Merc. 125 Z

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Ph. 1719. a.

Vollständiges systematisches

Lehrbuch

der gesammten

Handlungswissenschaft.

Zum Gebrauche für Kaufleute und alle diejenigen, die sich der Handlung widmen, vorzüglich aber zum Leitfaden bei Vorlesungen über die Handlung in allen ihren Theilen bestimmt.

Hamburg und Mainz
bei Gottfried Vollmer, 1801.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayer'sche Staatsbibliothek München

Vorrede.

Der Verfasser hofft durch gegenwärtiges Buch einem schon lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Denn obgleich es uns nicht an Büchern über die Handlung fehlt, so ist doch bisher noch keines erschienen, welches in einem Bande alle Theile der Handlungswissenschaft auf eine gedrungene aber doch immer sehr faßliche Art enthalten hätte. Den Mangel an einem solchen Buche empfanden insonderheit diejenigen, die als Lehrer in der Handlungswissenschaft auftraten. Sie wußten ihren Schülern kein schickliches Handbuch zu empfehlen, das zu eigentlichen Vorlesungen über die Handlung hätte mit Recht gebraucht werden können. Große und weitläuftige Werke gehören nicht zu Vorlesungen, sondern sie sind blos zum Nachschlagen bestimmt. Ich bemühete mich daher, zu diesem Zwecke ein Compendium zu liefern, in dem man keinen Theil der theoretischen und praktischen Handlungswissenschaft vermissen könnte. Ich glaube annehmen zu können, daß

jeder Handlungsbeflissener durch dieses Buch, wenn er es mit Fleiß studiert, so vorbereitet werde, daß er zu den Geschäften der Handlung sehr leicht mit Nutzen übergehen könne. Vorzüglich glaube ich das Capitel über das Wechselrecht empfehlen zu können, da ich dasselbe, in so fern es der Zweck des gegenwärtigen Buchs erlaubte, sehr vollständig abgehandelt habe. Diese Vollständigkeit hielt ich wegen der Wichtigkeit der Materie selbst für äußerst nothwendig. Eben so sehr jedoch mit mehr Kürze suchte ich jedes Capitel des gegenwärtigen Buches vollständig darzustellen. Ich würde meine Mühe als hinlänglich belohnt halten, wenn ich den Nutzen stiftete, den ich bei der Bearbeitung des Buchs bezweckte.

Hamburg, im März 1801.

Inhalts-Verzeichniß.

Ueber den Nutzen der Handlung. Seite 31

Einleitung.

Wer ein Kaufmann sey, und wie die Kaufleute in Absicht auf ihre Wissenschaft und Einsichten eingetheilt werden können. 34

Erstes Kapitel.

§. 1. Was der Handel in seiner ursprünglichen Simplicität war. Tauschhandel. 37

= 2. Wie der Tauschhandel verdrängt wurde. 38

= 3. Produktenhandel. Unter welchen Umständen dieser vorzüglich gewinne. 38

= 4. Coloniehandel ist als dem Produktenhandel angehörig anzusehen. 40

= 5. Veranlassung der Niederlassungen der Europäer in fremden Welttheilen. 41

= 6. Große Wichtigkeit des Coloniehandels. 42

= 7. Der Staat, welcher einen bedeutenden Coloniehandel hat, bedarf einer ansehnlichen Seemacht, um denselben zu schützen. 42

= 8. Ohne eine solche ist der Besitz der Colonien nicht sicher. Einschränkung der Meinung, daß weit entfernte und mächtige Colonien sich vom Mutterlande gern losreißen. 43

= 9. Vom Manufakturhandel. Dessen Wichtigkeit für ein jedes Land. 44

= 10. Der Manufakturhandel befördert die Betriebsamkeit eines Volkes sehr. 45

§. 11. Hindernisse, welche das Entstehen und Fortkommen der Manufakturen hindern. S. 46

" 12. In wiefern die Zölle den innländischen Manufakturen beförderlich sind. Contrabande. 46

" 13. Ursachen, welche vorzüglich den Manufakturhandel befördern, 1) ob ein Land selbst die rohen Produkte hervorbringe, welche sie verarbeitet. 47

" 14. 2) Ob die Lebensmittel wohlfeil sind. 48

" 15. 3) Kömmt es auf die Lage der Manufakturen sehr an. 49

" 16. 4) Auf das im Lande cursirende leichte oder schwere Geld. 50

" 17. 5) Auf die Abgaben. 50

" 18. 6) Auf das Capital des Manufakturisten. 51

" 19. 7) Auf die innere Güte der verarbeiteten Waaren, diese hängt ab 1) von der Qualität der rohen Produkte. 51

" 20. 2) Von der in neuern Zeiten bei den Manufakturen gebrauchten Maschinen. 52

" 21. 3) Von der Vertheilung der Arbeit. 53

" 22. 4) Die Manufakturisten dürfen durch keine Zwanggesetze, Gilden ꝛc. eingeschränkt seyn. 54

" 23. Die Manufakturisten müssen aufrichtig arbeiten, und ihre Käufer durch schlechte Waaren nicht betrügen. 54

" 24. Die Manufakturen theilen sich ein, in diejenigen, welche für gemeinen Verbrauch, und diejenigen, die für den Luxus arbeiten. 55

" 25. Vom Zwischenhandel. Womit sich dieser beschäftige. 56

" 26. Vom Commissionshandel. Hindernisse, welche denselben in den ältern Zeiten erschwerten. 56

" 27. Was eigentlich der Commissionshandel sey. 56

" 28. Von der Provision als dem Lohn der Arbeit des Commissionairs. 57

" 29. Bequemlichkeit, welche der Commissionshandel für den Handel im Allgemeinen veranlaßt. 57

" 30. Wichtigkeit des Commissionshandels für große Handelsstädte. 58

§. 31. Bei Verkaufscommissionen zieht der Consignant gewöhnlich bei Einschickung des Connossements ⅔ des Werths der Ladung. 59

- 32. Gefahr, die der Commissionair bei Ankaufscommissionen 59

- 33. und 2) welche er bei Verkaufscommissionen zu laufen hat. 60

- 34. Große Bedenklichkeiten bei Einkaufscommissionen sowohl für den Committenten, als Commissionair. 61

- 35. Der Consignant muß sich beim Verkaufen seiner Waaren in der Fremde in Hinsicht des Creditgebens oft auf seinen Commissionair verlassen. 62

- 36. Von dem daher entstehenden Del credere bei den Kaufleuten. 63

- 37. Ursachen, welche die Verzögerung der Bezahlung der auf Credit gegebenen Waaren veranlassen. 64

- 38. Was Speditions- und Transithandel sey. 66

- 39. Entstehung des Speditionshandels. 67

- 40. Störungen desselben in dem Mittelalter, insonderheit in Deutschland durch das Faustrecht. 68

- 41. Durch die Errichtung der Zölle, und der Stapelgerechtigkeit. 68

- 42. Lohn für die Bemühung des Speditörs. 69

- 43. Nöthige Vorsicht bei der Wahl eines Speditörs wegen deren häufigen Betrügereien. 70

- 44. Vorschläge, wie ein Kaufmann denselben zuvorkommen könne. 71

- 45. Compagniehandel. Veranlassung desselben 1) aus der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Geschäfte. 72

- 46. 2) aus Mangel an Kenntnissen von Seiten dessen, dem die Handlung eigentlich angehört. 73

- 47. 3) aus Mangel an Gesundheit oder Fleißes. 73

- 48. Art und Weise, wie Handlungscompagnien errichtet werden. 74

- 49. Die Compagnons sind gegen einander für ihre Handlungen verantwortlich. Daher ist in der

Wahl des Compagnons große Vorsicht nothwendig. S. 74
§. 50. Bedenklichkeit, dem Compagnon die gänzliche Führung der Handlung zu überlassen. 76
= 51. Verfahren bei der Auflösung einer Compagnie. 77
= 52. Von der Commandite. Erklärung, was sie sey. 77
= 53. Auf welche Art eine Commandite mit Vorsicht errichtet wird. 78
= 54. Gefahr, welche der Commanditist von der gewöhnlichen Art, eine Commandite zu errichten, befürchten muß. 79
= 55. Von den großen Handlungscompagnien, und den Actien. 80
= 56. Von dem Actienhandel. 81
= 57. Wahl der Direktoren bei solchen Compagnien. 81
= 58. Der Nutzen dieser öffentlichen Compagnien ist bei weitem nicht so groß, als man allgemein glaubt. Sie sind vielmehr schädlich. 82
= 59. Zu der Compagniehandlung gehören auch die Versicherungsanstalten gegen Feuer = und Seegefahr. 83
= 60. Von dem Handel mit Staatsschulden. Dessen Entstehen. 84
= 61. Von dem Großavanturhandel. Wie er jezt nur noch wenig betrieben wird. 86

Zweites Kapitel.

Vom Gelde.

§. 1. Ehe das Geld eingeführt war, handelten die Menschen vermittelst des Tausches miteinander. Vieh &c. diente ihnen zur Vergleichung des Werths der verkäuflichen Dinge. 87

§. 2.

§. 2. Man verfiel endlich auf die edlen Metalle, die zum Maaßstabe alles Werthes genommen wurden. S. 88
= 3. Vorzüge der edlen Metalle. 89
= 4. Von den Münzen und ihrem Nutzen. 90
= 5. Die Obrigkeit eines jeden Staates hat das Münzrecht an sich gezogen. Ursache davon. 90
= 6. Vom Schrot, Korn und Schlagschatz bei den Münzen. 92
= 7. Von der Einheit, nach welcher die Münzen in den verschiedenen Ländern ausgebracht werden. 93
= 8. Von dem Verhältnisse des Goldes zum Silber. 93
= 9. Von den ungewöhnlichen Ursachen, welche das Verhältniß des Goldes zum Silber verrücken. 94
= 10. Von dem Papiergelde, als repräsentirendem Zeichen des Werthes. 95

Von den Banken.

= 11. Was unter einer Zettelbank zu verstehen sey. 96
= 12. Deren eigentliche Einrichtung. 96
= 13. Die Actionisten einer solchen Bank sind von den Inhabern der Banknoten sehr zu unterscheiden. 97
= 14. Wie der Credit einer Zettelbank durch übertriebenes Verleihen leiden könne. 98
= 15. Von der Petersburger, und Wiener Zettelbank. 99
= 16. Die Zettelbanken stellen gewöhnlich ihre Banknoten auf den Werth der im Staate circulirenden Münzen. 100
= 17. Was eine Girobank sey? 100
= 18. Venetianische Girobank. 101
= 19. Amsterdamer Girobank. Derselben Ursprung und Einrichtung. 101
= 20. Unter welchen Bedingungen verschiedene Münzen in die Amsterdamer Bank gebracht werden können. 102
= 21. Wie die Bank diese Münzen berechnet. 103

§. 22. Wie die Solidität der Amsterdamer Bank in neuern Zeiten gelitten hat. S. 104

Die hamburger Bank.

- 23. Ihre Entstehung und Zweck. 106

- 24. Von dem alten Speciesthaler als dem ursprünglichen Bankgelde. 107

- 25. Von dem lübischen Münzfusse. 107

- 26. Wie sich das Courantgeld zu den damaligen Zeiten veränderte. 108

- 27. Neue Einrichtung der hamburgischen Banken im Jahr 1768. 108

- 28. Wie hoch von derselben jezt die Mark fein Silber angenommen wird; jeziger Bancothaler. 109

- 29. Die Bank nimmt auch Piaster und Kupfer an. 110

- 30. Die Bank hat eigentlich nur wenig mit Gold zu thun. 111

- 31. Seit 1726 ist das eigentliche lübische Courant in Hamburg eingeführt. 113

- 32. Von der Vergleichung der cursirenden Münzen gegen hamburger Banco. 114

- 33. Neben dem Münzwesen treibt die hamburgische Bank noch eine Art von Kornhandel. 114

- 34. Von dem jährlichen Bankschlusse. 115

Drit=

Drittes Kapitel.

Von den Wechseln.

§. 1. Erleichterung des Handels im Allgemeinen durch die Wechsel, und besondere Vortheile, welche dieselben gewähren. 116

= 2. Erfindung, erste Veranlassung und wirkliche Einführung der Wechsel. 117

= 3. Bei einem gehörig trassirten Wechsel kommen vier Personen vor. Erläuterung deren Eigenschaften. 118

= 4. Von den trockenen und Meßwechseln. 119

= 5. Von dem Uso der Wechsel, und desselben Verschiedenheit in den verschiedenen handelnden Staaten. 119

= 6. Von den Sichtwechseln. Große Vorsicht ist dabei nothwendig. Vorschlag, wie sich dabei der Trassant sichern könne. 121

= 7. Fernere Sicherheitsregel bei Sichtwechseln. Wie sich deren Valuta von der in den Usowechseln unterscheide. 122

= 8. Natürliche Veranlassung der Secunda, Tertia etc. Wechsel. 123

= 9. Von dem Rückwechsel oder Ricambio. Nöthige Vorsicht eines Kaufmanns, um nicht einen solchen auf sich ziehen lassen zu müssen. Beispiel von sehr großem Verlust, der daraus entstand. 124

= 10. Erfordernisse bei einem gehörig ausgestellten Wechsel. 126

= 11. Von dem Rechte, welches ein richtig ausgestellter Wechsel seinem Inhaber giebt. 127

= 12. Von der Wechselfähigkeit. 128

§. 13. Von dem Indossiren, und dessen mannigfaltigem Nutzen. S. 129

= 14. Von den girirenden Wechseln. Der Trassant steht für keine Gefahr ein, die der Wechsel in Giro laufen kann. 130

= 15. Allgemeine Anmerkungen beim Indossiren der Wechsel. 132

= 16 Von der Wechsel Valuta, und von den verschiedenen Arten, wie sich die Interessenten eines Wechsels dieselben berechnen. 133

= 17. Von den Kellerwechseln. 134

= 18. Von der Wechselreiterei. Beispiele davon. 135

= 19. Von dem Wechselpari, oder von der Vergleichung des Wechselgeldes des einen Landes mit dem eines andern. 139

= 20. Von dem Discont. 140

= 21. Das Fallen und Steigen des Disconts hängt ab von dem Mangel oder Ueberflusse an baarem Gelde. 141

= 22. Der Discont steigt, wenn viele Wechsel zum Discontiren ausgeboten werden. 142

= 23. Wie der Discont in der Wechselhandlung berechnet werde. 143

= 24. Wie beim Ankaufe eines auf lange Frist gestellten Wechsels der Käufer schon auf den Discont in der Wechselvaluta hinausrechnen muß. 144

= 25. Der Discont auf solche Wechsel ist auch schon in dem Wechselcurse sichtbar. 144

= 26. Von den Respittägen. 145

= 27. Mißbrauch, der oft mit den Respittagen, insonderheit in Frankreich gemacht wird. 146

= 28. Von der Acceptation der Wechsel. Was der Trassat und Präsentant dabei zu beobachten haben. 147

§. 29. Wer muß den Wechsel präsentiren? Ueber die Erklärung des Acceptanten. S. 148

= 30. Wenn kann der Wechsel präsentirt und acceptirt werden? 149

= 31. Wenn mehrere Exemplare von einem Wechsel ausgefertigt sind, so ist es schon genug, wenn ein Exemplar davon acceptirt ist. 149

= 32. Wie geschieht die Acceptation? 150

= 33. Bei der Acceptation ist auf sechs wichtige Umstände zu sehen. 150

= 34. Vom Proteste. Welche Wirkung er habe. 153

= 35. Der Wechselprotest muß durch eine öffentlich accreditirte Person, gewöhnlich durch einen Notarium geschehen. 154

= 36. Der Protest wird entweder wegen Nichtacceptation, oder Nichtbezahlung levirt. 155

= 37. Wenn der Wechsel par honneur acceptirt wird, so muß dies der Praesentant annehmen, er läßt indessen doch den Protest leviren. 156

= 38. Bei den Wechseln ist alles genau dem Buchstaben nach zu nehmen. 156

= 39. Die Bezahlung eines gehörig acceptirten Wechsels geschieht am Verfalltag, und es ist für den Acceptanten im Allgemeinen nicht rathsam, eher zu bezahlen. 157

= 40. Wie geschieht die Zahlung der Wechselvaluta? 158

= 41. Wie der Wechselcurs, und Wechselvaluta bestimmt werde. 159

= 42. Hauptsächlich wird auf den innern Werth des mit einander verglichenen Wechselgeldes zwischen verschiedenen Handlungsplätzen gesehen. 160

= 43. Wie sich diese Rechnung durch die Wechselgeschäfte verändere. 161

§. 44. Wenn mehr Wechselgeld an einem Wechselplatze auf andere gefordert, als ausgeboten wird, oder wenn der umgekehrte Fall Statt hat, so wirkt die eine oder die andere Ursache immer sehr merklich auf den Curs. S. 162

= 45. Der Wechselcurs richtet sich auch nach dem jedesmaligen Werthe der edlen Metalle. Beispiele, wie demnach der hamburgische Curs mit den vornehmsten Handelsplätzen von Europa berechnet werde. 162

= 46. Aus dem Curse läßt sich nicht immer auf eine vortheilhafte oder nachtheilige Handlungsbalanz eines Landes mit dem andern schließen. 168

= 47. Wenn in einem Staate sehr viel Papiergeld circulirt, so wirkt dieses sehr nachtheilig auf den Curs. 169

= 48. Wenn der Curs allzu ungünstig für ein Land geworden ist, so kann er nur durch baares Geld seinem Pari näher gebracht werden. Auch tragen Bankerotte dazu bei. 170

= 49. Wie man sich in dem Wechselgeschäfte gegen Betrügereien sichern könne: 171

= 50. 1) Von Seiten des Remittenten. 172

= 51. 2) Von Seiten des Trassanten. 173

= 52. 3) Von Seiten des Präsentanten. 174

= 53. 4) Von Seiten des Acceptanten. 175

= 54. Sechs wichtige Vorsichtsmaaßregeln bei Wechselgeschäften. 175

Vier=

Viertes Kapitel.

Von dem Waarenhandel.

§. 1. Welche Eigenschaften eine Waare haben muß, wenn sie für den Handel bestimmt seyn soll. S. 178

= 2. Wie wenig man sich auf die Waarenkenntniß der Mäkler überhaupt verlassen könne. 179

= 3. Fernere wichtige Ursachen, warum der gute Kaufmann sich Waarenkenntniß zu erwerben suchen müsse. 180

= 4. Von dem Brutto und der Thara bei Waaren. 181

= 5. Von dem Gutgewichte, und der Refactie. 182

= 6. Von dem Rabatt überhaupt. 182

= 7. Beispiele von Waarenberechnungen. 183

= 8. Wunsch für die Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichtes. 185

= 9. Vergleichung des Goldes und Silbergewichts in Deutschland mit den vornehmsten auswärtigen Oertern. 187

= 10. Vergleichung des Handelsgewichtes von Hamburg gegen das Gewicht der vornehmsten auswärtigen Oerter. 188

= 11. Vergleichung der Getraidemaaßen, welche an den vornehmsten handelnden Oertern gebräuchlich sind. 195

= 12. Kurze Darstellung der neuen französischen Maaßen und Gewichten. 203

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von der Schiffahrt im Allgemeinen, in so fern sie die Handlung betrift.

§. 1. Ueber die Vortheile der Schiffahrt. S. 206

= 2. Verschiedenheit der jezigen Schiffahrt von der der alten handelnden Nationen. 207

= 3. Gewinn, den die Indůstrie der Menschen und die Kůnste und Wissenschaften durch die vollkommner gewordene Schiffahrt machten. 208

= 4. Die erste Veranlassung der Schiffahrt war die Fischerei. 208

= 5. Von dem Schiffsrheder. 209

= 6. Wie mehrere Kaufleute ein Schiff befrachten. 209

= 7. Befrachtung eines Schiffes durch Stůckgůter. 210

= 8. Von der Vorsicht, welche man bei Unterzeichnung der Connossemente zu beobachten hat. 210

= 9. Der Schiffer muß an seinem Bestimmungsorte die Waare bei Vorzeigung des Connossements durch den Correspondenten des Befrachters abliefern. Die Connossemente kůnnen auch indossirt werden. 211

= 10. Wie ein gehůriges Connossement abgefaßt seyn můsse. 212

= 11. Von der Charte partie. 213

= 12. Beispiele davon. 213

= 13. Von der Růckfracht eines Schiffes. 217

= 14. Art und Weise, wie sie oft gesucht wird. 218

§. 15.

§. 15. Unter welchen Umständen die Küstenfahrt vortheilhaft wird. S. 219

= 16. Von der Havarey im Allgemeinen. 220

= 17. Eintheilung der Havarey. 1) Die gemeine oder ordinaire Havarey. 221

= 18. 2) Große oder extraordinaire Havarey. 221

= 19. 3) Von der particulären Havarey. 223

= 20. Von der Dispasche. Wie sie formirt wird, und welche Rechtskraft sie hat. 223

= 21. Die Dispasche muß an dem Bestimmungsorte formirt werden. 224

= 22. Unter welchem Bedingungsorte die Dispasche auch an einem andern Landungsplatze aufgemacht werden könne. 225

= 23. Art und Weise, wie eine Dispasche formirt wird. 226

Von der Bodmerey.

= 24. Was sie eigentlich ist. Veranlassung zu derselben. 228

= 25. Wie selbst schon ein Schiff in dem Abgangshafen verbodmet werden könne. 229

= 26. Auch Waaren können verbodmet werden. 229

= 27. Der Schiffer darf da weder Bodmerey auf das Schiff noch auf die Ladung nehmen, wo er sich an seine Rheder oder Befrachter wenden kann. 230

= 28. Der Verlust, welcher aus der Bodmerey entsteht, geht, wenn Schiff und Ladung versichert sind, hauptsächlich die Assecuradöre an. 231

= 29. Ein Schiff kann zweimal verbodmet werden. Nöthige Vorsicht dabei. 231

§. 30. So bald das verbodmete Schiff seinen Bestimmungsort erreicht, müssen die Bodmereygelder bezahlt werden. S. 232

§. 31. Formular eines Bodmereybriefes auf das Schiff, und eins auf die Ladung. 233

Von den Assecuranzen.

§. 32. Die Assecuranzen sind ein sehr wichtiges Hülfsgeschäft der Handlung. 236

§. 33. Worauf der Versicherte hauptsächlich zu sehen habe. 236

§. 34. Die Prämie bestimmt sich 1) aus dem Zustande des Schiffes. 237

§. 35. 2) aus der Jahreszeit. 238

§. 36. 3) aus der Geschicklichkeit des Capitaines und des Schiffsvolkes. 239

§. 37. Ursache, warum es an recht guten deutschen Seeleuten fehlt. 240

§. 38. Von dem sogenannten Delcredere bei Assecuranzen. 241

§. 39. Gefahr, welche der Kaufmann läuft, wenn er an einem fremden Orte durch seinen Correspondenten die Assecuranz nehmen läßt. 243

§. 40. Von der Assecuranz auf Casko. 244

§. 41. Von dem Abandonniren der versicherten Sache. 244

§. 42. Unter welchen Umständen ein Assecuranzcontrakt rückgängig werden kann. 246

§. 43. Von der Versicherung auf imaginairen Gewinn. 247

Von

Von den Bankerotten.

§. 44. Von der Unsicherheit des kaufmännischen Glückes und von den gewöhnlichen Ursachen der Bankerotte. S. 250

„ 44. Wohlthat, welche der Bankerott für den Falliten giebt in Vergleich mit den alten Strafgesetzen gegen Schuldner. 252

„ 45. Die Bankerotte können in vier Classen getheilt werden, 1) in einen betrügerischen Bankerott. 253

„ 46. 2) in einen muthwilligen. 254

„ 47. 3) in einen fahrlässigen. 254

„ 48. 4) in einen unbesonnenen. 255

„ 49. Von den Fallitgesetzen im Allgemeinen. 255

„ 50. Die Erklärung des Bankerotts sollte eigentlich nur den durch böse Zufälle unglücklich gewordenen Kaufleuten zur Wohlthat dienen. 257

„ 51. Es ist sehr gefährlich denjenigen Kaufleuten großen Credit zu geben, welche an ihrem Wohnorte ungestraft Bankerott machen können: andere Ursachen, welche diese Gefahr vermehren. 258

„ 52. In wie fern der Credit eines Kaufmanns sich auf eine reiche Heirath gründe. 258

„ 53. Von den sogenannten Moratorien. 261

„ 54. Neue Art von Moratorien, welche im Jahr 1799. in Hamburg durch das sogenannte unter Commission stellen, eingeführt wurde. 262

„ 55. Vortheile, die das Accordiren dem Bankerottirer mit seinen Gläubigern giebt. 264

„ 56. Böser Mißbrauch, der aus dem Accordiren entsteht. 265

„ 57. Von den sogenannten Decken. 266

§. 58. Die Bankerotte tragen zur Ausgleichung der Handelsbalanz des einen Landes mit dem andern sehr viel bei. S. 268

Anhang.

Vom einfachen italiänischen oder doppelten Buchhalten. 270

Ein-

Einleitung.

Geschichte der Handlung.

Die Geschichte der Europäischen Handlung folgt natürlich der chronologischen Eintheilung der politischen Geschichte. Denn eben die Völkerwanderungen, welche von dem 4ten Jahrhundert an den politischen Zustand von Europa so sehr veränderten, haben auch damals in der Handlung alles zerrüttet und verändert.

Die Geschichte der asiatischen Handlung ist nicht den Veränderungen unterworfen gewesen, welche die Europäische erlitten hat. Denn blos die Ankunft der Europäer zur See hat in Asien die sonst von alten Zeiten her fast immer ähnliche Beschaffenheit verändert, so daß wir hier nur von alten und neuen Geschichten zu unterscheiden haben.

Allein die neuere Handlungsgeschichte der übrigen Welttheile steht mit der in Europa in genauer Verbindung, welche ich hier, in so fern es der Raum erlaubt, auseinander setzen will.

Die Persische Handlung ist in Hinsicht mit dem Auslande an sich eigentlich niemals beträchtlich gewesen. Tavernier sagt, daß die Holländer mit den Armenianern niemals über 1000 Ballen Seide hätten zusammenbringen können. In den ältern Zeiten behalf sich Europa, und am längsten noch Rußland und Pohlen mit persischem Seidenzeug.

Als die Portugiesen Ormus inne hatten, welches sie 1607 besetzten, veranlaßten diese eine lebhafte Zwischenhandlung, von welcher ein Zweig die persische war. Die Engländer vertrieben sie von dannen, und traten auch in dieser Handlung an die Stelle der Portugiesen, nachdem sie vorher von 1550 bis 1613 schon fünf vergebliche Versuche gemacht hatten, eine Handlung durch Rußland nach Persien zu errichten, die dann freilich damals über Archangel hätte gehen müssen. Nach der Eroberung von Ormus konnten sie diesen Gedanken aufgeben, da sie von dem persischen Schach, dem sie Ormus überlieferten, große Vorrechte und sogar den halben Zoll ausbedungen hatten.

Im Jahr 1741. versuchte die russische Compagnie diesen Weg aufs neue. Die Sache gieng sehr gut, weil der Handel jezt über Petersburg gehen konnte, und auf diese Art konnte die persische Seide wohlfeiler in England geliefert werden, als die ostindische Compagnie es konnte, die daher sich stark gegen diesen Handel setzte. Allein als bald darauf nach der

Er-

Ermordung des Kuli Chan Persien in eine Unordnung gerieth, aus welcher es erst vor einigen Jahren zum Theil herausgekommen ist, fiel dieses alles wieder zusammen.

Außerdem versuchte auch Herzog Friedrich III. von Hollstein durch die bekannte von Oleario beschriebene Reise ein gleiches. Weil aber damals Schweden noch Ingermannland hatte, mußte er auch mit diesem abhandeln.

Indessen ist gewiß, daß dieser Weg für die große Handlung der natürlichste ist, und sich durch denselben eine alte Handlung wieder eröffnen könne, die in den mittlern Zeiten durch diesen Weg bis in Indien gegangen ist, und daß wenigstens dadurch die Produkten und Waaren des nördlichen Persiens, welches von Hamzom und Bassoratto zu weit entfernt ist, nach Europa überkommen können. Dies gehört zu den großen Entwürfen der Russischen Monarchen vom Peter I. an, und dieser Plan könnte nun um so besser ausgeführt werden, da Rußland sich in dem letzten Türkenkrieg die freie Schiffahrt auf dem schwarzen Meer völlig errungen hat.

Ueberhaupt aber ist anzumerken, daß der persische Handel im Lande selbst, so wie in der ganzen Levante durch die hohen Zinsen, und den Mangel eines Wechselhandels sehr erschweret wird. Tavernier beschreibt diese Schwierigkeiten Tom. I. Lib. 5. Cap. 23.

Die französische Handlung nach Persien hat durch die Revolutionen mit ihrer ostindischen Compagnie niemals recht fortkommen können. 1715, das

letzte Lebensjahr Ludwig XIV, kam ein sich so nennender persischer Abgesandte nach Versailles, und erhielt eine Audienz mit vieler Pracht. Man baute große Absichten zur Wiederherstellung des persischen Handels darauf. Allein er verschwand bald, und es zeigte sich nachher vollends, daß er ein Betrüger war.

Die Holländer haben sich nachher troz der Engländer in den persischen Handel hineingedrängt, und insonderheit durch einen Handlungstraktat von 1652 sich die freie Einfuhr auf eine Million bedungen, dagegen aber sich verpflichtet, jährlich 600 Ballen Seide zu einem gewissen Preise anzunehmen. Allein es hat sich nachher deutlich bewiesen, daß die sonst im Handel feinen Holländer sich hier zu wehe gethan hatten, und sie haben daher nach und nach alles so aufgegeben, daß ihr Handel dahin kaum mehr 100000 fl. betrug. Es ist unrichtig, was Savary in seinem Dictionaire de Commerce sagt, daß die Holländer zehn Schiffe mit einer Ladung von 3 bis 4 Millionen dorthin verschifften.

2) Arabische Handlung.

Diese Handlung ist in alten Zeiten sehr bedeutend gewesen. Als die Portugiesen 1702 sich im Osten von Asien festsezten, hatten die Araber diese Küste besezt, und viele Handlungsetablissementer daselbst, welche ihnen aber die Portugiesen abnahmen. Noch jezt ist diese Handlung sehr beträchtlich, und die Balance derselben sehr vortheilhaft für das Land. Noch immer geht jährlich ein Schiff von Suez mit

 einer

einer Ladung von einer halben Million Thaler dahin. Nach Savary's Angabe überhaupt findet man die Europäischen Kaiserthaler und holländisches und venetianisches Geld daselbst in solcher Menge, daß dies allein ein hinlänglicher Beweis ist, wie sehr diese Nation auf Unkosten der europäischen Nationen gewinne.

Da das sogenannte glückliche Arabien sich in dem vorigen Jahrhundert von dem Joche der Türken befreit hat, so nahm seine Handlung sehr zu. Nun kam im Anfange dieses Jahrhunderts der direkte Handel mit den europäischen Staaten dazu, welchen zuerst einige französische Kaufleute von St. Malo in Gang brachten. Er ward nachher ein Monopolium der französisch ostindischen Compagnie, und dieser zu Gefallen ward der westindische Caffee selbst von Frankreich durch königliche Befehle 1732 unterdruckt, bis der Hof 4 Jahre nachher bessere Maßregeln nahm. Bis dahin sahen die Türken diesen Handel sehr ungern, und es kam schon 1712 eine Gesandtschaft von ihrer Seite nach Arabien, um diesem Handel Einhalt zu thun, weil der Mocha Caffee durch die Franzosen zu theuer wurde. Die Araber kehrten sich jedoch nicht an diese Vorstellung. Nachher aber haben die Franzosen ihren westindischen Caffee in der Levante so angenehm gemacht, daß dies ein großes in der französischen Handlungsbalance beträgt, und selbst in Arabien und Egypten hat man gelernt, den Mocha Caffee mit dem von der Insel Bourbon, dessen Bohne ihm so ähnlich ist, zu vermischen. Jezt ist der arabische Handel fast ganz ein Zwischenhandel mit

übrigen Ländern des Orients. Die Europäer treiben mit ihnen im Ganzen genommen nicht sehr viele Geschäfte.

3) Ostindischer Handel.

Ostindien hat sich immer auf Unkosten der Europäer bereichert, davon die Ursache sehr leicht einzusehen ist. Denn ein Land, dessen Boden zu allen Zeiten gleich fruchtbar ist, nährt seine Einwohner weit leichter, als die nördlichen Länder es können, daher ist denn auch der Preiß aller Arbeiten weit geringer. Ferner ist Indien von jeher, doch unsere Zeiten ausgenommen, weniger durch Kriege zerrüttet worden, als Europa. Aus dieser Ursache, und wegen seines guten Bodens hat Indien selten große Theuerungen erlitten, welche den Manufakturen so schädlich ist.

Schon zu den Zeiten der Römer ward über Egypten eine Handlung mit etwa 120 Schiffen dahin getrieben, welche denselben etwa 5 Millionen unseres Geldes jährlich wegnahmen, wie Plinius Buch 6. Cap. 23. uns erzählt. Dies war ohne Zweifel der Grund von der Abnahme des Silbers bei den Römern, die wahrscheinlich dadurch veranlaßt wurden, im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt ihr Geld zu einem so schlechten Gehalt auszumünzen. Vorher hatten die Egypter mit höchstens 20 Schiffen jährlich dahin gehandelt. Vermuthlich war das in den 5 Millionen mit begriffen, was Rom an Arabien für seine Waaren bezahlte. Augustus hatte

daher

daher vor, Arabien zu erobern. Sein General aber war unglücklich. Von den Römern selbst kam keiner tief in Indien. Unter der Regierung des Kaysers Claudius wurde ein römischer Freigelassener bis an Ceylon verschlagen, welches damals Taprogane hieß, und brachte eine Gesandtschaft von dorther mit zurück, durch welche er erfuhr, daß schon damals der Seehandel der Indier sehr blühete, und man von dort aus bis nach China schiffte.

Mit dem siebenten Jahrhundert machte der schlechte Zustand des römischen Reiches, und insonderheit die Eroberung Egyptens durch die Sarazenen dieser Handlung ein Ende. Allein bald wurde diese Nation klüger, und im 11ten Jahrhundert findet man diese Handlung schon wieder im Gange. Damals aber mußten die Christen insonderheit aber die Venetianer bei dem Pabste um Erlaubniß ansuchen, um zu den Unglaubigen schiffen zu dürfen.

Als im Jahr 1242 die Mamelukken sich Egyptens bemächtigten, ward es noch viel besser, und in Europa, welches dabei immer mehr verarmte, war dies die vornehmste, ja fast die einzige Handlung, welche getrieben ward.

Ausser Venedig und Genua nahmen Marseille und Majorca noch einigen Antheil an dieser Handlung. In Indien wurde fast aller Handel durch die Araber, die damals Mohren hießen, getrieben. Die Portugiesen hatten sich aber auch schon allenthalben, selbst in Canton, und in den Molukkischen Inseln eingedrungen. Wahrscheinlich hatten sie noch zwei Weze für diese Handlung ausgefunden, als dieselben

in Egypten so unsicher waren. Einer von diesen war der, den sie noch jezt zum Theil nehmen, durch den Persischen Meerbusen nach Aleppo. Der andere Weg gieng den Ganges hinauf, bis in die Flüsse, welche in der Nachbarschaft des Kaspischen Meeres fließen, und von dort theils über Land, theils auf dem Kaspischen Meere.

Von diesen waren die Genueser ganz Meister und Herren des Twino, wenigstens der vornehmsten Plätze von dieser Halbinsel. Die beiden übrigen waren größtentheils in den Händen der Venetianer.

Die große Veränderung, welche die Entdeckung einer direkten Schiffahrt nach Ostindien durch die Portugiesen verursacht hat, ist bekannt. Die Portugiesen erschienen allenthalben als Eroberer. Allein dadurch sind sie nicht in den Besitz der Handlung auf eine gleiche Art gekommen. In einigen Gegenden haben sie sich begnügen müssen, durch ihre Kriegsmacht und dort angelegten Faktoreyen die übrigen europäischen Nationen von dieser Handlung abzuhalten. Sie haben sich aber die Preise müssen gefallen lassen, wie sie sich von Zeit zu Zeit selbst veränderten.

In andern Gegenden haben sie so alles an sich reißen können, daß sie den Produkten und Manufakturen Preise setzten, wie sie wollten. Am schlimmsten ist es auf den molukkischen Inseln ergangen, welche sie sehr früh überwältigten, wie denn auch in der That die Produkte derselben bei der damaligen Liebhaberey der Gewürze die wichtigsten in ganz Ostindien waren. Spanien, welches ihnen diese Eroberungen mißgönnte, suchte sie ihnen 1520 durch den bekannten

ten Magellan zu entreißen. Allein dieser ward auf den philippinischen Inseln ermordet, und die Expedition lief fruchtlos ab.

Nachher erschien eine zweite spanische Flotte, und zog einige von den molukkischen Königen, die schon mit den Portugiesen unzufrieden waren, auf ihre Seite. Endlich ward 1521 der Vergleich gemacht, nach welchem Kayser Karl V. sich von Portugall eine Summe Geldes zum Scheine leihen ließ, und dafür die Molukken zum Unterpfand gab. Im Jahr 1581 kamen diese Inseln mit der Krone Portugall selbst unter Spanien. Diese aber konnten die weitläuftigen Eroberungen der Portugiesen gegen die mit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sich dort festsetzenden Holländer nicht schützen. Die Molukken wurden von diesen nach und nach mit dem guten Willen der Einwohner in Besitz genommen, und die Portugiesen zuletzt mit Gewalt vertrieben. Von 1600 bis 1641 verloren die Portugiesen etwa die Hälfte ihrer ostindischen Etablissementer, und zuletzt noch Malacca. Als Portugall von Spanien durch das Haus Braganza frei ward, machte es mit Holland einen zehnjährigen Stillstand, den aber die Holländer in Ostindien brachen, und darauf bis 1663 Ceylon, und alle übrige portugiesische Plätze bis auf Goa eroberten.

Nach dieser Zeit haben sich die übrigen zu See handelnden Nationen dort festzusetzen angefangen, unter welchen Schweden allein keinen ihm eigenen Grund und Boden daselbst hat.

Hier ist der Ort, eine allgemeine Vorstellung des Zustandes des ostindischen Handels, wie er vor diesem Kriege war, zu geben. Dieser ist

1) Eine ausschließende Handlung in unterwürfig gemachten Ländern. Diese haben eigentlich nur die Holländer und zwar blos für die Gewürzinseln und Ceylon. Jene sind ihnen allzuweitläuftig, um sie gehörig zu besetzen. Sie haben daher aus Neid und Furcht, andere Nationen möchten sich derselben bemächtigen, die Gewürzpflanzen und Bäume ausgerottet, so daß nur auf Banda die Muscatnüsse, auf Amboina aber bloß die Negel eingepflanzt werden dürfen. Zudem dürfen die Einwohner gar kein Gewerb für sich treiben, und auch dies wenige Geld, welches sie für ihre Gewürze lösen, fließt der Compagnie für andere ostindische Waaren und Lebensmittel wieder zu. Vorhin waren Banda und Amboina für Ostindien das, was Venedig und Genua ehemals für Europa waren. Indessen war der Besitz dieser Inseln für die Holländer niemals recht sicher. Die Portugiesen haben durch einen funfzehnjährigen Krieg von 1688 bis 1703 sich die Insel Macao zu unterwerfen gesucht, und einen Posten darauf behauptet. Als Bougainville 1768 durch diese Gegenden segelte, hatte sich die große Insel Charam von den Holländern frei gemacht, weil sie die letzten Gewürzpflanzen bei sich nicht wollten ausrotten lassen. Eben damals erschienen auch englische Schiffe bei diesen Inseln, welche von den dort erhandelten Gewürzen bei ihrem Einlaufen in Batavia Proben vorzeigten.

Seit

Seit der Zeit sollen mit Erfolge von den Gewürzpflanzen nach Isle de france gebracht worden seyn.

Ceylon ward von den Holländern 1653 den Portugiesen abgenommen, mit welchen die Eingebohrnen sehr unzufrieden waren. Aber das Joch, welches sie unter den Holländern tragen mußten, war nicht leichter. Diese Unterwürfigkeit ist noch strenger geworden, da sie es wagten, sich gegen die Holländer zu empören.

Sumatra wurde auf eine nehmliche Art von den Holländern überwältigt. 1688 setzten sich die Engländer in einigen Distrikten dieses Landes fest, wodurch die Einwohner mehrere Freiheit erlangten.

Wie weit es die Engländer jezt in Ostindien gebracht haben, ist allgemein bekannt. Sie beherrschen allda große Reiche, und man kann auch mit Wahrheit von ihnen sagen, daß sie seit der Vernichtung von Tipo Saib beinahe unumschränkte Herren von ganz Ostindien sind, und daß sie den Handel dahin ganz an sich gerissen haben.

2) Ein ausschließender Handel in ganz unabhängigen Staaten. Von diesem ist der Handel der Holländer auf Japan, in dessen Besitz sie sich nach der völligen Vertreibung der Portugiesen aus diesem Lande seit 1641 gesetzt haben, das einzige Exempel. Frankreich war auf gutem Wege, einen solchen ausschließenden Handel mit dem Königreiche Siam sich zu erwerben, als um das Jahr 1685 der König so französisch gesinnet, und viele der Großen Christen geworden waren. Allein es erfolgte bald eine Revolution, die diese Hoffnung über den Haufen warf.

Auf

Auf Japan haben die Holländer bis 1685 mit großer Freiheit gehandelt. Sie sandten jährlich etwan 7 Schiffe dahin, deren Ladung sich auf 6 Millionen flor. belief. Von der Zeit an dürfen sie aber nur zwei große, oder drei mittelmäßige Schiffe, deren Ladung sich nicht über 1,500,000 fl. belaufen darf, dahin schicken. Seit dem Jahre 1715 hat man sie noch mehr eingeschränkt. Sie dürfen nicht mehr ihre Waaren an den Meistbietenden verkaufen, sondern sie müssen sich diese von obrigkeitlichen Personen taxiren lassen.

Die Japaner schränken die Chinesen auf ähnliche Art ein, welche seit 1714 blos auf Nangasaky, und jährlich nur mit 30 Schiffen handeln dürfen, da sie vor dieser Zeit mit 70 kommen durften.

3) Ein gemischter und freier Handel aller Nationen. Die Europäer müssen in gewissen Ostindischen Staaten, die theils mehr, theils weniger frei sind, zum Behuf seines Handels, Handlungsetablissementer, und zum Theil feste Plätze anlegen. Diese Handlung wird getrieben:

a) an der Küste der Halbinsel diesseits des Ganges,

b) in Bengalen,

c) in China.

4) Ein Zwischenhandel in Indien selbst von einer Nation zur andern. Diesen treibt die Ostindische Compagnie selbst am stärksten.

Die philippinischen Inseln haben auch einen starken Zwischenhandel mit allen ostindischen Ländern, insonderheit mit China, welche von dort nach Amerika

ka übergehen, und dem Absatz der europäischen Waaren sehr nachtheilig sind.

Ueberhaupt ist von der ostindischen Handlung dies eine bekannte Wahrheit, daß sie den Europäern jährlich viele Millionen Silbers entzieht, welches diese den Amerikanern allenfalls abverdienen mögen. Allein diejenigen Staaten, welche diese Handlung treiben, gewinnen auf Unkosten derjenigen, die sie nicht treiben können, oder nicht treiben dürfen.

Wir haben indessen doch den Trost für uns, daß der Vortheil Ostindiens im Handel eher ab, als zunimmt. Es verliert 1) sehr an dem Absatze der Baumwolle durch die westindische und macedonische Baumwolle, und 2) an den gemachten Cattunen, seitdem die europäischen Cattundruckereyen den Ostindischen und Chinesischen den Vorzug in der Zeichnung, dem guten Geschmacke und der Festigkeit einiger Farben so viel abgewonnen haben. 3) Die ostindische Seide kömmt nun weniger nach Europa, seitdem der Seidenbau bei uns so sehr zugenommen hat. 4) Die Porzellane werden von dorther jezt gewöhnlich nur als Ballast mitgebracht. 5) Der Absatz der Gewürze nimmt in Europa wegen der veränderten Lebensart sehr ab. Amerika liefert jezt den größten Theil derselben. Im vorigen Jahrhundert konnten dagegen die Europäer großen Vortheil durch den Umsatz ihres Silbers gegen Gold machen, das damals in Europa 15mal theurer, in Ostindien und China aber nur 9 bis 10mal theurer als Silber war. Jezt ist es der europäischen Proportion dort so nahe, daß die Un-

kosten

kosten der Fracht und der Assecuranz den Gewinn ganz hinweg nehmen.

China ward zuerst von den Portugiesen 1517 von Malaoco aus besetzt. Sie setzten sich nach der Zeit auf Macao fest, woraus die Holländer sie zu vertreiben suchten, welches ihnen aber jedoch nicht gelang. Seitdem aber haben die Chinesen wieder die Oberhand, und die dort ankommenden Schiffe müssen sich von diesen in Hinsicht der Zölle alles gefallen lassen.

Die Holländer besaßen damals noch Formosa, welches ihnen aber 1661 von den Chinesen abgenommen ward. Die Portugiesen brachten es 1680 dahin, daß der chinesische Kayser in einem Traktate den ausschließenden Handel versprach, Indeß hob dieser jenen Traktat schon 1685 wieder ganz auf, und gab allen Europäern die Handlungsfreiheit. Um eben diese Zeit hatten sich die Jesuiten bei diesem Hofe so angenehm gemacht, daß sie nicht allein ihre Religion frei predigen durften, sondern auch bei Hofe in allerley Bedienungen standen, zu welchen Verstand und Gelehrsamkeit erfordert wird. Der damalige Kayser blieb ihnen bis an seinen Tod gewogen. Als aber die Dominikaner Händel machten, und der Pabst sich mit Bullen darein mischte, welche gegen die Grundgesetze des Reichs anstießen, so schränkte schon er die Missionarien ein, und sein Nachfolger vertilgte nicht nur das Christenthum in China, sondern verbot auch allen Fremden den Eintritt in sein Reich, und schränkte die Seehandlung blos auf den Hafen Canton ein. Der Handel auf China nimmt den Europäern noch mehr Geld weg, als der auf das übrige

Ostindien. Denn zu den vielen Waaren, die dieses hat, kommt noch in China der Thee. Jezt fällt das chinesische Porzellan als Handlungsartikel aus dem chinesischen Handel größtentheils weg. Doch ist das europäische Porzellan wesentlich von dem Chinesischen unterschieden. Die Chineser machen das ihrige aus 2 Erdarten, deren eine sich im Feuer nie verglaset, und folglich bleibt die Mischung von beiden ein unvollkommenes Glas, wenn sie durchs Feuer gegangen ist, welches also von plötzlicher Hitze nicht springen kann. Die Europäer aber, welche die Erdarten nicht eben so auffinden können, nehmen Erd- und Steinarten dazu, die sich verglasen würden, wenn man das Feuer nicht zu mäßigen wüßte.

Obgleich China ein Land ist, in welchem der Luxus so groß, und des Geldes so viel ist, so braucht es dennoch von den europäischen Waaren sehr wenig. Diese sind zwar dort nicht verboten, und man ist dem Geschmack, der sich in europäischen Waaren zeigt, so wenig feind, daß der Kayser Causi, wenn er ein europäisches Werk der Kunst heimlich in die Hände bekam, es gerne in Pecking nachmachen ließ, um nachher gegen die Jesuiten damit prahlen zu können, daß seine Unterthanen dergleichen schon längst verfertiget hätten. Allein in diesem Lande sind Lebensart und Sitten durch die Gesetze seit Jahrtausende so bestimmt, daß keine Mode und keine Annehmlichkeit des Neuen eine Waare, an deren Gebrauch der Chinese nicht gewohnt ist, in großen Abgang bringen kann. Jezt wird die Handlung dorthin zur See von 5 europäischen Nationen unmittelbar getrieben. Bisher

her ist die Zahl der Schiffe in einzelnen Jahren wohl auf 28 gestiegen. Allein seit dem letzten ostindischen Kriege unter Besitznehmung von Bengalen scheint die englisch ostindische Comp. ihre Handlung dorthin mehr auszudehnen und hat den übrigen Europäern den Vorzug abgewonnen.

Das Spanische Amerika versorgt sich durch den Weg der philippinischen Inseln, auf welchen die Chinesen sehr häufig angesessen sind, mit chinesischen und ostindischen Waaren; dies hat den Absatz der europäischen Manufakturen dort sehr geschwächt. Noch sind wir nicht unterrichtet, ob diese Handlung abgenommen habe, seitdem die Jesuiten, in deren Händen sie vornehmlich war, aus diesen Inseln vertrieben sind.

Das innere Afrika ist uns an einigen Flüssen z. E. den am Senegal und Gambia bekannt, längst welchen die Franzosen wohl auf 300 Meilen zu Schiffe hinauf gegangen sind. Die Schwierigkeit einer Landreise in Afrika sind die Ursachen, daß wir so wenig von diesem Lande wissen. Davon gab noch vor einigen Jahren bei seinen Reisen in's innere Afrika einen hinlänglichen Beweis. Daß es in dem innern Afrika Völker gebe, welche vielleicht besser sind, als die an den Küsten, beweisen erstlich die Abyssinier, welche vor 180 Jahren einen wohleingerichteten Staat ausmachten, wenn sie gleich nicht wie wir in Städten leben. 2tens Desmarchais giebt Tom. 2. Cap. 9. Nachricht von einem Volke Malaco genannt, welches sich im Anfange dieses Jahrhunderts an der chinesischen Küste gezeigt hat, wohin ihre

Kauf-

Kaufleute Sklaven und Waaren bringen. Diese waren ganz polierte Leute, und kamen so tief aus dem innern Afrika, daß sie 3 Mt. zu ihrer Reise brauchten.

Das wichtigste Stük von Afrika für die europäische Handlung ist die etwa 700 teutsche Meilen lange Küste von dem Flusse Senegal bis Angola.

Guinea ward über See zuerst von den Normännern entdekt, welche lange Zeit allein dorthin handelten. In dem funfzehnten Jahrhundert kamen die Portugiesen dahin, und maaßten sich ein Oberrecht über das Land an. Die Spanier machten ihnen dieses streitig, gaben aber 1449 nach, und darauf fieng der König von Portugal an, sich den Oberherrn von Guinea zu nennen. Doch haben die Portugiesen so wenig als andere Nationen das geringste von dem innern Lande erobern können. Nur in Congo haben sie durch ihre Missionarien nicht nur den größten Theil der Einwohner zu Christen gemacht, sondern auch, als sie einmal um das Jahr 1580 mit den Einwohnern zerfallen waren, sich nach einem glücklichen Kriege ein Stück Landes von 200 Meilen lang und 60 bis 80 Meilen breit abtreten lassen, von welchem die Hauptstadt Loanda ist. Anfangs war der Handel auf diese Gegenden vorzüglich auf die Produkte derselben, insonderheit Gold und Elfenbein gerichtet. Als aber die Europäer ihre Pflanzen in Amerika nicht anders als durch Menschen, die das Clima aushalten konnten, zu bestreiten wußten, fiengen sie an, die Kriegsgefangenen der vielen Nationen, die in diesen Gegenden wohnen, an sich zu handeln. Da dies schon 300

Jahre gedauert hat, so sind die weit entfernten Nationen gewohnt worden, auch ihre Gefangenen an die Seeküste zu schicken, und nur dadurch erhält sich diese Handlung. Der Goldhandel ist gar nicht mehr einträglich. Jezt geht viel Gold von Brasilien nach Guinea über, und da es auf der Küste eine courante Waare ist, so geht es nun auch mit den Verfälschungen sehr weit. Die Holländer fabriciren eine Menge Kupferstaub und wenden diesen bei den unwissenden Nationen zum Handel an. Brandenburg hatte unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm blos in Absicht auf den Goldhandel sich ein Stück Landes von den Mohren erworben, und 2 Forts an der Goldküste erbaut. Der Vortheil davon aber war sehr gering, so daß diese Erwerbung dem Hofe sehr zur Last war. 1719 verließ es daher die Forts, und verkaufte dieses Land an die Holländer.

Die Beschreibung von Nord- und Südguinea durch Jean Barbot macht mit einer Reise von Iacqs Barbot nach Congo fast den ganzen 5ten Band der engl. Sammlung von Reisen, die zu London 1732 in 6 Folianten gedruckt wurde, aus.

Der Pater Labat hat in 5 Bänden eine Description de l'Aethiopie superieure und in 5 andern eine de l'inferieure die aus Reisebeschreibungen gesammlet worden, und überdem noch die Reisen des Chevalier Desmarchais in 4 Bänden in 8. herausgegeben. Diese leztern sind vortreflich.

Ein Engländer William Smith hat seine Reise, die von Gambia nach Frida geht, in 2 Bänden beschrie-

schrieben, hält sich aber mehrentheils mit eigenen Begebenheiten auf.

Mellgrave Reise erzählt insonderheit die Umstände der Verwüstung des Königreichs Frida im Jahr 1729, welche dem Sklavenhandel sehr schädlich war. Von Congo haben wir nur eine beinahe schon über 100 Jahr alte Reisebeschreibung des Dominikaners Cavarrivelle, ist aber partheiisch und voll von abergläubischen Erzählungen.

Rosmanns eines Holländers Voyage de Guinée Utrecht 708. 8. ist sehr umständlich.

Benin seine Nachrichten werden zu alt und sind nicht immer zuverlässig.

Jezt treiben die Portugiesen, Franzosen, die Engländer, Holländer und die Dänen den Handel auf dieser Küste. Die Portugiesen haben alle ihre Forts daselbst verloren, sind aber in Congo desto besser daran, wo das Christenthum macht, daß die Einwohner nur an sie ihre Sklaven gerne verkaufen. Als der jüngere Barbot 1700 mit einem englischen Schiffe dahin handeln wollte, ward er von den Einwohnern an die Missionarien gewiesen, die ihn so lange aufhielten, bis er aus Verdruß wegsegelte, und mit Mühe an andre Oerter, wo keine Missionarien waren, seine Ladung bekam. Indessen brauchen die Portugiesen weit mehr Sklaven als ihnen Congo liefern kann, zumal da sie in Brasilien so viele Goldmienen entdeckt haben. Die übrigen kaufen sie in Guinea für baares Geld und Tobak. Am Ende des vorigen Jahrhunderts lieferten sie den Spaniern Sklaven zufolge des Assiento Traktats.

Die Franzosen haben bis zur Revolution einen bedeutenden Handel auf der Küste von Guinea getrieben. Am grünen Vorgebirge hatten sie Gorée, und sie kamen überhaupt in diesem Handel am besten fort, wie denn auch der Mohr den Franzosen am liebsten sieht. Während den Spanischen Successionskrieg versorgten sie das spanische Amerika mit Sklaven.

England hat an der Goldküste 7 Forts. Außer diesen noch verschiedene kleinere. Sie sind beliebter bei den Mohren als die Holländer.

Holland hatte vor dem gegenwärtigen Kriege auf der Goldküste 14 Forts. Sie selbst brauchen jezt mehr Sklaven, seitdem Surinam und Rioberbice stärker angebaut sind. Doch brauchen sie die meisten zum Handel mit dem spanischen Amerika und von diesem Handel ist das Ablager Curassao.

Dännemark hat 2 Forts auf der Goldküste, und hat nun für ihre Colonien weit mehr Sklaven als sonst nöthig, die sie fast alle auf der Goldküste bekommen können.

So lange Portugal unter der Herrschaft Spaniens stand, war dieses in Ansehung der Neger sehr gut daran. Als Portugal sich von ihm losriß, hatte es kein einziges Etablissement an der Küste, und mußte sich durch fremde Nationen helfen, so gut es konnte. Die Krone machte Contrakte mit Unterthanen auf Lieferung einer gewissen Anzahl Sklaven in bestimmter Zeit, und diese machten wieder Contrakte mit den Kaufleuten solcher Nationen, die den Handel auf Guinea hatten. In dem spanischen

Suc-

Successionskriege hatten die Franzosen freie Handlung auf das spanische Amerika, die insonderheit von St. Malo getrieben wurde und lieferten die Sklaven. In dem Utrechter Frieden 1713 machte England für seine Süd-See Comp. den Assiento Traktat auf 30 Jahre. Die Comp. verpflichtete sich, 4800 Neger in die spanischen Colonien zu liefern. In gewissen Häfen durften sie den bestimmten Preis nicht übersteigen. In den übrigen aber war er unbestimmt, sie gab aber für diejenige, welche sie über diese Zahl einführte, nur den halben Zoll. Der Vortheil der Compagnie kam nicht aus dem Handel mit Sklaven, sondern aus der starken Contrebande, die sie bei dieser Gelegenheit machen konnte und aus der Erlaubniß alle Jahre ein Schiff von 600 Tonnen, das sie aber viel größer nahmen, in die Südsee direkte zu schicken. Dies ward Spanien so lästig, daß man in England wissen konnte, es würde diesen Traktat nicht wieder eingehen. Man hoffte dies durch den 1738 angefangenen Krieg wieder zu erzwingen, welches aber 1748 im Achner Frieden nicht geschehen ist. Seit dieser Zeit hilft sich Spanien durch Lieferung von Particuliers insonderheit der Engländer ohne öffentliche Traktaten.

Amerikanische Handlung.

Die Entdeckung von Amerika hat der europäischen Handlung eine ganz andere Gestalt gegeben, als sie bis dahin hatte. Die ersten Entdecker dieses

großen Landes sahen auf nichts, als die edlen Metalle. Bis an das Ende des sechszehnten Jahrhunderts giengen alle Anschläge derer, die für andre Nationen dort etwas erobern wollten, dahin, Gold und Silber zu finden, und wenn sie es nicht fanden, so machten sie ihre Obern so lange sie konnten glauben, daß sie es gefunden hätten. 1585 gaben die Engländer zuerst die rechten Gedanken an, wie diese Gegend auch ohne Gold und Silber zu nutzen wäre, nehmlich sie durch Colonien anzubauen, und dann die Produkte nach Europa zu verkaufen, welches in der Folge so sehr gut gelungen ist. Die Spanier, welche so glücklich gewesen waren, die Gold- und Silberreichen Länder von Amerika zuerst zu erobern, haben eben deswegen alle übrige Zwecke, die durch eine solche Colonie erlangt werden können, ganz vergessen. Freilich haben sie, als sie Hispaniola fast allein besaßen, und dies von Golde fast erschöpft hatten, eine solche Cultur dort angefangen und 1506 hatten sie schon dort viel Zucker-Plantagen. Dies mochten sie von den Portugiesen erlernt haben, welche damals auf der Insel St. Thomas in Afrika darin schon sehr weit waren, und diese Plantagen in Brasilien frühe anzulegen anfingen. Als sie aber nach der Zeit Mexico und Peru eroberten, von dem dort schon vorräthigen Gold und Silber ungeheure Beute nach Europa übersandten und 1545 die Mienen von Potosi entdeckten, nachher aber auf dem festen Lande die übrigen theils unbekannten Mienen ihnen eine solche Ausbeute gaben, daß nach der gewöhnlichen Berechnung jährlich 21 Millionen Piaster an Gold und Silber von daher

her nach Europa übergingen, so fiel bei den Spaniern aller Gedanke an die Cultur weg.

Indessen hatten die Portugiesen mit ihrem Brasilien nichts bessers anzufangen gewußt, als daß sie allda theils eigne theils dahin gebrachte Gewächse anpflanzten.

Sie behielten den Zucker lange allein und die von andern Europäern angelegten Plantagen waren wenig werth. Noch 1640 schlich sich ein Engländer von Barbados nach Brasilien, lernte die Zuckerpflanzung und den Bau ihrer Mühlen den Portugiesen ab, und legte eine Zückerplantage in Barbados an. Seine Landsleute folgten ihm und Barbados allein lieferte so viel davon aus, daß die Zucker außerordentlich im Preise fielen.

Mittlerweile hatte England mit seinen Nordamerikanischen Colonien schon den rechten Weg gewählt. Nehmlich daß es der Colonie alles anzubauen überließ, was sich am besten für sie schickte. Holland hatte 1624 die Eroberung von Brasilien gemacht. Man sieht aber, daß seine Westindische Compagnie die Plantagen, die es dort fand, nicht sehr erweitert hat, indem der Zucker in Europa durch sie nicht wohlfeiler gemacht wurde. Frankreich lernte endlich von dem großen Minister Colbert nach 1664 den rechten Gebrauch der Colonien. Allein Colbert beging den Fehler, in welchem alle übrige europäische Nationen so lange verharret sind, daß er die Colonien an große Handlungscompagnien untergab.

Hierbei ist anzumerken, daß die geschwinde Aufnahme der englischen Colonien in Nordamerika, wie

auch seine Inseln hauptsächlich daher rührt, daß England durch Veranlassung verschiedener Umstände diese Colonien keinen Compagnien, sondern mächtigen Privatpersonen untergeben hat. Holland hat sich nach dem Verlust von Brasilien einige Colonien an und auf dem südlichen Amerika angelegt, die erst in neuern Zeiten zum Flor gekommen sind, nachdem sie dieselben den Händen der Westindischen Compagnie entzogen haben. Dännemark ist zulezt gekommen, hat 1734 die Insel St. Croix noch zu rechter Zeit von der französischen Compagnie gekauft, zwar etwa 30 Jahr sie unter dem Joche der Westindischen Compagnie gelassen, aber sie nachher demselben entzogen, worauf denn die Plantagen auf dieser Insel und auf St. Thomas und St. Jean so zugenommen haben, daß jezt der Belauf der von dorther nach Copenhagen gehenden Waaren sehr groß ist, und Dännemark nicht nur für sich Zucker genug, sondern auch für einen Theil der Ostsee hat.

Ueberhaupt hält es mit den Colonien am schwersten, welche auf festem Lande belegen, oder in sich so groß sind, daß die Neger zu leicht entlaufen und sich verbergen können. Auch ist die Nachbarschaft der Spanier manchen Colonien, z. E. den Dänen in St. Thomas nachtheilig, weil diese die entlaufnen Neger willig aufnehmen, wenn sie sich gleich taufen lassen. In allen Colonien sind diejenigen Plantagen die wichtigsten und im höchsten im Preise, welche entweder nahe an der See oder an fahrbaren Flüssen liegen.

Man kann die amerikanischen Colonien in drei Classen theilen. I) In diejenigen, welche die Ba-

lanz der Handlung mit Europa mit ihren Colonie-Waaren gut machen können. Diese sind insonderheit die sogenannten Zuckerinseln. Sie haben aber die Balanz der Handlung so sehr für sich, daß ihre Mutterländer in derselben sehr verlieren würden, wenn nicht

1) die engländischen und holländischen Eigner der Plantagen größtentheils im Lande wohnten, und diesen Ueberschuß der Balanz wieder ins Land zögen.

2) Die französischen Eigner der Plantagen kommen zum Theil mit ihrem erworbenen Reichthum zurück. Die Nation selbst aber gewinnt durch den Absatz der Coloniewaaren in dem übrigen Europa und der Levante gar sehr. Wie sie denn auch die Frachtfahrt auf den Colonien besser an sich halten, als die Engländer. In diesen Absatz der Coloniewaaren hatten die Franzosen vor der Revolution den Engländern den Rang abgewonnen, welche sonst den Zucker fast allein in Europa verkauften. Die Ursachen davon waren:

a) Weil die englischen Zuckerinseln nicht viel mehr auslieferten, als was England brauchte.

b) Weil England den Colonisten ehemals nicht erlaubte, direkt auf europäische Plätze zu handeln, ja auch sogar nur in Irrland einzulaufen. Seit 1739 ist ihnen verstattet, nach allen Häfen jenseit Capo finis terrae zu gehen.

c) Weil England immer höher in seinen Preisen als Frankreich war, wie man dieses in den letz-

ten Jahren des nordamerikanischen Krieges gesehen hat. *)

II. Diejenigen, welche diese Balanz mit baarem Gelde gut machen, diese sind die spanischen und portugiesischen Colonien. Jene haben nun schon seit mehr als zwei Jahrhunderten ein Jahr ins andre gerechnet 21 Millionen Piaster nach Europa übergesandt. Der Ueberfluß des Geldes hat sie so nachlässig in der Cultur der Plantagen gemacht, daß sie, um ein Exempel anzuführen, auch so gar aufgehört haben, das von jenen hinüber gebrachte Rindvieh so zu nutzen, wie es genutzt werden konnte.

Die portugisischen Colonien könnten die Balanz der Handlung eher gut machen, da ihre Produkte sehr viel austragen und noch immer zunehmen. Man muß auch einen großen Theil der Summen, die von Brasilien über Lissabon kommen, auf die Contrebande mit den Spaniern rechnen, welche durch die Colonie del sacramento getrieben wird.

III. In diejenigen, welche weder mit Waaren noch mit baarem Gelde die Balanz der Handlung gut machen können. In diesem Falle waren vornehmlich

*) Dieses alles hat sich freilich durch den gegenwärtigen Krieg sehr geändert, indem England beinahe allen Seehandel an sich gezogen und Frankreich denselben fast ganz verloren hat. Indessen ist es doch sehr wahrscheinlich, daß beim künftigen Frieden ungefähr alles wieder in seinen vorigen Gang kommen wird. Dies ist die Ursache, warum ich vorzüglich auf den Zustand der Handlung in Friedenszeiten gesehen habe.

lich die ehemals englischen Colonien (jezt die 13 vereinigten Staaten) in Nordamerika, die sich daher durch die Contrebande mit dem übrigen Amerika, und durch den ihnen seit 1732 erlaubten Handel mit Provisionen auf den Zuckerinseln helfen mußten. Auch war ihnen von England erlaubt, in allen Häfen jenseits des Capo finis terrae direkte zu handeln, wodurch sie nach und nach zu einem beträchtlichen Kornhandel in der mittländischen See gelanget sind.

Dies alles aber half ihnen nicht ganz aus, sondern sie blieben noch immer arm an baarem Gelde und mußten sich mit Papiergeld behelfen, das nur im Lande galt, und in ausländischen Wechseln 40 bis 50 p. C. schlechter als baar Geld war. Ueberhaupt hatte England viel Mühe mit diesen Colonien, weil sie mit dem Mutterlande fast einerlei Boden und Clima haben, auch fast ganz mit Europäern besetzt waren, welche alle die Künste und auch den Ackerbau, den England hatte, gern trieben und zu treiben verstanden.

Levantischer Handel.

Die Venetianer und Genueser theilten sich nach vielen Kriegen in dieselbe so, daß jene den Handel durch klein Asien, diese aber den über das schwarze Meer behaupteten, den Handel nach Egypten aber gewissermaaßen in Gemeinschaft trieben. Die Eroberungen von Constantinopel durch die Türken störte dies anfangs noch nicht, diese ließen noch eine Zeitlang die Genueser im Besitz der Crimm, und insonderheit der Stadt Caffa. — Egypten blieb bis 1516 unter die Mammelukken, welche die Handlung auf

alle

alle Art bei sich zu erhalten suchten. Nach der Zeit aber lag die Handlung auf diesen Gegenden fast ein ganzes Jahrhundert völlig darnieder, weil die ostindische Handlung ganz dort aufhörte, und nicht nur die Türken die Christen, sondern auch diese jene so haßten, daß der erste Traktat Königs Franz I. in Frankreich 1535 mit den Türken gegen ihn einen allgemeinen Haß erweckte. Frankreich hatte von diesem Traktat keinen Vortheil, weil es damals nichts zu verhandeln hatte. Venedig schloß 1580 einen Handlungstraktat mit ihnen, und hatte um so viel mehr Vortheil davon, weil es damals fast alle Inseln um Griechenland her besaß. Mittlerweile hatten schon andre europäische Nationen unter französischer Flagge dorthin gehandelt. Dabei blieb es noch, als England 1604 und nach ihm Holland und Genua auch Commerztraktate mit den Türken geschlossen hatten.

Bis 1675 mußten alle Nationen blos unter französischer Flagge dahin handeln. Allein dies konnte bis an Colberts Zeiten keinen andern Vortheil davon ziehen, als daß seine Consuls und Abgesandten zu Constantinopel auf fremde Kosten leben konnten. Bis dahin waren die Engländer die stärksten in dieser Handlung.

Im Jahr 1675 brachte es England durch einen neuen Handlungstraktat dahin, daß die Spanier, Portugiesen, Italiener und selbst die Holländer nur unter englischer Flagge nach der Levante handeln durften, und die Consulats und andre Gebühren an England bezahlten. Doch hat sich Holland davon frei gemacht und hält seine eigne Ambassadeurs und Consuls

suls. Als England sich in diese Handlung eindrang, fand es die Venetianer in dem Besitz des Tuchhandels, als dem wichtigsten Zweig dieser Handlung. England ahmte diesen Tüchern nach, mußte aber zu Colberts Zeiten eben dies von Frankreich erfahren, welches die englischen Tücher nicht nur nachahmte, sondern auch eine leichtere Sorte den Levantinern angenehm zu machen wußte, und überhaupt viel wohlfeiler arbeiten konnte, weil es die spanische Wolle leichter bekommen kann, zudem auch eine wohlfeilere Fracht von Marseille aus dahin hat. Nach der Zeit hat es auch für seine amerikanischen Produkte großen Absatz gehabt, und überhaupt die Oberhand über alle Nationen in dieser Handlung gewonnen.

Holland ist aus der levantischen Handlung insonderheit aus der zu Aleppo fast ganz heraus. Es benutzte jedoch den Hauptvortheil, daß es seine Capitalien bei den dort etablirten Häusern anderer Nationen auf 5 bis 6 p. C. circuliren lassen konnte, weil die gewöhnlichen Zinsen in der Levante auf 20 p. C. anlaufen. Die Handlung der Italiener auf der Levante hat aus verschiednen Ursachen in diesem Jahrhundert sehr zunehmen können.

1. Weil die teutschen Manufakturen insonderheit die von leichtem wollnem Zeuge und kurzen Waaren in der Levante großen Abgang gefunden haben.

2. Weil die Engländer schon lange, um nur etwas in der Levante zu thun, da sie mit ihren eignen Manufakturen nicht fortkommen konnten, von Livorno aus viele französische und teutsche Manufakturen nach der Levante vertrieben.

3. Der französische Kaufmann committirt viele italienische Manufakturwaaren von Livorno und Venedig aus und adressirt sie in der Levante an fremde Häuser. Ueberhaupt aber gehen viel italienische Manufaktur- insonderheit seidne Zeuge in der Levante ab. Im allgemeinen stellt man sich an den europäischen Höfen die Handlung in der Levante viel schwerer vor, als sie in der That ist, und dies hat Frankreich und England verleitet, sie an gewisse Gesetze zu binden. Man fürchtet insonderheit noch aus der Erinnerung voriger Zeiten die Gewaltthätigkeit der Türken mehr, als man nöthig hat. Allein es ist sicherer mit den Türken zu handeln, als mit manchen europäischen Nationen. Die Schwierigkeit bei diesem Handel ist, daß der inländische Handel wegen der hohen Zinsen fast ganz in den Händen der Juden, Griechen und Armenier ist, mit welchen sich die Europäer weit mehr vorsehen müssen. Wie denn auch die europäischen Häuser in der Levante dafür bekannt sind, daß sie ihren Vortheil bei denen, welche des Handels nicht kundig sind, sehr übertreiben. Die Abgaben und Zölle in der Türkey sind sehr klein, nehmlich im Durchschnitt 3 p. C. von den ehemaligen Preisen der Waaren, welches bei vielen Waaren nach veränderten Preisen ohngefähr 2 p. C. macht.

In neuern Zeiten ist der eigentliche Sitz des Handels aus dem Süden in den Norden übergegangen, wo die Lage der Oerter an den verschiedenen Meeren und großen Flüssen vorzüglich für den Land- und Seehandel gut geeignet ist. —

Ueber

Ueber den Nutzen der Handlung.

Die Handlung ist dem menschlichen Geschlechte in so hohem Grade nothwendig, daß ohne dieselbe nicht die Hälfte der Menschen, die jezt der Erdboden nährt, auf demselben leben könnten. Denn

1) die Beschaffenheit des größten Theils des Erdbodens ist so beschaffen, daß der Unterhalt der Menschen nur mit großer Mühe aus demselben gewonnen werden kann.

2) Der Mensch unterzieht sich dieser Mühe des Landbaues nicht ohne Zwang oder Hoffnung zum Gewinn. Unter den alten Völkern war es Zwang und Knechtschaft, durch welche der größte Theil der Menschen angehalten wurde, diese Mühe über sich zu nehmen. Unter denjenigen Völkern, welche die Knechtschaft nicht kannten, entschloß sich gewöhnlich der freie Mensch nicht zum Ackerbau, sondern zur Viehzucht und zur Jagd, dann aber auch dem Hange sein erschöpftes Land zu verlassen, und in ein anderes, welches ihm besser schien, überzugehen.

3) Wer sich zum Ackerbau entschließt, wird der Mühe wegen blos auf das Nothwendige für sich, und diejenigen, die ihm am nächsten angehen, arbeiten,

ten, und sich der Mühe, die er anwenden muß, nicht anders unterziehen, als wenn ihn die Hoffnung des Gewinnes dazu anreizt.

4) Wenn er aber nicht auf einen Ueberschuß hinaus arbeitet, so wird er bei unfruchtbaren, oder durch andere Zufälle unglücklichen Jahren so gar an dem ihm selbst höchst Nöthigen Mangel leiden, und dann wird er des Ackerbaues müde werden, und seine Nahrung durch die Viehzucht und die Jagd suchen.

5) Wo sich die Menschen blos auf diese letztere Art ernähren, da giebt der Erdboden nicht der Hälfte von Menschen die nöthige Nahrung, welchen er Auskommen gewähren könnte, wenn er gehörig angebaut wäre.

6) Da nur die Handlung allein, dem, der die Mühe des Landbaues übernimmt, die Hoffnung eines Gewinnes aus dem Absatze seines Ueberflusses versprechen kann, so ist klar, daß ohne dieselbe entweder die menschliche Gesellschaft auf die Viehzucht zurückkommen, oder die Knechtschaft wieder eingeführt werden müßte. Im ersten Falle wird sich die Anzahl der Menschen auf die Hälfte, vielleicht so gar in einigen Gegenden auf den vierten Theil vermindern. In dem zweiten Falle würde er wenigstens in der jetzigen Verfassung der polizirten Völker nicht bestehen können.

7) Durch die Handlung werden überhaupt Künste und Wissenschaften sehr befördert. Durch sie leben alle Völker unter allen Zonen gleichfalls wie in einem und demselben Lande. Sie können sich vermittelst der Handlung, durch welche die ganze Welt mit

einander in Verbindung gebracht ist, ihre Erfindungen sich wechselseitig bekannt machen, und mittheilen. Der Kaufmann übernimmt in seinem Handel in der Hoffnung des Gewinnes alle Gefahren und Mühseligkeiten, und wegen der Handlung sind die größten Entdeckungen in allen Zweigen der Wissenschaften gemacht worden. Vielleicht würde Amerika bis auf den heutigen Tag ganz oder doch größtentheils noch unentdeckt seyn, wenn nicht die Hoffnung des Ruhmes und des Gewinnes in Absicht der Handlung die Veranlassung dazu gewesen wäre.

8) Durch die Hülfe der Handlung sind wir in den Stand gesetzt, unsere in kalten Erdstrichen erzeugten Produkte der Natur und der Kunst gegen die in wärmern Himmelsstrichen erzeugten auszutauschen. Das was ein Volk zuviel hat, und woran ein anderes Mangel leidet, kann diesem durch den Handel bald zukommen. Ueberhaupt scheint zu unsern Zeiten jedes Land jedes Produkt hervorzubringen, indem in jedem alles zu haben, was in irgend einem Theile der handelnden Welt wächst, und allda entweder gegen andere Produkte oder baares Geld zu haben ist. Unsere Bedürfnisse feinerer Art können also ohne Schwierigkeit vergrößert, und unsere irdische Glückseligkeit vermehrt werden.

Einleitung.

Derjenige verdient ein Kaufmann genannt zu werden, der eine gewisse Quantität Waaren nicht für seinen Gebrauch an sich bringt, in der Absicht, dieselben wieder mit Gewinn zu verkaufen. Es ist ihm einerlei, ob diese Waaren schon durch die Natur, oder durch die Industrie der Menschen hervorgebracht worden sind. Dieser Handel heißt der Eigenhandel.

Man kann die Kaufleute in Absicht auf ihre Wissenschaft und Einsichten füglich in drei Classen theilen.

I) In diejenigen, die nur eine gewisse Art der Handlung treiben, und keine andere zu treiben gedenken, die damit verbundenen Geschäfte aber, die sie selbst nicht kennen, durch Andere für Geld verrichten lassen.

II) In diejenigen, welche die Fähigkeit haben, an jedem Handlungsgeschäfte Theil zu nehmen, und diese durch sich selbst zu betreiben.

III) In diejenigen, welche im Stande sind, auch zum allgemeinen Besten der Handlung Rath zu geben.

Man theilt daher am füglichsten die Wissenschaften, welche dem Kaufmann zu wissen nothwendig sind.

I) in unentbehrliche, und diese

a) in Vorbereitende

1) Schreiben

2) Rechnen

3) Kenntniß der Muttersprache.

b) In eigentliche kaufmännische Wissenschaften.

a) Waarenkunde

b) Handlungspraxis

c) Buchhalten.

Ein jedes im Verhältniß zu dem Umfange der Geschäfte die der Kaufmann treibt.

II) In Wissenschaften, die den vollkommenen Kaufmann bilden. Diese sind ebenfalls

a) Vorbereitende

1) Geographie

2) Neuere politische Historie der handelnden Nationen.

3) Handlungsgeschichte.

4) Fremde Sprachen.

b) Solche, die man bei den Geschäften selbst braucht. Kenntniß

1) von der vollständigen Handlungswissenschaft.

2) Vom Münzwesen.

3) Von Fabriken und Manufakturen.

4) Von Maaß und Gewichte.

5) Von Kaufmannsrechten. Diese sind wieder

 1) Ein-

1) Einheimische.

2) Auswärtige.

Mit diesen dem Kaufmanne nöthigen Kenntnissen können noch folgende verbunden werden:

Die Kenntniß der Fabriken und Manufakturen. Diese setzt Mechanik und Zeichenkunst voraus.

Die Kenntniß des Münzwesens noch mehr aber die Gold- und Silberfabriken erfordern Chemie und Probierkunst.

Der Schiffsrheder braucht die Schiffsbaukunst. Wer ein Gewerbe hat, zu dessen Behuf viele Gebäude angelegt werden müssen, bedarf einiger Kenntniß von der Baukunst überhaupt.

Der Materialist bedarf der Naturhistorie.

Nach dieser vorläufigen Erklärung scheint es mir nöthig, zu den mannigfaltigen Arten übergehen zu müssen.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, nach welchen die Handlung getrieben wird.

§. 1.

Der Handel in der großen Simplicität, wie er anfänglich entstand, und noch mit vielen Völkern, die wenige Bedürfnisse haben, getrieben wird, ist ein bloser Tauschhandel ohne eigentliches Geld. Dieser Tausch der Waaren gegen einander setzt voraus, daß ich jemanden auffinde, der dasjenige, dessen ich entbehren kann, eben so nothwendig hat, als ich desjenigen bedarf, was ich von ihm einzutauschen suche. Diese Voraussetzung hat jedoch nur bei den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens statt. Für solche Waaren, deren der Mensch weniger zu seiner Nothdurft bedarf, ist es weit mühsamer, einen aufzufinden, der sie nöthig hat, und haben wir denn auch einen solchen für unsere Waaren aufgefunden, so bedürfen wir oft der Waaren, die er für die unsrige anbietet. Zu den Abyssiniern bringt der fremde Kaufmann kei

ne andern Waaren, als Salz, indem ihnen ihr Boden alle andere Bedürfnisse außer diesem zu ihrer einfachen Lebensart giebt. Auch würden sie ihre Produkte für keine andere fremde Waare, als für Salz geben.

§. 2.

Unter policirten Völkern kann jedoch dieser Tauschhandel in eben dieser Einfachheit nicht bestehen, indem bei ihnen allzu viele Waaren in die Handlung kommen, und es zu oft der Fall ist, daß einer die Waaren des andern braucht, ohne daß dieser die seinigen nöthig hätte. Jener muß diesem also etwas anbieten können, welches derselbe angenehm findet, und gewiß ist, andere Liebhaber für diese Waare zu finden. Da dieser Handel fast ganz aufhört, so will ich, in Absicht auf den Gegenstand der Handlung, mit dem Produktenhandel anfangen.

§. 3.

Dieser ist, wenn ein Volk mit denjenigen Waaren handelt, die sein Land, oder die ihm angehörigen Flüsse, oder die Meere, die es befährt, erzeugen. Ein Volk, welches viele dieser Produkte hat, und sie dem Auslande so angenehm zu machen weiß, daß dieses dieselbe gerne ankauft, oder ihm sogar zur Nothwendigkeit werden, kann sich überhaupt einer guten Handlungsbalanz erfreuen. Die französischen Weine, die z. B. nach Hamburg geführt werden, gehören

ren zu dem Produktenhandel. Dieser Handel ist auch der solideste, weil er gewöhnlich sich auf Bedürfnisse eines Landes gründet. Sein Absatz ist daher um so gewisser, obschon die Produkte nach den Zeiten und Umständen veränderlichen Preisen unterworfen sind. Hieher gehören vorzüglich die rohen Produkte. Indessen ist es jezt unter den handelnden Völkern so weit gekommen, daß selten ein ganz rohes Produkt aus einem Lande geführt werde, ohne daß es selbst davon schon eine größere oder geringere, feinere oder gröbere Vorarbeit verrichtet hätte, die der Fremde, welcher ihm diese Produkte abkauft, ebenfalls bezahlen muß. Es ist jezt nicht mehr, wie es ehemals war, da z. B. Schweden sein rohes Eisen nach den Hansestädten schickte, die es gehörig zu schmelzen verstanden, und dann den Schweden ihr eigenes Eisen wieder mit Gewinn zurück verkauften. Mit einigen Produkten kann dies freilich noch geschehen, wie z. B. mit der Wolle, die die Engländer in Spanien kaufen, und die daraus verfertigten Tücher nach dem Auslande und selbst nach Spanien wieder vertreiben. Eben deswegen sagen wir auch, daß es in Spanien mit den Manufakturen schlecht stehe.

Ueberhaupt sollte sich jedes Volk bemühen, die Produkte, die es in seinem Gebiete hat, so sehr zu verarbeiten, als es ihm möglich, und sie in diesem Zustande dem Ausländer überlassen, auf deren Unkosten alsdann Tausende von Menschen, die an diesen Produkten die Vor- oder die vollendende Arbeit verrichten, in dem Lande leben, welchem diese Produkte angehören. Dieses ist auch freilich die allgemeine Hand-

lungspolitik zu neuern Zeiten, die aber allenthalben nicht gleichförmig beobachtet wird, und auch oft wegen allerlei Verhältnisse nicht immer ganz beobachtet werden kann. Daher müssen oft Produkte dem Auslande wie z. B. an England überlassen werden, welches wegen seinen Maschinen und andern Umständen die letzte Arbeit an denselben weit vollkommener, als jede andere Nation verrichten kann.

§. 4.

2) Zu dem Produktenhandel gehört in unsern Zeiten auch der Coloniehandel.

Seit der Zeit, als der ostindische Handel nicht mehr durch die Levante gieng, sondern der Weg zur See dahin entdekt wurde, vorzüglich aber seit dem Amerika den Europäern bekannt geworden, hat jeder zu See etwas mächtige Europäische Staat sich bemüht, größere oder kleinere Landstriche dieses Welttheils sich unterwürfig zu machen, da sich in diesen wärmern Himmelsstrichen sehr viele Produkte vorfanden, und erzeugen ließen, die den Europäern angenehm wurden, sich aber bei ihnen zu Hause nicht hervorbringen ließen. Man kann diese Zeit als die eigentliche Epoche ansehen, seit welcher sich die Lebensweise in der handelnden Welt, insonderheit aber in Europa beinahe gänzlich verändert hat. Eine unzählige Menge von Waaren, die vorher unbekannt waren, wurden immer mehr und mehr gesucht, und sind endlich zu unsern Zeiten der Hauptgegenstand des Handels geworden. Die Nordländer insonderheit

lie-

ließen sich diesen Handel angelegen seyn, zumal da sie die Produkte dieser wärmern Länder ihrem Geschmacke, und ihrem jedesmaligen Luxus so sehr angemessen fanden.

§. 5.

Es lag daher ganz in der Natur der Sache, daß sie sich den Besitz der Länder zu versichern suchten, die ihnen alle diese Produkte, die sie nun zu ihren unentbehrlichen Bedürfnissen rechneten, geben konnten.

Sie giengen also zuerst auf Eroberungen aus, und bei ihrer Ueberlegenheit im Kriegswesen gelang es ihnen bald, die unschuldigen Naturmenschen von Amerika sich unterwürfig zu machen, und sie zu zwingen, ihnen die Produkte, die sie so sehr liebten, umsonst zu geben. Oder sie selbst legten nun allerlei Pflanzungen an, die dem Boden des Landes angemessen waren, wovon sie zugleich annehmen konnten, daß die daraus erzeugten Produkte mit Vortheil zugeführt werden könnten. Es verstand sich nun von selbst, daß ein jedes Volk, welches ein solches Land hatte, jede andere Nation davon abzuhalten suchte, und sich den ganzen Handel auf und von diesem Lande ganz allein anmaßte, und zusicherte. Eine solche Besitzung in einem entfernten Lande heißt eine Colonie, und das Land, dem sie angehört, das Mutterland. Soll eine solche Colonie dem Mutterlande recht nützlich werden, so ist es durchaus nothwendig, daß das Clima, Erdreich und Produkte von denen des Mutterlandes unterschieden seyn müssen, indem an-

ders das Mutterland immer den Vorzug gewinnen, und Niemand in demselben es der Mühe werth halten wird, in einer solchen Colonie sich des Handels wegen nieder zu lassen.

§. 6.

Mit dem Coloniehandel ist es in Europa jezt so weit gekommen, daß diejenige Nation, die die meisten und besten Colonien besitzt, die Handlungsbalanz mit einem sehr beträchtlichen Gewinne für sich hat. In dieser Lage ist England, und es wird deswegen das baare Geld für diese Colonie- und für seine Manufakturwaaren noch immer vom festen Lande ziehen.

§. 7.

Hier ist der Ort anzumerken, daß keine Nation einen bedeutenden Coloniehandel auf entferntere Länder treiben, oder wenigstens nicht lange treiben kann, welche keine bedeutende Seemacht hat. Denn hat sie eine solche nicht, so wird eine stärkere und eifersüchtige Nation sie in diesem Handel bald stören, und wenn allenfalls ein Krieg ausbricht, von denselben ganz entfernt halten. In diesem Zustand wird dann eine solche Colonie von dem Feinde bald erobert, oder innerlichen Verheerungen Preis gegeben, da diejenigen, welche die Produkte auf den Colonien anpflanzen, Menschen sind, die dazu mit der größten Strenge gezwungen werden, und also jede Gelegenheit benutzen, sich von ihren alten Gebietern loszu-

reißen,

reißen, und waren diese zu strenge, oder gar unmenschlich, um sich an ihrer Person, oder an ihrem Eigenthum zu rächen. Beispiele dieser Art sind nur zu häufig in der Geschichte der verschiedenen westindischen Zuckerinseln rc. zu finden.

§. 8.

Bei dieser Sperrung der Gemeinschaft des Mutterlandes mit seinen Colonien werden auch die dasigen freien Einwohner veranlaßt, sich von manchen lästigen Verbindungen loszureißen. Hievon gaben in neuern Zeiten die vereinigten nordamerikanischen Staaten ein Beispiel.

Man muß indessen doch auch gestehen, daß nicht alle Colonien sich sogleich losreißen, wenn sie einmal an die Regierung, die ihnen von dem Mutterlande vorgeschrieben wird, gewohnt sind, und Ursache haben, mit ihrem Zustande ihrer Denkungsart gemäß zufrieden zu seyn. Als die Holländer im Jahr 1630 in Brasilien eindrangen, fanden sie eine solche Abneigung gegen sich, daß sie sich allda nur mit Gewalt eine Zeitlang behaupten konnten und mußten zuletzt alles Eroberte verlassen, indem die Einwohner sie mit den Waffen in der Hand vertrieben. Nun hätte man denken sollen, Brasilien würde auch sich von der Herrschaft Portugalls lossagen. Dies thaten sie aber nicht, sondern sie begaben sich freiwillig wieder unter portugiesische Herrschaft. Obgleich Spanien in diesem Kriege nur noch heimlich und sehr schwach seine amerikanischen Colonien befahren und

gegen äußerliche, vielweniger gegen innerliche Feinde beschützen kann, so hört man doch nicht, daß in denselben Empörungen gegen die Spanier ausbrechen. Demungeachtet ist es durchaus wahr, daß eine bedeutende Seemacht zu einem großen Colonienhandel erfodert werde. Denn ist die direkte und offene Communikation unterbrochen, so ist auch der Handel auf dieselben nur schwach und unbedeutend, und wenn es auch noch unternehmende Kaufleute genug giebt, die noch ferner dahin handeln wollen, so sind sie doch immer in Gefahr, Schiff und Ladung von den feindlichen Kapern hinweggenommen zu sehen. Es ist bekannt, daß sehr viel Geld, welches jezt für die spanische Regierung in Amerika liegt, jezt nicht nach Europa gehen kann, und daß der Hof zu Madrit in seinem Geldwesen gewiß zum großen Theil auch deswegen sehr in Unordnung ist. Die Versuche, dasselbe nach Europa kommen zu lassen, sind sehr unglücklich abgelaufen, indem alles Geld den Feinden in die Hände fiel. Welchen Handel würde Spanien in diesem Kriege haben treiben können, und welchen Gewinn würde es daraus gezogen haben, wenn es denselben durch eine hinlängliche Seemacht hätte schützen können?

§. 9.

3) Manufakturhandel. Dieser beschäftigt sich mit den Waaren, denen die Menschen durch Kunst und Arbeit größere Schönheit, Annehmlichkeit und mehr Brauchbarkeit geben, als dieselben in dem Zustan-

stande haben, in welchem sie von der Natur erzeugt werden. Die Manufakturen, und der Manufakturhandel ist für jedes Land äußerst wichtig, und alle Regenten der heutigen Staaten lassen es sich mehr oder weniger angelegen seyn, Manufakturen in ihrem Lande zu errichten, oder wenn sie schon da sind, in demselben zu erhalten. Dies muß ihnen um so mehr angelegen seyn, da sie wissen, wie sehr der Wohlstand eines Landes dadurch gehoben werde, wenn es nicht allein für die Bedürfnisse und den Luxus seiner Einwohner hinlängliche Waaren verfertigt, sondern auch noch sehr viele von denselben ins Ausland vertreibt.

§. 10.

Ueberhaupt veranlaßt ein blühender Zustand der Manufakturen große Betriebsamkeit der Einwohner, die sich dadurch, daß das Geld mehr und mehr in Umlauf kommt, wechselseitiges Auskommen geben. Diejenigen Länder, die hierin den Vorzug vor andern Nationen haben, ziehen immer das Geld der Ausländer an sich, und sind daher auch am reichsten. Auch hiervon giebt England ein auffallendes Beispiel.

Der Gewinn für ein Land ist auch schon äußerst groß, wenn es der fremden Manufakturwaaren nicht bedarf, sondern deren genug für seinen eigenen Verbrauch hat, ohne jedoch im Stande zu seyn, einige davon ausführen zu können. Auch lehrt es die Erfahrung, daß die Bevölkerung dadurch sehr ge-

win-

winne. Gehen sie aber auch schon zum Ausländer, so ist der Verbrauch im Lande selbst um so gesicherter.

§. 11.

Indessen sind in verschiedenen Ländern theils wegen der natürlichen Beschaffenheit des Landes, theils auch wegen geringerer Geschicklichkeiten der Manufakturisten selbst, als auch wegen anderer Ursachen, die nicht selten aus den Mißgriffen der Machthaber in Hinsicht des Manufaktursystems entstehen, die Manufakturen nicht in demselben blühenden Zustande, sondern eine Nation giebt jährlich viel Geld für Gegenstände, die sie zu ihren Bedürfnissen rechnet, an ein anderes Volk. Dadurch verliert es sein baares Geld, der Geldumlauf wird daher außerordentlich geschwächt, die Industrie eben deswegen vermindert, und überhaupt der Wohlstand des Staates sehr herunter gesetzt. Dieses sahen die Regierungen, die eine früher, die andere später ein, und verboten entweder die Einfuhr der fremden Manufakturwaaren gänzlich, oder suchten dieselbe doch durch die Zölle so zu erschweren, daß der ausländische Manufakturist nicht für einen geringern Preis arbeiten konnte, als der inländische. Auf diese Weise sollten dann mit Gewalt die inländischen Manufakturen gehoben, und das Geld im Lande erhalten werden.

§. 12.

Diese Maaßregel wirkt allerdings, und wird in jedem gut regierten Lande mehr oder weniger beob-

ach-

achtet. Sie kann jedoch die ausländischen Manufakturwaaren nicht ganz abhalten, indem es in jedem Lande der betrügerischen und gewinnsüchtigen Menschen so viele giebt, die alles wagen, um vermittelst der Contrebande ausländische Manufakturwaaren in's Land zu bringen, die, wenn sie an Güte und geringem Preise den Vorzug haben, dem Contrebandirer großen Vortheil bringen. So gut auch immer die Maaßregeln gegen die Contrebande getroffen seyn mögen, so bleibt es doch wahr, daß sie unter den vorhergehenden Umständen nie ganz verhütet werden kann. Obgleich England von allen Seiten mit Wasser umgeben ist, und die Anstalten in den Einfuhrhäfen gegen die Contrebande sehr groß und gut sind, so ist es doch allgemein bekannt, daß eine beträchtliche Contrebande von der französischen Küste und von andern Ländern her nach England getrieben werde. Dies ist noch weit mehr der Fall in Preussen. Der sorgfältigsten Bemühungen ungeachtet, wird allda die Regierung die Contrebande niemals ganz verhindern können. Wie es mit der Einfuhr verbotener Waaren in Hinsicht der Contrebande in einem Lande ist, eben so ist es mit der Ausfuhr verbotener Waaren aus demselben.

§. 13.

Bei dem Manufakturhandel ist vorzüglich auf nachstehende Gegenstände zu sehen.

1) Ob ein Land die rohen Produkte, die durch die Manufaktur verfeinert, und überhaupt zu einer größern Vollkommenheit und Brauchbarkeit gebracht

werden

werden sollen, in dem Lande selbst, wo sich die Manufaktur befindet, vorhanden sind, oder ob es dieselben von einem fremden Volke abkaufen müsse. Hat es sie in dem Lande, so bleibt ihm der Vorzug in den Manufakturwaaren, wenn es denselben einmal hat, um so gewisser. Auch hängt es in Kriegszeiten nicht von dem feindlichen Volke ab, und darf nicht befürchten, daß die Ausfuhr aus fremdem Lande auf einmal gestört werde, folglich die ganze Manufaktur sogleich darnieder liege. Allein diesen Gefahren sind die Manufakturen eines Landes unterworfen, die nicht alle die rohen Produkte, welche sie verarbeiten, in dem Lande finden, welchem sie angehören. Frankreich hat dies in manchen Zweigen seiner Manufakturen während des Revolutionskrieges sehr erfahren, da es z. B. die Farbewaaren rc. die es aus entfernten Ländern zog, nicht mehr eben so in dem direkten Wege haben konnte, wie vor dem Kriege. Manche Manufakturen litten daher außerordentlich, oder mußten sogar ihre Arbeit einstellen.

§. 14.

2) Die Wohlfeilheit der Lebensmittel trägt sehr zum Fortkommen der Manufakturen bei. Dieses ist ganz natürlich, indem alle diejenigen, welche in denselben arbeiten, weniger Arbeitslohn nöthig haben, um auskommen zu können, als in denen Gegenden, in welchen die Lebensmittel theurer sind. Der Manufakturist kann also seine Waaren zu einem wohlfeilern Preise verkaufen, und andern bei gleicher Güte

der

der Waaren leicht den Vorzug abgewinnen. Es ist deswegen gar nicht rathsam, ganz in der Nähe großer Städte, oder in Gegenden, in welchen es gewöhnlich theuer zu leben ist, Manufakturen anzulegen, da allda nicht allein das Tagelohn der Arbeiter höher, sondern auch die Unterhaltung der nöthigen Gebäude, Werkzeuge ꝛc. weit kostspieliger ist.

§. 15.

3) Für die Manufakturen kömmt es sehr darauf an, ob sie in einer ebenen, oder gebirgigten mit Flüssen durchströmten, und mit Feuerung versehenen Gegend liegt. Eine Manufaktur, die viel Holz bedarf, und welcher dasselbe mit großen Unkosten herbei geführt werden muß, kann vielleicht blos wegen dieses Umstandes nicht bestehen. Eine andere blühet vielleicht allein deswegen, weil sie an einem großen Bache, oder an einem Flusse liegt, auf welchem viele Räder getrieben werden, und manche wichtige Vorarbeiten vermittelst des Wassers ohne große Unkosten verrichtet werden können. Zudem können auf denselben die Materialien leichter herbeigeführt, und die schon fertigen Waaren leichter verführt werden. Die Canäle tragen daher zur innern Communication eines Landes und zur Erleichterung der Manufakturen außerordentlich viel bei. Diesen Vortheil genießen die Engländer in einem hohen Grade, da England mehrere Canäle als jedes andere Land hat.

§. 16.

4) Von dem Gelde. Da ich von diesem weiter unten in einem besondern Buche abhandeln werde, so sage ich von diesem hier nur so viel, als es die Manufakturen betrifft. Ich bemerke daher blos, daß das leichte Geld ungemein vortheilhafter für die Manufakturen ist, als das schwere Geld. Denn der Manufakturist muß seine Arbeiter gewöhnlich in Scheidemünze ausbezahlen, die, obgleich sie zu einem schweren Münzfuße ausgebracht ist, dem Arbeiter nicht mehrere Bedürfnisse verschaffen können, als wenn sie zu einem geringern Münzfuße ausgebracht wären, denn er giebt sie einzelweise aus, und so bekömmt unter gleichen Umständen ein Hamburger nicht mehr für seinen schweren Schilling, als ein Arbeiter in Westphalen für seinen Kreuzer, und in Sachsen für seinen Sechser. Die Regierungen der Staaten, in welchen die Manufakturen hoch getrieben werden, thun daher sehr weise, die Scheidemünze zu einem nicht so hohen Werthe auszubringen, wie Dännemark sehr irrig bei seiner letzten Ausmünzung gethan hat.

§. 17.

5) Bei den Manufakturen kommt es auch sehr auf die Abgaben an, die an den Staat unter irgend einem Vorwande müssen gegeben werden. Sind diese sehr beträchtlich, so kann manche Manufaktur auch oft schon deswegen nicht aufkommen. Es muß dabei vorzüglich auf die Manufakturen gesehen werden,

den, die einem Staate durchaus nothwendig sind, und die, welche man schon eher vermissen kann. Erstere können mehr abgeben, als diese, da deren Bestand durch das wirkliche Bedürfniß schon gesicherter ist, als der der leztern Art.

§. 18.

6) Oft geschieht es, daß ein Manufakturist sich auf große Speculationen einlassen will, um dadurch sein Gewerb zu erweitern, allein zu dieser Absicht ein zu kleines Kapital hat. Er wird also, wenn er solide Geschäfte treibt, zum Credit seine Zuflucht nehmen, und Geld anleihen, wenn er mit demselben nicht allein die Interessen, die er dafür geben muß, sondern auch noch ein Uebriges für seine Mühe und seine Gefahr gewinnt. Soll er aber dieses thun können, so dürfen die Zinsen nicht zu hoch stehen. Denn welcher kluge Manufakturist möchte wohl im gewöhnlichen Gange der Handlung 10, 12 und mehrere Procente geben wollen? Dieses kann nur zuweilen und wegen anderer Ursachen z. B. im Kriege geschehen.

Wenn man während der Revolution in Frankreich das Geld nur zu zwei, und ja zu drei p. C. monatlich verleihen konnte, so darf man deswegen nicht glauben, daß dies solide Manufakturisten waren, sondern blos diejenigen konnten sich zu solchen Zinsen verstehen, die bei dieser oder jener Gelegenheit ein gutes Geschäft vielleicht blos für einmal machen konnten, oder es mußten Leute seyn, die einen Windhandel auf gutes Glück trieben, und dabei alles was

sie haben aufs Spiel setzten, und oft sogar den um sein Capital betrügen, der dasselbe ihnen zu diesen hohen Zinsen hingegeben hat, da nicht immer bei diesem Credit auf das Vermögen, und den Willen, die Schuld wieder zu bezahlen, gesehen wird, oder vielmehr nicht mit gleicher Gewißheit gesehen werden kann.

§. 19.

7) Bei den Manufakturen muß ferner auch sehr auf die innere Güte der Waaren, die sie bearbeiten, gesehen werden. Diese hängt hauptsächlich von nachstehenden Umständen ab.

1) Von der innern Qualität der zu verarbeitenden rohen, oder auch schon in etwas vorbereiteten Produkte. Es ist einleuchtend, daß dieser Umstand sehr entscheidend sey. Denn es darf 1) entweder nicht so viele Arbeit daran verwendet werden, als an weniger feine Materialien, oder ist die Arbeit dieselbe, so ist doch die Waare, wenn sie völlig verarbeitet ist, besser, die aus dem bessern Material, als die, welche aus dem gröbern und schlechtern Material verfertigt ist.

§. 20.

2) In den neuern Zeiten haben die Maschinen eine große Veränderung in den Manufakturen hervorgebracht, indem nicht allein durch dieselben die Waaren besser, sondern auch wohlfeiler geworden

sind

sind; 1) besser, denn die Maschinen geben eine solche Einförmigkeit z. B. bei Fäden ꝛc., die auch die geübtesten Menschen nicht immer so gleichförmig hervorbringen können; 2) wohlfeiler, denn wenn ein Kind durch Hülfe einer Dampfmaschine vier tausend Fäden auf einmal spinnen kann, so ist es doch wohl natürlich, daß die Tücher z. B. wohlfeiler verfertigt werden können, als wenn jeder wie ehedem, und wie noch jezt in vielen Ländern geschieht, einzeln gesponnen werden mußte. Die Engländer verdanken diesen neuen Erfindungen den außerordentlichen Flor ihrer Manufakturen in neuern Zeiten großentheils, und es ist bis jezt noch jezt nicht wahrscheinlich, daß ein anderes Volk ihnen darin gleich kommen, oder sie gar übertreffen werde. So unwissend der englische Manufakturarbeiter in manchen Dingen seyn mag, so hat er doch das gelernt, was sich auf sein Geschäft bezieht, und er kennt Mechanik, Chemie ꝛc. in so fern er diese Wissenschaften in seinen Arbeiten benutzen kann. Es wäre zu wünschen, daß es eben so bei andern Völkern wäre.

§. 21.

3) Die Vertheilung der Arbeit ist ein sehr wichtiger Gegenstand bei Manufakturen. Es ist nicht leicht zu fodern, und auch nicht leicht zu finden, daß Ein Arbeiter, in mehreren Gegenständen, die zu Einem Werke gehören, gleichmäßig schön und gut arbeite. Es ist daher besser, wenn die Theile eines Ganzen von verschiedenen Menschen bearbeitet wer-

 den,

den, so, daß derselbe Arbeiter immer die nehmliche Arbeit hat. Er wird dadurch in der Vollendung derselben sehr geübt, und arbeitet daher geschwind und gut. Um ein Beispiel dieser Art anzuführen, nehme man eine Nadelfabrik, in welcher ein Mensch immer in gleichen Längen den Drath abschneidet, ein anderer den abgeschnittenen Drath spitzet, um das dicke Ende zur Anbringung des Knopfes zu schleifen, ein dritter den Knopf anzubringen rc. rc. Das Ganze gewinnt auch hiebei sehr viel. Das nehmliche geschieht bekanntlich mit den Uhren zu Neuchatel und Genf, wo jeder Theil der Uhr von einem verschiedenen Arbeiter gemacht wird.

§. 22.

4) Die Arbeit darf ferner nicht durch Gilden eingeschränkt seyn. Man sollte in jedem Staate den arbeiten lassen, der in einem nützlichen Fache, es habe Namen, welchen es immer wolle, arbeiten kann. Zeigt er Geschicklichkeit, und arbeitet er den Manufakturen vor, oder auch selbst schon zum unmittelbaren Gebrauch derer, die seiner Arbeit bedürfen, so unterwerfe man ihn nicht lange den nachtheiligen Zwanggesetzen der Gilden voriger Zeiten, die gegenwärtig nicht mehr in eben dem Grade, wie ehemals, passen.

§. 23.

5) Ueberhaupt aber ist noch zu bemerken, daß Aufrichtigkeit bei den Manufakturen ein Haupterforder-

niß

niß ist, wenn deren Waaren fernerhin Käufer finden sollen. Es darf dabei keine Verfälschung Statt finden, wie z. B. schlechtere Wolle, weniger Fäden auf einem Gebinde Garn, als gewöhnlich ist ꝛc. Dergleichen Betrügereien schaden einer Manufaktur, die sich dieselben zu Schulden kommen läßt, ungemein. Eine jede gute Obrigkeit eines jeden Landes sollte stark auf dergleichen Betrügereien wachen, indem der Ausländer, der dieselben bald inne wird, sehr leicht nicht mehr die Waaren dieser Manufaktur kaufen, sondern vielleicht dieselben in einem fremden Lande suchen wird.

§. 24.

Die Manufakturen unterscheiden sich auf zweierlei Art, nehmlich diejenigen, welche für die gemeinen Bedürfnisse der Menschen arbeiten, und diejenigen, welche für den Luxus, und überhaupt für die reichere Classe der Einwohner eines Landes arbeiten.

Die Manufakturen ersterer Art sind für ein Land die wichtigsten, und bestehen gewöhnlich auch sicherer, als die der zweiten Art, die für den größten Theil der Menschen kein Bedürfniß sind, und folglich nicht von ihnen gesucht werden, wenn sie nicht in einem gewissen Wohlstande leben, und Geld haben, dessen sie, ohne Unbequemlichkeit dadurch zu leiden, entbehren können. Aber jeder Mann muß z. B. Kleider haben, zu welchen er das Tuch in den Tuchmanufakturen suchen muß. Dies wird der Einwohner eines jeden Landes, wenn er sein Auskommen hat,

um so lieber thun, wenn er ein Freund der Reinlichkeit ist.

4) Zwischenhandel.

§. 25.

Dieser Handel beschäftigt sich mit Waaren, die in einem Lande verfertigt werden, um sie andern Nationen wieder zu verkaufen. Da dieser Handel sich in dem Commissions- und Speditionshandel großentheils verliert, so will ich, ohne etwas mehr vom Zwischenhandel zu sagen, vorzüglich von diesen beiden Arten, die Handlung zu treiben, reden.

5) Commissionshandel.

§. 26.

In den alten Zeiten konnte man wegen des damaligen Zustandes der Sachen, wegen Mangel an Posten, Wechsel, wegen Mangel der Gemeinschaft eines Landes mit dem andern, diesen Handel gar nicht treiben. In unsern Zeiten aber, in welchen überhaupt die Mittel, Handel zu treiben, so sehr erleichtert und vervielfacht sind, ist dieser Handel ein Hauptgegenstand der Geschäfte des Kaufmanns geworden.

§. 27.

Der **Commissionshandel** besteht darin, daß ein Kaufmann an einem fremden Orte für einen an-

andern an einem entfernten Handlungsorte Waaren für dessen Rechnung aufkauft, die er ihm aufgegeben, und den Preis dafür bestimmt hat. Derjenige Kaufmann, welcher den Auftrag an einen seiner Correspondenten giebt, heißt der Committent, und der, welcher ihn empfängt und ausrichtet, der Commissionair.

§. 28.

Es ist natürlich, daß der Commissionair, der die Mühe auf sich nimmt, diese Waaren zu kaufen, und oft schon mit seinem Gelde bezahlt, ehe die Rimessen eingegangen sind, dafür bezahlt werde. Es ist daher eingeführt, daß ihm dafür gewöhnlich 2 p. C. von dem Betrage des Werths der Güter von dem Committenten gegeben werden. Dieser Lohn seiner Arbeit heißt Provision. Es giebt wohl Kaufleute genug, besonders in großen Handelsplätzen, die diese Mühe wohlfeiler über sich nehmen, um die Provision zu verdienen; aber dafür auf eine andere Art z. B. im Preise der Waare, in der vielleicht nicht bezahlten aber doch berechneten Courtage etc. ihren Committenten zu hintergehen suchen. Ueberhaupt ist diese Betrügerei auf den Kaufs- und Verkaufsrechnungen sehr gemein, der die Kaufleute den Namen: auf dem Preise schneiden beilegen.

§. 29.

Es ist in der That eine sehr bequeme Sache für den Kaufmann, daß er auf jeden Ort handeln kann,

wo er einen sichern Correspondenten hat, ohne in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu seyn, selbst dahin zu reisen, um entweder Waaren zu kaufen, oder die seinigen zu verkaufen. Der Commissionshandel theilt sich also in Einkaufs- und Verkaufscommissionen. Wenn ein Kaufmann auf die Ordre eines andern an einem entfernten Orte lebenden Kaufmanns Waaren einkauft, so heißt dies eine Einkaufs-Commission, wenn ihm aber von diesem Waaren zum Verkauf geschickt, oder wie der Ausdruck ist, consignirt werden, so heißt dies eine Verkaufscommission.

§. 30.

In großen Handelsstädten ist dieser Handel sehr wichtig, und solide Handlungshäuser, die mit großem Credit ansehnliche Geschäfte mit dem Auslande machen, und allda sichere Correspondenten haben, gewinnen durch diesen Handel große Summen. Dieses ist insonderheit auf großen Marktplätzen, wie z. B. Hamburg einer ist, der Fall. Ganze Schiffsladungen aus der ganzen über See handelnden Welt werden an Hamburgische Handlungshäuser consignirt, die dann die Ladung zu verkaufen suchen. Besteht dieselbe in couranten Artikeln, so hat der Commissionair nebst der Provision und andern Unkosten, die zwar gewöhnlich Statt haben, aber doch auch oft nicht vorfallen, immer aber von ihm seinem Committenten in Rechnung gebracht werden, großen Vortheil davon. In den Jahren 1795 bis in die erste Hälfte

von

von 1799 wurden sehr viele Schiffsladungen mit Caffee und Zucker nach Hamburg geschickt, um allda verkauft zu werden. Bei den damaligen für Hamburg günstigen Handlungsconnexionen konnte der dasige Commissionair auf einmal seine ganze Ladung gegen baare Bezahlung verkaufen, und mit dem Gelde, welches er daraus zog, discontiren, ehe dasselbe an seinen Committenten bezahlt wurde.

§. 31.

Es ist Gebrauch, daß bei den Verkaufscommissionen der Consignant bei Einschickung des Connossements auf zwei Drittel, zuweilen wohl auch auf drei Viertel des Werths der Ladung Wechsel ausstellt, die dann der Commissionair acceptirt. Gewöhnlich sind sie auf ziemlich lange Zeit gestellt, und ist, wie eben gesagt, die Waare gegen baare Bezahlung leicht verkäuflich, so kann der Commissionair den Betrag oft sehr vortheilhaft in seinen Geschäften benutzen, ehe der Verfalltag der von ihm acceptirten Wechsel herannaht. Von den Wechseln werde ich weiter unten reden, wo das, was ich von denselben hier sage, deutlicher werden wird.

§. 32.

So lange die Einkaufscommissionen gegen baar oder in Wechseln eingeschicktes Geld gemacht werden, hat der Commissionair ein gutes Geschäft, und sein Gewinn ist sicher. Aber dies wird nicht immer so

fest-

festgehalten. Kaufleute, die lange mit einander Geschäfte mit Treue und wechselseitiger Zufriedenheit gemacht haben, müssen natürlich unter einander sich trauen, und sich oft zu einem bedeutenden Credit verstehen, den sie keinem andern zugestanden haben würden. Auf diese Art erhält der Kaufmann eines Marktplatzes von seinem entfernten bisher immer soliden Correspondenten den Auftrag, eine Parthie Waaren einzukaufen, mit dem Versprechen, die Auslagen durch Rimessen bald gut zu machen. Der Auftrag wird erfüllt, und die Waaren werden geschickt. Die versprochenen Rimessen kommen entweder nur zum Theil, oder gar nicht, und der Committent macht endlich Bankerott. Auf diese Art kann der Commissionair großen Schaden leiden.

§. 33.

Auch mit den Verkaufscommissionen ist man nicht immer so sicher, als man beim ersten Anscheine glauben sollte. Insonderheit aber gerathen diejenigen, die einen Handel anfangen, in Gefahr, betrogen zu werden. Es wenden sich nehmlich fremde Kaufleute an sie, und fragen an, wie viel sie auf den Werth der Ladung, wovon sie ihnen die Consignation geben wollen, trassiren dürfen. Sie verlangen dann gewöhnlich drei Viertel, überhaupt aber so viel als man ihnen zugesteht. Junge Kaufleute, die gern Geschäfte machen wollen, lassen sich in der Hinaussicht, daß sie durch die ihnen zukommende Ladung gedeckt wären und in der Hoffnung eines ansehnlichen Verdien-

dienstes, auf solche Forderungen ein, und nun erscheint bald das Connossement mit den auf den Werth der Ladung gezogenen Wechseln, die nach der vorhergegangenen Uebereinkunft unverzüglich acceptirt werden. Nun ist es nicht sehr selten, daß dies Schiff mit der Ladung sehr spät ankömmt, und oft so spät, daß die Wechsel schon haben bezahlt werden müssen. Wenn also der Commissionair nicht bei guter Casse ist, so geräth er schon blos dadurch oft in die größte Verlegenheit, und muß auf alle Mittel denken, um sich Geld zu verschaffen, bis die erwartete Ladung ankömmt. Da diese nun wirklich angekommen ist, zeigt sich aber, daß bei weitem nicht so viele und gute Waaren sich vorfinden, als der Consignant (derjenige, welcher Waaren zum Verkauf schickt,) versprochen hatte. Am Ende zeigt sich sogar, daß der in den Wechseln bezahlte Werth den Betrag der Waaren weit übersteigt, und der Commissionair ist, wie der Kaufmann sagt, geprellt, wenn er nicht Gelegenheit hat, auf eine andere Art wegen seinen gehabten Verlustes sich an ihm zu ergreifen. Man sieht hieraus, welche Vorsicht auch hier für den Kaufmann nöthig seye.

§. 34.

Die Bedenklichkeiten bei Einkaufscommissionen sind sowohl für den Committenten, als für den Commissionair groß. Für den erstern deswegen, weil er an Kaufleute gerathen kann, die sich der erhaltenen Remessen freuen, und für einen Theil derselben schlech-

schlechtere Waaren einkaufen, sie zu höhern Preisen berechnen, als sie dieselben gekauft haben, und überhaupt ihn mancher Betrügerei und Chikane aussetzen, wenn sie einmal von der dem Kaufmanne so nöthigen Ehrlichkeit abgegangen sind. Für den letztern schon aus den oben angegebenen Ursachen; dann aber auch noch deswegen, weil er oft mit Speditören zu thun hat, die selbst mit dem Committenten in andern Handlungsconnexionen stehen, und im Falle, daß dieser bankerott wird, die noch in ihren Händen sich befindenden Waaren für sich behalten, ohne sie dem Commissionair, der dieselbe mit seinem Gelde auf Rechnung des bankerott gewordenen Committenten gekauft hat, zurück zu geben. Diese Vorfälle haben häufiger im Handel Statt, als man denken sollte, und der Kaufmann thut sehr wohl, jederzeit seine Maaßregeln gegen dieselben zu nehmen.

§. 35.

Es ist dem gewöhnlichen Gange der Handlung nicht gemäß, daß alle Waaren, welche aus der Ferne auf einen Marktplatz geschickt werden, auf der Stelle gegen baares Geld verkauft werden können, da dasselbe in handelnden Staaten vorzüglich großen Werth hat, und von einem jeden gut benutzt wird, so gut, und so lange er kann. — Die Commissionaire sehen sich daher sehr oft gezwungen, die an sie consignirten Waaren auf Credit zu verkaufen, der bald von einer längern bald kürzern Zeit ist. Es kömmt hiebei vorzüglich auf die Waare selbst an. Denn die ei-

ne wird zu einem Credit von einem Monat, die andere von 3, 6 Monaten und noch längerer Zeit Credit verkauft, je nachdem als es an einem Handlungsorte gebräuchlich ist. Der ausländische Committent kennt aber diese Käufer seiner Waaren nicht, und kann daher nicht beurtheilen, ob sie die gekauften Waaren, wenn der Credit zu Ende ist, bezahlen können, und wollen. Er muß sich damit also blos auf die Klugheit und die Einsichten seines Commissionairs verlassen.

§. 36.

Dies ist jedoch eine unangenehme Sache für den Committenten, und er ist immer in Hinsicht des Betrags des Kaufpreises in Ungewißheit. Um dieser Unannehmlichkeit auszuweichen, sind die Kaufleute großentheils übereingekommen, in dem gewöhnlichen Gange der Handlung dem Commissionair die Gefahr dieses Credits gegen eine gewisse Provision zu überlassen, der sich dann verbindlich machen muß, den aus dem gegebenen Credit allenfalls entstehenden Schaden zu vergüten. Dieses nennt der Kaufmann Del credere.

Es liegt in der Natur des Handels, daß die Provision für dieses Del credere in Absicht auf die größere oder geringere Gefahr, die der Commissionair zu übernehmen hat, in der verschiedenen Art, in welcher der Handel getrieben wird, sehr verschieden sey. An einem großen Handlungsplatze, an welchem der Commissionair die Waaren seines Committenten

an bekannte und ganz solide Handlungshäuser verkauft, ist die Gefahr sehr geringe, und der Commissionair nimmt dieselbe gern zu $\frac{1}{2}$ und 1 p. C. über sich.

Ganz anders verhält es sich aber mit dem Del credere, wenn die Waaren in Ballen, und überhaupt Theilweise in Parthien Landeinwärts an die Ausschnitter und Krämer verkauft werden sollen. Auch hiebei kommt es auf das Land selbst an. So ist z. B. diese Gefahr in Deutschland von der in Polen und Rußland sehr verschieden, indem es nicht leicht Commissionaire geben möchte, die Del credere für die Waare, die tief in's innre Rußland auf Credit verkauft werden, stehen wollte. Denn wer will diese Schuldner aufsuchen, und sie gerichtlich belangen, insonderheit in einem Lande, wo Justiz so wenig geübt wird. Wenn die Käufer ihrem Gebrauch gemäß das nächste Jahr nicht wieder zurückkommen, um die Waarenschuld des verflossenen Jahres zu bezahlen, und um wieder neue Waaren auf das folgende Jahr zu nehmen? Kurz die Betrügereien können da nicht so gestraft werden, wie in dem übrigen Europa.

§. 37.

Aber nicht immer liegt eigentliche Betrügerei zum Grunde, wenn die auf dem Lande und in kleinern Städten wohnenden Käufer nicht zur gehörigen Zeit ihre Geldverpflichtungen erfüllen, sondern hier wirken noch andere kaufmännische Speculationen ein. Darunter gehört insonderheit der Curs, wenn er sehr

verän=

veränderlich ist, und bald steigt, bald fällt. Hat es den Anschein, daß der Curs dem Innländer vortheilhaft wird, so sucht er die Bezahlung immer noch zu verschieben, und in dieser Hoffnung eines zu machenden Gewinnes wird oft viele Zeit verloren.

Es ist aber auch noch zu bemerken, daß, wenn die Waaren ganz bezahlt sind, der Commissionair nicht immer sehr eilfertig ist, den Betrag davon seinem Committenten zu remittiren. Es giebt viele unter erstern, die unter solchen Umständen das Geld für sich selbst noch in ihren Geschäften behalten wollen, und dann immer vorgeben, die Schulden seyen noch nicht bezahlt. Insonderheit sind sie es dann auch, die wieder auf dem Curse zu gewinnen suchen, und jeden Vorwand benutzen, um diese Hoffnung zu realisiren.

Ein solches Verfahren ist jedoch nicht immer der Handlungspolitik angemessen. Denn so bald der Committent etwas davon erfährt, wird er einem andern, wenn er kann, seine Geschäfte auftragen.

Eine der ersten Regeln im Handel ist, Treue und Eilfertigkeit. Wenn ein Commissionair sich seine Correspondenten verbindlich machen und andere an sich ziehen will, so muß er oft seinen Committenten mit den Remessen, die dieser mit Grunde noch nicht erwarten konnte, auf eine angenehme Weise überraschen. Dadurch wird er sich sehr empfehlen, und seine Geschäfte auf eine vortheilhafte Art erweitern können.

5) Speditionshandel.

§. 38.

Der Speditions- oder Transithandel erklärt sich schon hinlänglich aus seiner Benennung, und ist nichts anders, als, Waaren die das Eigenthum eines andern sind, annehmen, um ihre weitere Verschickung an einen dritten an einem von ihm entfernt lebenden Orte zu besorgen. Der Mann, der diese Besorgung für fremde Rechnung auf sich nimmt, heißt der Speditör.

Man sieht hieraus, daß dieser Handel eigentlich den Namen des Handels nicht verdient, indem der Speditör nicht der Eigenthümer der ihm zur Spedition gegebenen Waaren wird, sie daher weder verkaufen, noch sonst irgend ein kaufmännisches Geschäft damit treiben kann, sondern er muß blos denen Vorschriften gemäß verfahren, die er von dem erhält, welcher die Waaren zur Spedition an ihn schickt. Dieser so genannte Speditionshandel könnte daher eher unter die Hülfsgeschäfte der Handlung gerechnet werden. Weil es indessen doch Kaufleute giebt, die sehr viel zu spediren haben, und aus diesem Geschäfte ihren meisten Gewinn ziehen, so daß sie dasselbe beinahe als ihre alleinige Handlung betreiben, so mag es wohl daher gekommen seyn, daß man es Handel nannte. Uebrigens kömmt es auf den Namen nicht an.

§. 39.

Dieser Handel ist schon sehr alt, und kann als mit dem Eigenhandel verbunden angesehen werden. Denn obgleich in den ältern Zeiten die Kaufleute selbst mit ihren Waaren reisten, folglich keiner eigentlichen Speditörs bedurften, so waren sie doch nicht selten gezwungen, für diese oder jene Dienstleistung die Hülfe eines Einwohners des Ortes, oder der Stadt, durch welche die Straße führte, nachzusuchen. Sie lernten also Leute kennen, denen sie nachher bei dieser oder jener Gelegenheit die Waaren zur weitern Versendung anvertrauten, während dem sie selbst einen andern Weg einschlagen konnten, um Geschäfte an einem andern Orte zu machen.

Dieser Handel war auch schon in den ältern Zeiten sehr beträchtlich. Denn es ist bekannt, wie stark er zu Lande nach Indien getrieben wurde, ehe die direkte Fahrt zu Wasser nach diesen Gegenden, die des Handelns wegen von jeder Zeit her äußerst wichtig waren, getrieben wurde. Die Karavanen mit ihren reichen Ladungen trieben großentheils Speditionshandel, welcher damals vielen Gegenden und Städten großen Glanz gab, die, seitdem dieser Handel nicht mehr besteht, fast alle ganz oder doch beinahe ganz zu Grund gegangen sind. Man sieht, wie wichtig also dieser Handel für ein Land, insonderheit für diejenigen Städte ist, die zunächst damit zu thun haben, und man sollte sich daher nicht wundern, wenn die Machthaber eines Staates sich es sehr angelegen seyn ließen, diesen Handel aufs beste in ihrem Gebiete, insonder-

heit aber im Innern eines großen Staates zu beför- dern. Dies ist nun freilich in unsern Zeiten in gut regierten, und einem Oberherrn angehörenden Staa- ten, aber nicht eben so in einem Lande, wo viele gro- ße und kleine Fürsten neben einander verschiedene Grundsätze in Absicht des Handels beobachten.

§. 40.

Hierin liegt hauptsächlich die Ursache, durch welche in den mittlern Zeiten, als die Handlung in Deutschland aufzublühen anfieng, dieselbe so sehr auf allerlei Art und Weise auf den großen und kleinen Flüssen Deutschlands sowohl als auf den Landstraßen gestört, oder doch außerordentlich erschwert ward. Ein jeder derselben, der ein festes Raubschloß besaß, und von da die Flüsse, oder die Landstraße, über wel- che die Handlung gieng, abreichte, suchte allda von den Kaufleuten so viel zu erpressen, als es ihm nur möglich war. Indessen durfte er doch den mit seinen Waaren durchreisenden Kaufmann nicht ganz abschre- cken wieder zu kommen, indem er durch dessen Aus- bleiben gar nichts würde haben erpressen können. Der Handel litt aber dadurch ungemein.

§. 41.

Es wurden nun Zölle angelegt, und andere den Handel sehr störende Einrichtungen getroffen. Unter diesen war in den innern deutschen Städten, die von einiger Bedeutung waren, die Stapelgerechtigkeit.

Diese

Diese wußten sich von den jedesmaligen geldarmen Kaisern durch ihren im Handel schon erlangten Reichthum das Vorrecht zu erwerben, daß alle fremde Waaren, die durch dieselben auf gradem Wege weiter gehen wollten, während einer bestimmten Zeit, (gewöhnlich 3 bis 8 Tagen) feil geboten werden mußten. Ja es gieng noch weiter! Die Waaren mußten sogar an einigen dieser Stapelplätze ausgeladen werden, um auf einheimischen Schiffen oder Wagen weiter gebracht zu werden, um auch den Lohn des Transports, der zum Schaden des Fremden sich dadurch nicht wenig erhöhete, zu verdienen. Diese Einrichtung besteht noch jezt, wie ehemals in sehr vielen deutschen Handelsstädten.

§. 42.

Da die Annahme und die weitere Versendung durchgehender Güter dem Speditör Mühe macht, und mancher von diesem Geschäfte großentheils leben muß, so ist es natürlich, daß ihm seine Mühe für diese Besorgung bezahlt werde. Indessen ist doch der Lohn dafür keinesweges fest bestimmt, und hängt sehr oft von der Nachgiebigkeit des Committenten und des Speditörs ab, indem es nicht selten geschieht, daß mancher Committent nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ ꝛc. p. C. des Werths geben, mancher Speditör aber unter 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ p. C. die Spedition nicht übernehmen will. Indessen giebt es an manchen Orten Speditöre genug, die sich die erstern schlechten Bedingungen gefallen lassen. Viele Speditöre berechnen sich aber 2 p. C. des Werths.

Dies ist in Holland häufig der Fall, wenn der Committent sich nicht vorher darüber mit seinem Speditör versteht, welches für einen Committenten immer zu thun sehr rathsam ist, wenn er seine ersten Geschäfte mit einem ihm noch nicht genug bekannten Speditör macht.

§. 43.

Der Kaufmann sollte sich jedoch nicht immer durch die geringe Provision, die ein Speditör von ihm verlangt, entschließen, diesem seine Waaren zur weitern Versendung anzuvertrauen, und von einem andern Speditör abzugehen, dessen Treue er kennt, aber für seine Mühe einen größern Lohn haben will. Denn derjenige Speditör, welcher für eine allzu geringe Provision die Spedition übernimmt, sieht gewöhnlich diesen geringen Lohn blos als die Gelegenheit an, aus andern bei der Spedition vorfallenden Unkosten, welche im Handel Spesen heißen, seinen Gewinn zu machen. Er berechnet dann eine Menge entweder gar nicht oder nur zum Theil Statt gehabter Unkosten, die sich an denen Plätzen außerordentlich vermehren, an welche Zölle angelegt sind, wovon kein eigentlicher Tarif bekannt ist. Auch ist es dann nicht selten, daß der Speditör mit den Zollbedienten in guten Verhältnissen steht, und die ihm zugeschickten Waaren für eine Kleinigkeit verzollen kann, allein seinem Committenten nicht allein den ganzen schuldigen Zoll, sondern auch noch mehr als diesen berechnet.

Der

Der Vortheil eines Speditörs dieser Art vermehrt sich an solchen Plätzen noch mehr, an welchen eine Stapelgerechtigkeit herrscht, wie ich sie oben beschrieben habe. Hier hat er Gelegenheit, bei dem Ein- und Ausladen aus Schiffen, oder bei dem Verladen, eine Menge kleine Vortheile zu machen. Dann ist bald hier bald dort etwas zu repariren, welches alles mit Vergrößerung in die Rechnung gebracht wird. Aber ein anderer noch größerer Vortheil entsteht ihnen an einem solchen Orte aus dem Umstande, daß allda oft andere Schiffe und Wagen müssen genommen werden, wofür der Speditör die Fracht bedingt. Aus dieser gewinnt er dann sehr oft 5 und auch wohl mehrere Procente. Kurz, am Ende wird sich zeigen, daß die Spesenrechnung bei demjenigen Speditör, der die Spedition der Waaren für ¼ p. C. über sich nahm, oft weit größer ist, als sie bei einem andern redlichern Speditör, der 2 p. C. des Werths haben wollte, gewesen seyn würde. Man irrt sich daher sehr selten, daß man denjenigen Speditör mit Recht als verdächtig ansehen kann, der die Waaren für einen allzugeringen Preis, wobei er als ehrlicher Mann kaum bestehen kann, zu spediren sich anbietet.

§. 44.

Aus allem diesem erhellet, daß es für einen jeden guten Kaufmann sehr nothwendig sey, sich auf den Wegen, über welche seine zur Spedition gegebenen Waaren gehen, genau wegen aller Zölle und andern Abgaben zu erkundigen, und seine gründlichen Bemer-

kungen über die Spesenrechnungen seiner Speditöre zu machen, so daß diese es ihrem guten Namen unbeschadet es nicht wagen können, die Spesen zu übertreiben. Kaufmännische Reisen, die dabei auch noch so manchen andern Zweck erfüllen, dienen dazu vorzüglich gut. —

6) Compagnie-Handlung.

§. 45.

Bei der großen Mannigfaltigkeit den Handel zu betreiben, und bei den sehr verschiedenen Geschäften, die sich in demselben in unsern Zeiten durchkreuzen, ist es nicht selten der Fall, daß mancher Kaufmann nicht immer ein hinlängliches Capital besitzt, um sich auf alle Unternehmungen einzulassen, welche ihm Gewinn bringen können. Mit fremdem Gelde zu handeln, ist für ihn nicht immer dienlich, indem er nicht gerne Verbindlichkeiten eingehen will, die ihm kostspielig, sondern auch oft ganz verderblich seyn können; da mancher Kaufmann oft nur deswegen Credit giebt, um bei dieser oder jener Gelegenheit auch Credit zu finden, in der Absicht, davon einen üblen Gebrauch zu machen. Ein geschickter aber nicht mit sehr großen, oder wenigstens für die Menge seiner Geschäfte nicht mit hinlänglichen Geldkräften versehener Mann muß daher vorziehen, einen ehrlichen in Geschäften erfahrnen Mann zu suchen, der das Handlungscapital mit sichern Fonds vermehren kann.

§. 46.

§. 46.

Oft aber auch hat ein Kaufmann Geld genug, um seine Umsätze in seinem Handel gehörig bestreiten zu können; allein er fühlt, daß er selbst nicht die gehörigen Kenntnisse besitze, die den vollständigen Kaufmann machen. Er fürchtet sich also zu weit und überhaupt irre zu gehen. In diesem Gefühle seiner unvollständigen Handlungskenntnisse, bei der Lust Handel zu treiben, und der Hoffnung dabei zu verdienen, wird ihm ein Mann bekannt, der zwar nicht ein gleich großes Capital wie er selbst hat, dessen Kenntnisse aber viel größer, als die Seinigen sind. Auch ist ihm dieser als ein rechtschaffener und fleißiger Arbeiter bekannt. Es ist daher natürlich, daß er einen solchen Menschen, der für ihn recht gut paßt, in seine Geschäfte mit aufnehme. Dieser ersetzt alsdann an seinen Kenntnissen, was der andere mehr an Capital besitzt.

§. 47.

Oder auch ein Kaufmann hat Handlungskenntnisse und Geldkräfte genug, um seinen Handel zu treiben. Allein seine Geschäfte mehren sich auf eine vortheilhafte Art so ansehnlich, daß er ohne die größte Anstrengung und durch anhaltendes Arbeiten denselben nicht vorstehen könnte. Er wird auch schon alt, oder vielleicht kränklich, oder er muß oft seiner Geschäfte halber verreisen. In diesem Falle muß er doch seinen Handlungsbedienten Vollmacht geben. Dies

aber wird ihm auch oft unangenehm, und er wünscht jemand zu haben, der die Geschäfte so gut, wie er selbst zu verrichten im Stande wäre.

Aus diesen Beweggründen, und sehr oft auch aus persönlicher langen Freundschaft entstehen die Compagnien unter Privatleuten. Ein Theilhaber an einer solchen Compagnie wird mit dem französischen Worte Compagnon (Gesellschafter) belegt.

§. 48.

Compagnien dieser Art werden durch feierliche Contracte zwischen den Compagnons errichtet; aber nicht immer zu gleichen Theilen des gemachten Gewinns, oder des erlittenen Schadens, sondern es ist sehr gewöhnlich, daß ein Kaufmann, wenn er z. B. einen seiner besten Handlungsbedienten als Compagnon aufnimmt, demselben nur $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, oft nur $\frac{1}{15}$, ja zuweilen gar noch weniger von dem gemachten Gewinne giebt. Ein solcher ist oft in einem großen Handlungshause sehr beträchtlich. Wenn eine Compagnie errichtet wird, so muß dies öffentlich bekannt gemacht werden. Dies geschieht gewöhnlich in den öffentlichen Blättern, vorzüglich aber und blos in der Absicht der Bekanntmachung in den so genannten Circulairs, die den einheimischen und fremden Kaufleuten zugeschickt werden.

§. 49.

Was ein Compagnon mit einem andern abschließt, unterschreibt rc., dazu sind die andern Compag-

pagnons gehalten. Ein Compagnon acceptirt einen Wechsel mit der Unterschrift: z. B. A & Comp. so muß derselbe von dieser Compagnie ohne Anstand bezahlt werden. So hat z. B. ein jeder Compagnon in Hamburg das Recht, Bankgeld an einen Andern überzuschreiben, und ist dies von Einem geschehen, so muß es von dem Andern genehmigt werden.

Dieser Umstand macht eine große Vorsicht in der Wahl eines Compagnons nothwendig. Denn ist dieser ein Betrüger, und sucht er auf Rechnung der Compagnie Geld für sich auf die Seite zu bringen, so kann er nach und nach der Compagnie großen Schaden ja sogar sie zum Bankerott bringen. Beispiele dieser Art sind nicht idealisch, sondern leider! allzu häufig in der Handlung zu finden. Manche Compagnie muß einen schlechten Bankerott machen, und der Compagnon erscheint nachher wieder in großem Glanze, und sezt jezt in seinen Geschäften weit mehr um, als es vorher vielleicht die Compagnie konnte. Ich weiß Beispiele, daß der eine Compagnon, während der andere auf entfernten Reisen war, die Geschäfte mit Absicht in solcher Verwirrung trieb, daß er alles verkaufen konnte, und mit dem Betrage davon gieng. Als der auf Reisen begriffene Compagnon dies erfuhr, eilte er geschwind nach Hause, wo er anstatt seiner hinterlassenen Handlung große Schulden, die sein betrügerischer nun entflohener Compagnon gemacht hatte, und welche nun von ihm, so gut er konnte, bezahlt werden mußten, vorfand.

§. 50.

Wenn der eine Compagnon wenig auf die Geschäfte achtet, sondern den andern beinahe alles verrichten läßt, so ist dies für den erstern eine schlimme Sache. Ist die Handlung, die sie in Gemeinschaft treiben, nicht sehr bedeutend, und hat dazu ein jeder noch eine eigene Haushaltung mit einer großen Familie zu ernähren, so steht es um beide vollends schlecht. Denn trennen können sie sich alsdann nicht, indem der schlechte Zustand des Vermögens eines jeden zu bekannt werden und der Credit von beiden vollends verloren gehen würde.

Es ist sehr gewöhnlich, daß, wenn der Chef einer Handlung stirbt, die Witwe mit Hülfe eines Compagnons noch forthandeln will, um wenigstens noch so viel zu verdienen, daß sie leben kann, ohne von dem hinterlassenen Capital etwas einzuzehren, oder auch sehr oft, um den heranwachsenden Söhnen einmal eine eingerichtete Handlung übergeben zu können. Allein es ist traurig, so viele Beispiele in großen Handlungsstädten zu sehen, wie manche Witwe, die von den Interessen des von ihrem Manne ihr hinterlassenen Capitals hätte leben können, so heruntergebracht wird, daß sie auch auf die eingeschränkteste Art mit ihrer Familie kaum mehr leben kann, während dem der gewesene Compagnon in seinen Glücksumständen glänzet. Es ist überhaupt eine schlimme Sache, unter solchen Umständen einem Compagnon die Handlung blindlings anzuvertrauen, die dann ge-

wöhnlich nur für sich arbeiten, mit desto größerer Nachlässigkeit aber die Geschäfte der Witwe betreiben.

§. 51.

Wenn eine Compagniehandlung sich auflöset, so muß dies öffentlich, und nach der an jedem Orte gebräuchlichen Form geschehen. In Hamburg müssen die Compagnons in dem so genannten Niederngericht die Trennung ihrer Compagnie anzeigen. Die öffentlichen Tagesblätter melden diese Auflösung ebenfalls. Es wird gewöhnlich aus der Compagnie ein Compagnon mit der Liquidirung der Schulden beauftragt, der dann die Activ- und Passivschulden der Compagnie ins Reine bringt.

Ist dieses geschehen, so ist ein Compagnon nicht mehr an die Handlungen seines andern Compagnons gebunden, und keiner mehr für den andern verantwortlich.

§. 52.

Eine andere Gattung den Handel zu treiben, und die der Compagniehandlung sehr ähnlich, und weil sie oft fälschlich als eine solche angesehen wird, und deswegen viele Streitigkeiten veranlaßt, ist die Commandite. Nehmlich ein Kaufmann, oder jeder andere reiche Mann im Innern eines Landes, oder auch in großen Städten, der für seine Geschäfte zu viel Geld besitzt, und es in denselben nicht gehörig anzuwenden weiß, will mit diesem Ueberschuß noch

einen besondern Handel treiben. Er sucht sich daher einen Mann aus, dem er Treue und Fähigkeit genug zutraut, mit dem ihm gegebenen Gelde vortheilhafte Geschäfte zu machen. Ersterer heißt der Commanditist, als Stifter der Commandite, und letzterer Commanditär.

§. 53.

Eine solche Commandite wird auf folgende Art errichtet:

Der Commanditist erklärt in einem Circulair, daß er z. B. 50000 Thaler an N. N. als Commandite gebe, daß er für diese Summe, im Falle das Geschäft übel gehe, stehe.

Ein vorsichtiger Commanditist setzt noch gewöhnlich hinzu, daß er für diese Summe, aber für weiter nichts verantwortlich seyn wolle, und daß bei dieser Commandite keine Compagniehandlung zum Grunde liege. Auch kann er die Dauer der Commandite bestimmen, wenn kein Unfall sie früher aufhebt.

Nach einer solchen Erklärung muß ein jeder Kaufmann, der mit dieser Commandite Geschäfte macht, wissen, wie er sein Verfahren einzurichten habe, und wie viel Credit insonderheit er ihr geben könne. Denn im Fall eines unglücklichen Ausgangs der Commandite wenden sich die Gläubiger derselben durchaus nicht an den Commanditist, der nebenher noch Millionen besitzen mag, sondern sie müssen sich an die Masse der Commandite

hal-

halten, wovon der ursprüngliche Fonds nur 50000 Thlr. war.

Einem jeden Commanditist ist diese durchaus nothwendige Vorsicht anzurathen, wenn er bei jedem möglichen Gang der Geschäfte von Unannehmlichkeiten frei bleiben will.

§. 54.

Aber es ist nur allzuwahr, daß die Commandite nicht immer auf eine solche bestimmte Art, wie die eben beschriebene ist, errichtet wird. Es wird bei ihrer Ankündigung gesagt, daß die Commandite von A mit einem bedeutenden Capital auf z. B. 10 Jahre errichtet und von B geführt werde.

Bei einer solchen unbestimmten Erklärung ist es natürlich, daß die Gläubiger einer solchen Commandite im Falle eines Bankerotts derselben sich an den Commanditisten mithalten, und ein so hohes Capital als der Commandite angehörig erklären können, als der Commanditist besitzt. Alsdann wird er als Compagnon behandelt, und muß sein ganzes Vermögen zur Masse hingeben.

Wenn die erste Commandite fallirt, und der Commanditist eine zweite errichten will, so muß er auf die nehmliche vorsichtige Weise verfahren, als das erstemal. Er muß dabei das Capital, seinen Antheil an der Commandite rc. bestimmen. Auf diese Weise stellt der Commanditist zwei Personen vor, nehmlich als Theilhaber und nicht Theilhaber an der Commandite.

Will der Commanditist seine Commandite aufheben, so geschieht dies auf die nehmliche Art, wie bei der Compagniehandlung.

§. 55.

Hier ist der Ort, auch noch etwas von den großen Handlungscompagnien zu reden, woran sehr viele Theil haben, und die von den Privathandlungscompagnien ganz verschieden sind.

Dergleichen Compagnien sind in England, Holland, Dännemark, vorher in Frankreich ꝛc. und treiben öffentlich unter dem Schutze ihres respektiven Staates den Handel in entfernte Länder, den einzelne Privatpersonen wegen seiner Ausdehnung nicht eben so treiben können. Es werden nehmlich dazu sehr große Capitalien erfordert, zu deren Herbeischaffung viele Theilhaber an einer solchen Handlung zugelassen werden müssen.

Es wird dabei auf ein bestimmtes Capital gesehen, womit man glaubt, daß die Geschäfte mit Vortheil getrieben werden können. Da aber nicht jeder Theilhaber Lust, oder das Vermögen hat, zu einem solchen Handel gleiche Summen herzuschießen, so entstand daraus das natürliche Mittel, das ganze erforderliche Capital in viele gleiche Theile zu theilen, und einem jeden einheimischen als fremden Kaufmann oder sonstigem Privatmanne es frei zu stellen, so viele dieser Theile zu nehmen als er will. Diese Theile heißen Actien, und eine jede ist z. B. in Dännemark

500

500 Thlr. Ein jeder Liebhaber kann also von denselben so viele nehmen, als er für gut findet.

§. 56.

Diese Actien sind verkäuflich, und mit ihnen geht die Theilnahme an der Compagnie zu dem Käufer derselben über. Machen die Umstände es wahrscheinlich, daß die Compagnie einen bedeutenden Gewinn machen werde, so werden die Actien derselben mit Vortheil verkäuflich; geht aber der Handel schlecht, so werden die Actien mit Verlust verkauft. Auf diese Art entsteht der Actienhandel.

Der gemachte Gewinn wird gewöhnlich jährlich unter die Inhaber der Actien im Verhältnisse der Anzahl derselben, welche sie besitzen, vertheilt, und heißt in der Kaufmannssprache der Dividend.

Wie sehr die Geschäfte solcher Compagnien ins Große getrieben werden können, sehen wir an der englisch ostindischen Compagnie, die ganze Königreiche besitzt, eine große Land- und Seemacht unterhält, und einen beinahe ausschließlichen Handel mit Asien, Afrika und Amerika treibt. Vor dem gegenwärtigen Kriege machte auch die holländisch ostindische Compagnie ungeheure Geschäfte, und sie hatte ebenfalls sehr große Besitzungen in entfernten Welttheilen.

§. 57.

Hieraus erhellet, daß die Leitung solcher öffentlichen Compagnien ein sehr schweres Geschäft ist, und

welches nur durch sehr geschickte und erfahrne Männer verrichtet werden kann. Ein Direktor würde gar nicht den Geschäften der Compagnie vorstehen können. Es müssen daher mehrere Direktoren gewählt werden. Ihre Wahl bestimmt sich gewöhnlich von der Anzahl der Actien, die sie nehmen. Wer derselben 50 nimmt, hat weit größern Anspruch auf die Wahl eines Direktors, als derjenige, welcher nur 10 Actien nimmt. Dies ist eine sehr schlimme Art geschickte Leute zu wählen. Die Direktoren versammeln sich zu gewissen Zeiten regelmäßig, wenn nicht außerordentliche Umstände eine besondere Versammlung veranlassen.

Wer sich von dem Nutzen oder Schaden, der für ein Land, welches solche Compagnien hat, entsteht, gründlich unterrichten will, der lese davon die Abhandlung von den Handlungscompagnien von J. G. Büsch in dessen Handlungsbibliothek.

§. 58.

Indessen will ich hier nur bemerken, daß der Vortheil, welchen der Staat und Privatleute durch solche Compagnien machen, bei weitem nicht so groß ist, als man gewöhnlich glaubt. Denn es wird bei denselben ein großer Kostenaufwand nöthig, der dann auch oft sehr übertrieben wird. Die Direktoren stehen ihren Geschäften auch nicht immer gut genug vor, da es ihnen nicht selten an der nöthigen Geschicklichkeit fehlt.

Sie

Sie sind auch deswegen sehr schädlich, weil sie wegen ihrer Vorrechte, und wegen ihres ansehnlichen Capitals die Unternehmungen von Privatpersonen sehr niederschlagen, die nicht mit ihnen gleichen Gang gehen können. Sie reißen also den größten Theil des Handels an sich.

Da die Handlungscompagnien auf alle mögliche Art einen ansehnlichen Dividend zu bewirken suchen, so ist ihnen wenig an dem guten Zustande derer Länder gelegen, auf welchen sie gewinnen. Die Erfahrung beweißt, daß alle großen Compagnien untergeordnete Colonien schlecht regiert sind, und gewöhnlich zu Grund gehen.

§. 59.

Zu der Compagniehandlung kann man in unsern Zeiten auch die Versicherungsanstalten gegen Feuer und Seegefahr rechnen. Es vereinigen sich nehmlich mehrere Privatpersonen, und bringen durch Actien z. B. eine Million Mark zusammen. Diese Summe ist nun das festbestimmte Capital, worauf die Versicherung sich gründet. Dies Geschäft ist im Ganzen genommen gewinnvoll, es sey denn, daß durch böse Vorfälle, unvorhergesehene Kaperei viele Schiffe auf einmal verloren gehen. Denn die eigentliche Seegefahr ist jezt so geringe, daß man im Allgemeinen mit Grund annehmen kann, daß unter 100 Schiffen nur zwei auf der See in den europäischen Gewässern verunglücken. Ueberhaupt aber kein Schiff,

wenn es übrigens gut beschaffen und gut geführt ist, auf der offenen See zu Grund gehen kann.

Diese Compagnien haben einen wesentlichen Nutzen, indem sie verhindern, daß ein Kaufmann, der über See handelt, oder ein Privatmann, der großes Eigenthum gegen Feuersgefahr zu bewahren hat, durch ein Unglück dieser Art auf einmal gänzlich verarmen könne. Der Schaden, welchen diese Compagnie durch das Feuer, und durch die See leidet, wird durch viele andere versicherte Gegenstände, denen kein Unglück widerfahren ist, wieder gut gemacht. Von den Assecuranzcompagnien werde ich unten noch mehr sagen.

§. 60.

Bisher glaube ich hinlänglich und deutlich genug von den mannigfaltigen Arten, nach welchen die Handlung getrieben wird, gesprochen zu haben. Es bleiben mir nur noch verschiedene ungewöhnliche Arten übrig, nach welchen ebenfalls an verschiedenen Plätzen bei dieser oder jener Gelegenheit gehandelt wird. Darunter ist zuerst

der Handel mit Staatsschulden.

In dem 18ten Jahrhundert sind beinahe alle europäische Reiche so sehr verschuldet geworden, daß sie alle zu Papiergeld und andern scheinbar sichern Mitteln, Geld aufzubringen, ihre Zuflucht nehmen müssen. Dieser Papiere, die im Namen des Staats als Schuld-

scheine ausgestellt wurden, gab es bald so viel, und von so mancherlei Art, daß die nachherigen Inhaber wohl einsehen mußten, daß der Staat ihnen nie das ganze Capital wieder bezahlen werde. Dann wurde auch die Einrichtung mit vielen dieser Staatsschulden getroffen, daß sie von dem Gläubiger nicht aufgekündigt werden konnten, sondern daß dieser sich befriedigen mußte, sobald ihm die Interessen seines Capitals bezahlt wurden.

Diejenigen Staatsgläubiger, die also Geld nöthig hatten, und sich auf keine andere Art helfen konnten, wurden gezwungen, ihre Forderungen mit mehrern oder wenigern Procenten Verlust zu verkaufen. In diese Lage geriethen nach und nach viele Staatsgläubiger, und nun entstand aus den Staatsschulden bald ein ordentlicher Handel, der vorzüglich in England sehr getrieben wird. Sind die Staatsangelegenheiten günstig, so steigt der Werth dieser Staatsschulden, sind sie aber ungünstig, so fällt derselbe. Hieraus entstand also ein Gegenstand der Speculation für Aus- und Inländer, und ist in England unter dem Namen des Stockshandels bekannt. Ein ähnlicher Handel wird in Frankreich, Holland, Oesterreich, Spanien rc. und überhaupt in denen Ländern getrieben, wo viele unsichere Staatsschulden sind. Ich werde von diesem verschiedenen Papiergelde in dem Buche vom Gelde mehr sagen.

Gros-Aventurhandel.

§. 61.

Es giebt insonderheit in Europa viele Waaren, die einen ungewissen Absatz haben, und deren Besitzer jeder Gelegenheit auflauren muß, um dieselben zu verkaufen. In großen Handelsstädten giebt es nun der Menschen viele, welche die entferntesten Gegenden zu Wasser und zu Lande bei dieser oder jener Gelegenheit gesehen und dabei erfahren haben, daß eine Waare, die in Europa keinen Absatz hat, allda Käufer finden werde. Sie adressiren sich deswegen an die Besitzer dieser Waaren in Europa, und wissen sie sich bei diesen Vertrauen zu verschaffen, daß er ihnen die Waaren anvertraut, so wird die Unternehmung gewöhnlich unter folgenden Umständen gewagt.

Da diese Personen, welche ähnliche Reisen gemacht, gewöhnlich kein eigenes Geld haben, so muß der Eigenthümer der Waaren dieselben auf Credit dem überlassen, der sie in entfernten Ländern absetzen will, oder dieser sucht Geld auf Credit, um damit etwas dem Eigenthümer der Waaren zu bezahlen.

Dieser Credit ist aber sehr bös, indem man nicht wissen kann, wann der mit den Waaren Reisende wieder zurückkomme, und ob er auch wirklich den gehofften Preis für die mitgenommenen Waaren erhalten werde.

Will der Credit gebende nicht sein ganzes Capital wagen, so muß er dasselbe doch versichern lassen, und auch diese Unkosten tragen.

Es ist ferner der Sache gemäß, daß der Reisende in Gegenden gehe, die von den Europäern nicht sehr besucht sind, sonst würden die auf Gros-aventurhandel gegebenen Waaren allda keinen so sichern Absatz finden. Aber wer weiß es nicht, wie gefährlich solche Reisen sind, und nicht selten geht das Schiff, wie man sagt, mit Mann und Maus verloren.

Da dieser Handel so gefährlich, und der Gewinn nicht immer gewiß ist, so wird er nur noch sehr wenig am mitländischen Meere getrieben. Denn es giebt in den jetzigen polizierten Staaten so vielerlei Wege, sein Geld mit Sicherheit und Vortheil anzulegen, daß nur sehr selten der des Gros-Aventurhandels eingeschlagen wird.

Zweites Kapitel.

Vom Gelde.

§. 1.

Es ist bekannt, daß der erste Handel unter den Menschen vermittelst des Tausches betrieben ward. Der eine gab gern den Ueberfluß, den er an einer Waare hatte, an einen andern, der dieser bedurfte, für eine ande-

andere Waare, die wieder ihm angenehm war. Allein die Unbequemlichkeit dieses Handels war doch sehr groß, indem gerade einer gefunden werden mußte, der z. B. die Waaren von A verlangte, aber auch selbst Waaren anzubieten hatte, welche dieser besaß. Es mußte daher eine Waare ausfindig gemacht werden, die ihrer Qualität und Quantität mit allen verkäuflich- und unverkäuflichen Dingen verglichen werden konnte.

Es ist natürlich, daß man um diesen Zweck zu erreichen auf mancherlei Waaren gerieth. Die Alten nahmen vorzüglich das Vieh dazu. Noch giebt es Gegenden, wo der Maaßstab, mit welchem der Werth der im Handel vorkommenden Dinge mit einer Waare verglichen wird, z. B. das Salz in Abyssinien, der Stockfisch in Newfoundland, Muscheln auf den Maldivischen Inseln, Tobak in verschiedenen Theilen der vereinigten Staaten von Amerika rc.

§. 2.

Allein es leuchtete bald ein, daß auf diese Art kein bedeutender inländischer, vielweniger ausländischer Handel geführt werden könnte. Es mußte daher ein anderes Ding angenommen werden, nach welchem der Werth jeder Waare zu bestimmen wäre.

Endlich gerieth man auf die Metalle, und unter diesen vorzüglich auf Gold und Silber, welche die edlen Metalle heißen, um zum Maaßstabe zu dienen, nach welchem alle nahe oder weit von einander wohnenden Menschen auf eine sehr passende und be-

queme Art unter einander Handel treiben, und sich wegen der in diesem gemachten Geschäften ausgleichen können.

Gold und Silber sind zu diesem wichtigen Zwecke um so brauchbarer, indem sie dazu ausschließlich gute Eigenschaften und Vorzüge haben. Nehmlich:

§. 3.

1) Sie verderben nicht, sondern bleiben sich unter allen Umständen und zu jederzeit in ihrem eigenthümlichen Werthe gleich, und sind keinem Abgange oder sonstigem Verderben, wie jede andere Waare, unterworfen.

2) Sie lassen sich mit andern Metallen vermischen und sich dadurch zu einer größern oder geringern Feinheit bringen. Davon werden wir die Vortheile weiter unten sehen. Allein will ich dieselbe wieder in ihren guten Zustand zurückbringen, so kann dies so gut geschehen, daß auch nichts an dem Werth verloren ist, welcher vor der Vermischung da war, daher nennt man die edlen Metalle feuerfest.

3) Die Feinheit keines Körpers kann so genau bestimmt werden, als die des Goldes und Silbers vermittelst des Feuers. Habe ich also rohe und überhaupt vermischte Metalle, so ist es gar keine Schwierigkeit, die Feinheit des darin enthaltenen Goldes oder Silbers ganz genau anzugeben.

4) Diese Metalle können ohne Abgang in sehr viele gleiche Theile zerlegt werden; diese aber lassen

sich wieder nach Belieben in eine Masse vereinigen. Auf diese Art entstehen unsere Münzen, die vorzüglich zum großen und kleinen Handel sehr nützlich gebraucht werden.

Man darf indessen doch nicht glauben, daß, sobald die Metalle zum Maaßstabe des Werths aller Waaren angenommen wurden, sogleich auch das gemünzte Geld entstand, sondern man brachte es in Barren, die in Bezahlung gegeben, und angenommen wurden. Selbst die Römer hatten unter ihren ersten Königen noch kein gemünztes Geld, sondern man bezahlte sich wechselsweise in Stangen, welches im großen Handel zwischen verschiedenen Nationen auch jezt geschieht, da die Münzen des einen Landes in dem andern nicht cursiren.

§. 4.

Aber in einem und demselben Lande haben die Münzen durchaus den Vorzug vor dem ungemünzten Golde und Silber. Denn von den Münzen ist bekannt, oder man kann sich leicht durch die Münzverordnungen damit bekannt machen, wie groß ihr innerer Gehalt sey, da man im Gegentheil das ungemünzte Geld abwägen muß, welches insonderheit bei Gold im gemeinen Leben nicht immer mit der größten Genauigkeit geschehen und doch ein kleiner Unterschied im Gewichte großen Schaden verursachen kann. Gewißheit im Gewichte ist dabei also ein sehr wichtiger Umstand.

Bei den Münzen weiß ich nicht allein, zu welchem Gewichte sie ausgemünzt sind, sondern ich weiß auch, welche Feinheit sie haben. Dies aber ist mit Silberbarren und Goldstangen gar nicht der Fall, welche immer, um ihre Feinheit zu finden, probirt werden müssen, welches nicht allein viele Umstände, sondern auch Unkosten veranlaßt, so sehr die Chemie auch die Probierkunst vereinfacht hat.

§. 5.

Da das gemünzte Geld bei unserer Lebensweise und im Handel durchaus nothwendig ist, so war es ganz natürlich, daß die Obrigkeit eines jeden Staates es sich sehr angelegen seyn ließ, dafür zu sorgen, daß die Münzen zu einer bestimmten Quantität und Qualität erschienen. Es wurde, und wird noch jezt allgemein einer jeden Münze ein Stempel von Obrigkeits wegen aufgeprägt, wodurch die Gewißheit ertheilt wird, daß in der Münze das vorgeschriebene Gewicht an Silber oder Gold und die bestimmte Feinheit von diesen edlen Metallen enthalten sey. Daher kömmt es denn auch, daß die Obrigkeit eines jeden Landes die Ausmünzung des Goldes und Silbers übernimmt.

Dies ist um so nöthiger, da in jedem Lande, in welchem die Münze zu keinem fest bestimmten Werth ausgebracht wird, und wo demnach der Fremde nicht genau sehen kann, wie viel Gold oder Silber er in Louisd'or, Livre, Gulden, Mark rc. empfängt, kein

ordentlicher Handel getrieben werden kann. Die Industrie leidet dabei außerordentlich.

§. 6.

Das Gold und Silber sind in ihrem ganz reinen Zustande zu weich, als daß man ohne Vermischung eines andern Metalles aus ihnen Münze schlagen könne. Man nimmt gewöhnlich Kupfer dazu, und wie viel dessen dazu genommen werde, hängt von den Münzverordnungen der verschiedenen Staaten ab. Dieser Zusatz an Kupfer heißt das Schrot, und das feine Gold oder Silber das Korn der Münze.

Um diese Münzen vor dem Einschmelzen zu sichern, und um die daran gewandten Unkosten wieder zu verdienen, giebt gewöhnlich der Staat den von ihm geschlagenen Münzen einen höhern Nominalwerth, als sie an und für sich an feinem Gold oder Silber enthalten. Das was in dem Nominalwerth zu viel gerechnet wird, heißt der Schlagschatz der Münze, und ist im Durchschnitte $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ p. C. als dem Betrage der Münzkosten. Eigentlicher Nutzen findet selten, oder sollte beim Münzen wenigstens nicht Statt finden. Es ist nicht rathsam, keinen Schlagschatz zu nehmen, indem theils die Münzen zu sehr verschleußen, theils auch das Geld eingeschmolzen werden würde, wenn der ausländische Curs baare Versendungen in Silberbarren veranlaßt, und es daher vortheilhafter wird, die Münze zusammenzuschmelzen, und baar zu remittiren, als dies durch Wechsel zu thun.

§. 7

§. 7.

Zur Einheit, nach welcher die Münzen ehemals eingetheilt wurden, nahm man das Pfund an. So enthielt zu Karls des großen Zeiten der französische Livre ein wirkliches Pfund an Gewicht von einer bestimmten Feinheit. Eben so enthielt das englische Pound ein Pfund Silber. In Deutschland nahm man allgemein das halbe Pfund oder die Mark Cöllnisch zum Maaßstaabe an. Diese Mark enthält in Golde 24 Karat oder 288 Grän. Ein Karat enthält also 12 Grän, und 1 Loth 18 Grän. Ganz reines Gold ohne allen Zusatz ist 24karatig; das ganz reine Silber aber 16löthig. Wenn es also heißt: dies Gold ist 22karatig, so will dies nichts anders sagen, als die Mark enthält 22 Karat fein Gold, und 2 Karat Zusatz an Kupfer, 12löthiges Silber hat 4 Loth Zusatz.

Will ich demnach die Münzen eines Landes mit denen eines andern vergleichen, so sehe ich blos auf die Feinheit des darin enthaltenen Silbers, oder auf das in Assen eingetheilte Schrot, aus dessen Verhältniß der einen Münze mit der andern sich sogleich sehen läßt, welche Münze die beste sey.

§. 8.

Das eigentliche Verhältniß des Goldes und Silbers kann so ganz genau nicht bestimmt werden, indem es dabei sowohl auf das Land selbst, welches des einen oder des andern Metalls mehr oder weniger hat,

als auf die Umstände der Zeit z. B. auf Krieg rc. ankömmt. Das Verhältniß des Goldes zum Silber steht in demjenigen Lande niedrig, welches des ersten Metalles viel hat. So ist es mit Portugall bewandt, welches dem Golde nur einen 13½ mal größern Werth, als dem Silber, beilegt. Die Ursache liegt darin, daß es weit mehr Gold als Silber aus Brasilien zieht. Dies ist gerade der umgekehrte Fall mit Spanien, welches viel Silber und wenig Gold aus seinen amerikanischen Besitzungen zieht. Das Gold gilt daher gewöhnlich 15 mal mehr als das Silber. Wenn man den ältern Nachrichten trauen kann, so hatte in den ältern Zeiten das Gold in China nur einen 9 bis zehnmal höhern Werth als das Silber, weil es damals außerordentlich viel Gold hatte. Ueberhaupt genommen ist das Gold im Mittel 14½ mal höher im Werth, als Silber.

§. 9.

Dies sind natürliche Ursachen, welche das Verhältniß des Goldes zum Silber bestimmen. Allein man muß dabei vorzüglich auch auf die Zeitumstände sehen. Im Kriege z. B. läßt sich das Gold leichter verbergen, und auch in kaufmännischen Geschäften leichter transportiren. Der Werth des Goldes und Silbers verändert sich auch oft dadurch, wenn der Wechselcurs für ein Land sehr ungünstig ist, und damit dieser nicht allzu sehr sinke, zugleich aber auch um die Handlungsbalanz auszugleichen, baares Geld übersandt werden muß. Bringt es der Gang der Hand-

lung mit sich, daß Silber überschickt wird, so steigt dasselbe. Das nehmliche gilt von dem Golde. Im Jahre 1798 hatte deswegen das Silber in Hamburg einen hohen Werth gegen Gold, weil eine ungeheure Menge Silber von da nach England in Barren übergieng.

§. 10.

In unsern Zeiten hat man sich nicht mehr mit den edlen Metallen begnügt, um den Werth aller verkäuflichen Dinge vorzustellen, sondern man hat zu Mitteln seine Zuflucht genommen, die an und für sich beinahe gar keinen Werth haben, und sich blos auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit gründen, daß edle Metalle für dieselben gegeben werden. Ich meine das Papiergeld, welches so allgemein geworden ist, daß wir jezt nur noch wenige Nationen kennen, welche ihren Handel und ihre Wechselgeschäfte in jener Lauterkeit betreiben, welche noch im vorigen Jahrhundert üblich war, als man im Handel nur Geld von edlen Metallen kannte, obgleich das Gewühl in der Handlung und in den Wechselgeschäften mit demjenigen in unsern Zeiten bei weitem nicht zu vergleichen war.

Zu diesem Papiergelde haben die Banken und zwar die Londner die erste Veranlassung gegeben. Es wird also hier der Ort seyn, von den Banken und deren Gelde zu reden.

Von

Von der Einrichtung der Banken überhaupt und zwar erstlich von den Zettelbanken.

§. 11.

Unter einer Zettelbank versteht man ein Institut, durch welches an Statt des baaren Geldes Zettel, oder Banknoten, die den Werth des Geldes vorstellen, in Umlauf gesetzt werden. Soll eine Bank dieser Art das völlige Zutrauen des Publicums verdienen, so muß jede in Circulation gebrachte Note nach Belieben des Besitzers bei der Bank wieder in Geld verwandelt werden können. Die Bank muß deswegen jedesmal einen bedeutenden baaren Fonds vorräthig haben, um sogleich alle ihre Noten ohne den geringsten Aufschub baar einlösen zu können, wenn dieses von deren Inhabern verlangt wird.

Nach diesem Begriffe ist also eine Banknote in der That nichts anders, als ein Sichtwechsel, der sogleich bezahlt werden muß, so bald es der Inhaber verlangt.

§. 12.

Die Einrichtung einer solchen Bank ist im Wesentlichen folgende:

Eine Gesellschaft von Actionisten bringt eine bestimmte Summe unter ihrer eigenen und des Staates Garantie zusammen, und stellt für einen Theil desselben Zettel, oder wie der Ausdruck ist, Banknoten

noten aus, die sie dann in's Publikum bringt. Auf diese Art wurde die Londoner Bank im J. 1695 errichtet, indem eine Gesellschaft von Privatpersonen ein Kapital von 1,200,000 Pfund Sterling zusammenbrachte. Auf diese Summe wurden Zettel ausgestellt, die aus einer Hand in die andere giengen. Die Direktoren einer solchen Bank haben alsdann Rechnung für ihre abgegebenen Zettel, und das ihnen anvertraute Geld zu halten. Eine solche ist auch die Genueser Bank.

Es ist einleuchtend, daß eine solche Zettelbank außerordentlich große Vortheile gewährt, wenn sie bei ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten wird, indem ihre Zettel in großen Geschäften weit leichten circuliren, als das baare Geld. Daher gewöhnt man sich sehr leicht an dieselbe, und ist die Bank sicher, so giebt man gerne ein Agio (Aufgeld) für die Banknoten gegen baares Geld.

§. 13.

Man muß bei den Zettelbanken den Inhaber der Actie von den Besitzern der Banknoten unterscheiden. Unter den erstern versteht man diejenigen, die den ersten Fonds der Bank zusammengebracht haben, und unter letztern solche, welche Banknoten besitzen, und diese können keinesweges Anspruch auf den Gewinn machen, den ein solches Institut vermittelst seines Geldes machen kann. Verlust können sie aber leiden, wenn die Zettelbank unter einer schlechten Direktion steht, die zu un-

vorsichtig sich auf schlechte Speculationen einläßt, um das Geld, welches ihr anvertraut ist, recht zu benutzen.

§. 14.

Gewöhnlich leiden die Zettelbanken an ihrem Credit durch zu vieles Verleihen, indem sie ihr Geld auf alle mögliche Art benutzen wollen, leihen sie auch zuweilen auf Dinge z. B. Edelgesteine u. d. g. die nicht immer auf der Stelle in Geld verwandelt werden können, wenn es die Menge der einzulösenden Banknoten erfodert. Muß bei einem solchen Zufall die Bank auch nur auf einige Tage ihre Zahlungen einstellen, so verliert sie schon dadurch merklich an ihrem Credit.

Zu kleine Banknoten schaden einer Bank. Denn eben so leicht als jemand eine solche von kleinem Werthe aufbewahrt, wird er auch den darin repräsentirten Werth an baarem Gelde aufbewahren können. Dies erfuhr vorzüglich die Copenhagener Bank im J. 1789, da die Noten derselben 60 p. C. gegen Hamburger Banco standen, da sie doch ihrem Pari nach nur 23 p. C. unter diesem stehen sollten. Die Bank konnte auch nicht eher wieder zu ihrer Solidität kommen, bis der größte Theil dieser kleinen Banknoten vernichtet war. Die Schleswig-hollsteinische Speciesbank in Altona giebt nie Zettel unter 10 Thaler Courant aus, die wegen ihrer übrigen Sicherheit oft 1 ja sogar 2 p. C. gegen baares Geld gewinnen.

Bei

Bei einer fehlerhaften Einrichtung der Bank können indessen deren Zettel sehr fallen. Ein Beispiel davon hat die Schwedische Bank im J. 1743 und viele Jahre späterhin gegeben, da die Bankzettel 200 p. C. fielen, die sich aber nach 1772 wieder verbesserten.

§. 15.

Auch Rußland besitzt eine Zettelbank, hat aber seit vielen Jahren die Banknoten nur in Kupfer realisirt. Eine Folge hievon ist das Fallen des Curses von Petersburg auf Amsterdam, London, und Hamburg.

Die Wiener Zettelbank hat sich bis auf die letzten Jahre des gegenwärtigen Krieges noch immer gut genug gehalten. Vor demselben genossen deren Zettel sogar ein Agio gegen baares Geld, durch den Krieg aber sind sie verschiedenemal 25 p. C. unter ihren Werth gefallen.

Es ist sehr schlimm für eine Zettelbank, wenn die Regierung eines Staates sich die Direktion derselben anmaaßt, und auf diese Art eine Menge Papiere ins Publikum bringt, ja sogar sich einbildet, mit denselben Krieg führen zu können. Dann fallen die Banknoten in's Unbestimmbare.

Wenn jedoch die Bank anderseitig mit Vorsicht ihr Geld zu benutzen weiß, so ist dies sehr rathsam. So hat z. B. die Londoner Bank allein das Recht, Wechselbriefe in London zu discontiren.

§. 16.

Jede Zettelbank hat ihre Noten gewöhnlich auf den Werth der im Staate circulirenden Münze gestellt. So lauten die Copenhagener auf Thaler, die Russischen Banknoten auf Rubel, die Schwedischen auf Thaler Species, die Wiener auf Gulden, die Breslauer auf Banco Pfunden. Diese und die Londoner Bank, welche auf die nicht existirenden Pfunde Sterling seine Noten stellt, sind die einzigen Zettelbanken, die eine erdichtete Rechnungsmünze in ihren Banknoten führen. Vier von diesen Breslauer Pfunden sind einem Friedrichsd'or von 5 Reichsthalern gleich; sie sind 25 p. C. besser als das Conventionsgeld, und $31\frac{1}{4}$ p. C. besser, als das preussische Courant. Auch wird nach diesen Banco Pfunden der Wechselcurs von Breslau auf Hamburg und Amsterdam bestimmt. Ganz anders ist es mit den Girobanken, wovon ich auch hier das Nöthige beibringen werde.

§. 17.

Girobanken.

Eine Girobank von dem italiänischen Wort Giro (Zirkel) ist nichts anders, als eine gemeinschaftliche Casse, in welche die Theilnehmer ihre Capitalien legen, die sie unter sich nach Belieben zu ihren Geschäften einzig und allein zum Bezahlen, oder zum Empfangen, gebrauchen. Das Capital, welches von den Interessenten der Bank zusammengebracht wird, kann und darf auf keine Art von

der

der Bank, wenn sie anders ihren Credit behalten will, geschmälert werden. Die Direktion einer solchen Bank wird nur aus deren Interessenten gewählt. Die Hauptbanken dieser Art sind die Venetianische, Amsterdamer und Hamburger.

1) Venetianische.

§. 18.

Gewisse Nachrichten die innere Beschaffenheit und Einrichtung dieser Bank betreffend, fehlen uns beinahe ganz. Crusens Comptorist bleibt immer noch das einzige Buch, welches darüber einige Aufklärung giebt. Wir wissen blos, daß die Bank im J. 1587 errichtet worden, und daß der Staat das Capital derselben nehmlich 5 Millionen Ducaten sogleich an sich gezogen hat.

Die Bank dauerte indessen noch immer fort, und welche Schicksale ihr durch die Staatsumwälzung von 1797 noch bevorstehen, wird die Zeit lehren.

Amsterdamer Bank.

§. 19.

Diese Bank wurde im J. 1609 errichtet. Die Handlung von Amsterdam war so lebhaft, daß das baare Ausbezahlen, und das Aufbewahren des Geldes dem Kaufmanne viele Mühe machte. Die Kauf-

mannschaft gab daher ihr Geld in eine sichere, und gemeinschaftliche Kasse, um durch Ab- und Zuschreiben sich ihre wechselseitigen Zahlungen zu erleichtern.

Der erste Fonds der Bank bestand in Ducatons, die eine wirkliche Münze waren, und einen Werth von 3 Gulden und 3 Stüber Courant hatten. In der Bank wurden sie jedoch nur zu 3 Gulden oder 60 Stübern banco angenommen. Dadurch erhielt diese Münze einen doppelten Werth 1) in Banco, und 2) in Courant Gelde. Daraus ergab sich das Verhältniß des Banco- zum Courant Gelde wie 100 zu 105; so daß also das Bankgeld 5 p. C. besser war, als das Courant- oder das Cassageld in Amsterdam.

§. 20.

Weil jedoch in einer so großen Handelsstadt die Amsterdamer noch sehr viele einheimische und ausländische Münzen sich anhäuften, so war es natürlich, daß man sich bemühete, auch diese in der Bank unterzubringen. Es wurde dem zu Folge die Einrichtung getroffen, daß auch andere Münzen, und nicht nur lauter Ducatonen zur Bank gebracht werden konnten, sondern wenn einer andere Münzen hatte, so brachte er derselben 500 oder 1000 in einen Beutel, und die Bank nahm denselben nach einem bestimmten Gewichte an. Zu den Münzen, die auf diese Art zur Bank gebracht werden, gehören insonderheit die Lisbonninen, französische alte und neue Louisd'or, englische Guineen, spanische

Pisto-

Pistolen, holländische und andere Speciesducaten. Das Gewicht dieser Münzen ist folgendes.

1000 Lisbonninen wägen 43 Mark 6 Unzen. Die Bank giebt für jede Mark fein Gold 320 Gulden. 1000 französische Louisd'or wägen 33 Mark 1 Unze. Für jeden Louisd'or giebt die Bank 10 Gulden, und 10 Stüber, oder sie bezahlt auch die Mark Goldbrutto mit 315 Golde.

1000 holländische neue Ducaten wägen 14 Mark 1 Unze 11 Empel, und das Stück wird zu 4 fl. 19 Stüber gerechnet.

Außer diesen Goldmünzen werden auch Silbermünzen von der Bank angenommen, und zwar ebenfalls in Beuteln. Die spanischen Piaster aber werden nach dem Gewichte angenommen. 915 Stück von denselben wägen 100 Mark. Für einen Beutel, der so viele Piaster enthält, wird in der Bank mit 2200 Gulden banco bezahlt. Demnach beträgt die Mark Silberbrutto 22 fl. — Nach eben diesem Fuße werden auch die französischen Kronenthaler angenommen. Etwa 840 Stück derselben machen 100 Mark aus.

Alles übrige Silber muß eingeschmolzen werden, und dann wird die Mark fein mit 24 Gulden, 2 Stübern banco bezahlt.

§. 21.

Auf alle vorhergehende Münzen giebt die Bank dem Einbringer sogenannte Recepissen, (Empfangscheine) welche auf Bancogeld lauten. Diese werden

auf sechs Monate gestellt, und müssen nach Ablauf dieser Zeit an die Bank zurückgegeben oder auch auf die folgenden sechs Monate verlängert werden.

Die Bank rechnet von den eingebrachten Gold-Münzen ½ p. C., für silberne Species ¼ p. C., und für Ducatons ⅛ p. C. Wenn der Inhaber des Recepisses das durch dasselbe repräsentirte Geld aus der Bank zurücknehmen will, so werden ihm die Procente nach dem eben gegebenen Verhältnisse abgezogen.

Ein jeder, der ein solches Recepisse besitzt, hat Antheil an dem Bankfonds, ohne eigentliche Ducatonen in die Bank gebracht zu haben.

§. 22.

In Folge dieser sichern Einrichtung ist die Amsterdamer lange eine der solidesten in ganz Europa geblieben. Das Banco-Agio stand beständig auf 4 und 5 p. C., war daher dem Pari immer sehr nahe.

Erst nach dem Jahre 1787 fieng das Agio an etwas veränderlich zu werden, und wahrscheinlich entstand in den unruhigen Zeiten der Republik ein Deficit, welches auch späterhin mit Gewißheit von den Bank-Deputirten selbst auf 6,000,000 fl. angeschlagen wurde. Wahrscheinlich sind nachher noch bedeutende Summen aus der Bank genommen worden. Im J. 1790 gab die Direktion derselben eine Verordnung heraus, nach welcher jeder, der eine Mark fein Silber aus der Bank haben wollte, dieſe mit 26 Gulden und 15 Stüber banco bezahlen

muß-

mußte, da die Mark fein vorher nur 24 Gulden und 13 Stüber banco galt, folglich durch die neue Einrichtung fast um 11 p. C. erhöht wurde. Dieser neue Preis war noch dazu veränderlich, indem die Bank sich vorbehielt, alle Monate den Preis einer feinen Mark Silbers verändern zu können.

Die natürliche Folge dieser neuen Verordnung war, daß das Bancogeld beträchtlich unter sein ehemaliges Pari fiel, und ein jeder Kaufmann seine Geschäfte statt in Bancogeld jezt blos in Courantgeld zu machen suchte. Es dauerte auch nicht lange Zeit, daß man mit 90 fl. Courant 100 fl. Banco kaufen konnte.

Im J. 1796 machte selbst die Regierung bekannt, daß ein Deficit von 9,000,000 fl. in der Bank wäre, welche Summe durch eine Anleihe herbeigeschaft werden müßte. Ob das Deficit wirklich wieder getilgt worden, ist nicht gewiß bekannt geworden. Die Folgen davon aber sind bleibend gewesen, denn jetzt steht das Amsterdamer Bankgeld 92 in banco.

Die Amsterdamer Bank wird zweimal im Jahre und zwar jedesmal auf 14 Tage geschlossen, nehmlich im Sommer, und am Ende des Jahres. Während des Bankschlusses werden die Bankbücher in Ordnung gebracht. Es kann daher auch während desselben nichts zu- oder abgeschrieben werden. Alle Wechsel über 300 fl. müssen auf Bancogeld gestellt werden.

§. 23.

Die Hamburger Bank ist zehn Jahre später, als die Amsterdamer Bank nehmlich 1619 errichtet worden. Ihre Errichtung hatte auch einen anderen Grund als die der Amsterdamer. Denn es war eigentlich kein Bedürfniß der Handlung, welche damals in Vergleich mit der jetzigen noch nicht sehr lebhaft war, sondern mehr der Erhaltung einer guten Münze wegen. Der Speciesthaler eine damals allgemein coursirende Silber Münze wurde durch Kippen und Wippen häufig aus der Circulation gebracht, größtentheils eingeschmolzen, und in schlechterer Münze wieder ausgebracht. Um diesem Unfuge zu wehren, wurde bei der Hamburger Bank die Einrichtung getroffen, daß jeder, der einen Fonds in derselben haben wollte, diesen in alten, vollen, wichtigen Speciesthalern herbeischaffen müßte; die Bank hatte dabei natürlich Unkosten, zu deren Bestreitung diejenigen, welche Geld in der Bank niederlegten, beitragen mußten. Es wurde daher ein bestimmtes Agio von 1 und $1\frac{5}{8}$ per Mille festgesetzt. Brachte demnach einer 1000 Speciesthaler in die Bank, so wurden ihm dafür 1001 Thaler Banco zugeschrieben. Wollte er aber diese 1000 Speciesthaler wieder aus der Bank herausziehen, so schrieb man ihm von seinem Folio $1001\frac{5}{8}$ Thaler Banco wieder ab. Er verlor also bei diesem Umsatze von seinem Banco Fonds 30 ß. Banco. Man nann-

nannte auch das 1 p. C. Mille das kleine Banco Agio und das 1⅝ p. C. Mille das große Banco Agio.

§. 24.

Dieser erste Speciesthaler hatte einen inneren Werth von 540 Aasen. Allein er behielt ihn nicht lange, sondern er wurde im 17ten Jahrhundert von den damaligen Fürsten Deutschlands insonderheit aber von Kayser Carl VI. in den sogenannten Kayserthalern zu einem weit geringeren Werth ausgebracht, indem diese nur 516 Aasen hielten. Hierauf mußte die Bank nothwendig Rücksicht nehmen; und um nicht zu weit von der Wahrheit abzuweichen, so führte sie den mittleren Bancothaler ein, oder den der zwischen 540 und 516 Aasen in der Mitte steht. Dieser hält also 528 Aasen. Dividiret man 4864 Aasen als den Werth der köllnischen Mark fein mit 528, so ergiebt sich daraus, zu welchem Preise die Mark fein Silber in der Bank sich ausbringen läßt.

§. 25.

Im Jahre 1694 trat Hamburg dem Lübischen Münzfuß bei, in welchem bekanntlich die Mark fein zu 34 Mark ausgebracht wird. In diesem Münzfuß bekam der Speciesthaler einen Werth von 3 Mark 11 ß. auch zuweilen wohl 3 Mark 12 ß. und noch höher. Der mittlere Speciesthaler oder der Bancothaler, deren 9¼ auf die Mark fein gehen,

hatte

hatte also ein Agio gegen Courant Geld, das sich aus dem Verhältnisse von $9\frac{1}{4}$ zu $11\frac{1}{3}$ berechnen läßt, oder welches einerlei ist, von $27\frac{3}{4}$ Mark zu $\frac{3}{4}$ oder auf $22\frac{1}{2}$ p. C.; nach diesem Werthe sind in der Folge die Speciesthaler von Schweden und Dännemark ausgebracht worden.

§. 26.

Das Courantgeld mithin auch der Speciesthaler veränderte in den damaligen Zeiten, so wie auch noch gegenwärtig häufig seinen Werth. Denn so wie die Nachfrage nach diesem Gelde sich mehrte, so erhöhte sich auch der Werth desselben gegen Banco. Die $9\frac{1}{4}$ Thaler Species waren also damals bald mehr bald weniger werth, als 27 Mark 10 ß. Banco. Gesetzt, das Courant hatte einen Werth von 18 p. C. gegen Banco, so waren 34 Mark Courant oder $9\frac{1}{4}$ Speciesthaler 28 Mark 13 ß. Banco werth, mithin 1 Mark 3 ß. mehr, als es in der Bank eigentlich gelten sollte. Diese 1 Mark 3 ß. gewann derjenige, der seine $9\frac{1}{4}$ Thlr. Species aus der Bank herauszog. Dies gieng so weit, daß im Jahre 1760 das Courant Geld mit 6 p. C. schlechter war als Banco, oder daß die feine Mark Silber in der Bank bis auf 32 Mk. stieg. So lang also diese Einrichtung blieb, daß die Bank den Speciesthaler zu ihrem Bancogelde annahm, so lange konnte die Bank keinen festen Silber Werth haben.

§. 27.

Von dieser Wahrheit überzeugte man sich auch bald nachher in Hamburg und man schritt deswegen

zu

zu andern Mitteln. Man traf daher im Jahr 1768 die Einrichtung, daß das Bancogeld beständig einerlei Werth behalten sollte. Von jezt an wurden keine Speciesthaler mehr in die Bank gegeben, sondern derjenige, welcher einen Fonds in derselben haben wollte, mußte denselben in Silber herbei schaffen, und darin besteht die gegenwärtige Einrichtung und Solidität der Hamburger Bank. Man nimmt aber nur Silber an, welches bis auf 15 Loth 12 Grän fein raffinirt ist. Es fehlen also noch 6 Grän, oder $\frac{6}{288} = \frac{1}{48}$ an einer ganz feinen Mk. Silber. Für die Mk. fein schreibt die Bank dem Einbringer 27 Mk. 10 ß. Bancogeld zu. Man nehme z. B. an, es bringe einer einen Barren Silber von 48 Mk. Kölnisch in die Bank, so enthält dieser Barren nur 47 Mk. reines Silber, und jede von diesen 47 Mk. wird mit 27 Mk. 10 ß. Banco bezahlt, folglich werden zusammen dem Einbringer 1298 Mk. 6 ß. Banco zugeschrieben, bei dem Herausnehmer des Silbers aus der Bank schreibt die Bank von seinem Folio wieder 27 Mk. 12 ß. für die Mk. fein ab. Er verliert also 2 ß. Oder wenn ich 47 Mk. reines Silber aus der Bank haben will, so muß ich 1304 Mk. 4 ß. Bancogeld dafür weggeben.

§. 28.

Da die Mk. fein Silber in der Hamburger Bank jedesmal zu 27 Mk. 10 ß. oder $27\frac{5}{8}$ Mk. Banco angenommen wird, so ist der Bancothaler einem

Bruche

Bruche gleich von $\frac{3}{27\frac{5}{8}} = \frac{24}{221}$ einer Mk. Nun hält bekanntlich die Mk. Köllnisch 4864 Aasen, folglich ist dieser Bruch 528, 21 Aasen; von diesem Werth geht die Bank nie ab, und dieser Bancothaler ist = 48 ß. = 96 Grat vl. = 8 ß. vlämisch. Die beiden letzteren Benennungen rühren von dem ehemaligen Pfunde vlämisch her, dessen Unter-Abtheiluugen noch gegenwärtig bei verschiedenen Wechsel Coursen und bei dem Verkauf einzelner Waaren in Hamburg vorkommen.

Kein anderes Silber als 15 Loth 12 Grain fein nimmt die Bank zu diesem Werth an, und jedes andere geringhaltiges Silber in Barren wird wegen des Raffinirens mit wenigerem Bancogelde bezahlt. Daher schreibt man für 14 löthiges Silber, d. i. von dem Gehalte der Dänischen und Schwedischen Speciesthaler, für die Mk. fein nur 27 Mk. 6 ß. ab. Dies muß man aber so verstehen: Gesetzt der Barren Silber von diesem Gehalte wäge 8 Mk. Köllnisch, so hält dieser nur 7 Mk. fein. Denn 14 löthig kömmt mit $\frac{7}{8}$ einer feinen Mk. überein. Also bezahlt die Bank für diesen Barren nur 191 Mk. 10 ß. Banco.

§. 29

Außer den Silberbärren nimmt die Bank auch Piaster an. Dies ist die einzige Silber-Münze, die in die Bank gebracht werden kann. Ein jeder, welcher Piaster besitzt, kann diese in die Bank bringen, und erhält dafür ein Recepisse, daß er der

Bank so und so viel Piaster auf 3 Monathe geliehen habe, für diese Zeit wird nur ein kleines Interesse bezahlt, und zwar so, daß dem Einbringer für jede Mark fein in Piastern 27 Mk. 6 ß. zugeschrieben, und wenn er sie wieder nach Verlauf von 3 Monathen aus der Bank zieht, 27 Mk. 7 ß. abgeschrieben werden. Diese Recepissen können auch von 3 zu 3 Monathen prolongiret werden. Aus dieser Münze kann sowohl der Eigner als die Bank von Zeit zu Zeit einen ansehnlichen Gewinn machen.,

Die Bank nimmt auch Kupfer an, für welches aber mehr Interesse, gewöhnlich 2 p. C. bezahlt wird. Die Bank leihet auch nicht den vollen Werth, sondern wenn z. B. das Schpf. Kupfer und zwar deutsches 180 Mk. bco gilt, so giebt sie dem Einbringer nur für jedes Schpf. 100 Mk. bco, für Schwedisches bezahlt sie etwas mehr, weil es besser ist.

§. 30.

Gold kauft die Bank nur so viel, als sie jährlich zum Ausmünzen der Dukaten und Portugallöser nöthig hat. Diese letztere Münze, welche eigentlich mehr eine Schaumünze, und nur in Hamburg in Gebrauch ist, hat einen Werth von 10 Species Ducaten. Der Goldhandel wird ungeachtet, daß das Bankgeld nur in Silber besteht, eben so gut wie jedes andere Geschäft in Hamburg durch die Bank getrieben; nur sieht man das Gold völlig wie jede andere Waare an, und der Werth desselben hängt

also von der größern oder geringern Nachfrage nach diesem edlen Metalle ab; bey dem Kauf und Verkauf desselben wird der Species Ducaten, der hier mit dem holländischen Ducaten einerley ist, zum Grunde gelegt, und zwar nicht der gemünzte Ducaten, sondern derjenige, der noch ungemünzt in der Goldstange steckt. Diesen nennt man den Ducaten al marco, oder den Ducaten nach dem Gewichte, den man also mit dem gemünzten Ducaten nicht verwechseln muß. Diesem letzteren giebt die Bank einen Werth von 6 Mk. und nennt ihn 6 Mk. in Ducaten. Dieser Werth gegen Banco verändert sich, so wie die Nachfrage nach den Ducaten überhaupt zu- oder abnimmt. Gegenwärtig stehn die Ducaten $3\frac{1}{2}$ p. C. besser als Banco, das heißt mit 100 Mk. in Ducaten kauft man $103\frac{1}{2}$ Mk. bco. Der ungemünzte Ducaten, oder der, welcher in der Goldstange steckt, wird in Schillingen Bco angegeben. So gilt dieser gegenwärtig $98\frac{3}{4}$ ß. Gewöhnlich steht er etwas schlechter als der gemünzte, aber er kann auch diesen an Werth übertreffen, wenn die Nachfrage nach Gold in Stangen größer ist, als nach gemünztem Golde. Dies hängt auch vorzüglich von dem Begehren nach Portugisischem Golde ab, und das Gold, welches hier vorzüglich verstanden wird, muß auf $23\frac{1}{2}$ Karath fein bey der Berechnung gebracht werden. Für jede $23\frac{1}{2}$ Karath rechnet man 67 Ducaten. Mit dem Louisd'or macht es die Bank eben so, sein Pari beträgt etwa 10 Mk. 6 ß. bco und nun verändern sie ihren Werth, je nachdem diese Münze mehr oder weniger gesucht wird. Gegenwär-

wärtig steht der Louisd'or auf 10 Mk. 15 ß., also 9 ß. höher als er eigentlich stehen sollte, welches über 5 p. C. besser als Banco andeutet. Beide Gold Münzen so wie überhaupt alles fremde Courant Geld nebst dem Hamburger steigt und fällt gegen Banco. Dazu gehören auch die Dänischen Ducaten zu 6 Mk. Courant. Diese, obgleich sie nicht völlig 6 Mk. in Courant werth sind, stehen doch fast immer der Bequemlichkeit wegen die sie beim Transport und Bezahlen gewähren 1 bis 2 p. C. besser als grob Courant.

§. 31.

Seit dem Jahre 1726 ist das eigentliche Lübische Courant die Mark fein zu $11\frac{1}{3}$ Thal. oder 34 Mk. Courant in Hamburg eingeführt worden. Dieses Geld verhält sich also zu dem Hamburger Bco wie 34 zu 27 Mk. 10 ß., das ist, genau wie 100 zu $123\frac{1}{13}$; also ist dieses Courant Geld $23\frac{1}{13}$ p. C. schlechter als Banco. Die Hamburger Bank läßt dieses, wenn es gegen Banco so steht, daß die Münzkosten und der Schlagschatz dabei gewonnen werden, von Zeit zu Zeit ausmünzen. Es muß aber wenigstens unter 20 p. C. stehen, wenn dieses geschehen soll. In den Jahren 1795 und 96 ist dies der Fall gewesen, und daher mag die Bank einen ansehnlichen Gewinn dabei gemacht haben. Denn damals stand das Courant auf 17 p. C. gegen Bco, und ein jeder, welcher Courant Geld brauchen wollte, mußte 100 Mk. bco für 117 Mk. Courant geben. Eigentlich sollte

derjenige für 100 Mk. bco 123 Mk. Courant erhalten. Diesen Unterschied gewinnt die Bank.

§. 32.

Außerdem lassen sich alle Münzen, die besonders in der Handlung vorkommen, leicht gegen Banco Geld vergleichen. So sind die neuen zwei Drittel $30\frac{70}{227}$ p. C. und das Conventions-Geld etwa 45 p. C. schlechter als Banco. Denn vom erstern ist die feine Mark zu 18 fl. oder 12 Rthl. oder 36 Mk., von letzteren aber zu 40 Mk. oder zu $13\frac{1}{3}$ Thl. ausgebracht, und auf die Art lassen sich die Vergleichungen aller übrigen Münzsorten sehr leicht bestimmen.

§. 33.

Neben dem Münzwesen, welches die Hamburger Bank betreibt, führt sie auch eine Art von Korn Handel. Sie kauft jährlich etwa 1000 Last Rocken in wohlfeilen Zeiten ein, legt dieses in ein Magazin nieder, aus welchem sie das Mehl zu einem mäßigen Preise an die nicht begüterten Einwohner wieder verabfolgen läßt. Auch wird aus diesem Vorrath von Getraide die Garnison mit Mehl versehen. Uebrigens muß der ganze Kosten Aufwand, der bei der Bank vorkömmt, durch diesen Verdienst, und durch die Strafgelder, die Statt finden, wenn einer mehr als er wirklich besitzt von seinem Bank Folio abschreiben läßt, bestritten werden.

§. 34.

Die Bank wird nur einmal im Jahr geschlossen, nehmlich am 31ten December. Der Schluß dauert 14 Tage, und erst am 15ten Januar wird wieder wie vorhin ab- und zugeschrieben. —

Nach Crusens Comptoristen sollte man glauben, daß die Ordnung und Artikeln der Lehnbank oder des sogenannten Lombard einen Bezug auf die eigentliche Wechselbank hätten. Dies ist aber nicht der Fall, sondern dieses Institut hängt ganz von der Kammer ab, welche auf edle Metalle auch auf Edelsteine, auf verschiedene Kleidungs-Stücke leihet, und zwar zu 6¼ p. C. jährliche Zinsen. Die Pfänder müssen alle halbe Jahre entweder eingelöst, oder auch verlängert werden.

§. 35.

Die sogenannte Courant Bank hat schon seit 1736 aufgehört. Sie nahm außer dem Hamburger oder Lübischen Courant, auch alte fremde Münz-Sorten zu einem bestimmten Preise an, und schrieb den Werth dafür in Banco zu. Aber eben dadurch brachte sie auch das Banco Geld herunter, daß es oft in ein ähnliches Verhältniß kam, wie in neueren Zeiten das Amsterdamer Courant gegen Amsterdamer Banco.

Drittes Kapitel.

Von den Wechseln.

§. 1.

Unter die großen Hülfsmittel der Handlung in unsern Zeiten gehört vorzüglich der Gebrauch der Wechsel. So große Erleichterung die Schiffahrt und der gut eingerichtete Gang der Posten in den Handelsgeschäften gewähren, so würde doch ohne den Gebrauch der Wechsel der Handel überhaupt sehr erschwert werden. Denn gäbe es kein Mittel, durch welches einer eine Foderung von einem andern, der sich an einem entfernten Orte aufhält, an jemand übertragen könnte, der sich an Ort und Stelle mit dem erstern befindet; so müßten alle diese gegenseitigen Geschäfte mit Versendungen an baarem Gelde ausgeglichen werden. Eine Folge davon würde eine große Unbequemlichkeit mit vielen Unkosten verbunden seyn. Dann würde auch der wechselseitige Calcul, ferner eine Uebereinstimmung im Werthe der Dinge, durch welche man sich gegenseitig befriedigen

woll=

wollte, große Schwierigkeiten verursachen. Deswegen versendet man auch in unsern Zeiten nur dann baares Geld in ein anderes Land, wenn entweder die gegenseitige Balance im Handel berichtigt werden muß, oder wenn man auch weiß, daß eins von den edlen Metallen an diesem oder jenem Orte mehr gesucht wird, und der Versender bei dieser Nachfrage noch einen ansehnlichen Gewinn zu machen hofft. Dies geschieht dann gern mit Münzen, die einen sehr ausgebreiteten Curs haben, und demjenigen Gewinn geben, der sie zu rechter Zeit in diesem oder in jenem Lande anzubringen weiß. Unter diese Münzen gehören im europäischen Handel insonderheit die Piaster und Albertsthaler. Die erstern gehen bis nach China, und die letztern werden vorzüglich in Rußland gebraucht. Da aber, wie bereits bemerkt worden, baare Versendungen zu viele Umstände im Handel veranlaßten, so war es natürlich, daß die Kaufleute auf Erleichterungen in dieser Hinsicht dachten.

§. 2.

Die Wechsel sollen der allgemeinen Meinung nach in Italien erfunden, und zuerst eingeführt worden seyn. Es ist bekannt, daß damals der Handel in diesen Gegenden sehr blühete, und dadurch Verbindungen mit beinahe allen Nationen, die nur etwas Handel trieben, veranlaßte. Es war daher auch ganz natürlich, daß z. B. der italiänische Kaufmann A. sich freuete, einen von seinen Mitbürgern B. zu finden, von dem er wußte, daß er von einem aus-

ausländischen Kaufmann eine Schuld einzufodern hätte, an welchen er selbst schuldig war. Die Gelegenheit mußte ihm also erwünscht seyn, B. auffordern zu können, von ihm das Geld zu nehmen, welches sein entfernter Schuldner ihm bezahlen sollte. B. mußte nun dafür seinen auswärtigen Schuldner anweisen, eben so viel an den Gläubiger von B. zu bezahlen, als er von diesem erhalten hat. Beide kamen überein, und nun stellte A. an B. eine Anweisung (Assignation wie damals der Ausdruck war) aus, ohne dabei auf besondere Rechte, die der Wechsel jezt seinem Inhaber gewährt, zu sehen.

§. 3.

Man sieht hieraus, wie natürlich der Wechsel entstand, und daß dabei vier Personen vorkommen, die auch noch jezt vorkommen müssen, wenn der Wechsel ein ordentlich trassirter Wechsel seyn soll. Derjenige, welcher den Wechsel auf die Ordre eines andern ausstellt, heißt der Trassant, (vom alten italiänischen Worte, Trassare, ziehen, ausstellen) und er als Creditor, und Verkäufer des Wechsels sezt dem Ankäufer desselben in das Recht, die darin enthaltene Summe zu empfangen. Die zweite Person ist diejenige, welche eine entfernte Schuld zu bezahlen hat, und zu diesem Zwecke den Wechsel vom Trassanten an sich kauft. Er selbst aber muß beim Empfange des Wechsels die in demselben enthaltene Summe an den Trassanten bezahlen, oder wie es heißt, remittiren, weswegen er dann auch Remittent genannt wird.

Die-

Dieser schickt nun den auf diese Art an sich gebrachten Wechsel an seinen Gläubiger mit dem Auftrage, den Wechsel demjenigen, welcher ihn bezahlen soll, vorzuzeigen, und ihn zu fragen: ob er ihn zur bestimmten Zeit bezahlen wolle? Er wird daher der Präsentant des Wechsels genannt. Der Bezogene heißt, wenn er den Wechsel acceptirt hat, der Acceptant, der dann gezwungen ist, den Wechsel zu bezahlen.

§. 4.

Indessen giebt es noch eine zweite Art von Wechseln, worin nur zwei Personen vorkommen. Der Aussteller zieht einen Wechsel auf sich selbst an die Ordre seines Gläubigers, der ihm nicht recht traut, und an einem Wechsel ein besseres Papier, als an einer Quittung zu haben glaubt. Dergleichen Wechsel werden trockene Wechsel genannt. Gewöhnlich hält man sie für die älteste Art von Wechseln, und man nennt sie auch Meßwechsel, die die Kaufleute, die ehemals fast ihren ganzen Handel auf Messen betrieben, unter sich ausstellten. Es waren viele unter ihnen, die die gekauften Waaren nicht baar bezahlen konnten, aber doch Credit hatten. Diese stellten daher Wechsel auf sich selbst an die Ordre dessen, der ihnen Waaren verkauft hat, aus, und versprachen darin, dieselben in der nächst kommenden Messe mit baarem Gelde einzulösen.

§. 5.

Die vorhergehenden Arten von Wechseln sind zu einer bestimmten auf dem Wechsel ausgedruck-

ten Zeit, welche die **Verfallzeit** heißt, zahlbar. Gewöhnlich wird diese Zeit durch das Wort Uso auf den Wechseln angezeigt, welches freilich im Wechselhandel nicht immer dieselbe Zeit bedeutet. Es bestimmt sich durchgängig nach der Entfernung des Ortes, wo der Wechsel bezahlt werden soll. So bedeutet es für alle in Deutschland zahlbare Wechsel von Hamburg aus eine Zeit von 14 Tagen, für holländische, französische Briefe eine Zeit von einem Monat, für italiänische, spanische und portugiesische eine Zeit von $1\frac{1}{2}$ Monaten. Für schwedische und russische 65 Tage nach Dato des Wechsels. Ueberhaupt ist das Uso in den Wechselordnungen eines jeden Wechselplatzes bestimmt. So gilt in Nürnberg und Augsburg ein Uso 15 Tage, ein halb Uso 8 Tage. In Antwerpen und in Amsterdam ist das Uso für Wechsel aus Deutschland und der Schweiz 14 Tage nach Sicht. Für Wechsel aus den Seestädten an der Ostsee 1 Monat nach Sicht, aus Genf, Frankreich und England 1 Monat nach Dato, aus Italien, Spanien und Portugall 2 Monate nach Dato. — In Lissabon gilt für die spanischen Wechsel ein Uso von 14 Tagen nach Sicht, für die holländischen und deutschen aber 2 Monat nach Dato, für die französischen Briefe 60 Tage, und für die italienischen 3 Monate nach Dato. In Livorno ist das Uso für Wechsel aus London und Lissabon 3 Monate nach Dato, aus Antwerpen, Amsterdam, Cölln, Cadix, Hamburg, Madrit 2 Monate nach Dato, für die italiänischen Briefe drei bis zwanzig Tage nach Sicht. Aus der Schweiz 8 Tage nach Sicht, aus Sicilien 1 bis 2 Monat

nach

nach Dato, aus Sardinien 1 Monat nach Sicht. In London ist das Uso für deutsche, holländische, brabantische Briefe 1 Monat, für die spanischen 2 Monate, undfür die italiänischen 3 Monate nach Dato. Das Uso gilt in Genua für holländische, spanische und portugiesische Wechsel 2 Monate, für die englischen 3 Monate, für die von Rom, Mayland, und Livorno 8 Tage nach Sicht.

Indessen giebt es viele Oerter, auf welche und von welchen Wechsel gezogen werden, ohne ein bedeutender und eigentlicher Wechselplatz zu seyn. Diese haben daher auch kein bestimmtes Uso. Die Gewohnheit hat es aber in Deutschland eingeführt, daß an solchen Oertern unter Uso ein Monat verstanden wird.

§. 6.

Allein es giebt außer den Usowechseln noch sogenannte Sichtwechsel, die, sobald sie von dem Inhaber dem Trassaten vorgezeigt werden, von diesem bezahlt werden müssen, oder auch diejenigen Wechsel, die nach einigen Tagen nach Dato des Wechsels zu bezahlen sind. Man begreift diese Wechsel unter dem Namen der kurzen Briefe oder der kurzen Papiere. Ein kluger Kaufmann stellt nicht gern Wechsel auf Sicht in beträchtlichen Summen aus, weil sich die Verhältnisse des Trassaten gegen den Trassanten, während daß der Wechsel läuft, sehr ändern können. Man hat Beispiele dieser Art, daß mancher Trassant, der große Sichtwechsel ausge-

stellt hat, deswegen großen Schaden erlitten hat. Denn der Inhaber des Sichtwechsels kann wegen allerlei Vorfälle gehindert werden, die Wechselsumme an dem Orte des Trassaten einzucassiren, und vielleicht nach Jahren erst in den Stand gesetzt werden, den Wechsel zur Bezahlung zu präsentiren. Während dieser Zeit aber kann der Trassat bankerott werden, und der Trassant, der den von ihm ausgestellten Sichtwechsel schon lange als bezahlt ansah, muß ihn wieder einlösen. Man sieht daraus, welche Vorsicht der Kaufmann bei Sichtwechseln anwenden muß. Wegen dieser Ursache haben auch geschickte theoretische und praktische Kaufleute den sehr rathsamen Vorschlag gethan, in die Sichtwechsel noch die Clausel einzurücken: nehmlich, E. E. bezahlen nach Sicht die Summe von — — oder deponiren dieselbe gerichtlich. Auf diese Art ist der Trassant in jedem möglichen Falle gedeckt, und er darf keinen Schaden befürchten, was auch immer mit dem Sichtwechsel vorgehen mag.

Diese neue Formel kann allerdings anfänglich wegen ihrer Neuheit dem Trassaten unangenehm seyn, indem dadurch ein bestimmtes Mißtrauen gegen ihn geäußert wird. Allein wäre diese Gewohnheit einmal allgemein, so würde die jezt noch immer gewisse Beleidigung hinwegfallen.

§. 7.

Daher kömmt es auch, daß die verständigen Kaufleute gewöhnlich ihre Wechsel auf sehr kurze Sicht

nach

nach Dato stellen. Dabei gehen sie jezt zuweilen so weit, daß sie sogar auf die Respittage, die an dem Ort, wo der Wechsel bezahlt werden soll, üblich sind, Rücksicht nehmen. Auf diese Art zieht bei dem gewöhlichen Gange der Posten in Friedenszeiten auf den Pariser Kaufmann 1 Tag nach Dato. Es ist freilich nicht möglich, daß der Wechsel in einem Tage von London nach Paris gebracht werden könnte, allein man rechnet in London auf die 11 Respittage in Paris, und der Wechsel kann sehr bequem, ehe diese ablaufen, wenn nicht andere böse Umstände dazwischen kommen, in Paris angekommen seyn.

Die Sichtwechsel, und überhaupt alle kurze Papiere unterscheiden sich auch von den gewöhnlichen Uso-Wechseln in Ansehung der Valuta des Wechsels, indem es billig ist, daß man gern etwas mehr für einen Wechsel giebt, wenn man durch denselben sogleich die baare Bezahlung erhält, sobald der Wechsel an Ort und Stelle ankömmt, als wenn man einen Wechsel ankauft, der erst nach 1 oder 2 Monaten oder wohl noch später bezahlt wird.

§. 8.

In dem gewöhnlichen Gange der Handlungsgeschäfte wird nur ein Wechsel, der dann Sola- oder Prima-Wechsel genannt wird, gezogen, oft aber auch ein zweites Exemplar davon verfertigt, und dieses heißt alsdann die Secunda. Die Ursache davon ist, daß, wenn durch irgend einen bösen Zufall die Prima verloren gehe, oder zu spät an dem Orte des

Be-

Bezogenen ankomme, doch die Secunda gehörig eintreffe; oder auch zweitens: Ein Kaufmann will durchaus nicht seinen Credit in Gefahr setzen, oder einen andern in dem verwickelten Wechselgeschäfte immer möglichen Verlust nicht über sich kommen lassen. Er schickt daher seiner Sicherheit wegen seinen Prima-Wechsel z. B. an seinen Correspondenten A in London, mit dem Auftrage, denselben bei B daselbst acceptiren zu lassen, und dann ihn bei sich aufzubewahren. A besorgt seinen Auftrag, und berichtet, daß die Prima acceptirt sey. Der Kaufmann verfertigt nun sogleich einen Secunda mit dem Zusatze, daß die Prima in London von B acceptirt, und bei A liege. Nun mag die Secunda herumlaufen, wo sie will, sie muß, wenn sie nur vor dem Verfalltage in London eintrift, gegen die Zurücknahme der Prima bezahlt werden.

Gehen Wechsel in sehr entfernte Gegenden, oder gar weit über das Meer, so ist es gewöhnlich, daß noch Tertia- oder wohl Quarta-Wechsel gemacht, und auf verschiedenen nach dem Orte des Bezogenen gehenden Schiffen versandt werden, so, daß doch mit Gewißheit zu erwarten ist, daß einer von denselben an dem Orte des Bezogenen ankomme.

§. 9.

Unter den verschiedenen Gattungen von Wechseln ist noch der Rückwechsel Ricambio zu bemerken. Damit geht es folgendermaaßen zu. Ein Kaufmann verkauft einen Wechsel auf einen fremden

Ort

Ort an einen seiner Mitbürger, dieser verkauft ihn an andere Kaufleute. Der Wechsel gelangt endlich an den Bezogenen, der ihn aber nicht acceptirt, und folglich nicht bezahlt. In diesem Falle hat der Inhaber des Wechsels das Recht, auf einen seiner Vormänner, oder besser sogleich auf den Aussteller der Tratte einen Rückwechsel zu ziehen, worin er nicht allein die in derselben enthaltene Summe, sondern auch alle vorgefallene Unkosten berechnet. Jeder verständige Kaufmann muß sich sehr hüten, daß wegen Nichtacceptation und Nichtbezahlung seine gezogenen Wechsel mit einem Rückwechsel zurückkommen, indem er oft dadurch einen sehr bedeutenden Verlust leiden kann. Denn wenn ein merklicher Vortheil sich in den Cursen zeigt, so wird der letzte Inhaber des Wechsels diese Gelegenheit benutzen und einen Rückwechsel ziehen, der sogleich bezahlt werden muß. Im Sommer vom Jahre 1799 war der Curs von Hamburg nach Spanien 32 Grot für einen spanischen Ducaten. Ein hamburgischer Kaufmann zog einen Wechsel von 5000 Ducati nach Cadix, wo derselbe aber nicht angenommen wurde. Während der Zeit war der Curs von 32 auf 64 Grot folglich um das Doppelte gestiegen. Der letzte Inhaber benutzte diesen Umstand, und zog einen Rückwechsel von 50000 Ducati, die jezt in Hamburg mit der doppelten Summe bezahlt werden mußten, als welche der Aussteller des Wechsels für denselben empfangen hatte. Zur Zeit der französischen Assignaten, und deren sehr abwechselnden Werthe hat auch mancher Kaufmann viel verloren, und es fehlt nicht an Beispielen, daß

 die

die Rückwechsel 50 p. C. und drüber Verlust für den Aussteller des nicht angenommenen Wechsels erzeugten.

§. 10.

Zu einem gehörig ausgefertigten Wechsel gehören durchaus nachstehende Erfordernisse. 1) Das Wort Wechsel muß darin vorkommen. 2) Die Geldzahlung und die Münze muß ganz bestimmt darin ausgedrückt werden. 3) Muß derjenige angezeigt werden, auf welchen der Wechsel und 4) auf wessen Ordre derselbe gestellt ist. 5) Der Ort der Bezahlung und 6) der Verfalltag. 7) Der Ort, wo, und an welchem Tage der Wechsel ausgestellt und wo er zu bezahlen ist, müssen angezeigt werden. 8) Ob der Wechsel mit oder ohne Advis ausgefertigt ist. 9) Die deutliche Unterschrift des Trassanten, und 10) ob diese eigenhändig, oder per procura geschehen ist. 11) Muß auf dem Wechsel bemerkt werden, ob er ein Prima, Secunda, oder Tertia etc. Wechsel ist. 12) Die im Wechsel enthaltene Summe muß einmal in Ziffern, und einmal in Buchstaben ausgedruckt werden. 13) Der Aussteller und der Acceptant müssen Wechselfähig seyn. Ferner ist noch zu bemerken, ob es in einem Lande, oder an einem Wechselplatze üblich sey, die Wechsel auf Stempelpapier zu verfertigen. Ist dies eingeführt, so muß darauf, als auf ein wesentliches Erforderniß geachtet werden.

§. 11.

Ein Wechsel, der auf die vorstehende Art ausgestellt ist, hat die völlige Wechselkraft, die zwar nicht in allen Ländern die nehmliche ist, aber doch Pfändung, und in manchen Ländern persönlichen Arrest nach sich zieht. In jedem Falle aber muß derjenige, der seine Wechselverpflichtungen nicht erfüllen kann, sich bankerott erklären.

Es kann dabei von keiner Verlängerung oder Aufschub die Rede seyn, sondern es giebt hier kein Mittelding zwischen Bezahlen oder Bankerott, es sey denn, daß von der Regierung darin eine Linderung gemacht werde. So mußten viele Kaufleute in Hamburg im Jahr 1799 ihre Wechselzahlungen wegen einer plötzlichen und gänzlichen Stockung des Handels für eine Weile einstellen, ohne sich deswegen für bankerott erklären zu müssen. Allein es war von ihnen bekannt, daß ihre Sachen eigentlich nicht schlecht ständen, und sie wurden daher, wie man sagte, unter Commission gestellt. Ihr Status wurde untersucht, und fand es sich, daß die plötzliche Stockung blos ihre Verlegenheit veranlaßt hatte, so erhielten sie zu ihren Bezahlungen Aufschub, zeigte sich aber das Gegentheil, so mußten sie sich bankerott erklären. Durch diese Modification wurde freilich das strenge Wechselrecht in etwas für eine Zeitlang beeinträchtigt, ohne jedoch einen Nachtheil für die Wechselgläubiger zu veranlassen.

Durch das strenge Verfahren, welches gemäß des Wechselrechtes gegen den Wechselschuldner geübt

wird, unterscheidet sich der gehörig ausgestellte Wechsel von der Anweisung, Assignation, bei deren Nichtbezahlung der Schuldner nicht so strenge von Gerichtswegen verfolgt wird, als bei dem Wechsel, sondern es wird ihm jederzeit noch eine Frist zugestanden, während welcher er Anstalten zur Bezahlung treffen kann.

§. 12.

Da das Wechselausstellen ein so wichtiges Geschäft in handelnden Staaten ist, so ist es sehr billig, daß nicht jeder zu demselben fähig ist. Hierüber lauten die bekannten Wechselordnungen verschieden. Ueberhaupt genommen aber stimmen sie darinnen überein, daß die Wechselfähigkeit vorzüglich den wirklichen Kaufmann angeht. Nach dem preussischen Wechselrecht sind auch die Besitzer adlicher Güter, und die Generalpächter landesherrlicher Aemter wechselfähig. Ein jeder anderer kann diese Wechselfähigkeit von seiner Obrigkeit erlangen. Was die Frauenzimmer, insonderheit aber die Wittwen, welche die Handlung ihrer verstorbenen Ehemänner fortsetzen, betrift, ist es nothwendig, auf die verschiedenen Wechselordnungen der handelnden Staaten zu verweisen, indem es hier zu weitläuftig seyn würde, ihre verschiedenen Eigenheiten in diesem Punkte aus einander zu setzen. Uebrigens sollten die Frauen auch nicht einmal die von lebenden Kaufleuten die Wechselfähigkeit haben. Ferner sollten die eigentlich nicht handelnden Personen, wie z. B. das Militair, die

Geistlichkeit keine Wechsel, sondern blos Schuldverschreibungen ausstellen dürfen.

Die Minderjährigen oder die unter väterlicher Gewalt Stehenden sind unfähig Wechsel zu ziehen. Hiebei muß jedoch Rücksicht genommen werden, in welchem Jahre des Alters die Minderjährigkeit aufhöre. Treibt aber der minderjährige Sohn schon seine eigenen Geschäfte, so wird er gewöhnlich für wechselfähig erklärt, insofern die Wechselordnung seines Aufenthaltortes nicht das Gegentheil bestimmt. An großen Handlungsplätzen, wie z. B: in Hamburg sagt der Kaufmann seinen Sohn, der seinen eigenen Handel anfängt, von der väterlichen Gewalt gänzlich los, und so ist dieser völlig wechselfähig.

Vom Indossiren der Wechsel.

§. 13.

Die Wechsel würden keine sehr große Erleichterung für die Handlung im Allgemeinen seyn, wenn sie blos in den Händen derer bleiben sollten, die durchaus zu einem vollständigen Wechsel gehören. Um ihren Nutzen zu erweitern, ist es unter den Kaufleuten eingeführt, daß in gehöriger Form gezogene Wechsel auch zu andern Personen, die nicht im Wechsel selbst genannt sind, übergehen können. — Die Wechsel sind gewöhnlich an die Ordre des Präsentanten gestellt, der demnach dadurch das Recht hat, die Summe, die er heben könnte, einem andern zu übertragen, welcher sein Gläubiger ist. Um

diesem seine Schuld zu bezahlen, kann er ihn anweisen, die Wechselsumme statt seiner von dem Bezogenen zu erheben. Dies geschieht auf eine sehr einfache Art, nehmlich: für mich an die Ordre von N. N., welche Formel auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird. Eine solche Handlung heißt bei den Kaufleuten Indossiren. Derjenige, welcher auf diese Art den Wechsel an den andern abgiebt, heißt der Indossant, und der andere, an dessen Ordre er gestellt ist, heißt der Indossat. Ueberträgt dieser wieder den Wechsel an einen dritten auf die nehmliche Weise, so wird er Indossant und der neue Inhaber ist Indossat. Dieses Indossiren kann nach den meisten Wechselordnungen nach Belieben fortgesetzt werden, bis nehmlich der letzte Indossat von dem Acceptanten die Wechselsumme empfängt, und so sind alle Vormänner so gut wie bezahlt, und das Geschäft ist ohne alle weitere Umstände als geendigt anzusehen.

Alle Wechsel ohne Unterschied können auf diese Weise indossirt, und von einem Kaufmanne dem andern zur Bezahlung gegeben werden.

§. 14.

Diese indossirten Wechsel können auf diese Art zwischen mehrern an verschiedenen Handlungsplätzen lebenden Kaufleuten circuliren, und sich wechselseitig als Bezahlung dienen. Der Wechsel ist alsdann in Giro (Zirkel) d. i. Umlauf gebracht. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß der Wechsel nicht zu

lange

lange girirt, und nach dem Verfalltage zur Bezahlung präsentirt wird, indem dieses eine Nachlässigkeit, oder eine andere Schuld seyn würde, für welche der Aussteller keineswegs einsteht. Sobald er den Wechsel aus seinen Händen gegeben hat, bekümmert er sich nicht mehr um dessen Giro. Damit aber der girirende Wechsel nicht zu spät zur Acceptation komme, wird gewöhnlich die Vorsicht getroffen, daß der Aussteller von dem Wechsel, welchen er in Giro giebt, ein zweites Exemplar oder Secundawechsel verfertigt. Diesen schickt er zu einem Correspondenten an dem Orte des Trassaten, um ihn von demselben acceptiren zu lassen. Dann wird auch sogleich auf den Primawechsel gesetzt, daß der Secundawechsel bei N. N. in .... zur Acceptation liege. Der letzte Indossat des in Giro begriffenen Wechsels muß den acceptirten Secundawechsel bei N. N. abnehmen, und mit beiden in der Hand die Wechselsumme verlangen. Indessen kann der Correspondent, der die Acceptation für den Secundawechsel besorgt hat, den Wechsel sich nicht bezahlen lassen, hat aber das Recht, den Werth desselben gerichtlich deponiren zu lassen, sobald er sieht, daß zur Verfallzeit der girirende Wechsel an seinem Bestimmungsorte noch nicht angekommen ist.

Jeder Indossat ist der Eigenthümer des Wechsels, so lange er denselben nicht weiter indossirt, und im Fall, daß der Wechsel nicht acceptirt, und nicht bezahlt wird, geht jeder Indossat an seinen Indossanten bis zum Aussteller zurück. Der letzte Indossat kann sich einen von seinen Vormännern wäh-

len, welchen er will, und welchen er am zahlfähigsten hält. Dieser muß dann den Wechsel wieder einzulösen, und seinen Regreß an seinen Vormännern suchen, der ihm, wenn sie zahlfähig sind, kraft des Wechselsrechts zugestanden werden muß. Im Falle aber z. B. der Aussteller mit 6 Indossaten Bankerot machen, so hat der siebente Indossat Anspruch auf die Fallit Massen aller seiner Vorgänger, und kann wenn z. B. jeder von diesen nur 20 p. C. seinen Gläubigern giebt, mehr erhalten, als er zu fodern hat.

§. 15.

Ueberhaupt ist beim Indossiren zu bemerken, daß der letzte Indossat die Acceptation des Wechsels so geschwind, als möglich besorge. Kann er dies nicht so geschwind, so schicke er den Wechsel sobald möglich an den Trassanten zurück, damit dieser es thue.

2) Wenn, wie oben gesagt, Prima, Secunda rc. Wechsel ausgestellt sind, so darf davon nur Einer indossirt werden.

3) Sollte es sich treffen, daß ein girirter Wechsel noch nach der Verfallzeit indossirt worden, so ist dieses Indossement ungültig.

4) Sollte ein Indossat wegen der Wechselsumme besorgt seyn, so stehet es ihm frei, sich vom Indossanten Sicherheit durch gerichtliche Deposition, oder Pfand geben zu lassen.

§. 16.

Ich habe schon bei den Erfodernissen zu einem vollständigen Wechsel gesagt, daß die Summe, welche in dem Wechsel enthalten ist, angezeigt werde. Diese heißt die Valuta des Wechsels. Davon ist zu bemerken, daß es vielerlei Arten giebt in dem Wechsel anzuzeigen, wie sich der Trassant mit dem Remittenten, und der Indossant mit dem Indossaten berechne. Es heißt daher im Wechsel:

1) Valuta baar von dem Remittenten oder Indossaten empfangen, oder auch

2) Valuta in Waaren, die die Stelle des baaren Geldes vertreten.

3) Valuta in Rechnung. Geschäftige und sichere Kaufleute geben sich unter einander einen Wechselcredit d. i. sie acceptiren einer für den andern bis auf eine bestimmte oder auch oft unbestimmte Summe, oder einer ist dem andern schuldig Hat der Trassant zu fodern, und zieht auf diese Schuld einen Wechsel, so schreibt er in den Wechsel: Valuta in Rechnung.

4) Valuta in mir selber. Dieses Ausdruckes bedienet sich der Kaufmann, wenn er eine Schuld an einem fremden Orte vermittelst eines Wechsels einziehen will. Er beauftragt alsdann einen seiner Correspondenten, an diesem Orte die Wechselsumme einzucassiren, um sie zu remittiren.

5) Will aber ein Kaufmann einen andern durch einen Wechsel bezahlen, so schreibt er in demselben: Valuta von demselben.

§. 17.

In den neuern Zeiten ist noch einer besondern Gattung von Wechseln, wovon ich doch auch des Ganzen wegen, etwas sagen muß, aufgekommen. Ich meine die Kellerwechsel. Hierüber erklärt sich Büsch Zus. B. I. S. 142 folgendermaaßen: Man schreibt einen Wechsel nieder, als käme er von einem fremden Orte. In demselben sind der Trassant und der Remittent erdichtete Nahmen. Sind sie dies aber nicht, so werden sie doch nicht gefragt. Auch ist es nicht immer nöthig, daß der Acceptant ein wahrer Nahme sey, oder der Wechsel ist auf einen dritten Ort gezogen, und wieder an einem andern Ort domicilirt d. i. da wo er bezahlt wird. Nun setzen sich die Theilnehmenden als Indossanten darauf, und dann ist der Discontent leicht zu finden, wenn diesen nicht aller Credit fehlt. Der Wechsel wird vor dem Verfalltage eingelöst, und vorher ein ähnliches Papier fabrizirt. Es geht damit so weit, daß man solche Kellerwechsel hat erscheinen sehen, die nicht einmal eine Falte hatten, die drauf deutete, daß sie in einem Briefe eingeschlossen gewesen wären. Ein anderer Wechsel erschien in Hamburg vier Tage nach dem vorgeblichen zu Bordeaux darauf gesetzten Datum.

§. 18.

§. 18.

So wie jede Sache im bürgerlichen Leben seine gute und böse Seite hat, und so großen Nutzen dieselbe stiftet, doch immer Mißbrauch veranlassen kann, so geht es auch mit den Wechseln. Ich meine nehmlich die Wechselreiterei. Diese entsteht auf folgende Art: Mehrere auf schwachen Füßen stehende Kaufleute suchen sich durch wechselseitiges Hin- und Hertrassiren Credit und Geld zu verschaffen, um damit andere Geschäfte, oder auch vielleicht nur einen Wechselhandel zu betreiben. Denn man nehme an, daß die Papiere eines Mannes unter ihnen an dessen Wohnorte nicht hinlänglichen Credit haben, wohl aber die Wechsel seiner verschiedenen einheimischen und auswärtigen Freunde. Diese zusammen gestehen sich unter einander einen unbestimmten Wechselcredit zu, und trassiren nun einer auf den andern, so wie es ihre Geldbedürfnisse, und ihr Speculationsgeist erfodern, suchen aber wegen der Menge von Indossanten, die sie auf solche Papiere bringen, ihren Wechseln Credit zu verschaffen, und bemühen sich unter diesem Schutze gute und sichere Häuser in ihr Windgeschäft zu ziehen. Durch diesen scheinbar vereinten großen Credit suchen sie fremdes Geld an sich zu bringen, und es gelingt ihnen auch nicht selten für wenigstens eine Zeitlang. Denn bei der großen Sicherheit, die ihre Papiere zu haben scheinen, finden sich geldreiche Leute genug, die für einen gewissen Vortheil diese Wechsel gegen baares Geld an sich kaufen.

Dieses geht nun lebhaft fort, und heute ist der eine, morgen der andere im Vorschuß, und mancher Wechselreiter, der das böse Ende fürchtet, kann auch oft bei dem besten Willen sich nicht aus der Verwirrung herausziehen. Doch muß ich vorausbemerken, daß wenn die Kette der Wechselreiter nicht gar zu groß und nicht zu schlecht zusammengesetzt ist, von derselben der Curs von einem Orte auf den andern wenn er gehörig benutzt wird wirklichen Vortheil bringen kann oder doch so viel bewirkt, daß die Wechselreiterei keinen Schaden veranlaßt. Hievon will ich zuerst ein Beispiel von einer Wechselreiterei mittheilen, die mir vom J. 1793 bekannt ist, nach welchen Cursen auch dieses Beispiel berechnet ist.

A in Hamburg trassirt den 31ten Decbr. 1793 auf B in London 5000 Pf. Sterl. zum Curse von 36 Schl. 6 Grvl. mit 1 p. C. p. mille Courtage.

5000 L. St. à 35 ß. 6. pf. vl. = Bco. Mk.	66562 = 8 ß.
ab 1 p. M.	66 = 8 =
Bco. Mk.	66496 = —

Dieser Wechsel muß von B in London nach 2 Monaten bezahlt werden. Um aber zur bestimmten Zeit Geld zu haben, zieht er schon zum voraus auf A in Hamburg, aber auf eine größere Summe, als welche er für den Wechsel zu bezahlen hat, weil er die Wechselspesen, welche der Kürze wegen hier zu $\frac{1}{2}$

p. C.

p. C. angenommen werden, bezahlen muß. B trassirt nun den 28ten Febr. 1794 à 36 ß. 4 grvl. auf 2½ Uso.

	5000 L. st.	
½ p. C.	25	
	5025 à 36 ß. 4 grl.	Mk. bco 68465 : 10

Den 15. May zieht A in Hamburg auf C in Paris auf 2 Monat zu dem damaligen wegen des Papiergeldes niedrigen Curses zu 9⅝ Sch. p. Ecu

	68465 — 10	
½ p. C. Spesen	342 — 5	
Mk. bco.	68807 — 15	
à 9⅝ Schl.	Livrestourn.	343146
	½ p. C. Spes.	1716
	Liv.	344862

Gegen den 15ten July muß diese Tratte wieder bezahlt werden. Um diese Zeit trassirt C auf A zu 485 Livres p. 100 Mk. Dies giebt die Summe von Banco Mk. 71105 — 10 ß. Diese Tratte muß nun den 15ten September bezahlt werden. ½ p. C. Unkosten dazu gerechnet giebt 71461 — 2. Den Betrag da-

von zieht A auf D in Cadix zu 70 Grot vlämisch p.

Ducado , , , 32668 Ducadi.

Dieser Wechsel ist nach 3 Monaten fällig und D in Spanien zieht daher in der Mitte des Decembers auf A in Hamburg den Werth

	von 32668
Unkosten $\frac{1}{2}$ p. C.	163
	32831 Ducadi.

Um diese Zeit hat sich gerade der Curs für D verschlimmert, und für A ist er besser geworden. D trassirt demnach obige Summe zu dem Curse von 68½ Grot vl. für einen Wechselducat giebt Bco Mk. 70278 — 14 ß.

Diese Summe muß A in der Mitte des Monat Märzes 1795 bezahlen, nehmlich

	Bco mk. 70278 — 14 ß.
$\frac{1}{2}$ p. C. Unkosten	351 7
	70630 Mk. 5 ß.
Der erste Betrag des Wechsels war	66496
Der Verlust ist also B.mk.	4134 — 5 ß.

Man sieht hieraus, daß diese Wechselreiterei keinen großen Verlust bringt, da A die ersten 66000 Mk. 1 Jahr, und 3 Monate ganz Zinsen frei benutzen konnte, indem der ganze Verlust 5 p. C. beträgt und er dieselbe erst nach Ablauf dieser Zeit bezahlt. Hat er anfänglich das Capital zu irgend einem vortheilhaften Unternehmen benutzt, so kann

er

er vielleicht mit dem fremden Gelde 10 und mehrere Procente verdient haben.

Wäre indessen der spanische Curs in demselben Verhältnisse gestiegen, als er gefallen ist, so würde für den hamburgischen Kaufmann A ein bedeutender Verlust entstanden seyn. Hieraus sieht man, wie sehr der Curs bei den Wechselreitereien entscheide, und wie gefährlich es ist, es auf denselben ankommen zu lassen, da die Wechselreiter denselben keinesweges regieren können. In dem ersten Bande der Zusätze zu J. G. Büschs Darstellung der Handlung ist eine Wechselreiterei berechnet, in welcher in 11 Monaten, während welchen dieselbe betrieben wurde, sich ein reiner Verlust von $14\frac{2}{3}$ p. C. ergab.

Jeder Kaufmann hat sich also sehr sorgfältig vor Wechselreitern zu hüten, indem er durch dieselben oft in einen solchen Wirbel geräth, aus welchem er sich oft nicht wieder herausarbeiten kann. Dazu kömmt noch, daß wenn ein Glied aus der Kette bricht, alle andere oder doch die meisten davon brechen müssen. Beyspiele dieser Art sind sehr häufig, und vorzüglich in Hamburg im J. 1763 und im Nachjahre 1799 vorgefallen.

§. 19.

Da die Wechsel vorzüglich dadurch in dem Handel nützlich und nothwendig sind, weil sie bequem aus einem Lande ins andere übergehen, ohne in die Nothwendigkeit gesetzt zu seyn, baare Versendungen zu machen, so wird es natürlich nothwendig, daß die Wechselvaluta in dem einem Lande so wohl

als in dem andern nach einem festen Gelde bestimmt werden könne. Es wird daher eine Vergleichung des innern Gehaltes an fein Silber des Geldes, welches der Trassant für seinen verkauften Wechsel empfängt, mit dem, welches er an den Remittenten verkauft, erfoderlich. Diese Vergleichung der beiden wirklichen oder auch imaginairen Münzen heißt das Wechselpari eines Landes mit dem andern. Auf die nehmliche Art werden die cursirenden Münzen in einem Lande mit einander verglichen, und ihr Pari daraus bestimmt. So stehen z. B. 100 Thaler hamburger Bco mit 123 $\frac{1}{13}$ Thalern hamburger Courantgeld ganz genau in ihrem Pari. Eben so ist es mit dem Wechselgelde. Ein französischer petit ecu von 3 Livres steht gerade mit dem hamburger Bco in Pari, wenn er auf 25$\frac{1}{3}$ Sch. bco steht. Bei dem Wechselpari wird auf dieselbe Quantität und Qualität der Münzen gesehen, ohne sich um Bild und Ueberschrift der Münze zu bekümmern, sondern die Frage gilt blos: wie viel Silber gebe ich weg, und wie viel bekomme ich? Bekömmt der Remittent eben so viel fein Silber, als er mir für den Wechsel giebt, so sage ich, das Wechselgeld stehe in seinem Pari. Von den Veränderungen, die der jedesmalige Curs darin veranlaßt, werde ich weiter unten reden.

§. 20.

Sehr oft werden dem Kaufmanne Wechsel zur Bezahlung gegeben, die zuweilen in einigen Monaten noch nicht zahlbar sind. Er selbst aber bedarf

zu

zu andern Geschäften seines Geldes. Er wendet sich daher an reiche Leute, die Geld müssig liegen haben, und handelt mit diesen ab, wie viel Procente er ihnen geben müsse, wenn sie ihm den Betrag des Wechsels gleich bezahlen wollten, da sie selbst bei dessen Verfalltag den Werth davon wieder ganz zurück erhalten würden. Die Zeichen, worüber beide für die Zeit, während welcher der Wechsel noch zu laufen hat, übereinkommen, heißen der Discont, und einen Wechsel sich auf die eben beschriebene Art bezahlen lassen, heißt discontiren. Derjenige, welcher das baare Geld gegen den Wechsel giebt, heißt der Discontent.

An jedem großen Handelplatze giebt es immer viele Kapitalisten, oder selbst Kaufleute, die eben ihr Geld nicht sehr vortheilhaft anzuwenden wissen, welche sich mit dem Discontiren beschäftigen, und wegen des veränderlichen Standes des Disconts bald größer bald geringern Gewinn von diesem Geschäfte ziehen.

§. 21.

Das Steigen und Fallen des Disconts hängt hauptsächlich von folgenden Ursachen ab:

1. Von dem Mangel, oder Ueberfluß an Gelde an einem Wechselplatze. Denn ist viel Geld vorräthig, so entsteht eine starke Concurrenz von Discontenten, die ihr Geld belegen wollen, sich aber, um dasselbe nicht ganz müssig liegen zu lassen, absteigern. Dies ist oft an großen

Wechselplätzen, wie z. B. in Hamburg insonderheit aber im Winter der Fall, wenn nehmlich die Kaufleute wegen der Jahreszeit keine Speculationen über See und nur wenige an dem Platze selbst, und in das Innere des Landes machen können. Jeder sucht dann, so viel als er kann, von seinem Gelde und discontirt gern Wechsel, die auf kurze Frist gestellt sind, um im Falle einer guten Speculation Geld vorräthig zu haben. Daher ist auch gewöhnlich der Discont im Winter weit niedriger als im Sommer, weil alsdann zu besseren Speculationen größere Gelegenheit ist. Im Winter von 1800 auf 1801 gab es daher in Hamburg der Discont nur auf 2½ p. C., also um die Hälfte unter dem gewöhnlichen Zinsfuße, obgleich die Elbe fast immer schiffbar blieb, welches aber von den Speculanten nicht voraus zusehen war.

Ist aber das Geld rar, so steigt natürlich der Discont, indem diejenigen, welche sich mit diesem Geschäfte abgeben, die Gelegenheit benutzen, so viel Interesse, als sie nur können, von ihrem Capital zu ziehen.

§. 22.

2. Eine Hauptursache des Steigens des Disconts ist, wenn sehr viele Wechsel zum Discontiren ausgeboten werden. Die Discontenten sind in diesem Falle mehr Meister von dem Stande

des

des Discont's; und weil die Nachfrage nach ihrem Gelde alsdann sehr groß ist, so verlangen sie größere Zinsen. Werden aber wenige Wechsel zum Discontiren ausgeboten, so fällt der Discont. —

Ueberhaupt aber hat die größere oder geringere Menge von Geschäften einen bedeutenden Einfluß auf den Discont. Ein auf festen Füßen stehender Kaufmann muß zuweilen wegen seiner großen Geschäfte discontiren lassen, weil es Augenblicke für ihn giebt, in welchen er nicht baar Geld genug vorräthig hat.

Ehedem war das Discontiren eine gewisse Schande für den Kaufmann, weil er dadurch das Ansehn bekam, als seye er in Geld-Verlegenheit. Von dieser übel verstandenen Schande ist man in unsern Zeiten zurück gekommen, und ein Kaufmann scheut sich jezt selten seine in Händen habenden Wechsel discontiren zu lassen, weil er oft mit dem baaren Gelde mehr verdienen kann, als die Zinsen des Discont's betragen, und er überhaupt sein Geld so wenig müssig stehen lassen darf, als es ihm nur möglich ist.

§. 23.

In der Wechselhandlung rechnet man den Discont für 12 Monat. Man zählt alsdann die Tage, die ein Wechsel zu laufen hat, nach dem Calender auf. Der Tag, an welchem der Wechsel verkauft wird, wird zu Gunsten des Käufers mit gerechnet. Die zwölf Monate werden aber nur zu 360 Tagen an-

angenommen. Gesetzt ein Wechsel wird den 24ten September verkauft, und ist den 3ten December fällig, so rechnet man auf folgende Art: bis zum Verfalltage sind noch 71 Tage, und wenn der Discont auf 5 p. C. steht und die Wechselsumme z. B. 6000 Mk. beträgt, so wird folgende Rechnung gemacht:

100 Mark 6000 Mk.

360 Tage: 5 p. C. = 71 Tage:

so ist $x = 59\frac{1}{6}$ Mk.

Da das Jahr für den Discontenten kürzer gerechnet wird, als es wirklich ist, so gewinnt dieser dabei.

§. 24.

Der Inhaber eines Wechsels, der auf lange Frist gestellt ist, verliert nicht immer den Discont, welchen er an den Discontenten giebt, wenn er auch das dafür erhaltene Geld ruhen läßt. Denn wenn er ein verständiger Kaufmann ist, so muß er beim Ankaufen des Wechsels schon auf den Discont hinausgerechnet haben. Er konnte daher nicht so viel für den Wechsel geben, der erst nach 71 Tagen zahlbar ist, als er für einen andern gegeben haben würde, für welchen er sogleich Geld bekommen haben würde, er also die Zinsen des Disconts nicht hätte tragen müssen. Diese hat er nun bei dem Ankaufe des Wechsels zu gewinnen gesucht.

§. 25.

Der Discont der Wechsel auf lange Frist ist auch schon in dem Wechselcurse sichtbar, indem der Dis-

cont in dem höhern Curse des Wechsels, der auf einige Monat zahlbar gestellt ist, verborgen liegt. So steht z. B. der Amsterdamer Curs auf kurze Sicht 39⅜ Stüber für 32 Schil. Hamburgerbanco, auf 2 Uso aber 39⅝. In diesem ⅜ Unterschied stecken also schon die Zinsen des Discont auf den 32 Schl. bco., die erst nach 2 Monaten bezahlt werden. Ist der Discont sehr hoch, so ist auch dieser Unterschied der Wechsel auf kurze und lange Frist um desto größer. Denn eins ist eine Folge des andern, und gilt bei dem gewöhnlichen und ungestörten Gange der Handlung an allen Handlungsplätzen.

§. 26.

Da der Zustand der Kasse eines thätigen Kaufmanns täglich sich verändert, und er auch oft bei dem solidesten Zustande seines Handels vielleicht gerade auf dem Punkte nicht Geld genug vorräthig haben kann, um die auf ihn laufenden Wechsel an dem Verfalltage zu bezahlen, so haben die Gewohnheit, bei dem Kaufmann, Usancen, und endlich die Gesetze dem noch einen Aufschub von mehrern oder weniger Tagen zur Bezahlung zugestanden. 2) Es kann auch seyn, daß ein Wechsel zu lange girirt, und an dem Bezahlungsorte zu spät ankömmt. Damit nun daraus nicht augenblicklicher Nachtheil entstehe, ist dieser kleine Aufschub im Ganzen sehr gut. Diese Tage werden die Respekt- oder auch Respit- ferner Discretionstage genannt. Sie sind an den verschiedenen handelnden Orten ver-

schieden. Einige haben deren viele, andere wenige. Ueberhaupt aber ist davon zu wünschen, daß die Anzahl derselben nicht zu klein, und wenigstens an den meisten handelnden Orten die nehmliche seyn möchte.

§. 27.

Da die Respittage dem Kaufmann einen Aufschub geben sollen, da er auf einmal gehindert wird, seine Wechsel-Verpflichtung zu erfüllen, dieses aber nach einigen Tagen zu thun im Stande ist, so folgt es daraus, daß es sehr unbillig ist, daß ein Kaufmann, der an dem Verfalltage gehörig bezahlen kann, die Respittage benutze, um sein Geld desto länger an sich zu halten. Dies ist ein wahrer Mißbrauch, der insonderheit in Frankreich Statt hat, wo Kaufleute zuweilen auch noch den letzten Respittag benutzen, ehe sie ihre Wechselschuld bezahlen. Aber an andern Handelsplätzen z. B. in Hamburg ist es ganz anders, indem der Kaufmann, der die Respittage benutzt, Schaden an seinem Credite leidet, und das Ansehen gewinnt, als sey er wegen der Bezahlung in Verlegenheit. Deswegen bezahlt auch daselbst jeder Acceptant seinen Wechsel gewiß zu der Verfallzeit, wenn er es nur zu thun im Stande ist.

Da die Anzahl der Respittage so verschieden ist, so wird es hier nicht überflüssig seyn, wenn ich die Anzahl an den meisten bedeutenden Handelsplätzen hier beifüge. In **Wien**, in ganz **Preussen**, **Neapel**, **London**, **Braunschweig** werden nur

drei Respittage zugestanden; in Cadix, Lissabon, Venedig, Nürnberg, und in Schweden sechs Tage. In Venedig werden aber d Sonn- und Feiertage ingleichen die Bankschlußtage nicht mitgerechnet; in Kopenhagen und in Bremen sind acht Tage; in Rußland, Danzig, Lübeck, und Frankreich zehn Tage, in Hamburg eilf, und in Genua 30. Leipzig, Augsburg und Livorno haben keine Respittage.

Es versteht sich von selbst, daß allda keine Respittage benutzt werden können, wo sie förmlich durch Gesetze untersagt sind z. B. in Sachsen, 2) nicht in den Meßwechseln, 3) nicht bei Sicht oder auf sehr kurze Sicht gestellten Wechseln, 4) nicht bei den sogenannten trockenen Wechseln.

Von der Präsentation, und Acceptation.

§. 28.

Wenn ein Wechsel seine Absicht erfüllen soll, so ist die Acceptation eine Hauptsache. Es ist daher eben so nothwendig, daß er zur Acceptation präsentirt werde. Dieses muß nun der Remittent, oder der letzte Indossat, wenn es ein girirender Wechsel ist, sich äußerst angelegen seyn lassen. Es muß daher der Wechsel vor der Verfallzeit zur Acceptation präsentirt werden. Versäumt dies aber der Präsentant durch eigene Schuld, so thut der Trassat doch wohl daran, wenn er acceptiren will, sich eine

hinlängliche Sicherheit von dem Präsentanten geben zu lassen, um im Falle, daß der Trassant sich nicht mehr mit dem Wechsel befassen will, gedeckt zu seyn. Ist es aber die Schuld des Präsentanten nicht, daß der Wechsel zu spät präsentirt wird, so kann er an seine Vormänner zurückgehen, aber nicht nach Wechselrecht, sondern unter dem Recht einer gewöhnlichen Schuldfoderung. Hierüber muß man die verschiedenen von einander abweichenden Wechselordnungen nachsehen.

§. 29.

Der eigentliche Präsentant kann entweder selbst, oder durch seine Handlungsbediente, oder wer es immer ist, den Wechsel zur Acceptation präsentiren lassen. Denn die Person, welche ihn präsentirt, thut nichts zur Sache. Der Trassat muß sich dann erklären, ob er den Wechsel annehmen wolle, oder nicht. In Hamburg geht dies so weit, daß von demjenigen, der einen ihm zur Acceptation präsentirten Wechsel eine Nacht in seinem Hause behält, angenommen wird, er habe den Wechsel acceptirt, und er muß ihn, wenn es durchaus verlangt wird, bezahlen. Dieses Verfahren ist nun freilich sehr streng, aber nothwendig, weil bei einer so wichtigen Sache wie bei der Acceptation der Präsentant muß wissen können, ob der Wechsel acceptirt werde oder nicht. Dies muß er oft sogleich wissen, und kann daher den Wechsel nicht lange bei dem Trassa-

ten

ten liegen lassen, ohne zu wissen, ob er acceptirt werde oder nicht.

§. 30.

Der Wechsel kann an jedem Tage präsentirt und acceptirt werden. Hievon sind jedoch ausgenommen die Sonn- und Feiertage der Christen, und der Sabath der Juden, der nächst folgende Werkeltag muß deswegen abgewartet werden. Ist aber der Wechsel auf einem Sonntage, oder an einem Sabathe fällig, so muß der Wechsel den Tag vorher präsentirt werden. Dies ist an denjenigen Orten um so nöthiger, wo keine, oder nur sehr wenige Respittage gelten. Auch hierüber ist es bei vorkommendem Falle erfoderlich, die Wechselordnung an dem Orte, an welchem der Wechsel zur Acceptation präsentirt werden soll, nachzusehen.

§. 31.

Da aber oft mehrere Exemplare von einem Wechsel wegen des Girirens verfertigt werden müssen, und demnach derselbe Wechsel in mehreren Abschriften präsentirt wird, so ist dabei die allgemeine Regel, daß die Acceptation von einem Exemplar hinreicht. So gilt z. B. die Acceptation des Prima Wechsels für die Acceptation der Secunda und Tertia. Es ist schon bereits oben gesagt worden, daß dann auf dem girirenden Wechsel angezeigt werden müsse, bei wem die acceptirte Prima liege, um

mit dieser und dem girirenden Wechsel die Valuta von dem Trassaten zu empfangen. Aber da es doch auch möglich ist, daß die Prima verloren sey, so muß die Secunda gehörig präsentirt, und acceptirt werden.

§. 32.

Die Acceptation ist eine so wesentliche Sache bei dem Wechsel, daß dieser dann erst verbindlich macht, und den Zweck erfüllt, weswegen er ausgestellt ist, wenn er von dem Trassaten, der entweder Schuldner des Trassanten ist, oder demselben Credit zugesteht, gehörig acceptirt ist, wodurch er bekennt, daß er den Wechsel zur bestimmten Zeit bezahlen wolle, und nach den strengen Wechselrechten bezahlen müsse. Diese Erklärung geschieht durch den Ausdruck, acceptirt, und dann die völlige Nahmensunterschrift des Trassaten. Ist dies geschehen, so hat der Wechsel seine ganze Rechtskraft erhalten. Ferner ist bei der Acceptation noch auf folgende wichtige Umstände zu sehen.

§. 33.

1) Der Trassat muß die ganze Summe acceptiren, und nicht sich blos für einen Theil der Wechselschuld verbindlich machen. Will jedoch der Präsentant mit einer partiellen Acceptation sich befriedigen, so kann er dies seines Rechtes unbeschadet thun, und für den nicht acceptirten Theil des Wechsels protestiren lassen. Dieses

ses muß dann eben so und mit der nehmlichen Sorgfalt geschehen, als wenn der ganze Wechsel nicht angenommen worden wäre. Denn nur unter dieser Bedingung kann der Präsentant an seine Vormänner seinen Regreß suchen, wenn er für den protestirten Theil des Wechsels nicht anders befriedigt wird.

2) Bei einem trassirten Wechsel darf keine bedingte Acceptation Statt haben z. B. „wenn mir die Rimessen von dieser Summe beim Verfalltage des Wechsels eingegangen sind, so verbinde ich mich, diesen Wechsel zu bezahlen, und er ist alsdann als von mir jezt acceptirt anzusehen." Kein Präsentant darf mit einer solchen Acceptation zufrieden seyn, indem der Wechsel auf diese Art keinesweges acceptirt ist. Denn die Acceptation muß ohne alle Bedingung geschehen. —

3) Der Acceptant darf auf dem Wechsel seine Acceptation nicht wieder ausstreichen, sobald er dieselbe einmal auf denselben geschrieben hat. Denn dürfte dies geschehen, so würde ja die größte Ungewißheit in dem Wechselgeschäfte herrschen, und zwar in einem so wichtigen Theile desselben, als die Acceptation ist. Demungeachtet herrschen dergleichen Mißbräuche in Frankreich, wo dem auf seinem Landgute sich befindenden Kaufmanne die Wechsel zur Acceptation ins Haus gebracht werden, die er, sobald er an einem Posttage in die Stadt kömmt, acceptirt und sie dann liegen läßt, bis der Präsentant sie wieder abnimmt. Aber während der Zeit

 sind

sind böse Nachrichten von dem Trassanten eingelaufen, und der Acceptant findet sich wegen des acceptirten Wechsels nicht gedeckt. Dieser streicht also geradeweg die Acceptation wieder aus; und er findet Schutz bei der Gerechtigkeit, die solche grobe Mißbräuche doch nie dulden sollte.

4) Auch das Datum der Acceptation muß bestimmt werden.

5) Wenn der Bezogene einen Wechsel bei sich behält, so wird er an manchen Handelplätzen für acceptirt gehalten. Jeder Kaufmann muß also dabei sehr vorsichtig seyn. Wird ihm daher ein Wechsel zur Acceptation ins Haus gebracht, so muß er ihn entweder gleich acceptiren, oder zurückschicken.

6) Es ist zwar nicht absolut nothwendig, aber doch sehr rathsam, daß der Acceptant die im Wechsel enthaltene Summe bei der Acceptation wiederholt, z. B. acceptirt 1000 Mk. Dadurch beugt er den Betrügereien vor, die in der Wechselvaluta verübt werden könnten, und sehr oft verübt werden.

Bei eigenen Wechseln ist es nach einigen Wechselordnungen nicht nöthig, daß der Wechsel von dem Aussteller acceptirt werde. In Hamburg ist es jedoch erforderlich, wenn der Wechsel nicht als eine blose obligation angesehen werden soll. Im allgemeinen ist es daher gut, und an mehrern Handelplätzen ist es nothwendig, die eigenen Wechsel acceptiren zu lassen. Dies hat auch noch den Vortheil, daß man diese Wechsel alsdann an andere indossiren kann.

Von

Vom Proteste des Wechsels.

§. 34.

Protest heißt in Wechselsachen dasjenige Instrument, worin von einer dazu authorisirten öffentlichen Person erwiesen wird, daß der Bezogene den Wechsel nicht habe angenommen, oder wenn er ihn angenommen, nicht bezahlt habe.

Die Levirung des Protestes ist für den Präsentanten eine so wichtige Sache, daß er dieselbe noch denselben Tag besorgen muß, wenn sich der Trassat erklärt, daß er den Wechsel gar nicht annehmen und bezahlen wolle. Alsdann kann der Präsentant seinen Regreß an seine Vormänner nehmen. Erklärt sich aber der Trassat, daß er zwar den Wechsel annehmen würde, wenn der Advis, vom welchen der Wechsel Meldung thun, angekommen wäre, so kann der Präsentant, wenn der Verfalltag nicht allzunahe ist, allerdings noch einige Tage warten, und bei dem Trassaten anfragen, ob der Advis angelangt sey, und er folglich acceptiren wolle? Will er dieses jezt noch nicht thun, so handelt der Präsentant vorsichtig, wenn er den Wechsel protestiren läßt, indem ihm sonst leicht eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen könnte. Die Hamburger Wechselordnung läßt dem Trassaten drei Tage, andere Wechselordnungen entweder eine längere, oder gar keine Bedenkzeit. Bis zum nächsten Posttage kann jedoch immer gewartet werden, ehe der Wechsel protestirt werden muß. Hier rede ich blos von gehörig trassirten Wech-

seln, indem dieselbe Strenge z. B. bei Meßwechseln nicht in eben dem Maaße erforderlich ist.

§. 35.

Ich habe bereits gesagt, daß durch eine öffentlich accreditirte Person die Ausfertigung des Protestes geschehen müsse. Unter einer solchen verstehe ich hier eine Gerichtsperson, oder einen Notarius. Nachdem der Präsentant den Wechsel dem Trassaten vorgezeigt, und dieser die Acceptation verweigert hat, geht ersterer zum Notarius, und bittet ihn, den Wechsel noch einmal zu präsentiren, und im Falle er nicht angenommen werde, zu protestiren. Dieser begiebt sich nun ungesäumt zum Trassaten, und wenn dieser die Acceptation nochmals verweigert, so ist es das Geschäft des Notarius, feierlich für die Valuta des Wechsels, und für alle daraus entstandene, und noch entstehenden Unkosten, Interesse, Rückwechsel u. s. w. zu protestiren. In diesem Instrument müssen ferner die Gründe der Acceptation angeführt werden.

Dieser förmlich eingerichtete Protest wird nun dem Präsentanten übergeben, der ihn mit der nächsten Post demjenigen, von dem er den nun protestirten Wechsel erhalten hat, oder auch einem jeden andern seiner Vormänner bis zum Aussteller des Wechsels, zusendet. Er kann sich wegen der Wechsel Valuta an denjenigen wenden, von welchem er annimmt, daß er am leichtesten entschädigt werde. Ist der Präsentant aber nicht der Eigenthümer des Wechsels, sondern hat er von einem Correspondenten den

Auftrag, in dessen Nahmen den Wechsel acceptiren zu lassen, so muß er diesem den Protest ungesäumt zuschicken, damit dieser seine fernern Maaßregeln ergreifen könne.

Erklärt sich aber der Trassat bei der Präsentation des Wechsels, daß er zwar auf der Stelle nicht acceptiren könne, daß es aber wahrscheinlich sei, daß seine Verhältnisse mit dem Trassanten in kurzem eine solche Beschaffenheit nehmen würden, daß er sich gern, noch ehe die Verfallzeit des Wechsels herannahe, zur Acceptation verstehen würde, so muß allerdings protestirt werden, der Protest wird jedoch noch nicht förmlich ausgestellt, sondern der Notarius bemerkt sich denselben. Gegen die Verfallzeit muß sich dieser jedoch wieder zum Trassaten begeben, und acceptirt dieser den Wechsel nicht, so wird der Protest nach der erwähnten Art levirt.

§. 36.

Der Protest eines Wechsels wird oft auf zweierlei Art ausgefertigt, 1) wegen der Nicht-Acceptation, und 2) wenn er aber acceptirt ist, und nachher von dem Bankerott gewordenen Acceptanten nicht bezahlt wird, wegen der Nichtbezahlung. In beiden Fällen bleibt dem Präsentanten das nehmliche Recht gegen seine Vormänner.

Wird nur ein Theil der Wechselvaluta acceptirt, so muß der Ueberrest protestirt werden.

§. 37.

Zuweilen aber ist schon ein Wechsel förmlich protestirt, es findet sich aber auf einmal ein Kaufmann, der ungern siehet, daß die Firma seines Freundes durch einen Protest leide, und daher sich erbietet, den Wechsel zu acceptiren, und am Verfalltage zu bezahlen. Diese Acceptation par honneur, wie der Ausdruck ist, muß der Inhaber des Wechsels annehmen. Dieser läßt jedoch, wenn der Wechsel noch nicht protestiret, einen gehörigen Protest leviren. Dann muß auch dieser Acceptant ausdrücklich beifügen, daß er par honneur acceptirt, und für wen von den Interessenten er dieses gethan habe, an welchen er dann auch nur allein seinen Regreß nehmen kann.

§. 38.

Da in der menschlichen Gesellschaft kein Geschäft von so großer Wichtigkeit Statt hat, welches mit so kurzen und bündigen Worten abgefaßt ist, wie dieses bei den Wechseln geschieht, so folgt hieraus schon, daß man sich bei den Wechseln ganz genau an den Buchstaben zu halten habe, ohne auch im geringsten davon abzugehen. Diese strenge Genauigkeit ist dann auch in denen Staaten, in welchen ein Wechselrecht besteht, allgemein anerkannt, und derjenige, der sich nicht genau an den Inhalt des Wechsels hält, läuft Gefahr, im Fall der Wechsel nicht bezahlt wird, oder sonst ein böser Zufall ihn betrift, großen Schaden zu leiden.

§. 39.

Wenn der Verfalltag eines gehörig trassirten und acceptirten Wechsels angekommen ist, so muß dieser vom Acceptanten, wenn er nicht während der Zeit bankerott geworden ist, bezahlt werden. Vor dem Verfalltage des Wechsels kann jedoch die Bezahlung auf keine Weise verlangt werden. Aber es könnte doch seyn, daß der Acceptant, der das Geld zur Bezahlung des Wechsels schon bereit liegen hat, von dem Präsentanten gebeten würde, den Wechsel vor dem Verfalltage zu bezahlen, würde dann der Acceptant wohl thun, die Bezahlung schon zu leisten? Gewiß nicht. Denn hier sind zweierlei leicht mögliche Fälle zu unterscheiden:

1) Der Acceptant kann ja Commissionair eines andern seyn, und blos auf Ordre acceptirt haben. Nun könnten sich die Umstände ändern, und eine andere Ordre ankommen, den Wechsel nicht zu bezahlen. Dann würde dies eine böse Sache für den Acceptanten seyn, der mit der Bezahlung zu sehr geeilt hätte. Ist aber der Remittent dem Präsentanten schuldig, so ist der Acceptant in jedem Falle, es mag Contreordre eintreffen oder nicht, verbunden, die Bezahlung zu leisten.

2) Bezahlt der Acceptant vor der Verfallzeit den Wechsel an den Präsentanten, der nun das Geld geschwind auf die Seite bringt, und dann Bankerott macht, noch ehe der Bezahlungstag des Wechsels eingetreten ist, so wird der Acceptant der

der Fallitmasse für die Wechselvaluta verantwortlich, und muß diese also doppelt bezahlen. Es ist daher sehr vorsichtig gehandelt, den Wechsel nicht eher bis am Verfalltage zu bezahlen. Einige Wechselordnungen, z. B. die Leipziger machen hierin in Hinsicht der Meßwechsel einige Ausnahmen, welche jedoch die Regel überhaupt nicht ungültig machen.

§. 40.

Die Bezahlung der Wechselvaluta kann auf zweierlei Art geschehen:

1) in baarem Gelde. Hiebei ist zu beobachten, daß der Präsentant diejenige Münze verlangen kann, welche auf dem Wechsel stipulirt ist, und der Acceptant muß sie ohne Weigerung bezahlen. Bankgeld, in welchem z. B. in Hamburg, Amsterdam die Wechsel bezahlt werden, rechne ich zu dem baaren Gelde. Scheidemünzen können jedoch nicht zur Bezahlung von Wechseln gebraucht werden.

2) Die Bezahlung der Wechsel kann ferner durch Abrechnung geschehen, wenn der Präsentant sich dazu bereit findet.

Beide Arten von Wechselbezahlungen sind die solidesten und die gebräuchlichsten. Weniger ist es dem Präsentanten zu rathen, Anweisungen auf längere Zeit anzunehmen, indem er dadurch in allerlei Gefahren gerathen kann. Nimmt er jedoch Anweisungen zur Bezahlung an, so muß er sorgen, daß er an

seinem

seinem Rechte nichts verliert, und die Anweisung gleich protestiren lassen, wenn sie nicht von dem Assignirten sogleich bezahlt wird.

Der Präsentant muß sich auch nicht mit einer unvollständigen Bezahlung begnügen, oder sogar den Wechsel prolongiren lassen, oder einen andern an dessen Stelle annehmen, sondern er muß sogleich für den nicht bezahlten Theil des Wechsels protestiren und sich seines völligen Wechselrechts bedienen, welches ihm in dergleichen Fällen zu Gebote steht, indem er sehr leicht Gefahr läuft, in große Verantwortlichkeit zu gerathen, und großen Schaden zu leiden.

§. 41.

Da es bei den Wechseln so sehr auf den Geldcurs ankömmt, und dadurch dem Kaufmann des einen oder auch desselben Landes Nutzen, und dem andern Schaden entsteht, so glaube ich, daß hier der Ort seyn wird, mich hier darüber weiter zu verbreiten.

Eins der wichtigsten Stücke bei jedem Wechsel ist die Valuta, die der Trassant von dem Remittenten erhält. Der erste giebt eine fremde Währung (Valuta), und empfängt dafür von letzterm die Valuta seines Orts. Um dieses Geschäft zu erleichtern, ist man schon lange übereingekommen, daß die Valuta des einen Wechselplatzes die Einheit enthält, und die des andern Wechselplatzes veränderlich ist. Der verschiedene, und wandelbare Stand des einen Geldes gegen das andere heißt der Wechselcurs, weil er vorzüglich durch das Ausbieten der Wechsel zum Verkauf

und

und durch die Nachfrage nach demselben zum Ankauf an großen Handelsplätzen, von welchen nur hier die Rede seyn kann, bestimmt wird.

§. 42.

Ehe aber schon wirkliche Geschäfte auf den Wechselcurs einwirken, muß insonderheit auf den innern Werth der beiden Valuten des einen und des andern Wechselplatzes gesehen werden. Dieser Werth ergiebt sich aus dem Verhältnisse der edlen Metalle, die das imaginaire, oder das wirkliche Geld eines jeden dieser Wechselplätze enthält. Man nehme z. B. an: der Bancothaler in Amsterdam habe einerlei Werth an Silber mit dem Hamburgischen, so werden sich beide Bancothaler gegen einander verhalten, wie der numeraire Werth des einen Thalers zu dem des Andern. Nun ist der Hamburger Bancothaler 48 Schilling Banco, der Amsterdamer aber 50 Stüber Banco werth, folglich verhalten sich diese beiden Thaler gegen einander wie 48 Schilling Hamb. Banco zu 50 Stüber Amst. Banco. Nun ist man zwischen Hamburg und Amsterdam darin übereingekommen, daß ersteres die feste Valuta haben solle, welches dazu 32 Schilling Bco. gewählt hat. Diese enthalten nach dem eben angegebenen Verhältnisse zwischen dem Hamburgischen und Amsterdamer Bancothaler $33\frac{1}{3}$ Stüber Banco: denn $48 : 50 = 32 : 33\frac{1}{3}$.

§. 43.

Dieses Verhältniß findet nur statt, wenn man Silber gegen Silber weggiebt. Aber dies ist beinahe nie der Fall bei Wechseln. Denn gesetzt die Valuta von beiden Oertern wäre sich einander völlig gleich, oder stünde, wie der Ausdruck ist, in Pari, und ein Kaufmann in Hamburg verkaufte seine Foderung, die er an einem Kaufmann in Amsterdam zu machen hat, an einen seiner Mitbürger in Hamburg, so wird derjenige, der in Amsterdam bezahlt werden soll, wenigstens so lange warten müssen, bis der Wechsel an Ort und Stelle angekommen ist. Es ist natürlich, daß die Zinsen von der Zeit, während welcher der Wechsel laufen muß, schon in Rechnung gebracht werden müssen. Wäre der Wechsel z. B. auf 2 Monat gestellt, so müßte der Curs um 1 p. C. (vorausgesetzt, daß man die Zinsen zu $\frac{1}{2}$ p. C. Monat rechne) von dem eigentlichen Pari abweichen. Daraus folgt dann, daß der Trassant mehr Stüber für 32 Schilling oder 2 Mark Hamb. Banco geben müsse, als wenn der Umsatz sogleich geschehe.

Diese Einrechnung der Zinsen wird bei allen Wechseln, die auf kürzere oder längere Zeit gestellt sind, beobachtet, und daher weichen die Wechselcurse, wenn auch keine einzige andere Ursache auf sie wirkt, wenigstens um den laufenden Discont von einander ab.

§. 44.

Eine Hauptursache, welche den Wechselcurs des einen Landes auf ein anderes sehr verrücken kann, ist, wann an einem Wechselplatze viele Wechsel auf einen andern ausgeboten werden, sich aber wenige Käufer derselben finden. In diesem Falle werden also die Trassanten ihre Foderung an dem andern Wechselplatze wohlfeiler verkaufen müssen, um Remittenten zu finden, d. i. der Curs wird für sie fallen, ihnen also ungünstig, den Remittenten aber vortheilhaft seyn. In diesem Falle heißt es: der Curs fällt. Es werden z. B. in Hamburg 100000 holländische Gulden ausgeboten, es finden sich aber nur Käufer für 50000 Guld. bei dem gegenwärtigen Zustande des Curses. Es sind also noch 50,000 Gulden zu verkaufen. Für diese finden sich zwar noch Käufer, die aber zu einem niedrigern Curse kaufen wollen. Wenn die Verkäufer also ihre Schuldfoderung verkaufen wollen, so müssen sie sich entschließen, mehr holländisches Gold für das hamburgische zu geben.

Der umgekehrte Fall tritt mit den Rimessen ein, d. i. wenn mehr Käufer als Verkäufer auf dem Wechselplatze sind. Denn es werden z. B. 100000 Guld. gesucht, und es sind deren nur 50,000 zu verkaufen, so werden die Verkäufer derselben mehr hamburgisches Geld für ihr holländisches, welches sie verkaufen, haben wollen. Daraus folgt dann ein nothwendiges Steigen des Curses.

§. 45.

Der Wechselcurs richtet sich auch nach dem höhern oder niedrigern Preise der edlen Metalle, auf deren

Werth bei der Bestimmung immer sehr Rücksicht genommen werden muß. Verändert sich der Werth des einen oder des andern Metalls, so ist dies sogleich im Curse sichtbar. Ein Beispiel dieser Art sahen wir in dem Curse auf Amsterdam, als nehmlich daselbst im Jahre 1790 auf 26 Gulden 15 Stüber erhöhet wurde. Dadurch veränderte sich gleich die Rechnung, und 2 Mark hamb. Banco sind jezt nicht mehr, wie ehemals $33\frac{1}{3}$ Stüber, sondern $36\frac{13}{16}$ Stüber gleich. Denn jezt muß ich sagen

2 Mk. bco.
$27\frac{5}{8}$ — 1 Mark fein cöllnisch
20 — 19 Mark Troy
1 — 26 fl. $\frac{3}{4}$
1 — 20 Stüber

2 Mk. hamb. = $36\frac{13}{16}$ Stüber.

Will man das Pari bei englischen Wechseln berechnen, so ist es nothwendig zu wissen, daß alle Bezahlungen in England in Golde gemacht werden, folglich muß der Preis des Goldes sowohl in England als in Hamburg bestimmt werden. Denn steht z. B. die ounce Gold in England zu 3 Pfund, 17 Schill., und $10\frac{1}{2}$ den. und stehen die Ducaten in Hamburg $5\frac{3}{4}$ p. C. besser, als Banco, so ist das Pari zwischen Hamburg und London nach diesem Verhältnisse in Gold berechnet folgendes:

Wie viele Schill. vläm. x	—	20 Schill. Sterl.
$77\frac{7}{8}$	—	1 ounce Gold in Engl.
12	—	11 ounces ganz fein Gold.
12	—	7766 Aasen
4864	—	1 Mrk. Gold in Hamburg
1	—	24 Karath
$23\frac{1}{2}$	—	67 Ducaten
1	—	6 Mk. in Ducat.
100	—	$105\frac{3}{4}$ Mrk. bco.
3	—	8 Schill. vläm.
x	=	$36\frac{1}{4}$ Schill. vläm.

Hier weicht das Wechselpari von dem in Silber berechneten merklich ab. England hat zwar eigentlich kein Pfund Sterling mehr in Silber, sondern dieses ist seit dem Jahre 1728 $\frac{20}{21}$ einer Guinee. Soviel also $\frac{20}{21}$ Theile des Goldes, welches in einer Guinee steckt, werth sind, so viel muß der Curs zwischen Hamburg und London betragen. Crusen berechnet in seinem Comptoristen das Pari in Silber zwischen London und Hamburg auf folgende Art:

		20 ß.
62	—	$11\frac{1}{10}$ ounces fein
12	—	7766
4864	—	$27\frac{5}{8}$ Mrk. bco.
3	—	8 ßrl.

Der Portugiesische Curs muß ebenfalls in Golde bestimmt werden, und es muß demnach bei Berechnung

des

des Pari darauf Rücksicht genommen werden. Die Feinheit des Portugiesischen Goldes schätzt man auf 22 Karat, und die portugiesische Mark ist etwas kleiner als die Cöllnische, sie wägt nur 4776 Aasen, und ist 256 gleich. Dieser Crusados ist einerlei mit dem Wechsel Crusados, also nur 400 Rees werth. Hat nun das Portugiesische Gold einen hohen Werth; so muß auch der Portugiesische Curs eine Veränderung leiden. Stehen die Ducaten in Hamburg $5\frac{3}{4}$ p. C. besser als bco., so bestimmt man den portugiesischen Curs durch folgenden Rechnungssatz:

Grotvl. x	—	1 Crus.
256	—	22 Kar. in Gold
24	—	4776
4864	—	24 Kar.
$23\frac{1}{2}$	—	67 Ducat.
1	—	6 Mkr.
100	—	$105\frac{3}{4}$ Mkr. bco.
Mkr. 1	—	32 Gvl.
x	=	$48\frac{7}{8}$ Grotvläm.

Um diesen Curs noch genauer herauszubringen, ist es nöthig, den Werth eines Ducaten al marco in Schillingen banco anzugeben, weil das portugiesische Gold gewöhnlich in Stangen verschickt wird, und hier also blos von dem ungemünzten Ducaten die Rede seyn kann. Durch Crusens Comptoristen enthält der Crusado Velho, 0,240 eines Ducaten. Wäre also der Ducat al marco $101\frac{3}{4}$ Schill. bco. werth, so würde der Portugiesische Curs $48\frac{4}{5}$ Grotvl. betragen.

Der Spanische Wechselcurs wird in Silber bestimmt, weil dieses Metall in Spanien am wohlfeilsten ist, denn selbst in den spanischen Münzen ist die Proportion des Goldes zum Silber, wie 1 zu 16. Der Curs richtet sich nach dem Werthe des Piasters, von welchen $8\frac{1}{2}$ eine spanische Mark, die etwas kleiner als die cöllnische ist, wägen. Denn sie enthält nur 4796 Aasen.

Die Wechsel Valuta zwischen Spanien und Hamburg ist der sogenannte Wechselducat von $11\frac{1}{34}$ Real di Plata oder von 375 Maravedis. Der Werth von diesem Wechselducat ergiebt sich nach folgendem Rechnungssatze, wenn man annimmt, daß die Mark fein in Piaster von der hamburger Bank zu 27 Mk. 6 ß. angenommen wird.

		$11\frac{1}{34}$ Real di Plata
17	—	32 Real di Velhon
20	—	1 Piaster
$8\frac{1}{2}$	—	$10\frac{3}{4}$ denier fein
12	—	4796 Aasen
4864	—	$27\frac{3}{8}$ Mk. bco.
1	—	32 Grol.
x	=	$94\frac{1}{2}$ Grl.

Für Wechsel auf Frankreich d. i. Paris, Bordeaux rc. war vorher die beständige Valuta der Petit ecu oder 3 Livres tournoir für 24 Schill. bco. mehr oder weniger. Hamburg hatte also die feste Valuta, hingegen von Paris auf Hamburg gab man 187 Duc. m. o. w. für 100 Mk. bco. Diese Wechselrechnung hat sich seit einigen Jahren verändert, da der franc

in

in die Stelle des Livre gesetzt worden ist. Der franc verhält sich zum Livre wie 80 : 81 d. i. $1\frac{1}{4}$ p. C. Unterschied. 7834 fr. 15 S. zu $24\frac{1}{2}$ Sch. bco. für 3 fr. geben daher 3998 Mk. 15 ß. 9 pf.

Hamburg giebt für 1 Ducati di Banco in Venedig 82 Grot vläm. m. o. w. Der dasige Bankducat enthält $6\frac{1}{5}$ Lira di Banco, oder 124 Soldi di Banco, folglich kömmt die Lira auf 20 Soldi à 12 Denarii. Das Curantgeld ist zweierlei, 1) Moneta Corrente, und 2) Moneta Corrente picc. Das erste ist 20 p. C., das letztere $54\frac{5}{8}$ p. C. schlechter als Banco. Der Bankducat enthält $9\frac{3}{5}$ Lira Corrente picc. oder 5 Ducati sind 48 Lira. Die Wechsel werden größtentheils in Moneta Corrente picc. bezahlt. 7864 Ducati 16 Soldi di Banco zu $81\frac{1}{2}$ gvl. p. Ducati geben 20028 Mk. 15 ß. 3 pf.

In Genua werden die Wechsel nach Pezza d'otto Reali zu 78 grvl. m. o. w. geschlossen. Eben dies ist auch der Fall mit den Wechseln auf Livorno, nur daß diese Pezza etwas besser ist. Denn man giebt 84 grvl. mehr oder weniger dafür. Die Pezza in Genua besteht aus 6 Lira d. i. Courantgeld oder moneta fuori di Banco. Die Pezza in Livorno besteht aus $5\frac{3}{4}$ Lira.

Hamburg trassirt auf Genua $7832\frac{3}{4}$ Pezza zu dem Curse von $77\frac{5}{4}$ Grvl. = 19031 Mk. 2 ß. 2 pf.

Die beständige und feste Valuta in Breslau ist 1 Pfund Bankgeld. Hamburg giebt dafür 40 Schilling banco m. o. w. Das Pfund banco macht den Vierten Theil eines Friedrichsd'or aus. 7834

 Mk.

Mrk. bco. sind 3085 Pfund Bankgeld in Breslau gleich.

Copenhagen giebt 123 Thlr. m. v. w. dänisch Courant für 100 Thaler Banco in Hamburg. Der dänische Thaler wird in 6 Mrk. dänisch eingetheilt, und die Mrk. in 16 Schill. dänisch. Die Valuta ist daher nur halb so groß als die Lübische. 7824 Thlr. 5 Mrk. 8 ß. dänisch zu dem Curse von 24½ p. C. geben daher 18855 Mrk. 4 Schill. hamburger Banco.

Für Wien und Prag ist der Curs 100 Thaler hamb. Banco für 152 Thaler m. o. w. oder da beide Wechselplätze nach Gulden zu 60 Kreuzer rechnen, so kömmt dieser Curs, wenn der Thaler 1½ fl. gerechnet wird, mit 200 Mrk. bco. zu 152 fl. mehr oder weniger überein.

So geben 9672 fl. 12 Kreuzer à 52¾ p. C. in Bco. = 12882 Mrk. 4 ß. banco.

Die weniger bedeutenden Wechselplätze gehe ich hier vorüber, da derjenige, der sich deswegen erkundigen will, in Crusens Comptoristen hinlängliche Auskunft darüber finden kann.

§. 46.

Von den Cursen ist überhaupt noch zu bemerken, daß sie nicht immer als das Barometer angesehen werden können, woraus sich beurtheilen läßt, ob ein Land mit Vortheil oder Nachtheil Handel treibt. Man würde sich sehr geirrt haben, wenn man in den Jahren 1797 und 1798 geglaubt hätte, daß Hamburg

einen für sich schädlichen Handel treibe, weil zuweilen der Curs von Hamburg 12 p. C. unter Pari zum Vortheile Englands stand. Dieser ungünstige Curs wurde nicht durch den eigentlich hamburgischen Handel, sondern durch die Geschäfte fremder Nationen, die damit verknüpft waren, erzeugt. Denn es ist allgemein bekannt, daß Hamburg als der einzige Mittelort, von wo aus vom festen Lande mit England und überhaupt über See Handel getrieben werden konnte. Alle handelnden Nationen bedurften des englischen Handels, und weil sie damals nur durch Hamburg ihre Handlungsschuld bezahlen konnten, so wurden allda eine Menge Wechsel auf England gesucht. Es waren also weit mehrere Remittenten als Trassanten auf der hamburgischen Börse. Die Trassanten, die eine Schuldfoderung auf England zu verkaufen hatten, suchten diese Gelegenheit zu benutzen, und nahmen so viel hamburgisches Geld, als sie nur bekommen konnten, ehe sie ihr englisches Geld dafür hingaben. Es folgte daraus ein nothwendiges Fallen des hamburgischen Geldes, und ein Steigen des englischen.

§. 47.

Das Fallen des Wechsels wird auch sehr dadurch befördert, wenn in einem Staate viel Papiergeld in Circulation gebracht ist, und in diesem die Wechsel bezahlt werden. Auf diese Art sah man zu der Zeit der Assignaten in Frankreich den Werth des Wechselsthalers d. i. des petit ecu auf $\frac{1}{16}$ Schilling im Jahre

1795 fallen. Eben so fiel der spanische Curs wegen des vielen Papiergeldes in Spanien im Jahre 1799 mehr als 100 p. C. unter sein Pari. Noch im vorigen Jahr fiel der dänische Wechselcurs von 23 p. C. auf 40; ferner der Wiener Curs von 52 p. C. auf 76 ꝛc. Es ist natürlich, daß in dergleichen Fällen das Fallen des Curses in's Unbestimmbare gehen könne, weil er sich nach dem jedesmaligen Werth des Geldes, worin die Wechsel bezahlt werden, richten muß.

§. 48.

Wenn der Curs allzu ungünstig für ein Land ist, so muß es baar Geld zur Ausgleichung seiner Handelsbalanz bezahlen. Dadurch wird dem Sinken des Curses Einhalt gethan. Aus eben dieser Ursache gieng in den Jahren 1795 bis 1799 eine ungeheure Menge Silber und Gold von Hamburg nach England, und dadurch allein wurde das fernere Fallen des Curses noch verhindert. Denn nun bedarf es keiner Wechsel, durch deren Trassanten der Curs immer schlechter wurde. Diese müssen denn auch in ihren Foderungen nachgeben, weil ihre Wechsel weniger verlangt werden, und so fieng nach und nach der Curs wieder an zu steigen.

Auch viele Bankerotte, welche an einem Wechselplatze ausbrechen, haben einen großen Einfluß auf den Curs, und zwar zu Gunsten des Ortes, an dem sie wohnen, und der durch den nachtheiligen Curs leidet. Im Nachjahre von 1799 fiel daher der

hohe Curs zwischen England und Hamburg von 37 Schilling vläm. innerhalb einem Monat auf 29 Schilling vlämisch. Die Ursache davon war sehr natürlich, denn die Bankerotte sind eigentlich wiewohl ein sehr schändliches und schädliches Mittel die Handelsbalanz eines Handlungsplatzes mit dem andern auszugleichen. Millionen giengen nun nicht nach England, die die hamburgischen nun bankerottgewordenen Kaufleute schuldig waren, sondern diese Schulden waren nun auf einmal so gut wie bezahlt, ohne daß dafür ein einziges Mark banco oder auch nur Ein Wechsel von dem geringsten Werthe dafür nach England übergegangen wäre.

§. 49.

Da die Wechsel auf so mancherlei Art gebraucht werden, und oft in sehr großen Fernen als baar Geld circuliren, dann aber sehr viele Betrügereien vorgehen können, wodurch der eine oder andere, der bei dem Wechsel interessirt ist, großen Schaden leiden kann, so ist es gewiß nicht überflüssig, in dem Wechselgeschäfte die größte Vorsicht anzuwenden, und sich auf jede schickliche Art sicher zu stellen. Diese Sorgfalt ist insonderheit bei trassirten Wechseln anzurathen. An großen Wechselplätzen kennen sich in Hinsicht des kaufmännischen Credits und der Ehrlichkeit der Trassant und der Remittent oft nur sehr wenig, und es ist demnach sehr natürlich, daß jeder von ihnen seine Sicherheit auf die beste Art zu nehmen sucht. Obgleich die Gesetze schon jeden Wechselschuldner

ner weit strenger, als jeden andern Schuldner verfolgen, so ist doch jedem, der sich mit Wechselgeschäften abgiebt, außerordentlich viele Sorgfalt nothwendig.

Bei allen Theilhabern läuft meiner Meinung nach der Remittent die größte Gefahr, Verlust zu leiden. Denn er kann an einen Trassanten gerathen, der sich sehr leicht zur Ausstellung eines Wechsels entschließt, und sogleich die Valuta von dem Remittenten einzucassiren sucht, ungeachtet er selbst beinahe gewiß ist, daß der Wechsel von dem Trassaten nicht werde acceptirt werden. Daß es solche Trassanten giebt, ist keinem Zweifel unterworfen, da ich selbst den Fall gesehen, daß der Trassant nicht einmal sich die Mühe gab, wegen des trassirten aber gewiß mit Protest zurückerwarteten Wechsels den Advisbrief an den Trassaten zu schreiben. Er hatte indessen von dem allzuzuversichtlichen Remittenten die Wechsel Valuta empfangen, und weil er seinen Bankerott zum Ausbruch fertig hatte, gieng diese für erstern ganz verloren. Hier entsteht also die nothwendige Frage: welche Sicherheitsmaaßregeln sind gegen ähnliche Betrügereien anzuwenden?

§. 50.

1) Traut der Remittent seinem Trassanten nicht, so kann er auf folgende sichere Art verfahren:

a) Er deponirt bei Gericht, oder bei sonst sichern Personen die Wechselvaluta so lange, bis die sichere Nachricht von dem Präsentanten und Acceptanten eingegangen ist, daß der Wechsel richtig, und ganz bezahlt

bezahlt sey. Alsdann kann der Trassant die deponirte Wechselvaluta ungestört an sich nehmen.

b) Der Trassant stelle hinlängliche Caution, entweder durch Gebung eines Pfandes, oder durch einen andern Freund, mit dem der Remittent zufrieden ist, nachdem er sich verbindlich gemacht hat, den Wechsel im Fall des Protestes anstatt des Trassanten an den Remittenten wieder zu bezahlen.

c) Der Remittent gebe an den Trassanten einen Wechsel, unter der Bedingung, denselben an den T. gleich zu bezahlen, so bald die sichere Nachricht eingegangen seyn wird, daß der von diesem an den Remittenten ausgestellte Wechsel am Verfalltage richtig bezahlt worden sey.

d) Der Remittent kann sich ferner von dem Trassanten außer dem eigentlich verkauften Wechsel noch einen andern Wechsel geben lassen, worin gesagt wird, daß dieser dann ungesäumt bezahlt werde, so bald der andere verschickte Wechsel nicht bezahlt worden sey.

§. 51.

2) Aber auch der Trassant kann Gefahr laufen, wenn er

a) sich nicht gleich bei Auslieferung seines verkauften Wechsels die Valuta bezahlen läßt, welches er eigentlich nie thun sollte, wenn er seinen Remittenten nicht durchaus gut kennt.

b) Wenn er z. B. an einem fremden Orte Waaren aufkaufen will, dazu aber einen Commissionair

haben

haben muß, der das Geld zu diesem Ankaufe nicht vorschießen, sondern Remessen haben will, um denselben zu bewerkstelligen. Nun könnte der Commissionair, wenn er die Wechsel geradezu in seine Hände bekäme, und ein Betrüger wäre, die Valuta derselben für sich eincassiren, und den Auftrag nicht ausrichten. Daraus könnte dann bei einem schwachen Zustande des Commissionairs großer Verlust für den Trassanten entstehen. Dieser aber kann der ihm drohenden Gefahr auf folgende Art ausweichen: Er beauftragt einen seiner Correspondenten an demselben Handlungsplatze, dem Commissionair die gemachten Auslagen, wenn diese hinlänglich erwiesen wären, auszubezahlen. In diesem Falle ist der Commissionair, wenn er dem Committenten und dieser, wenn er erstern nicht traut, hinlänglich gedeckt.

§. 52.

3) Der Präsentant, dem ein acceptirter Wechsel zur Bezahlung eingeschickt wird, und weder dem, der ihn ihm zuschickte, noch dem, der den Wechsel acceptirt hat, hinlänglich traut, ist berechtigt, und handelt klug, Sicherheit wegen des ihm gegebnen Wechsels zu verlangen. Denn es giebt in dem Handel nur zu viele Beispiele, daß sich mehrere Betrüger, wovon keiner einzeln, zusammen aber doch größern Credit haben, vereinigen, um einen dritten oder vierten bei einer gewis-

gewissen anscheinenden Sicherheit um sein Geld zu betrügen.

§. 53.

4) Oft geschieht es, daß der Acceptant kein eigentlicher Schuldner des Trassanten ist, sondern blos aus Gefälligkeit ihm einen bestimmten Wechselcredit gegeben hat. Er selbst fängt nun an wegen der Denkungsart des Trassanten zweifelhaft zu werden, und nimmt sich vor, mehrere Sicherheit in seinen Geschäften mit dem Trassanten zu gebrauchen. Er will jedoch dessen Firma keinen Schaden thun, acceptirt den Wechsel, läßt sich aber einen Gegenwechsel auf den Verfalltag des von ihm acceptirten Wechsels zahlbar ausstellen. Ob er gleich auf diese Weise nicht immer ganz gedeckt ist, so ist er es doch unstreitig weit mehr, als wenn er diese Maaßregel gar nicht ergriffen hätte.

§. 54.

Ich habe schon oft gesagt, daß man bei Wechselgeschäften nicht vorsichtig genug seyn könne. Ich glaube daher wohl zu thun, wenn ich insonderheit in nachstehenden allgemeinen Punkten große Vorsicht anrathe. 1) Wer sich mit Wechseln abgeben will, muß überhaupt dieses Geschäft studirt haben, d. i. er muß die Wechselgesetze, Usancen 2c. seines Ortes, und denjenigen, mit welchem er Wechselgeschäfte treibt, kennen.

kennen. Aus der Unkunde derselben entsteht oft großer Verlust.

2) Da die Wechselgeschäfte so sehr wichtig sind, so ist es sehr nothwendig, daß dabei die strengste Ordnung, und die pünktlichste Genauigkeit beobachtet werde. Ist einmal dabei Confusion eingerissen, und die Geschäfte sind von Belang, so geht der Wechselhändler gewiß seinem Untergange mit schnellen Schritten entgegen, indem es bald Leute genug geben wird, die seine Unordnung merken, und daraus für sich jeden möglichen Vortheil ziehen werden.

3) Ein verständiger Kaufmann wird sich in bedeutenden Wechselgeschäften gewiß nur mit Leuten einlassen, die er gut kennt, oder nur mit denen, bei welchen er schon vorläufige Sicherheit hat. Ist er dabei ohne bestimmte Regel, und läßt er sich in der scheinbaren Hoffnung eines ansehnlichen Gewinnes zu leicht hinreißen, um mit Menschen, die er nicht genau kennt, Wechselgeschäfte zu treiben, so wird sein Verfahren schon sehr bedenklich, und er unterwirft sich gewiß manchem Verluste.

4) Der Aussteller darf gegen den Remittenten, wenn er von dessen Vermögen und Willen, die Valuta zu bezahlen, nicht völlig überzeugt ist, nicht zu nachsichtig seyn, sondern sich entweder sogleich beim Ausstellen des Wechsels sich die baaren Valuten bezahlen, oder sich anderweitige hinlängliche Sicherheit geben lassen.

5) Einem jeden Kaufmann muß durchaus an seinem Credite, als der Seele aller Handlung, außerordentlich gelegen seyn. Er muß sich daher sehr hüten,

ten, daß seine auf andere ausgestellten Wechsel von dem Trassaten nicht acceptirt, und von dem Präsentanten mit Protest zurückgeschickt werden. Der kaufmännische Credit leidet dadurch aufs empfindlichste, indem daraus das Mißtrauen des Trassaten gegen den Trassanten aufs deutlichste erhellet, welches denn natürlich zu allen, die bei dem protestirten Wechsel interessirt sind, übergeht, und dadurch dem Trassanten sehr nachtheilig wird.

6) Da es sehr häufig der Fall ist, daß Wechsel verloren werden, und es daher geschehen kann, daß ein unehrlicher Finder sich geschwind die Valuta davon zueignen will, ohne daß es dem Trassaten vorher bekannt geworden, daß der Wechsel sey verloren worden, so folgt daraus, daß der Acceptant so viel als möglich darauf sehe, daß er den Wechsel dem rechtmäßigen Inhaber desselben bezahle. Hat er also hinlänglichen Grund anzunehmen, daß der Wechsel sich nicht in den Händen des rechtmäßigen Inhabers befinde, so thut er wohl, im Fall er die Valuta nicht versagen darf, wenigstens Sicherheit für dieselbe zu verlangen, bis sich der Präsentant wegen des Eigenthumsrecht hinlänglich legitimirt hat.

Viertes Kapitel.

Von dem Waarenhandel.

§. 1.

Es ist unnöthig hier mich mit der Definition: was eine Waare sey, lange aufzuhalten, indem ein jeder, der eine solche kauft oder verkauft, sich schon selbst davon einen hinlänglichen Begriff machen kann. Denn alles, wofür man Geld giebt oder Dienste leistet, kann unter dem Nahmen einer Waare erscheinen. Soll diese jedoch für den Handel im Allgemeinen bestimmt seyn, so muß sie folgende Eigenschaften haben:

1) Die Waare muß können aufbewahrt werden, um den Käufer abzuwarten. Denn ist die Waare der Gefahr unterworfen, leicht schadhaft zu werden, so muß sie oft mit großem Schaden verkauft werden, welches nicht nöthig gewesen seyn würde, wenn man einen andern Zeitpunkt hätte abwarten können.

2) Soll eine Waare in der menschlichen Gesellschaft eine Nachfrage erwecken, so ist es nöthig, daß

sie zu den Bedürfnissen des Lebens unmittelbar oder mittelbar gehören. Denn Niemand wird eine Waare kaufen, die sich zu keinem Zwecke gebrauchen läßt.

3) Damit eine Sache eigentlich zur Waare werde, darf sie nicht ohne alle Mühe und Kunst hervorgebracht werden können. Sie muß ferner einem oder dem andern zugehören, so daß nicht jeder gleich gerechte Ansprüche darauf machen kann.

§. 2.

Eine Hauptsache für den betriebsamen praktischen Kaufmann ist die Waarenkenntniß. Es ist daher um so mehr zu bewundern, daß dieselbe auch in manchen großen Handelsstädten bei wirklich sonst großen Kaufleuten vermißt wird. Selbst die Mäkler sind nur selten große Waarenkenner, da sie oft zum großen Theil aus verdorbenen Kaufleuten bestehen, und auf keine andere Art ihr Auskommen zu finden wissen. Selbst in sehr couranten Artikeln geben sie häufig die Beweise ihrer Unkunde, indem sie eine Waare für die andere ansehen, während dem sie nur in einem gewissen Grade mit einander verwandt sind. Es giebt nebenher noch so manche Umstände bei den Waaren, worauf es in mancher Rücksicht so sehr ankömmt, daß aller Gewinn und Verlust davon abhängt. Naturgeschichte und Technologie sind ein von gewöhnlichen Mäklern ganz unbearbeitetes Feld, und findet sich daher einmal eine Waare zu kaufen oder zu verkaufen, die nicht täglich auf der Börse vorkömmt, so kann man nur muthmaßliche Antworten erwarten. Muß

dann auch noch die Geographie bei ungewöhnlichen Artikeln zu Hülfe genommen werden, dann entstehen oft die seltsamsten Fehler, die mancherlei Streitigkeiten veranlassen.

§. 3.

Ein jeder wirklich guter und sicher handelnder Kaufmann muß also vorzüglich auf die Waarenkunde seine Aufmerksamkeit richten. Es ist auch in der That eine traurige Sache, sich immer in Gegenständen, woran so sehr viel gelegen ist, auf ein fremdes Urtheil, von dessen Richtigkeit ich doch nicht jederzeit überzeugt bin, verlassen zu müssen. Ja es fehlt nicht an betrügerischen Mäklern, die eine Waare oft deswegen für eine andere ausgeben, und auch anbringen, weil ihnen dieser oder jener Vortheil versprochen ist. Aber der Kaufmann darf auch nicht immer eines Maklers bedürfen. Denn wie oft muß er nicht bald an diesen bald an jenen Ort reisen, um Waaren zu kaufen, oder zu verkaufen! Da giebt es nun nicht immer Mäkler wie an großen Handlungsplätzen, und es ist auch nicht immer möglich, Mäkler bei sich zu führen. In diesem Falle wird also der in Waaren unkundige Kaufmann gewiß in keinem vortheilhaften Licht erscheinen, noch weniger aber sichere und gewinnvolle Geschäfte machen, da er immer den Betrügereien anderer, die in der Waarenkenntniß besser bewandert sind, ausgesetzt ist.

Ein Kaufmann, der selbst ein großer Waarenkenner ist, hat deswegen auch noch einen ansehnlichen Geldgewinn, dem der Nicht-Waarenkenner entsagen muß.

muß. Er gewinnt nehmlich sehr oft die Courtage, indem er selbst kauft oder verkauft, ohne deswegen zuweilen blos die Meinung eines Maklers einzufodern, dem er für diese geringe Mühe wenigstens 5 p. C. bezahlen muß. Dieser Gewinn kann für Kaufleute, die große Geschäfte machen, sehr ansehnlich werden.

Ich werde jedoch von den Mäklern weiter unten noch ausführlicher reden.

§. 4.

Alle Waaren werden entweder gemessen oder gewogen, sie mögen flüßige oder feste Körper seyn. Die Bequemlichkeit und der daher entstandene Gebrauch haben es eingeführt, daß die gangbarsten Waaren beim Versenden in gleichmäßige Fässer und Emballagen gebracht werden, so daß, wenn man den Inhalt eines derselben kennt, man auf alle andere Fässer ziemlich genau schließen könne. Dann wird das, und alles andere, worin eine Waare verwahrt ist, abgewogen und auf eben das Gewicht für alle gleichförmige Fässer und Emballagen geschlossen. Dieser ungefähre gleiche Abzug, der dann von dem Bruttogewicht gemacht werden muß, heißt die Thara, die nach gewöhnlichen Procenten des Gewichts der Waare geschätzt wird. In Hamburg wird sie vom Hundert gerechnet d. i., ein Faß wäge z. B, 1000 Pfund Brutto, und das leere Faß z. B. 80 Pfund, so bleiben noch 920 Pfund netto, und schließe also daraus, daß 80 Pfund Holz erfordert werden, um darin 920 Pfund netto aufzubewahren.

§. 5.

Außer der Thara giebt der Kaufmann noch ein sogenanntes Gutgewicht, welches gewöhnlich 1 oder ½ p. C. beträgt. Man rechnet es von dem Bruttogewichte ab, wenn die Thara stückweise angegeben worden ist. Ist aber die Thara Procentweise abgerechnet, so wird von dem Nettogewicht abgezogen. Dieses Gutgewicht soll vorzüglich den kleinen Krämern den Ausschlag ersetzen, den sie beim Verkauf ihrer Waaren im Detail geben müssen. Ferner ist noch zu bemerken, daß beim An- und Verkauf mancher Waaren, die viele Unreinigkeit mit sich führen, ein Abzug Statt hat, der Refactie genannt wird, und hat vorzüglich bei portugiesischen Zuckern, beim Tobak, Rosinen und andern Waaren, insonderheit aber bei denen Statt, die Stengel bei sich führen. Diese Refactie besteht gewöhnlich in 1 p. C.

§. 6.

Die meisten couranten Waaren z. B. rohe oder raffinirte Zucker, Farbewaaren, oder so genannte Pigmente, Reiß werden an großen Handlungsplätzen wie in Hamburg zu einem bestimmten Rabatt verkauft. Dieser Rabatt ist entweder auf 7 oder 13 Monate bestimmt, und zwar zu 8 p. C. jährlichen Zinsen, welche damals üblich waren, als der Rabatt eingeführt wurde. Es erhellet schon daraus, daß das Rabattnehmen keinen Vortheil für den Käufer gab, indem er um so höhere Interessen bezahlen mußte. Indessen ist dieser Gebrauch noch immer beibehalten wor-

worden, obgleich sich nicht leicht ein solider Kaufmann finden möchte, der Waaren zu 8 p. C. jährlichen Zinsen kaufen wollte.

§. 7.

Viele Waaren werden auch in Courantgelde, doch mit einem bestimmten Agio gegen Banco, um die Rechnung für den geringern und weniger unterrichteten Mann zu erleichtern, verkauft. Jeder Handel mit Reiß wird zu 20 p. C. agio in Banco gegen Courantgeld geschlossen. Andere Waaren wie z. B. Korn, Wein 2c. werden hingegen zu dem jederzeit laufenden agio verkauft.

Bei der Berechnung der Thara 2c. fällt alles weg, was unter $\frac{1}{2}$ ist; aber auch alles, was mehr als $\frac{1}{2}$ ist, wird als ein Ganzes gerechnet. Um dieses alles deutlicher zu machen, und praktisch darzustellen, will ich einige Beispiele anführen.

Es kauft einer 20 Fässer weißen französischen rohen Zucker, das Faß zu 1600 Pfund Brutto, die Thara 18 p. C. Das Pfund netto zu $21\frac{1}{4}$ Grvl. mit $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt, wie viel muß dafür in Banco bezahlt werden?

1600

20

100 : 18 Pf. Tar. = 32000 Pf. Brutto

26240 Pfund netto

g. G. 1 p. C. 262

25978

Das Pf. zu $21\frac{1}{4}$ Grvl. giebt 16248 Mk. 11 ß. 3 pf. bco.

 Acht

Acht Kisten Indigo die Kiste zu 400 Pfund Brutto für Thara 40 Pf. per Kiste g. G. 1 p. C. das Pfund netto verkauft zu $18\frac{7}{8}$ ßrl. mit $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt in Thaler Louisd'or zu 10 Mk. 14 ß. bco.?

400
8
3200

Thara 40 Pf. p. Kiste 320 }
für g. G. 1 p. C. 32 }
352

1 Pf. $19\frac{7}{8}$ ßrl. = 2848

8 Schill.-vl. : 3 Mk. banco = 56604 ßrl.

$108\frac{2}{3}$: $8\frac{2}{3}$ = 21226 Mk. 8 ß. bco.
= 1692 " 14

$10\frac{7}{8}$ Mrk. : 5 Thl. = 19533 " 10 ß. bco.
= 8981 Thlr. Louisd'or.

Anmerk. Diese Rechnungen pflegt man auf den Comptoiren ohne allen Ansatz auf folgende Art ganz kurz zu berechnen. Anstatt den Rabatt von $8\frac{2}{3}$ p. C. zu berechnen, multiplicire ich die Summe blos mit 13, und dividire das Produkt durch 163, denn dieses Resultat zeigt sich bei der Auflösung der Brüche. Viele benutzen diesen Vortheil, ohne den eigentlichen Grund davon zu kennen. Bei den Waaren, auf welchen $4\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt berechnet wer-

den,

den, multiplicire ich die Summe mit 7, und dividire mit 157.

Denn $104\frac{2}{3} : 4\frac{2}{3}$

$314 : 14$

$157 : 7$

Es ist zu bewundern, daß sich die Art mit Rabatt zu kaufen, oder zu verkaufen so lange erhalten hat, da dadurch Umstände und Schwierigkeiten in die Rechnungen gebracht werden, die auch nicht den geringsten Vortheil geben. Indessen wird diese Umständlichkeit in dem hamburgischen Handel wohl noch nicht abgeschaft werden, wiewohl sie in dem Handel anderer Nationen ganz unbekannt ist.

Ganz anders ist es bei Waaren, die mit der Elle ausgemessen werden. Bei ihnen erschweren keine Thara, Rabatt, Gut-Gewicht, Refactie ꝛc. die Rechnung, sondern die Länge der Elle entscheidet.

§. 8.

Es wäre gewiß ein großer Vortheil für die Erleichterung der kaufmännischen Geschäfte, wenn es möglich zu machen wäre, daß allenthalben, oder wenigstens in den vornehmsten Handelsplätzen einerlei Maaß und Gewicht eingeführt würden. Allein es wird wohl niemals dazu kommen, da es eben so schwer werden möchte, dieselben allenthalben einzuführen, als sie ihrer ersten Berechnung gemäß beizubehalten, da, wenn auch die Willkühr der Menschen darin keine Veränderung träfe, die Natur gewiß dieselben

entstehen machen würde. Denn es ist bekannt, daß das Clima auf alle jene Werkzeuge, durch welche das Gewicht oder die Länge dargestellt werden sollte, durch Hitze, Kälte ꝛc. außerordentlich wirke, und also schon durch dieses mehr oder weniger unbesiegbare Hinderniß eine Veränderung in dem Maaße und Gewichte an zweien durch das Clima sehr verschiedenen Orten erzeugen müsse. Da es aber jedem Kaufmanne vorzüglich an dem Maaße und Gewichte, deren sich die handelnde Welt bedient, gelegen seyn muß, so hebe ich die vornehmsten Handlungsplätze in der Welt aus, welche dann ein jeder bei vorkommender Gelegenheit hier ohne großes Nachschlagen beisammen finden kann.

§. 9.

Vergleichung des Goldes- und Silbergewichts in Deutschland mit den vornehmsten auswärtigen Oertern.

	Mark.	Asen.
Hamburg oder		
Cölln	100	4864
Amsterdam	95	5120
Constantinopel	5029	96¾
Gold, Sultan	6756	72
Silber, Dramm	7328	66⅜
Danzig	122, 4 Mk.	3974
Dresden	100, 1 ⸗	4859
Florenz	68, 9 Pf.	7060
Genua	73, 56 ⸗	6612
Königsberg	119, 33 Mk.	4076
Kopenhagen	99, 52 ⸗	4888
Lissabon	101, 84 ⸗	4776
Livorno	68, 9 Pf.	7060
London	62, 63 ⸗ Troy	7776
Madrit, Silber	10, 42 Mk.	4796
Gold, Castellanos	5070, 9 ⸗	9592
Milano	99, 35 ⸗	4896
Napoli	72, 85 Pf.	6676
Nürnberg	97, 82 Mk.	4972
Paris	95, 48 ⸗	5094
Prag	92, 12 ⸗	5280
Regensburg	95 ⸗	5120
Riga	111, 97 ⸗	4351

Rom

		Asen.
Rom	68, 9 Pf.	7060
Rußland	57, $\frac{1}{7}$ "	8512
Stokholm	110, 95 Mk.	4384
Turin	95 "	5120
Venedig	65, 24 "	7456
Warschau	101, 84 "	4336
Wien	83, 23 "	5844
Zürich	99, 75 "	4876

Anmerk. Die letzte Kolumne der vorstehenden Tabelle zeigt die Anzahl der in einer Mark fein, oder dem Pfunde eines jeden Ortes enthalten sind, an.

§. 10.

Vergleichung des Handelsgewichten von Hamburg gegen das Gewicht der vornehmsten auswärtigen Oerter.

			Asen.
Hamburg	800	Pf.	10080
Deutsch. Apothekerg.	1082		7452
Aleppo von 600 Dramm	204		39534
von 400 Ok	306		26356
Alexandria	513	Min.	15724
Algier	717	Rot.	11250
Alicante	747	große Pf.	10791
— —	1121	kleine Pf.	7194
Altona wie Hamburg			
Amsterdam	784	Handl. G.	10280
— —	787½	Wg.	10240
— —	1050	Apoth. G.	7680

Ancona

Ancona	1154	6988
Antwerpen	827	9754
Archangel	947	8512
Augsburg	789 schwere	10220
— —	820	9836
Avignon	983	8203
Barcelona	947	8512
Basel	792	10188
Batavia	656 Catti	12292
Bayonne	792	10188
Bergamo	1189 leichte	6785
— —	475 schwere	16962
Bergen in Norwegen	776	10388
Berlin	827	9750
Bern	745	10825
Bilbao	792	10188
— Eisengewicht	841	9592
Bologna	1070	7537
Bozen	773	10426
Bourdeaux	788	10228
Braunschweig	830	9716
Bremen	777	10380
Brescia	1184	6810
Breslau	956	8434
Brüssel	827	9754
Cadix	841	9592
Cairo	650 Minas.	12406
— —	897 Rot.	8985
Calenberg	796 Pf.	10127
Calicut	1418 Seyras	5685
Canarieninseln	843	9564

			Asen.
Candia	736	schwere Rot.	10957
— —	1133	leichte Rot.	7115
Canton	645	Catti	12496
Carthagena	841	Pf.	9592
Cassel	797	Hand. Gew.	10114
— —	826		9758
Castilianisch Gewicht	841		9598
Cölln	829		9728
Constantinopel	305½	Ok.	26396
Corfu	949	Pf.	8500
Corsica	1125	=	7166
Cracau	957	=	8426
Cremona	1182	=	6822
Cyprus	163	Rot.	49492
Dännemark	776	Pf.	10388
Danzig	890	=	9062
Dresden	830	=	9716
Dublin	854		9439
Edimburg	788		10233
Elbingen	912		8842
Emden	780		10336
England	1038	Troy	7766
— —	854	a. d. p.	9439
Erfurt	821	Pf.	9822
Flensburg	802	=	10059
Florenz	1108	=	7237
Frankf. a. M. Centn. G.	761		10595
Pfundgewicht	830		9720
Frankfurt a. d. Oder	827		9750
Franz. Poids de marc	792		10188
— Apothekergew.	1055		7641

Gallipoli	857 Rot.	9408
Geldern	830 Pf.	9714
Geneve	704 = große	11462
— —	844 kleine	9552
Genua	712 Rot. Zollgew.	11320
— —	784 Rot. Cassa Gw.	10291
— —	799 Cantar Rot.	10089
— —	1129 schw. Schulg.	7140
— —	1200 leicht Schulg.	6720
Gothenburg	911 Viktualgew.	8848
— —	1139 Eisengew.	7078
Granada	776 schwere	10391
— —	872 leichte	9248
Guinea	856 Rot.	9420
Hannover	796 Handgew.	10127
Haarburg	do.	do.
Havre de Grace	733	11005
Hof	608 große	13216
— —	676 kleine	11934
— —	760 Kramergew.	10608
Holstein	802	10559
Hul	810	9960
Japan	657 Catti	12277
Java	647 =	12466
Irland	712 a. d. p.	11333
Kiel	813 Pf.	9916
Königsberg	827 neu Brd. Gew.	9750
— —	1019 alt Gew.	7913
Koromandel Küste	283 Bis	28498
— —	11319 Palvins	712
Leipzig	770 Fleischergew.	10478

Leipzig	830	Handgew.	9716
— —	860	Berggew.	9375
— —	890	Stahlgew.	9057
Libau	938	Pf.	8598
Lion	912	Stadtgew.	8840
— —	843	Seidegew.	9564
Lissabon	844	Pf.	9552
Livorno	1130		7131
Lucca	1041	Handgew.	7746
— —	1161	Seidegew.	6943
Lübeck	802		10059
Madera	889		9066
Madras	273⅖	Bis	29497
Madrit	841	Pf.	9592
Malabar-Küste	282⅙	Bis	28537
Malacca	569¾	Catti	14166
Malaga	841	Pf.	9592
Malta	502⅝	Roti	16045
Mantua	477	Pf.	6854
Marseille	965		8359
Memel	938		8594
Messina von 12 ohe	1220		6610
— — 30 ohe Rot.	448		16524
— — 33 ohe Rot.	443⅔		18176
Middelburg	828	Pf.	9738
Milano	1182	Peso Sottile	6822
— —	506½	Peso Grosso	15918
Mocca	292¾	Maons	27545
Moscau	547		8512
Nantes	792		10188

			Asen.
Napoli	1208		6676
— —	$431\frac{1}{3}$	Rot.	18963
Narva	828	Pf.	9738
Neucastle	800		10080
Nürnberg	760		10608
Ostende	827		9754
Padua	1160		6952
Palermo	1220		6610
— — Cottili Rot.	488		16524
— — Grossi Rot.	$443\frac{2}{3}$		18176
Parma	1143		7056
Piemont	1041		7750
Porto	844		9552
Presburg	694		11616
Reval	900		8960
Riga	927		8701
Rom	1098		7342
Rotterdam	784		10280
— —	827		9754
Rußland	947		8512
Sardinien	967		8343
Schottland	854	av. d. p.	9439
Schottland Troy	1038		7766
Sevilla	841		9592
Sicilien	1220		6610
— — Sottile Rot.	488		16524
— — Grossi Rot.	$443\frac{2}{3}$		18176
Stockholm	911	Pf. Vict. Gw.	8848
— —	1139		7078
Sumatra	$303\frac{6}{7}$	Catti	26538

			Asen.
Suriname	784	Pf.	10280
Teneriffa	844	=	9555
Thoren	926	=	8766
Trieste	690	= Wiener	11690
— —	810	Venet. grosf.	9955
— —	1280	Sottili	6300
Tripoli in Syrien	213¼	Rot.	37800
— —	320	ok.	25200
Tripoli in der Barbarei	762	Rot.	10584
Tunis	781	Rot.	10328
Turin	1050	Pf.	7680
Ulm	827		9754
Valencia	747	Pf. große	10791
— —	1121	Pf. kleine	7194
Venedig	210	Peso grosso	9955
— —	1280	Peso Sottile	6300
Verona	749	Peso grosso	10350
— —	1165	Peso Sottile	6924
Warschau	1026	kleine Pf.	7863
— —	959	neu Gew.	8408
Wiburg	954	Pf.	8450
Wien	692		11656
Wismar	801		10072
Zante und Zefalonia	810	Pf.	9955
Zürch	735	Pf. schw. Pf.	10992
— —	827	leichte	9753

§. 11.

§. 11.

Folgende Tabelle dient zur Vergleichung der Getraidemaaßen, welche an den vornehmsten handelnden Oertern gebräuchlich sind.

			Frz. K. Zoll.
Algier	9, 89	Cassises	16112
Altona wie Hamburg			
Amsterdam	23, 4	Tonnen	6811
Antwerpen	41	Viertels	3887
Archangel	16, ½	Tretuers	9658
Barcelona	46, ½	Quarteras	3427
Bayonne	38 ½	Sac.	4140
Berlin	60, 8	Scheffel	2621
Bilbao	52, 5	Fanegas	3033
Bourdeaux	41, 2	Boiss	3868
Braunschweig	10, 18	Scheffel	15650
Bremen	44, 45	Scheffel	3535
Breslau	45, 2	Scheffel	3524
Cadix	53, 3	Fanegas	2881
Calabria	61, 8	Tomoli	2679
Constantinopel	90	Kisloz	1770
Copenhagen	22, 72	Tonnen	7013
Danzig	65, 00	Scheffel	2452
Dresden	29, 3	Scheffel	5338
Elbingen	1 $\frac{1}{12}$	Last	146984
Emden	16, 53	Tonnen	9638
England	11, 06	Quarters	14408
— —	88, 5	Bushels	11801

			Frz. K. Z.
Eyderstädt	24,	6 Tonnen	6478
Frankfurt a. M.	29,	27 Malter	5444
Genua	27,	1 Miel	5885
Hamburg	1	Last	159360
— —	15	Sake	10624
— — Kalktonnen	20		7968
— — Seesalztonnen	16,	86	9450
Hannover	17	Malter	9390
Havre de Grace	91,	4 Bpiss.	1743
Holstein Fürstl. Maaß	26,	Tonnen	5976
— — — —	80	Scheffel	1992
— — Junkermaaß	24	Tonnen	6640
— — — —	96	Himten	1660
— — Königl. Maaß	25,	½ Tonne	6250
— — — —	102	Himten	1562
Uebrigens wie Copenh.			
Irland	11,	06 Quarters	14408
Königsberg	61,	2 neue Scheffel	2604
— —	65,	alte do.	2452
Leipzig	23,	¾ Scheffel	7006
Libau	50,	46 Loof	3158
Lion	16,	48 Anées	9670
Lissabon	236	Alquieres	675
Livorno	42,	⅚ Sacca	3720
Lübeck			
— Rogkenmaaß	94,	⅝	1684
— Malzmaaß	81,	⅓	1964
— Habermaaß	80,	$\frac{9}{16}$	1978
Die Dänische Vergleichung hat Rogken	90,	4 Scheffel	1762

		Frz. K. Z.
Haber	79, 16	2013
Lüneburg	50, $\frac{11}{12}$	3130
Magdeburg	61, 2	2604
Malaga	52, $\frac{1}{7}$ Fanegas	3056
Marseille	20 $\frac{1}{2}$ Charges	7774
Mecklenburg	74 $\frac{1}{2}$ Scheffel	2140
Memel	65, 3	2440
Nantes	2, 21 Ton	72203
Napoli	1, 72 Carii	92844
Narva	19, $\frac{1}{2}$ Tonne	8172
Newcastle	1106 Quarters	14480
Nordhausen	73 $\frac{1}{2}$ Scheffel	2168
Nürnberg	9 $\frac{1}{2}$ Sümmer	16775
Paris	1, 7$\frac{1}{6}$ Muids	92831
—	20, 6 Septiers	7736
Polen	1, 03 Last	155700
—	61, 8 Korzee	2578
Porto	71, 7 Salz Razas	2222
Reval	26, 72 Tonnen	5964
Riga	48 $\frac{1}{2}$ Loof	3285
Rostock	89, 1 Scheffel	1789
Rotterdam	2, 97 Hoedt	53653
Rußland	16 $\frac{1}{2}$ Czetwers	5658
St. Hübes	3, 56 Sall Moyos	44796
Schottland	11, 06 Quartens.	14468
Schottischer Waizen	87, 7 Firlots	1817
— — Gerste	60, 1	2651
Schweden	21, 58 Tonnen	7386
— Getraide	19, 18	8310
— Malz	18, 17	8771

N 3 Sici-

			Frz. K. Z.
Sicilien	9, 18	Salme grofs	17360
Spanien, siehe Cadix			
Stettin	60, 8	Scheffel	2621
Stralsund	81, $\frac{1}{7}$	—	1964
Trieste	4, $\frac{2}{3}$	Stara	3735
Venedig	39	Staja	4086
Wien	1 $\frac{1}{2}$	Mauth	106110
—	45, 1	Metzen	3537
Wismar	82, 6	Scheffel	1930
Zürich	19, 1	Malter	8314

Anmerk. Die Hamburgische Last von 159360 Franz. Kub. Zoll ist in dieser Tabelle zur Einheit angenommen.

Vergleichung der Maaßen flüssiger Dinge von den vornehmsten Oertern miteinander.

			Frz. K. Z.
Hamburg	1	Ahm	7309
Altona	1, 249	Tonnen	5844
Amsterdam	2, 79	Anker	1926
Antwerpen	25, $\frac{5}{8}$	Stoopen	160
Barcelona	1, 326	Carga	5505
Bayonne	19, 52	Velres	374
Berlin, Quart	125, 8		58
Bourdeaux	0, 608	Barrique	12000
Bremen	45, $\frac{5}{8}$	Stübgen	160
Breslau	2, 607	Eimer	2800

Cadix

			Frz. K. Z.
Cadix	9,	2 Wein Arrob. maj.	794
—	11,	77 Oel do. men.	620
Cette	4,	286 Wein Septiers.	1703
—	3,	883 Oel Baralſ.	1850
Cognac	0,	831 Barrique	8786
Florenz	4,	55 Oel Barili	1604
—	3,	64 Wein do.	2005
Frankfurt a. Mayn	0,	982 Ohm	7436
Genua	2,	239 Oel Barili	3260
—	3,	447 Wein do.	3742
Liſſabon	8,	488 Almudas	860
Livorno	4,	551 Oel Barili	1604
—	3,	447 Wein Barili	2118
London	0,	152 Tun Wein u. Tran	48136
—	0,	607 Wein Hogsheads	12034
— ungehopft Bier	0,	652	11393
— Hopfenbier	0,	580	12592
Lübeck wie Hamburg			
Malaga	0,	341 Pipa	21392
Marſeille	2,	425 Oel u. W. Miller.	3010
Meſſina	16,	¾ Caſiſſi	435, 7
Napoli	0,	78 Oel Salma	9359
Niederungariſche Weineimer	2,	245	2868
Nizza	17,	14	426
Nordiſche Theertonn.	1,	¼	5844
Oberung. Weineimer	1,	909	3824
Paris	19,	3 Septiers	378
—	154,	4 Pintes	47 2/7
Rochelle	0,	831 Barrique	8786
Rotterdam	56,	6 Stoop	129

			Frz. K. Z.
Rouen	0, 741	Barrique	9855
Rußland	11 ¾	Weddra	621
Schottische Pints	85, 38		85½
Schweden	1, 843	Eimer	3960
Spanien	0, 306	Botta	23820
Wein Arob. maj.	9, 19		794
Oel Arob. men.	11, 77		620
Trieste	2, 205	Oel u. Wein Orne	3310
Ungarn	0, 229	Oel Migliajo	
Valencia	2, 44	Eimer	31840
Venedig	79 ⅕	Maaß	2988
Wien			92
Zürich			

Vergleichung des Ellenmaaßes verschiedener Oerter nach französischen Linien.

			Frz. Linien
Aachen	828	Ellen	296
Abbeville	468	Aunes	524, 0
Alikante	728	Varas	237, 0
Altona wie Hamburg			
Amsterdam	801	Elle	306, 0
—	728	Vlämische do.	315, 0
Antwerpen	797	große do.	307, 8
—	808	kleine do.	303, 4
Arragonien	702	Varas	349, 3
Archangel	777	Arschin	315, 4

			Frz. Lin.
Avignon	284	Cannes	862, 4
—	474	Aunes	517, 4
Barcelona	350	Cannes	701, 0
Basel	469	Aunes	522, 6
—	1016	kleine Ellen	241, 2
Bautzen	960	Ellen	255, 3
Bayonne	626	Aunes	391, 8
Bengalen	1163	Cobidos	210, 8
Bergamo	844	Bracci	290, 5
Bergen op Zoom	799	Ellen	303, 6
Berlin	829	s	295, 6
Bern	1029	s	240, 1
Bilbao	650	Varas	377, 0
Bielefeldt	946	Ellen	259, 3
Bologna	871	Bracci in Wolle	281, 5
—	929	— in Seide	264, 0
Botzen	700	Ellen	350, 3
—	1026	Bracci	243, 3
Bourdeaux	462⅖	Aunes	528, 0
Brabander	800	Ellen	306, 5
Braunschweig	969	s	253, 0
Bremen	956	Bremen	256, 4
Breslau	1006	Ellen	243, 8
—	960	Schles.	255, 3
Bretagne	411	Aunes	597, 2
Brügge	797	Ellen	307, 8
Brüssel	797	große	307, 8
Budissin	960	Ellen	255, 3
Calenberg	950	s	258, 0
Calicut	1210	Covits	202, 7
Canton	1252	Cobid	158, 0

			Frz. Lin.
Cassel	986	Ellen	248, 8
Castilianische	652	Varras	375, 9
Constantinopel	997	große Pik	296, 6
— —	834	kleine do.	287, 2
Copenhagen	881	Ellen	278, 26
Danzig	964	—	254, 4
Dresden	977	—	205, 9
Dublin	484	—	506, 9
—	605	Yards	405, 5
Edinburgh	58 2	Ellen	421, 2
England	605	Yards	405, 5
Florenz	$237\frac{1}{2}$	in Seide	1032, 0
—	950	Bracci	258, 0
Frankfurt a. Mayn	1025	Ellen	239, 0
Freyberg in Sachsen	976	—	251, 0
Geneve	484	Aunes	507, 6
Genua			
— Canne gr. v. $10\frac{1}{2}$			
Palmi	$209\frac{3}{4}$		1168, 6
— Leinwand Canne			1113, 0
von 10 do.	$220\frac{2}{4}$		
— Can. Pic. v. 9 do.	$244\frac{3}{4}$		1001, 7
— Bracci v. $2\frac{1}{2}$ do.	944		259, 7
Glatz	944		259, 8
Grätz	644	do	308, 8
Guiana	$151\frac{1}{6}$	Saktans	1622, 0
Hamburg	965	Ellen	254, 0
Harlem	760	=	322, 6
Hildesheim	987	=	248, 8
Havre de grace	486	Aunes	524, 0

			Fr. Lin.
Japan	291	Sek	842, 5
Leipzig	978	Ellen	250, 6
Lion	471	Aunes	520, 5
Lissabon	505	Varas	486, 0
Livorno	234	Canne in Wolle	1047, 4
Lucca	956	Bracci in Seide	256, 5
Lübeck	959	Ellen	255, 8
Wien	712	Ellen	314, 5
Zittau	971	„	252, 6
Zürich	922	„	266, 0

Ich habe in den vorstehenden Tabellen die alte Berechnung des französischen Maaßes und Gewichtes beibehalten, weil nach denselben die Vergleichung der Maaßen und Gewichten der andern handelnden Nationen gewöhnlich gemacht wurde. Indessen will ich auch hier eine ganz kurze Darstellung der während der Revolution in Frankreich eingeführten Maaßen und Gewichten geben, aus welcher sich das Verhältniß der alten gegen die neuen ergiebt.

§. 12.

Es ist bekannt, daß die französischen Mathematiker bei der Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes die Größe des Quadranten vom Aequator bis zu den Polen zum Grunde legten. Der Quadrant des Meridians ist 5, 1324 30 Toisen = 30,794580 Fuß. Diese Größe theilen sie in zehn Millionen Theile, und nehmen davon Eins zur Einheit an, welche sie Metre nennen. Dieses ent-

enthält in der Länge $3\frac{79458}{1000000}$ Fuß = 3 Fuß 0 Zoll $11\frac{44}{100}$ Linien. Statt der Toise bedienen sie sich des doppelten Metre, welches demnach eine Länge von 6 Fuß 1 Zoll $10\frac{22}{25}$ Linien hat.

Der vierte Theil des Metres stellt den Fuß vor, der folglich 9 Zoll $2\frac{6}{7}$ Linien lang ist.

Die ehemalige französische Elle (aune) = 3 F. 7 Z. $10\frac{5}{8}$ Linien folglich ist das Metre = $\frac{101}{120}$ Ellen = $\frac{5}{6}$ Elle beinahe. Der zehnte Theil des Metre heißt Decimetre und ist = 3 Zoll $8\frac{11}{32}$ Linien. Der hundertste Theil heißt Centimetre = 0, Z. $4\frac{10}{23}$ Linien. Der 1000ste Theil oder Millimetre = 0. Z. $0\frac{4}{9}$ Linie. Demnach sind

10 Metres	=	einem Decametre
100	=	Hectometre
1000	=	Kiliometre
10000	=	Miriametre

Um Körper auszumessen, haben die Franzosen das Tilolitre eingeführt. Es ist ein Metre lang, breit und dick, es enthält also 1000 Cubische Decimetre.

Hectolitre = $\frac{1}{10}$ Kilolitre	=	190 Cubischen Decimetre.		
Decalitre $\frac{1}{000}$ Kilolitre	—	10 Cub. Decimetre		
Litre $\frac{1}{1000}$		1	—	—
Decilitre $\frac{1}{10000}$	—	$\frac{1}{10}$	—	—
Centilitre $\frac{1}{100000}$	—	$\frac{1}{100}$	—	—

Die ehemalige Pinte ist jetzt in Litre verwandelt, und enthält $1\frac{05129683301525}{100000000000000}$ Pinten.

Zum

Zum Gewicht bedienen sich die Franzosen des Kilogrammes, und enthält 2 Pf. o. once, 5 Gros und 49 Grän von dem ehemaligen Gewichte.

Bar oder Millier ist das größte Gewicht, es enthält einen Cub. Metre.

Decibar.	=	$\frac{1}{10}$ Bar	= 204 ℔. 7 once o Gros. 4 Gran
Myriogramme	=	$\frac{1}{100}$ Bar	
Kilogramme	=	$\frac{1}{1000}$ —	
Heotogramme	=	$\frac{1}{10000}$ —	
Decogramme	=	$\frac{1}{100000}$ —	
Gramme	=	$\frac{1}{1000000}$ —	
Decigramme	=	$\frac{1}{10/000000}$ —	
Centigramme	=	$\frac{1}{100/000000}$ —	
Milliogramme	=	$\frac{1}{1000/000000}$ —	

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der Schiffahrt im Allgemeinen, in so fern sie die Handlung betrift.

§. 1.

Der Bau eines Seeschiffes gehört unstreitig zu den Meisterstücken, die der schöpferische Geist der Menschen erfunden hat. Jahrtausende wurden erfodert, ehe die Schiffahrt auf die jetzige Vollkommenheit gebracht wurde, und ehe sie den mannigfaltigen Nutzen gewährte, den die menschliche Gesellschaft jezt davon zieht. Der Mensch muß selbst über sein Machwerk erstaunen, wenn er sieht, daß er durch seine Kunst dem fürchterlichsten aller Elementen, dem Wasser — dem unermeßlichen Ocean — trotzen kann, und daß er es wagen kann, auf einem von ihm erbauten Schiffe rund um die Welt zu segeln. Waren ehemals ganze Welttheile unbekannt, so lag dies haupt-

hauptsächlich in der unvollkommenen Schiffahrtskunst. Seitdem aber diese zu der bewundernswürdigen Höhe gebracht ist, in welcher wir sie jezt sehen, haben Himmel- und Länderkunde ungemein gewonnen. Herrschen jezt wenige Europäer über unermeßliche Strecken entfernter Welttheile, haben wir zu unserm Genusse alle diejenigen Produkte, welche die von unserm Clima ganz verschiedenen Länder erzeugen, so verdanken wir alle diese Vortheile der vollkommener gewordenen Schiffahrt, und den sehr vermehrten Mitteln, dieselbe zu betreiben.

Jezt sind alle Meere mit Schiffen bedeckt, die die Industrie der Menschen ausrüstet. Diejenigen Nationen, die die Herrschaft der See auf die Art erlangt haben, wie sie jezt geübt wird, und wovon man ehedem auf den von den über See handelnden Nationen entfernten Meeren nichts wußte, haben große Vortheile dadurch erlangt.

§. 2.

Die Phönizier, Carthaginenser trieben auch die Schiffahrt, allein ein Himmelweiter Unterschied trennte die ihrige von der jezt getriebenen. Sie trieben blos Küstenfahrt, und waren immer bedacht, das Ufer in den Augen zu behalten. Sie verließen das Mitländische Meer nicht, und wagten sich nie auf den Ozean.

§. 3.

§. 3.

Unsere Handlung würde sich nie in dem Maaße haben heben können, in welchem sie sich jezt allenthalben verbreitet hat. Alle Theile der Wissenschaften, und insonderheit der Kunstfleiß würden nicht so hoch gestiegen seyn, wie sie jezt sind, wenn die Schiffahrt nicht so sehr vollkommen geworden wäre. Jezt arbeitet der Chinese, der Amerikaner, und Afrikaner für den Europäer, und dieser wieder für sie. Der gewinnsüchtige Kaufmann scheut keine Gefahr, und unterzieht sich allen Mitteln, wenn sich ihm Wahrscheinlichkeit genug darbietet, daß er Vortheil haben werde. So steht die ganze bekannte Welt in einer engen Verbindung, und die Bewohner derselben tauschen untereinander ihre wechselseitigen Produkte, oder bezahlen sich dieselben nach einem unter ihnen angenommenen Werth entweder in Gelde oder mit Diensten.

§. 4.

Die erste Veranlassung der Schiffahrt war die Fischerei, die dann freilich nur an den Ufern eines jeden Landes getrieben wurde. Dadurch aber lernten die Menschen immer mehr und mehr die Schiffskunst, und die Schiffahrt. Indessen beschäftigte sich wahrscheinlich ehemals, wie dies noch jezt geschieht, blos der gemeine Mann mit dieser Fischerei. Allein jezt hat dieselbe überhaupt eine andere Gestalt angenommen, und ist auch das Geschäft vornehme-

rer Leute geworden. Nehmlich es werden jezt große Schiffe ausgerüstet, um auf den Meeren zu fischen. Auf diese Art werden der Stockfisch, Heering, Wallfisch ꝛc. in großen Quantitäten gefangen, und in den Handel gebracht.

§. 5.

Da überhaupt die Geschäfte, welche über See getrieben werden, sich so sehr gemehrt haben, daß der Schiffbau ein eigentliches Gewerbe geworden ist, so haben sich seit der Zeit viele Menschen damit beschäftigt. Diejenigen, die ein Schiff bauen oder kaufen, heißen Rheder. Da aber ein See-Schiff nach der jezigen Art gebaut, eine sehr kostspielige Sache ist, so hat oft Ein Mann nicht Geld genug, um ein solches mit seinen eigenen Geldkräften zu bauen. Er sucht also noch einen oder auch mehrere andere Mitbürger auf, welche an dem Bau dieses Schiffes Antheil nehmen wollen. Diese heißen die Mitheder. Denselben Nahmen verdienen diejenigen, welche von einem ganzen vollkommenen Schiffe ein, zwei oder auch mehrere Theile unter dem Nahmen der Schiffsparten kaufen. Dergleichen kann sich ein jeder verschaffen, der über sein Vermögen schalten kann, und er heißt dann ebenfalls ein Interessent, oder ein Schiffs-Mitrheder.

§. 6.

Ehemals hatte eins oder mehrere Handlungshäuser blos zu ihrem Gebrauche ein oder mehrere

Schiffe im Gange, die sie dann entweder selbst bauen ließen, oder auch kauften, wie dies auch jezt noch sehr oft insonderheit in großen Handelsstädten der Fall ist. Allein da der großen und kleinen Kaufleute jezt überhaupt so viele sind, die jedoch alle mehr oder weniger über See handeln, so vereinigen sich mehrere zusammen, um mit ihren verschiedenen zu versendenden Gütern dem Schiffe eine volle Ladung zu verschaffen.

§. 7.

Oft aber auch können die Eigenthümer eines Schiffes nicht immer dasselbe mit ihren Geschäften im Gange erhalten. Um es aber nicht müssig auf ihre Unkosten liegen zu lassen, so legen sie es in Fracht d. i. sie machen den Kaufleuten bekannt, daß ihr Schiff an diesen oder jenen bestimmten Ort segeln wolle, und daß es fremde Güter für einen zu verabredenden Lohn mitnehmen wolle. Derjenige, der das Schiff führt, d. i. der Schiffscapitaine giebt alsdann einem jeden, der solche Stückgüter einbringt, eine Quittung, oder wie der Ausdruck ist, ein Connossement, worin er erklärt, daß er die Waare empfangen habe und sie gehörig an ihre Bestimmung abliefern wolle.

§. 8.

Der Schiffer hat jedoch bei Unterzeichnung des Connossements wohl darauf zu achten, daß ihm nicht

Waa-

Waaren angegeben werden, welche nicht in den Fässern, Emballagen ꝛc. enthalten sind. Auch muß er sich in Ansehung der Maaße und Gewichte, nach welchen er die Waare empfängt, sehr in Acht nehmen, indem ihm leicht zu viel angerechnet werden kann, wofür er nachher verantwortlich gemacht wird. Der Schiffscapitaine setzt daher gewöhnlich auch bei Unterzeichnung der Connossemente hinzu: Innhalt und Gewicht mir unbekannt, frei von Leckage, frei von Beschädigung ꝛc. um durch diese Ausdrücke jeder Verantwortlichkeit, zu welcher man ihn ziehen könnte, vorzubeugen. Ueber jede Waaren werden gewöhnlich drei Connossemente ausgestellt: nehmlich der Befrachter bekömmt deren zwei, wovon er eins an denjenigen schickt, für welchen die verladene Waare bestimmt ist, und eins behält er noch für sich, um es seinem Correspondenten zu schicken, im Fall das erstere ihm zugesandte Connossement verloren gegangen wäre. Das dritte Exemplar behält der Schiffer. Indessen kann der Befrachter auch noch mehrere Connossemente verlangen, und der Schiffer muß sie ihm willig geben: allein dieser setzt auch zur Vorsorge auf jedes Exemplar, daß wenn Einem genug gethan ist, alle andere gleichlautende Exemplare ungültig, und als bezahlt anzusehen seyn.

§. 9.

Der Schiffer muß an seinem Bestimmungsorte die Waare, sobald ihm das Connossement vorgezeigt wird, ohne alle weitere Einrede abliefern, oder er

setzt sich dem Falle aus, von der Obrigkeit dazu gezwungen zu werden.

Die Conossemente können auch wie Wechsel indossirt werden, und derjenige, welcher davon der Innhaber ist, hat nur allein das Recht, die darin angezeigte Waare von dem Schiffscapitaine abzufodern.

§. 10.

Soll ein Connossement gehörig abgefaßt seyn, so muß es folgende wesentliche Punkte enthalten, 1) die Zeichen und Nummern der Fässer und Emballagen, 2) die Waare nach ihrer Qualität, 3) den Bestimmungsort, 4) den vollständigen Nahmen des Befrachters, und dessen, der die Waare empfangen soll, 5) wie hoch die Fracht bedungen sey, ob und wie viel schon darauf bezahlt worden sey. Ferner muß die Anzahl der Colli mit Buchstaben geschrieben, und die leer gebliebenen Plätze gehörig durchstrichen werden, damit auf denselben nichts falsches eingetragen werden könne. 6) Alle Exemplare, so viele derselben auch immer seyn mögen, müssen durchaus gleichlautend geschrieben werden. Dies ist sehr nothwendig, indem im entgegengesetzten Falle der Verdacht auf den Capitaine fällt.

Der Schiffer ist nicht eher schuldig, auch bei Vorzeigung des Connossements, die Waare, die sich darauf bezieht, abzuliefern, bis die ihm bedungene Fracht bezahlt ist.

§. 11.

Aber nicht immer liegt ein Schiff in Ladung für Stückgüter, sondern es kann ein oder mehrere Kaufleute zum Behufe ihrer gemeinschaftlich zu machenden Geschäfte ein ganzes Schiff für ihre eigene Rechnung miethen und ihm allein eine volle Ladung geben. In diesem darüber festgesetzten Contrakt, der gewöhnlich Charte partie, oder auch Certe Partie genannt wird, wird des Befrachters, und Schiffers Nahmen, Benennung und Größe des Schiffes, der Ort wo der Schiffer ladet, die Zeit, während welcher er sich allda der Ladung wegen aufhalten muß, der Löschungsplatz und die bedungene Fracht, Liege- und Umgelder nebst allem dem, was er noch dabei zu beachten hat, eingetragen. Ein Beispiel wird das ganze vollkommen erläutern.

§. 12.

Im J. 1801 im 8ten Jahr seiner römisch kaiserlichen Majestät Franz II. am Donnerstag den 7ten Tag des Monats May erschienen vor mir ..... kaiserlich geschwornen Notario Herr N. N. Kauf- und Handelsmann in dieser Stadt Hamburg als Befrachter an einem, und Capitaine N. N. führend das Dänische Schiff .... ungefähr 70 Last groß als Fracht annehmender am andern Theile, und declarirten, daß sie eine Befrachtung des gedachten Schiffes von Bergen nach Neapel mit einander getroffen und geschlossen hätten, und gegenwärtig die

Charte partie in gehöriger und rechtlicher Form darüber von mir vollziehen wollten, auch wirklich folgendergestalt vollzogen haben:

1) Obgemeldeter Capitaine N. N. verbindet sich hiemit, und Kraft dieses aufs späteste den 25 May dieses Jahres segelfertig zu seyn, und alsdann mit dem ersten günstigen Winde und Wetter seine Reise nach Bergen, wo diese Befrachtung erst ihren Anfang nimmt, ungesäumt anzutreten, und daselbst sein gemeldetes Schiff dicht und gut, besonders aber die oberste Decke wohl gecalfatert, die Masten und Pumpen mit Krazen, mithin mit allem was zu dieser gedachten Reise von nöthen, um Stockfisch über See fahren zu können, zu dem Dienste des Herrn Befrachters in tüchtigem Stande zu liefern, wie er denn auch mit einem neuen königlich dänischen Schiffspässe und übrigen Documenten sich zu versehen, anheischig macht.

2) Wenn der Capitaine mit seinem Schiffe glücklich zu Bergen angekommen ist, so muß derselbe so viele Steine zu seinem fernerweitigen Ballast, als erforderlich seyn wird, wozu er aber keinen Sand nehmen darf, auf seine Unkosten besorgen, auch das Garnier, so wie es bei dergleichen Reisen gewöhnlich ist, wenigstens so hoch als sein Kielschrein machen, und wenn dieses geschehen, so gelobet alsdann der Herr Befrachter das gedachte Schiff mit 4200 Waagen Fisch, worunter 2 = 300 Waagen Rundfisch begriffen, durch seinen dortigen Correspondenten abladen, und frei an Bord bringen lassen. Es darf aber

der

der Capitaine weder für sich noch für jemand anders dergleichen Fische nach Neapel laden, und daselbst löschen bei Strafe von 500 Gulden. Andere Waaren und Güter aber anzunehmen, um damit seinen übrigen Schiffsraum zu füllen, stehet dem Capitaine frei.

3) Sobald die vorhin bestimmte Abladung geschehen ist, und der Capitain von des Befrachters Correspondenten seine Abfertigung erhalten hat, so ist derselbe alsdann verbunden, mit dem ersten günstigen Winde und Wetter seine Reise unverweilt anzutreten, und dieselbe direkte nach Neapel zu verfolgen, ohne unterwegs in einem oder dem andern Hafen oder Rhede, es sei denn die höchste Noth, welches er mit gehörigem See-Protest zu beweisen hat, einzulaufen.

4) Nach glücklicher Ankunft in Neapel liefert der Capitaine die zu Bergen eingenommene Ladung Stockfische nach dem Inhalte der von ihm darüber gezeichneten Connoissemente; dahingegen aber sind des Herrn Befrachters dortige Correspondenten verpflichtet, die Fische frei vom Bord holen zu lassen, und dem Capitaine nach geleisteter treuer Lieferung derselben für eine jede Last von 70 Waagen Fisch 45 Gulden holländisch Courant nebst 10 p. C. Avarie ordinaire und überhaupt 40 Gulden an Kaplaken nach Wechselcurs ohne die geringste Weigerung zu bezahlen.

5) Zum Laden und Löschen sind überhaupt 50 laufende Tage bestimmt, und festgesetzt. Solche nehmen zu Bergen ihren Anfang 34 Stunden nach

 der

der von dem Capitaine geschehenen Anzeige, daß er zum Laden fertig sey, und continuiren auf dem Löschplatz zu Neapel von dem folgenden Tage nach der Ankunft des Schiffs. Würde aber der Capitaine von Seiten des Befrachters über die zum Laden und Löschen bestimmten Tage aufgehalten, so sollen ihm für jeden überliegenden Tag 20 Gulden holländisch Cour. bei Bezahlung der Fracht desfalls vergütet werden.

6) Zu Neapel adressiret sich der Capitaine mit seinem Schiffe an des Herrn Befrachters Correspondenten, so als wenn er von seinen Rhedern an denselben adressiret worden wäre. Ingleichen ist er schuldig, sein Schiff auf behörige Plätze zu legen, so wie das Tiefgehen desselben solches zuläßt.

7) Für die Gefahr der See, für Aufenthalt durch Kriegskonjunkturen, oder der sonst durch Könige, Fürsten, und Potentaten verursacht werden möchte, haftet der Capitaine nicht, sondern hat nur dahin zu sehen, daß er seine Gerechtsame durch Protestation, wo dergleichen zu belegen thunlich ist, verwahre und befestige. Bei Ankunft in der Bay zu Neapel verspricht der Capitaine einen kleinen Goeß von seinem Vordermaste wehen zu lassen, auch Sorge zu tragen, daß auf sein Gesundheitdocument die Nahmen der ganzen Equipage durch die von Ihrer königlichen Majestät von Dänemark dazu bestellte Person verzeichnet und nahmhaft gemacht werden mögen.

8) Der Befrachter macht auf dem Zollplatz die Ladung, und der Capitaine das Schiff frei. Zur Erfüllung alles dieses verbinden sich obbenannte Con-

trahenten gegen einander, und zwar der Befrachtung die einzugebende Ladung und der Capitaine seine Person, Schiff und Fracht, und unterwerfen solches alles den Rechten und Gewohnheiten der See.

Urkundlich ist diese Charte partie von beiden Theilen unter feierlichster Begebung aller und jeder ihnen dawider zu Statten kommenden Rechtswohlthaten und Ausreden, in meinem Protokoll bona fide eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Hamburg wie oben

N. N.

N. N. Befrachter,
quod atteſtor
N. N. Notarius.

Aus diesem Beispiele sieht man sehr deutlich, auf wie vielerlei Dinge bei einer Charte partie zu achten ist.

§. 13.

Es ist dem Schiffer nicht genug, daß er eine Ladung auf einen fremden Ort habe, sondern er muß auch schon zum voraus darauf hinausrechnen, daß er eine Rückfracht finden könne. Allein dies ist nicht immer der Fall, indem entweder allda gar nicht einzuladen ist, oder auch die Gesetze des Landes es verbieten, daß fremde Schiffer den einheimischen einen Verdienst nehmen, den sie leicht selbst machen können. In dieser Hinaussicht wurde die bekannte Navigationsacte in England eingeführt. Kann daher der Schiffer an dem Löschungsorte keine neue Fracht

erhalten, und ist er demnach gezwungen, mit Ballast zurückzusegeln, so wird er bei seiner Hinreise für die eingenommene Ladung eine höhere Fracht sich ausbedingen müssen.

Gewöhnlich kann man schon wenigstens ungefähr voraus wissen, ob an dem Orte, wohin die erste Ladung bestimmt ist, eine Rückfracht erwartet werden kann, und in dieser Gewißheit oder Ungewißheit müssen die Befrachter oder der Schiffer schon ihre anderweitigen Anstalten machen.

§. 14.

Daher geschieht es dann auch gewöhnlich, daß der Schiffer, so bald er an seinem Bestimmungsorte angekommen ist, allda seine Ladung abliefert, und ohne Zeitverlust oder andere Unkosten zu machen von da nach einem oder mehreren andern Häfen absegelt, um allda mit mehrerer Gewißheit seine völlige Ladung zu finden. Daher es dann auch oft der Fall ist, daß ein Schiff wieder für mehrere andere Häfen einladet, in welchen es sich dann nach und nach theilweise seiner Fracht entledigt.

Wenn ein oder mehrere Kaufleute ihr eigenes Schiff befrachten, so verfahren sie oft auf folgende Art. Sie verladen europäische Kunst und Natur Produkte und schicken das Schiff z. B. nach Brasilien, oder auch nach dem spanischen Amerika, um durch Contrebande (denn fremde Nationen können nicht frei dahin handeln) an diesem und an jenem Orte die Ladung entweder ganz oder theilweise abzusetzen.

Ist dies geschehen, so kann freilich der Schiffer allda keine Rückfracht erwarten, sondern er geht nun seinen Instruktionen gemäß z. B. nach Isle de France, Bourbon ꝛc. um Caffe oder andere Waaren, die er für das aus seiner verkauften Ladung erhaltene Geld einhandelt, sein Schiff für den Rückweg zu befrachten. Eben so geht ein Schiff, welches in spanischen Häfen löscht, in der mitländischen See aus einem Hafen in den andern, um eine Rückfracht zu finden. Hierin besteht die sogenannte Küstenfahrt, die freilich wegen der Ungewißheit des zu machenden Verdienstes nicht immer gewinnvoll ist, insonderheit in entfernten Gegenden.

§. 15.

Indessen haben jedoch vor diesem Kriege die Holländer an den europäischen Küsten eine eben so starke als vortheilhafte Küstenfahrt getrieben, und verdient immer sehr die Aufmerksamkeit aller über See handelnden Nationen. Dabei kommt es hauptsächlich darauf an, ob ein Volk vorzüglich zur Schiffahrt geschickt ist, ob es viele und gute Seeleute habe, die den Willen und die Zeit haben, um im Dienste anderer Nationen zu fahren. Ferner muß es den Schiffbau gut verstehen, und dazu leicht die Materialien aufbringen können, oder sie selbst in seinem Lande haben. Denn sonst wird es nicht viel in der Frachtfahrt leisten können. Um dieselbe recht hoch zu treiben, gehört noch, daß das Volk, welches sie treibt, durch seine Seemacht auf dem Meere seiner Flagge

Respekt

Respekt zu verschaffen wisse. Kann es dieses nicht, so wird auch bei jedem unbedeutenden Seekriege seine Schiffahrt mehr oder weniger gestört werden, da jezt eigentlich gar kein Seerecht mehr existirt und der auf dem Meere mächtige Staat die kleinen See fahrenden Nationen nach Willkühr, je nachdem es das jedesmalige Interesse erheischt, behandelt. Der gegenwärtige Seekrieg hat das willkührliche und gewaltthätige Verfahren der Engländer und Franzosen nur zu sehr bewiesen. Sie haben weder auf Naturrecht, noch auf wirkliche Traktaten geachtet, sondern sind, wie es ihnen nach den jedesmaligen Zeitumständen gut schien, verfahren.

Viele und gute Canäle, zu allen Jahreszeiten schiffbare Flüsse, welche tief in ein Land hineingehen, befördern die Schiffahrt überhaupt ungemein. Uebrigens leidet dieselbe sehr durch allzuhäufige Zölle, Stapelgerechtigkeiten, welche an den schönsten Flüssen insonderheit in Deutschland seit langer Zeit her bestehen, und wegen des Eigennutzes der Fürsten wahrscheinlich noch lange bestehen werden.

Von der Haverei.

§. 16.

In dem Ursprung des Wortes ist man noch nicht einig. Indessen glauben einige Gelehrte, daß es von dem englischen Wort average (eine Durchschnittsrechnung) herrühre.

Havarei (Avarie) bedeutet im Allgemeinen eine Rechnung über den Verlust, der einem Schiffe und

den

den darinnen enthaltenen Waaren auf einer Seereise zustoßen kann, ferner über die Unkosten, die zur Erhaltung und zur sichern Reise des Schiffes und der Waaren gemacht werden müssen.

§. 17.

Die Havarei ist dreifach: 1) die gemeine oder ordinaire Havarei. Zu dieser gehören die gewöhnlichen Unkosten, die auf einer Reise auf dem Meer, auf Flüssen, Bayen 2c. vorfallen. Z. B. alle Gelder, welche zum gemeinschaftlichen Besten des Schiffes und der Ladung gemacht werden. Hafen-Unkosten, Feuer- Grund- Lootsen- Back- Brahmen- Phal- Brücken- Zollgebühren, Quarantaine, Signal- und Instruktionengelder. Ferner werden dazu gerechnet die Auslagen an die Kastelle, Convoyen 2c. Die kleine Havarei tragen die Rheder, und die Befrachter, und zwar erstere ein Drittheil, und letztere zwei Drittheile.

§. 18.

2) Die große oder extraordinaire Havarei (avarie générale ou commune) ist diejenige, zu welcher jeder Schaden gerechnet wird, der in der Noth und der Gefahr, in welcher sich Schiff und Ladung befinden, mit reiflicher Ueberlegung des Schiffers und des Schiffsvolks zur Abwendung des gänzlichen Verlustes von Schiff und Ladung gemacht wird. Dieses sind also absichtliche Beschädigungen, die

zur Erhaltung des Ganzen gemacht werden. Dazu werden hauptsächlich gerechnet alle Güter, welche, wenn das Schiff zu tief und deshalb in Gefahr geräth, zur Erleichterung desselben über Bord geworfen werden. Aller Schaden, welcher durch Stranden, durch Kappen der Masten und Tauen, Abbringen des Schiffes von Klippen und Untiefen durch das Prangen, durch das Einlaufen in einen Nothhafen, durch das Repariren des Schiffes in denselben, durch Stillliegen wegen Embargo oder Feindesgefahr, durch Befreiung des Schiffes und der Ladung aus feindlicher Gewalt, oder durch Vertheidigung gegen feindliche Angriffe gemacht werden. Bei der großen Havarei kömmt es also auf folgende Hauptpunkte an.

a) Schiff und Ladung müssen in großer Gefahr seyn. Diese Gefahr darf aber nicht blos eingebildet, sondern wirklich vorhanden seyn.

b) Der Seewurf oder andere unvermeidliche Schäden müssen mit reiflicher Ueberlegung geschehen. Der Schiffer darf also nicht sogleich Güter über Bord werfen, sondern er muß mit seinen Leuten darüber sich berathschlagen.

c) Alle diese gewaltsamen und traurigen Mittel müssen durchaus in der Absicht gebraucht werden, um Schiff und Ladung zu retten, oder doch den Schaden an demselben so viel als möglich zu vermindern.

Der Schiffer hat dabei noch andere Pflichten zu beobachten, nehmlich die schwereren und weniger kostbaren Waaren zuerst über Bord zu werfen, ein genaues Tagebuch darüber zu halten.

Die Havarei Grosse wird von allen Interessenten an Schiff und Ladung getragen, und zwar nach dem Verhältnisse des Werths der Ladung, die einem jeden zugehört, und des Antheils, welchen er an dem Schiffe hat.

§. 19.

3) Die particulaire Havarei. Zu dieser gehört aller Schaden, der weder zur großen noch zur kleinen Havarei gerechnet werden kann, z. B. eine Waare wird bei Stürmen durch das Seewasser, oder durch äußere Gewalt beschädigt. Ein Schiff geräth auf eine Sandbank, und dadurch, nicht aber durch die Mittel, welche, um es abzubringen, angewandt werden, beschädigt wird, wenn Feinde etwas vom Schiffe hinwegnehmen, ferner auch die auf neutralen Schiffen gefundene und genommene Contrebande, oder der Schaden, der durch Windstöße, Uebersegelung ꝛc. gelitten wird, gehört zur particulairen Havarei, der Eigner muß den Schaden, den seine Waare erlitten hat, selbst tragen. Er trägt aber auch nichts zur Vergütung des Schadens bei, den andere Ladungsinteressenten auf eine ähnliche Art leiden. Hat er aber seine Waare gehörig versichern lassen, so kann er sich wegen des erlittenen Schadens an die Versicherer wenden.

§. 20.

So bald ein Schiff eine große Havarei gemacht hat, muß es in den ersten Nothhafen einlaufen, und

allda seinen erlittenen Schaden gehörig bekannt machen. Diese Bekanntmachung geschieht durch öffentlich beglaubigte, d. i. gerichtliche Personen und wird Verklaaring genannt.

Da es nun keinesweges das Geschäft des Schiffers, noch der verschiedenen Interessenten der Ladung und des Schiffes ist, noch eigentlich seyn kann, den erlittenen Verlust selbst zu reguliren und zu vertheilen, so entstand wenigstens an jedem bedeutenden Handlungsplatze das Amt eines Dispascheurs, d. i. eines Mannes, welcher die Rechnung der erlittenen Havereien insonderheit aber die der Grossen macht. So ist es z. B. in Hamburg. Dies Amt ist indessen in andern großen handelnden Staaten mit andern Geschäften z. B. mit denen der Admiralität, des Consulats ꝛc. verbunden, und diese bestimmen einen Mann unter ihren verschiedenen Mitgliedern, welche die Dispasche formiren.

Eine solche Rechnung über Seeschäden oder die sogenannten Dispaschen gelten schon als Urtheil der ersten Instanz. Finden sich aber aus Versehen offenbare Irrthümer in denselben, so ist es natürlich, daß Ausnahmen gegen dieselben gemacht werden können.

§. 21.

Ueber den Ort, wo die Dispasche formirt werden soll, entstehen jedoch noch immer Streitigkeiten, indem man darüber noch nicht so ganz einig ist. Einige Rechtsgelehrte wollen, daß sie da, wo das Schiff aus Noth eingelaufen ist, oder an dem Bestimmungs-

orte aufgemacht werden solle. Indessen stimmen doch die meisten Seegesetze für die letzte Meinung. Das neue preussische Gesetzbuch lautet wörtlich dahin, daß in dem ersten Hafen, wo der Schiffer nach erlittener Havarei landet, er zwar den Schaden anzeigen, und sich ein Attestat darüber ausstellen lassen müsse, allein nach seiner Ankunft an dem Bestimmungsorte müsse er den erlittenen Havareifall den dortigen Gerichten übergeben.

Dieses ist auch um so natürlicher, da ein Schiff auf seiner einzelnen Reise mehrere Havareien machen kann. Der Beitrag, den die Ladung dazu zu leisten hat, kann also nicht eher mit Gewißheit ausgemittelt und angegeben werden, als bis die Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte erfolgt ist. Hiedurch wird der letztere zum einzigen und nothwendigen Platz der ganzen Formirung der Dispasche. Denn wenn eine frühere Havarey an einem andern Orte aufgemacht wäre, und dem Schiffe vor der gänzlichen Endigung seiner Reise noch ein neuer Zufall zustieße, so würde die ganze vorige Aufmachung der Dispasche unnütz und vergeblich seyn.

§. 22.

Es ist bei Aufmachung der Dispasche noch wichtig anzumerken, daß den Rhedern, Ladungsempfängern oder Assecuradören keine nach anderer Norm, und an einem andern als dem Bestimmungsorte und nach dessen Gesetzen und Gewohnheiten, aufgemachte Dispasche wider ihren Willen aufgedrungen wer-

den könne. Uebrigens kann allerdings eine Dispasche an einem andern als dem Bestimmungsorte formirt werden; allein dann versteht sich doch immer, daß Schiffer und Absender sich schon zum voraus mit einander vergleichen, daß sie in Havariefällen den Gesetzen und Gewohnheiten des Bestimmungsortes unterworfen seyn wollen. Denn alle Connossemente, an welchem Orte sie immer ausgestellt werden, haben den gewöhnlichen Inhalt:

An dem Bestimmungsorte soll gegen Lieferung der eingeladenen Güter die Fracht bezahlt werden, und die Havarei nach Usance der See.

Indessen ist aber die eben so allgemein als nothwendige Usance der See, daß bei Berechnung der Havarei Grosse die Gesetze und Gewohnheiten des Bestimmungsorts die allgemeine Norm abgeben müssen.

§. 23.

Die Aufmachung der Havarei Grosse geschieht auf folgende Art:

Der Schiffer muß sein ganz genau geführtes Tagebuch an dem Orte, wo die Dispasche aufgemacht wird, vorlegen, worin das ganze Unglück nach dem ganzen Detail enthalten ist. Er und sein Schiffsvolk müssen die Wahrheit von dem, was sie sagen, eidlich bekräftigen. Dann muß bewiesen werden, 1) daß das Schiff zu der Zeit, als es in See gieng, nach Seemannsgebrauch in völlig gutem und tüchtigem Zustande gewesen, 2) daß das dem Schif-

se zugestoßene Unglück einzig und allein der Gewalt der See und des stürmischen Wetters, keineswegs aber dem Versehen irgend eines Menschen zuzuschreiben sey, und 3) daß das Schiff so übel zugerichtet worden, daß es unmöglich, ohne vorher ausgebessert zu seyn, wieder in See gehen können, und daß es auch vorher entladen werden müssen.

Ist dies geschehen, so werden alle im Schiffe befindlichen Güter ihrem Werthe nach specifizirt. Der Werth der geworfenen und so sehr beschädigten Güter, daß sie zu der Havarei Grosse gehören, wird entweder nach dem Einkaufspreise, oder nach dem Marktpreise des Bestimmungsplatzes, oder auch, wie es gewöhnlich geschieht, nach der Summe, welche (wenn die Waare versichert ist) die Assecuradöre darauf gezeichnet haben, bestimmt. Die beschädigten aber doch noch erhaltenen Waaren müssen ebenfalls nach dem Werth, den sie noch haben, beitragen.

Nachdem nun der Werth einer jeden Waare specifizirt und Eine Summe daraus gemacht ist, wozu ebenfalls der dermalige Werth des Schiffes, und die Fracht gerechnet wird, so werden ebenfalls alle Statt gehabten Unkosten, und der erlittene aber nun gehörig abgeschätzte Schaden an Schiff und Ladung in Eine Summe gebracht. Der Betrag des Werths der Waaren und des Schiffes sey z. B. 100,000 Mark hamb. banco, er seye aber unter 10 Kaufleuten zu verschiedenen Summen vertheilt, z. B. A habe in das Schiff für 2000 Mark, B für 6500 Mk. C für 20000 Mk. verladen; nun aber bestehe der ganze erlittene Verlust in 10000 Mk., so sage ich 100000 Mk.

haben einen Verlust von 10000 Mk., also von 10 p. C. erlitten. A der 2000 Mk. an den 100000 Mk. zu fordern hat 200 Mk., und B der 6500 Mk. darin hat, 650 u. s. w. zur Havarei Grosse beitragen müssen. Auf dieselbe Art wird die Havarei des Schiffes und der Fracht berechnet, so daß bei der Balanz wieder 100000 Mk. von der einen, und 10000 Mk. von dar andern Seite sich ergeben müssen.

Von der Bodmerey.

§. 24.

Das Wort Bodmerey-nehmen bedeutet seiner Etymologie nach so viel, als Geld auf den Boden d. i. auf den Werth des Schiffes anleihen.

Ein Schiff ist während einer langen Seereise unendlich vielen Unfällen unterworfen, und muß das Geld, welches es bei sich führt, zur Reparatur des Schiffes oder auf andere Arten, um sich in seinem Laufe nicht aufhalten zu lassen, gebrauchen. Es kann daher geschehen, daß es, um seine Reise fortzusetzen, wieder große Unkosten machen muß, ohne das nöthige Geld dazu zu haben. In diesem Falle ist der Schiffer gezwungen, auf den Werth seines Schiffes Geld aufzunehmen, und dann sagt man, daß das auf diese Art verpfändete Schiff mit Bodmereygeldern belegt sey. Der Contrakt, welcher zwischen dem Bodmereynehmer und dem Bodmereygeber ausgestellt wird, heißt der Bodmereycontrakt, wovon selbst schon in den römischen

Rechten (de foenore nautico) Meldung geschieht, die bei den Bodmereygebern verboten, allzuhohe Zinsen bei einer solchen Darleihe zu nehmen.

§. 25.

Es ist indessen zur Bodmerey nicht immer nöthig, daß das Schiff auf dem Meere durch Stürme und Unfälle gezwungen in einen Nothhafen eingelaufen sey, um sich allda auszubessern, wozu dann sein Geld nicht hinreiche, und folglich Bodmereygelder aufnehmen müsse. Die Bodmerey kann schon selbst in dem Hafen, von woaus das Schiff seine Reise antreten will, Statt haben. Denn ich setze den Fall, ein Schiffer sehe eine vortheilhafte Conjunktur, eine gute Fracht zu verdienen, sein Schiff aber bedürfe noch einiger Reparaturen, ehe es in See gehen könne, er selbst aber habe nicht das dazu erforderliche Geld, so wird er gewiß wohl thun, wenn er sich bemüht, Geld auf sein Schiff irgendwo aufzunehmen, um von der sich ihm darbietenden vortheilhaften Conjunktur zu profitiren.

§. 26.

Aber auch auf Waaren können Bodmereygelder genommen werden, die unter der Bedingung gekauft und auf das Schiff genommen werden, daß, wenn sie an ihrem Bestimmungsort glücklich ankommen, sie bezahlt werden müssen. Diese Art Handel zu treiben, gehört doch eigentlich dem Avanturenhandel an. In-

dessen hat der Schiffer mit dem Verbodmen der Waaren immer große Vorsicht anzuwenden, und er muß immer erst sein Schiff, oder doch wenigstens einen Theil desselben verbodmen, ehe er Gelder auf Waaren nimmt. Er muß vorher sehen, ob er an dem Orte, wo er Gelder auf Bodmerey nehmen will, Waaren zu einem in der Faktur oder in der Police festgesetzten Werth verkaufen kann. Indessen darf der Schiffer hierin auch nicht zu weit gehen, und nie mehr Geld nehmen, als er zu seiner höchsten Nothdurft braucht.

§. 27.

Weil es jedoch möglich ist, daß der Schiffer an manchem Orte gern Bodmereygelder aufnehmen möchte, ohne eigentlich dazu gezwungen zu seyn, indem er sich an die Rheder hätte wenden können, so haben die Gesetze schon lange verordnet, daß er da keine Bodmerey nehmen könne, wo die Rheder sich aufhalten. Sind diese aber an einem entfernten Orte, so muß der Schiffer an dem Orte seines Aufenthalts ihre Correspondenten aufzufinden suchen, die entweder auf den Credit der Rheder oder der Befrachter freiwillig das erforderliche Geld herschießen, oder sich von dem Schiffer Wechsel, die auf die Rheder und Befrachter trassirt sind, ausstellen lassen, auf welche sie dann Geld geben. So lange ein Schiffer auf eine solche Art sich aus der Noth helfen kann, darf er durchaus keine Bodmerey nehmen, da immer dafür weit höhere Zinsen gewöhnlich 10 bis 12 p. C. gegeben werden müssen, während dem für andere Gelder, wel-

che durch Wechsel aufgenommen werden, oft nur die Provision bezahlt wird.

§. 28.

Da nun die Bodmerey zur Havarey Grosse gerechnet wird, und bei der jezigen Art die Handlung zu betreiben, Schiff und Ladung, welche über See gehen, versichert werden, so folgt daraus, daß die Bodmerey hauptsächlich die Assecuradöre angehe, und diese den Schaden, welcher daher entsteht, tragen müssen. Nun aber sind die Assecuranzcompagnien aus vielen Mitgliedern, die gewöhnlich alle große Kaufleute sind, zusammengesetzt, und ihre Correspondenz reicht demnach an alle fremde große oder kleine Handlungsplätze und Häfen hin. Daher brauchen sie gegen das Bodmereynehmen die Vorsicht, daß sie an einem jeden von solchen Orten einem von ihren Correspondenten den Auftrag geben, den Schiffen, welche von ihnen versichert wären, und in dem Hafen, wo er wohnet, einliefen, allen möglichen Beistand zu leisten, und die deswegen gehabten Unkosten zu berechnen. Auf diese Art kann mancher schädlichen Bodmerey vorgebeugt werden, und wird auch gewöhnlich insonderheit aber auf den europäischen Meeren beobachtet.

§. 29.

Es ist nicht selten der Fall, daß, nachdem ein Schiffer auf sein Schiff schon Bodmerey genommen

hat, dasselbe auf seiner wieder angetretenen Reise zum zweitenmal solche Unfälle leidet, daß es einen andern Nothhafen suchen muß, um allda sich wieder auszubessern. Der Schiffer hat auch hier dazu kein Geld, und weiß auch auf keine andere Art sich dasselbe zu verschaffen, als durch eine zweite Bodmerey auf sein Schiff. In keinem Falle darf der Schiffer aber mehr Geld aufnehmen, als das Schiff und die Fracht werth oder versichert sind, denn für mehr sind die Rheder und Versicherer nicht gehalten, und der Schiffer ist für alles das, was er mehr genommen hat, dem Bodmereygeber nur allein verantwortlich. Ist ein Schiff auf der Reise so beschädigt worden, daß es die Reparaturkosten nicht mehr werth ist, so darf ebenfalls keine Bodmerey mehr auf dasselbe genommen werden. Denn im Falle, daß das Schiff nachher glücklich seinen Bestimmungsort erreicht, muß den beiden Bodmereygebern ihr hergeschossenes Geld zurückgegeben werden, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn dem ersten Bodmereygeber das Schiff wäre überlassen worden.

§. 30.

So bald das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht hat, müssen die Eigener desselben oder die Versicherer die Bodmereygelder ohne weitere Einrede zu der im Bodmereybriefe festgesetzten Zeit bezahlen.

Geht das Schiff zu Grunde, oder wird es durch Feinde genommen, und confiscirt, so verlieren die Bodmereygeber alles, und können sich wegen einer Entschädigung an Niemand halten. Denn sie haben diese

diese Gefahr für die ungewöhnlich hohen Zinsen, welche sie im Fall das Schiff glücklich an seinem Bestimmungsorte angelangt wäre, übernommen.

Die Bodmereybriefe können ebenfalls indossirt, und an andere übertragen werden, die alsdann nach der Strenge der Gesetze die vorgeschossenen Gelder einzuziehen berechtigt sind.

§. 31.

Zur Deutlichkeit will ich hier ein Formular wie es in Hamburg gebräuchlich ist einrücken.

Bodmereybrief auf ein Schiff.

Ich Johann Christian Ehrlich von Hamburg Schiffer nächst Gott von meinem Schiffe genannt Lisabetha groß circa 75 Last gegenwärtig in Bergen in Norwegen segelfertig liegend, um mit den ersten guten Wind, den Gott verleihen wird, nach Copenhagen zu segeln, wo mein rechter Entladungsort seyn wird, bekenne hiemit von dem Herrn Caspar. D. Kehrer die Summe von 5000 Mk. Hamb. bco. und zwar auf Bodmerey und rechte Avanture der See auf meines vorstehenden Schiffs Kiel und Schiffsgeräthschaft, so wie ich es gegenwärtig führe, empfangen zu haben, welche Avanturen in Gefahren der See geendigt, und die Bodmerey abgelaufen seyn soll, 24 Stunden nachdem ich meinen Anker auf der Rhede oder in dem Hafen vor Copenhagen habe fallen lassen. Diese obgemeldete Summe von 5000 Mk. nebst dem

Aufgelde für die Avanturen der See von 8 p. C. gelobe ich im Falle gesagter Boden so viel zu Lande bringet zu bezahlen an den ehrsamen Herrn Christoph Fersen oder dessen Ordre 8 Tage nach der Ankunft meines vorbenannten Schiffes an gedachtem Bestimmungsplatze, in gutem gangbaren Geld kost- und schadlos. Zur Erfüllung des Vorstehenden verbinde ich zuvörderst mein vorbesagtes Schiff und Geräthschaften, auch meine Person und Güter sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen, und stelle dieselbe unter den Zwang zu reeller Execution aller Herren, Höfe, Richter und Gerichte, mit Entsagung alles dessen, was diesem zuwider seyn möchte. Auch entsage ich dem Rechte, daß keine generale Renunciation Statt habe, wenn keine specielle vorhergegangen ist. Zur Urkund der Wahrheit habe ich hievon unter meiner gewöhnlichen Handzeichnung drei Bodmereybriefe von einerlei Inhalt unterschrieben. Wenn der eine derselben berichtigt ist, so sind die andern von keinem Werthe.

Geschrieben in Bergen den 26. März. 1799.

J. Ehrlich, Schiffscapitain.

Formular eines Bodmereybriefes auf Käufmannsgüter.

Ich Endesunterschriebener beurkunde und bekenne hiemit empfangen zu haben von Herrn Leonhard Ehrmann in Fahrsund die Summe von 600 Thalern und zwar auf Bodmerey und rechte Avanture von der See auf nachbenannte Güter als 20 Kisten Feigen,

Feigen, 50 Kisten Zitronen, 30 Fässer Rosinen im Schiffe genannt die Bellona vom Schiffer Gerhard von Rostock anjezo segelfertig liegend vor Fahrsund im Norwegen, um mit dem ersten guten Winde, den Gott verleihen wird, zu segeln nach Rostock, allwo die rechte Entladung seyn soll. Welche obengemeldete Summe von 600 Thalern mit dem Aufgelde für die Gefahr oder Avantüre von der See als 10 p. C. so zusammen die Summe von 660 Thaler beträgt so ferne die vorgenannten Güter so viel zu Lande bringen zu bezahlen durch Herrn Peter Ahrends an Herrn Christ. Joseph Berdorf oder dessen Ordre nach glücklicher Ankunft der oben gemeldeten Güter in Rostock. Zu mehrerer Sicherheit verbinde ich nicht nur die oben specificirten Güter, als auch meine Person, keine ausgenommen, dieselbe stellende unter Zwang reeller Execution aller Herren, Höfen, Richter und Gerichte mit Begebung aller und jeden Exceptionen, so bereits erdacht, oder künftig noch erdacht werden möchten, insonderheit der Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine sonderbare vorhergegangen.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich hievon zwei gleichlautende Bodmereybriefe unterzeichnet, doch wenn einer davon erfüllet, ist der andere von keinem Werth. So geschehen Fahrsund in Norwegen, 1798.

Joh. Fried. Rohesen.

Von

§. 32.

Die Assecuranzen gehören in unsern Zeiten vorzüglich unter die Hülfsgeschäfte der Handlung. Mancher wichtige Handlungszweig würde ohne sie unterbleiben, da es der Kaufmann nicht wagen würde, oft wo nicht sein ganzes doch wenigstens den größten Theil seines Vermögens auf einer Unternehmung über See der Gefahr eines gänzlichen Verlustes auszusetzen. Seitdem es aber Privatpersonen, und ganze Compagnien giebt, kann er sein ganzes Geldvermögen einem einzigen Schiffe anvertrauen, indem er unter seinen Mitbürgern sichere Personen finden kann, welche die Gefahr des möglichen Verlustes übernehmen, welche das Schiff und die Ladung auf irgend eine Weise leiden können. Die Assecuranz ist demnach ein Contrakt, nach welchem einer oder mehrere zusammen den Schaden, welchen ein Schiff und die Ladung leiden können, oder die Gefahr des gänzlichen Verlustes desselben über sich nehmen.

§. 33.

Es erhellet schon daraus, daß jeder Versicherte darauf sehen muß, daß seine Versicherer Leute seyn müssen, die Vermögen genug haben, um den Ver-

luſt,

lust, welchen Schiff und Ladung auf der See haben können, zu bezahlen. Denn die Gefahr ist immer groß und deswegen wird ihnen, je nachdem dieselbe groß oder klein ist, eine Belohnung gegeben, welche Prämie genannt wird. Das Instrument selbst, in welchem die ganze Versicherung enthalten ist, wird Police von dem lateinischen Worte, Policeri (versprechen) genannt.

§. 34.

Die Prämie wird procentweise festgesetzt, und richtet sich hauptsächlich nach folgenden Gründen:

1) Ob ein Schiff in gutem Stande ist. Ob es neu oder schon mehrere Reisen gemacht habe. Ob es gut gebaut ist, und ob es gut segele. Auf diese Umstände muß der Versicherer sehr achten. Denn bei einem Schiffe ist überhaupt zu merken, daß es in den ersten sieben Jahren auch zu den entferntesten und langen Reisen wie z. B. nach Ost- und Westindien gebraucht werden könne, wenn es sonst keine Fehler hat. In den sieben folgenden Jahren mag es allenfalls noch zwischen dem nördlichen Amerika und Europa, in der mitländischen, und in der Ostsee gehen. Seine Reisen dürfen jedoch nicht in bösen Jahreszeiten unternommen werden, noch von sehr langer Dauer seyn, und seine letzte Periode sind die darauf folgenden sieben Jahre. Das Schiff müßte allerdings schon anfänglich sehr schlecht gewesen seyn, wenn es nach vierzehen Jahren nicht mehr brauchbar seyn sollte. Dies ist freilich höchst selten

der Fall. Allein es wird nur ein kühner Schiffer es wagen, mit demselben große Reisen über See zu machen, sondern die Eigener desselben werden es sehr weislich blos zur Küstenfahrt an den europäischen Ufern gebrauchen, um die eigentliche so genannte Cabotage von einem nahen Hafen zu dem andern zu treiben, und daher bei jeder Gefahr, die Stürme ꝛc. veranlassen können, Sicherheit in einem Hafen finden kann.

§. 35.

2) Es kömmt außerordentlich viel auf die Jahreszeit an. Kein Assecuradör wird für dieselbe Prämie auf ein Schiff zeichnen, welches im Nachjahre im Monat October und späterhin in die See geht, für welche er zeichnen würde, wenn das Schiff gegen die Mitte April und May oder auch späterhin im Sommer eine Seereise unternimmt. Insonderheit aber zeichnet der Assecuradör nicht gern auf Schiffe, von welchen er annehmen kann, daß sie zur Zeit der Herbst- oder Frühlings Aequinoctien in den europäischen Gewässern seyn werden. Kann er aber auch dieses nur mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen, so wird er ganz gewiß eine um wenigstens 2 p. C. stärkere Prämie verlangen. Diese Erhöhung derselben ist keineswegs übertrieben, da es erwiesen ist, daß in diesen Jahreszeiten die meisten Schiffe und zwar an den europäischen Ufern zu Grunde gehen, indem in der Nähe derselben so viele Sandbänke, Klippen, Brandungen

ꝛc. sind, welche einem Schiffe sehr gefährlich werden. Kann aber der Assecuradör annehmen, daß das Schiff vor der bösen Jahreszeit schon in dem Ocean sich befinde, so wird er schon mit einer geringern Prämie zufrieden seyn. Denn es ist bewiesen, daß ein gutgebautes und starkes Schiff, wenn es von einem geschickten Capitaine geführt wird und gehörig geladen und getauet ist, auf der hohen See nicht zu Grund gehen könne, sondern es wird, so sehr es auch die Wellen bald in die Höhe bald in die Tiefe werfen mögen, gemäß seiner Form sich wieder in sein anfängliches Gleichgewicht setzen.

§. 36.

3) Hauptsächlich sieht der Versicherer auch auf die Geschicklichkeit der Schiffscapitaine und der Seeleute, welche die Schiffe führen sollen, auf welche er zeichnet. Er macht dabei zugleich einen Unterschied unter den Seefahrenden Nationen. Er wird gewiß die Prämie um 1 p. C. geringer ansetzen, wenn er weiß, daß das Schiff, welches z. B. nach Ost- oder Westindien bestimmt ist, von einem englischen Capitaine geführt wird, als wenn derselbe z. B. ein Däne ist. Gut eingerichtete über See handelnde Nationen, insonderheit diejenigen, welche eine bedeutende Seemacht unterhalten, suchen durch gute Navigationsschulen geschickte Schiffer zu bilden, die daher in der Wissenschaft und in der Kunst der Schiffahrt förmlich zugelernt werden, und ohne die-

sen

sen Unterricht nicht leicht eine vortheilhafte Anstellung auf der See finden werden.

§. 37.

Ganz verschieden sieht es damit mit den deutschen Schiffern im Allgemeinen aus. Im Allgemeinen sage ich, denn viele von ihnen nehmen auf englischen oder amerikanischen Schiffen Dienste, und haben dann bei dem gehörigen Fleiße, und der nöthigen Achtsamkeit nicht selten Gelegenheit, sich in der Schiffahrt gut zu unterrichten. Diese Wissenschaft hat durch die erweiterte und vollkommener gewordene Mechanik und Astronomie jezt einen solchen Umfang erhalten, daß es unmöglich ist, durch blose Praxis gute Schiffer zu bilden, die für den großen Handel, welcher jezt über alle Meere getrieben wird, bestimmt sind. Es gehören nach dem jezigen Zustande dieser Kunst nicht gewöhnliche mathematische Kenntnisse dazu. Aber in den deutschen Seehäfen hat man nicht einmal gute Bücher über die Schiffahrt, vielweniger gute Navigationsschulen. Hamburg hat zwar eine solche, allein sie wird nicht besucht, weil die dasigen Schiffscapitaine wegen unbegreiflicher Vorurtheile gar keine in solchen Schulen zugelernte Lehrlinge auf ihre Schiffe nehmen wollen. Hamburg hat gewiß geschickte Leute genug, wie z. B. einen Professor Brodhagen, welche in der Schiffahrt den nöthigen Unterricht ertheilen könnten, allein sie haben kein: Zuhörer. Und wenn dann die Rheder und Befrachter wegen der Geschick-

lich-

lichkeit des Capitains, dem sie Schiff und Ladung anvertrauen, in Zweifel stehen, so schicken sie dieselben allenfalls zu gedachtem Herrn Professor, der sich dann nicht wenig über die Unwissenheit der sogenannten Schiffscapitaine wundert, welche weit über See gehen sollen.

Es ist in der That auffallend, wenn diejenigen Staaten, die durch den Seehandel ganz allein blühen, nicht durch gute und, wenn es nöthig seyn sollte, durch zweckdienliche, ernsthafte Anstalten für geschickte Seeleute sorgen. Dieses würde um so leichter zu bewirken seyn, wenn die Rheder und Befrachter sich vereinigten, keine andern als gelernte Schiffer anzustellen. Welcher bedeutende Gewinn würde nicht überhaupt für die Handlung Deutschlands daraus entstehen!

Es ist aber leider noch so oft der Fall, daß der Schiffer, so bald er einige Tage das Ufer aus seinen Augen vorloren hat, schon in Verlegenheit geräth, und nicht selten auf gut Glück seinen Bestimmungsort sucht.

§. 38.

Der Kaufmann läßt nicht immer seine Waaren, welche über See gehen, da wo er wohnt, wenn er auch kann, versichern, sondern giebt oft seinem Correspondenten, an welchen er die Ladung consignirt, den Auftrag, bei Ueberschickung des Connossements die Assecuranz auf die zu versendenden Waaren an dem Orte seines Aufenthalts zu nehmen.

Es können ihm dazu mancherlei Ursachen die Veranlassung geben, indem er glaubt, daß die fremden Aessecuranzcompagnien sicherer als diejenigen seines Ortes sind u. d. g.

Indessen kann sich durch plötzlich veränderte Umstände der Zustand auch einer bisher mit allem Ruhm bestandenen Assecuranzcompagnie ändern, und ihrem Untergange entgegen gehen. Und da der fremde Kaufmann die Assecuranz durch seinen Correspondenten besorgen läßt, und es dann gewöhnlich auf dessen Gutdünken ankömmt, bei welcher Assecuranzcompagnie er die Versicherung nimmt, so kann er noch immer nicht ganz vor allem Unglücke sicher seyn. Denn die Compagnie kann auf einmal bankerott werden. Da nun der einheimische Kaufmann den wahren Zustand aller Assecuranzcompagnien an seinem Orte besser kennen muß, als der Fremde, so macht dieser erstern für eine Prämie, die gewöhnlich $\frac{1}{3}$ bis 1 p. C. der ganzen versicherten Summe ist, verbindlich dafür im Falle die von ihm gewählten Assecuradöre bankerott machen, einzustehen. Eine solche eingegangene Verbindlichkeit nennt der Kaufmann Del credere. Dieses ist in Hamburg, der große Geschäfte mit dem Auslande macht, von großer Wichtigkeit, da die hamburgischen Assecuranzcompagnien sehr sicher sind, und bei ihnen für fremde Rechnung viele Güter versichert werden. Der hamburgische Kaufmann zieht also gewöhnlich nebst seiner Commission noch $\frac{1}{2}$ p. C. für die Gefahr des Del credere.

§. 39.

§. 39.

Wenn ein Kaufmann durch seinen Correspondenten an einem fremden Orte die Assecuranz besorgen läßt, so läuft er oft Gefahr großen Schaden zu leiden, wenn er nicht frühzeitig genug gehörige Sicherheitsmaaßregeln ergreift. Die Gefahr besteht in kurzem darinn. Der fremde Correspondent, welcher an seinem Wohnorte die Assecuranz nehmen soll, besorgt dieselbe nicht, und meldet seinem Committenten, daß er dieselbe genommen habe. Oder drückt sich darüber in seinen Briefen entweder gar nicht, oder doch in undeutlichen Ausdrücken aus. Er läuft also selbst die Gefahr der Assecuranz, und kömmt Schiff und Ladung unbeschädigt an, so berechnet er sich die Assecuranzprämie, Commission und Provision, und wie beinahe alle Kaufleute thun, auch noch die Courtage, ohne daß ein Makler im geringsten dabei etwas zu thun gehabt hätte. Der Committent muß alle diese Unkosten geduldig ertragen, weil er seinen Correspondenten für einen rechtschaffenen Kaufmann hält. Aber nun geht es einmal mit dem über See gehenden Schiffe und mit der Ladung unglücklich! dann wird der betrügerische Correspondent eine Menge Auswege und Entschuldigungen aufsuchen, warum er die Assecuranz nicht besorgt habe, oder nicht habe besorgen können. Daraus entstehen dann oft sehr lange und böse Processe. Steht dann noch der Correspondent auf schwachen Füssen, so läuft der Committent Gefahr, alles zu verlieren. Um diesem Betruge früh genug

und mit Sicherheit vorzubeugen, ist es gewiß für jeden, der auf diese Art sein Eigenthum will versichern lassen, zu rathen, daß er sich ohne weitere Umstände die Police von seinem Correspondenten zuschicken läßt, oder sich von ihm eine bestimmte Antwort ausbittet, ob er die Assecuranz genommen habe oder nicht? —

§. 40.

Nimmt der Rheder blos auf das Schiff die Assecuranz, so heißte diese: Assecuranz auf Casko d. i. der Boden des Schiffes ist versichert. Dazu gehört auch alles Schiffgeräth, wie Segel, Taue rc. Der Assecuradör bezahlt aber nicht den Schaden, welchen ein Schiff durch die gewöhnliche Abnutzung, welche eine jede Seereise mehr oder weniger an demselben veranlaßt, sondern blos den Schaden, welcher zur großen Havarei gerechnet wird. Denn der Schiffer muß so viel, als sein Schiff durch eine gewöhnliche Seereise schlechter wird, auf der Fracht mehr gewinnen. Eben deswegen wird auch bei der Formirung der großen Havarei dem Schiffer nie sein Schiff und die Geräthschaften desselben von den Assecuradören so bezahlt, als sie neu angeschlagen wurdern, sondern es wird davon ein Drittheil wegen der gewöhnlichen Abnutzung, welche von der großen Havarey, oder vor dem gänzlichen Verluste des Schiffes Statt gehabt hat, abgezogen.

§. 41.

Die versicherte Sache bleibt der allgemeinen Regel nach dem Eigenthümer derselben. Es können

nen aber Umstände eintreten, daß er, um gleich Geld zu bekommen, dieselbe dem Assecuradör überläßt, dies nennt man dem gewöhnlichen Ausdrucke nach: das versicherte Gut abandonniren d. i. im Stiche lassen. Kein Gesetzbuch hat sich über diesen Gegenstand bestimmter erklärt, als das neue preussische, woran im Handlungsfache hamburgische und lübekische Kaufleute vorzüglich gearbeitet, und durch ihre Sachkenntniß in diesen Theil des Gesetzbuchs große Vollständigkeit und Licht gebracht haben. Es heißt allda: eine versicherte Sache kann den Assecuradören überlassen werden:

1) Wenn nach den erhaltenen sichern Nachrichten ein Total-Schaden mit Gewißheit angenommen werden kann.

2) Wenn die Reparatur-Kosten des in gutem Zustande in See gegangenen, und nachher sehr beschädigten Schiffes größer seyn würden, als das Schiff nach Abzug des Werths vom Wrack nach der Ausbesserung werth wäre.

3) Wenn ein Schiff länger ausgeblieben ist, als es gewöhnlich ist, und auch keine andern Nachrichten von seinem dermaligen Aufenthalte eingelaufen sind.

4) Wenn durch Kaper ein Schiff aufgebracht, oder in einem fremden Lande plötzlich mit Erbargo belegt wird, und es nach der Lage der Dinge nicht wahrscheinlich ist, daß es bald wieder frei gelassen werde.

Der Versicherte muß seine versicherte Waare, oder Schiff abandonniren, wenn der Ver-

sicherer ihm die ganze Assecuranzsumme bezahlen will, und es erwiesen ist, daß durch das Statt gehabte Unglück so viel daran verdorben ist, daß der Werth, wofür die Assecuradöre gezeichnet haben, aus denselben nicht wieder herausgebracht werden kann.

§. 42.

Die Schließung der Assecuranz ist ein förmlicher Contrakt und muß daher wie jeder andere Contrakt von beiden Seiten aufs genaueste gehalten werden. Dem ungeachtet tritt der Fall nicht selten ein, daß die Assecuranz aufgehoben wird. Diese Aufhebung heißt in der Kaufmannssprache Ristorno, und gilt unter folgenden Umständen:

1) Wenn ohne eigentliche Schuld des Versicherten dieselbe Sache zweimal ist versichert worden. Denn es kann sehr leicht geschehen, daß der Versender einer Waare dieselbe versichern läßt, ohne zur gehörigen Zeit dem Empfänger die Nachricht davon zu geben. Dieser läßt nun die nehmliche Waare an seinem oder an einem andern Platze wieder versichern.

2) Oft geschieht es auch, daß der Versicherer eine Waarenversendung über See hat machen wollen, und zu diesem Ende hat er dieselbe wirklich schon in ein Schiff verladen und die Versicherung darauf genommen. Nun aber gereut ihn auf einmal diese Unternehmung, und weil das Schiff noch nicht ausgelaufen ist, so benutzt er noch die Gelegenheit, seine Waare wieder aus dem Schiffe heraus zu ziehen. Es versteht sich, daß in diesem Falle das Ristorno statt haben muß, da die Versicherer noch keine Gefahr

ge-

gelaufen haben. Die Prämie muß demnach auch wieder zurückgegeben werden.

3) Wenn Eis oder andere böse Umstände z. B. widrige Winde das Schiff nöthigen, in den Hafen zurück zu kehren, aus welchem es gelaufen ist, und nachher gänzlich gehindert ist, seine vorgehabte Reise zu unternehmen.

§. 43.

Der Kaufmann läßt nicht allein seine Waare nach deren Einkaufspreise versichern, sondern oft auch den Gewinn, den er auf denselben machen kann, wenn sie an ihrem Bestimmungsorte glücklich ankommen. Es hat z. B. ein Kaufmann für 20000 Mk. Waaren in Hamburg eingekauft, für welche er in Cadix 24000 zu bekommen hofft. Er wird also die Waaren zu 24000 Mk. versichern lassen.

Indessen darf der Kaufmann beim Assecuriren nicht gar zu ängstlich seyn, sonst geht der größte Gewinn schon auf der Prämie verloren, insonderheit dann, wenn sie so hoch ist, als sie in dem jezigen Kriege war, und zum Theile noch ist.

Um den Lehrlingen der Handlung eine deutliche Idee von den Policen beizubringen, habe ich folgendes hamburgisches Exemplar auf Stückgüter, welches nur in einigen Ausdrücken von dem auf Casko unterschieden ist, hier abdrucken lassen.

Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeich-

nete Summe versichert zu haben an Herr C. T. Boos für eigene oder neutrale Freunde Rechnung auf 14 Kisten Caffe gmk. M. B. No. 1 — 14 frei von Beschädigung welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben oder werth seyn mögen, und ohne inskünftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police, zu erfordern, auf bco Mk. 4000 taxiret und) geladen sind, (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff Christian der 7te, welches Schiffer J. H. Schinekel oder ein anderer jetzo führet, und von London, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Hamburg, allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von 1½ pro Cent Premie, Banco, den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte; Gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ueberfegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaaper und See-Räuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch

Ver-

Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffs-Volks, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagten } Hrn. Geassecurirten um denselben } ten von allen solchen Schaden zu befreien. Und beginnet dieser Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselbe zu Hamburg frei und unbeschädigt wieder an Land werden gebracht seyn. GOTT geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches GOTT verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädiget würden; so geloben wir, und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten, zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, promt zu bezahlen.

Immassen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen unter uns.

Hamburg, Anno 1796, den 4 Juny

Mk. 4000 Für Vier Tausend Mk. bco d. 4 Juny 1796.

J. M. Schmidt,

Bevollmächtigter der zweiten Assecuranz-Compagnie.

Von den Bankerotten.

§. 44.

So glänzend und glücklich der Kaufmannsstand im Allgemeinen bei dem ersten Anblick des Gewühls, des Aufwands, und des daraus sich ergebenden scheinbaren Reichthums auch immer einem mit der Handlung Unbekannten vorkommen mag, so bleibt es doch wahr, daß der eigentliche Wohlstand in keiner Bürger-Classe so großen oft günstigen aber auch sehr oft ungünstigen Veränderungen unterworfen ist, als der des Kaufmanns, der seine Geschäfte im Großen treibt. Die Erfahrung an jedem nur etwas bedeutenden Handelsplatze giebt davon die überzeugendsten Beweise. Ein Kaufmann kann heute seinen Status noch für sehr gut halten, bald darnach aber treten auf einmal solche Unglückfälle ein, daß er seine eigenen Schulden nicht mehr dem ganzen Werthe

nach

nach bezahlen kann. Dies ist insonderheit in großen Handelsstädten der Fall, von woaus große Unternehmungen über See, oder ansehnliche Wechselgeschäfte mit fremden Ländern gemacht werden. Ehe die Assecuranzen eingeführt waren, entstanden gewiß beinahe alle Bankerotte aus einem unglücklichen Seehandel. Aber auch noch jezt entstehen daher viele Bankerotte. Denn der Handelsmann kann z. B. jezt die gegründesten Ursachen haben, eine Speculation nach Ost oder Westindien zu unternehmen, indem er mit Gewißheit weiß, daß allda die Waaren, welche er dahin senden will, in einem solchen Preise stehen, daß er auf denselben, wenn er allda glücklich damit anlangt, eine sehr gute Rechnung finden werde. Aber nun wird sein Schiff auf der Reise durch Einschleppung in fremde Häfen, durch ein Embargo, durch auszubessernde Seeschäden, und durch allerlei böse Zufälle oft ganze Monate zuweilen Jahre lang aufgehalten. Dadurch geht nun die günstige Conjunktur, auf welche die ganze Speculation berechnet und unternommen war, verloren, und bringt vielleicht nicht allein keinen Gewinn, sondern bei neu veränderten Umständen offenbaren Schaden. Denn während der Zeit sind daselbst so viele andere Schiffe eingelaufen, die durch die Concurrenz die europäischen Waaren in ihrem Preise heruntergebracht, und den der fremden einzukaufenden Waaren plötzlich sehr erhöhet haben. Aber auch die Reise-Unkosten für Schiff und Schiffsvolk haben sich außerordentlich vermehrt, und die Folge ist dann, daß große Summen auf der Unternehmung verloren werden.

Eben

Eben so geht es oft, wenn ein Kaufmann sehr verwickelte Wechselgeschäfte treibt. Er kann dabei, wenn Unordnung einreißt, oder andere Unglücksfälle Statt haben, so zurückkommen, daß er seine eigenen Verpflichtungen gegen seine Gläubiger nicht mehr erfüllen kann. Dieser Zustand eines Kaufmanns, bei welchem er aufhören muß, seine Gläubiger richtig zu bezahlen, und seiner Obrigkeit diese seine Unfähigkeit zu zahlen anzeigt, dann sein ganzes Haab und Gut abgeben muß, um damit, soweit es reicht, seine Gläubiger zu bezahlen, wird Bankerott, Falliment genannt, und der in diesem Zustande sich befindet, heißt der Bankerottirer, oder Fallit.

§. 44.

Da die Gesetze in den alten Zeiten gegen die Schuldner, die ihre Gläubiger nicht befriedigen konnten, sehr hart waren und ihm nicht allein sein ganzes Vermögen, welches er noch hatte, nahmen, sondern sich auch an seiner Person vergriffen; so wurde die jezige Erklärung der Bankerotte der Zweck zum Grunde gelegt, darin dem durch Unglück Fallit gewordenen Kaufmanne eine Linderung wiederfahren zu lassen, und wird demnach nicht mehr so hart gestraft, als ehemals. Die Strafe ist jedoch nach den verschiedenen Fallittenordnungen eines jeden Landes verschieden, und dabei wird denn auch vorzüglich auf die Art und Weise, wie der Bankerott ausgebrochen ist, gesehen.

§. 45.

Die Bankerottirer oder Falliten können füglich in vier Classen getheilt werden:

1) In einen betrügerischen Bankerott, wenn nehmlich der Fallit auf alle mögliche Art sich bemühet, fremdes Geld in seine Hände zu bekommen, dasselbe dann mit dem seinigen auf die Seite bringt, falsche Wechsel oder andere Schuldverschreibungen an andere ausstellt, die dann nachher mit zur Masse gehen, und das, was sie aus denselben ziehen, dem Falliten zurückgeben. Wenn ein Fallit seine Bücher verfälscht 2c. Ich möchte beinahe behaupten, daß nur wenige Bankerotte ausbrechen, wo der Fallit nicht einen Theil seines Eigenthumes auf die Seite brächte, d. i. durch simulirte Verkaufscontrakte, durch Verschreibungen 2c. Bei recht betrügerischen Falliten geht es oft aber damit so weit, daß sie Haus und sogar alle Meublen einige Tage vor dem Ausbruche ihres Falliments an andere verschreiben. Dann erscheinen Designationen mit ungeheuren Summen, und die Masse beträgt entweder wenig, und wenn die gewöhnlichen Handlungsunkosten 2c. bezahlt sind, zuweilen gar nichts.

Betrüger dieser Art sollten freilich die Wohlthat, welche ihm die Erklärung seines Falliments gegen die Verfolgungen seiner Gläubiger giebt, nicht genießen, sondern sie nach aller Strenge der Gesetze gegen Betrüger bestrafen. Allein es kömmt in großen Han-

delsstädten wie z. B. in Hamburg nur selten dazu, da die dasigen Gesetze gegen die Falliten allzu gelind sind.

§. 46.

2) in einen muthwilligen. Hierunter versteht man den Bankerott, welchen ein Kaufmann, der in den Wind handelt, großen Aufwand macht, und auf diese Art so herunter kömmt, daß er nachher seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann. Diese Art, Fallit zu werden, ist insonderheit den jungen Kaufleuten eigen, die in der Hoffnung des künftigen Gewinnes lustig drauf zu leben, oder blos nach der Alternative handeln, entweder bald reich zu werden, oder einen Bankerott zu machen, aus dem sie dann doch immer ihr erstes in den Handel gelegtes Capital wiewohl auf eine unerlaubte Art vorher heraus ziehen. Auch ist der Bankerott bei ihnen bald vergessen, indem sie wieder zu handeln anfangen, und oft wohl noch mit einem größern Capital, als dieses beim Anfange des Handels vor dem ersten Bankerott geschah. Zudem ist das Bankerottwerden an großen Handlungsplätzen, wo derselben viele ausbrechen, keine große Schande, weil man sich schon einmal an dergleichen Ereignisse so sehr gewöhnt hat, und dieses Schicksal mehr oder weniger auch dem für sehr solid gehaltenen Kaufleuten drohet.

§. 47.

3) in einen fahrlässigen. Hierunter versteht man den Bankerott, welchen ein auf schwachen

Füs-

Füssen stehender Kaufmann macht, der von seinem Vermögenszustande ganz überzeugt ist, daß er nicht hinreiche, um alle seine Gläubiger zu bezahlen, dem-ungeachtet aber noch immer handelt, neue Schulden macht, und so endlich alles durchbringt, was er bis-her noch besessen hat. Mancher Kaufmann, der das äußere Gepräge eines reichen Kaufmanns an sich trägt, mag in diesem Falle sich oft befinden, ohne daß er seinen schlechten Zustand öffentlich entdecke. Er wird es dabei vielmehr aufs äußerste kommen lassen, und vorher noch alle Mittel, die ihm zu Gebote stehen, anwenden, um auch nur noch für eine Zeitlang die öffentliche Er-klärung seiner Unfähigkeit zu zahlen aufzuschieben.

§. 48.

4) Ein unbesonnener Bankerottirer heißt derjenige, der auf gerade wohl handelt, sich auf Un-ternehmungen einläßt, zu welchen er weder Geld noch Kenntnisse besitzt, dann aber fremdes Geld zu sehr gewagten und unsichern Unternehmungen nimmt, oder auch Waaren, die ihm in Commission gegeben sind, versetzt oder sie auf sonst eine unerlaubte Art veräußert, um mit dem daraus gelößten Gelde andere Geschäf-te unternehmen zu können.

§. 49.

In diese vier Classen lassen sich alle Bankerotte bringen, und darnach werden auch in Staaten, in welchen man einen Bankerott untersucht, die Banke-

rottirer bestraft. Dabei kömmt es denn freilich sehr auf die Fallitenordnung eines jeden Orts an, wo der Fallit wohnt, indem an dem einen die Fallitgesetze streng, an einem andern sehr mild sind. So werden in manchen Staaten die Falliten für eine Zeitlang ins Gefängniß gesetzt, oder müssen flüchten, in andern Staaten aber wie z. B. in Hamburg geschieht ihnen nichts. Ich glaube, daß nirgendwo die Falliten so gelind behandelt werden, als eben da, indem der Fallit nur Bürger der Stadt seyn, und beim Rathe seine Insolvenz erklären darf, und so kann ihm kein Mensch mehr etwas anhaben. Er übergiebt nun den ganzen alten Wust den Curatoren d. i. denjenigen, welche von den Gläubigern erwählt werden, um die Masse des Falliten zu reguliren, und dann denselben Betrag unter die Gläubiger den Gesetzen gemäß zu vertheilen. Der Fallit hat demnächst nichts weiter mehr damit zu thun, und fängt nun schon gleich wieder mit dem auf die Seite gebrachten Gelde von neuem an zu handeln. Es ist nur höchst selten der Fall, daß ein Fallit öffentlich wegen seines betrügerischen Bankerottes sey gestraft worden. Von den 145 Bankerotten, die im Jahre 1799 in Hamburg ausbrachen, hatte doch auch kein einziger die Folge, daß auch nur Ein Fallit mit Zuchthausstrafe wäre belegt worden, um auch nur ein Beispiel zu geben, daß man in Hamburg nicht ohne alle weitere Verantwortlichkeit nach Belieben bankerott machen könne, um sich von der alten Schuldenlast zu befreien, und sich — wie der Ausdruck ist — ganz rein wieder abzuwaschen. Es wäre für das Wohl des Handels im Allge-

gemeinen sehr zu wünschen, daß ein solcher Unfug nie geduldet werde, da er insonderheit dem ausländischen Credit schadet. Denn jeder fremde Kaufmann wird ungern einem andern Credit geben, wenn er weiß, daß die Gesetze seines Wohnortes ihn dafür, daß er durch die schlechte Führung seines Handels gezwungen wird, sich bankerott zu erklären, nicht gebührend strafen. — Deswegen ist es auch eine äußerst nöthige Sache für jeden Kaufmann, daß er die Fallitordnung eines jeden Platzes, auf welchen er handelt, mit den andern dortigen Handlungsgesetzen und Usancen genau studire, und innen habe. Mancher Kaufmann würde großen Verlust vermieden haben, wann er dieselben gekannt hätte.

§. 50.

Die Bankerotte sollen eigentlich blos den durch Unglücksfälle rückgängig gewordenen Kaufleuten zur Wohlfahrt dienen, indem der Kaufmann, welcher sein Geld so mancher Gefahr aussetzen muß, ohne seine Schuld in einen so großen Verlust gerathen kann, daß er alle seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann. Man sieht schon hieraus, daß die betrügerischen Bankerottirer die Gelindigkeit der Fallitgesetze ganz und gar nicht verdienen, und daß sie in jedem Falle gegründete Ursachen ihres Bankerotts angeben müssen. Diejenigen aber, die keinen Handel, sondern blos ein bürgerliches und keinen Gefahren unterworfenes Geschäft treiben, sollten den Schutz der Fallitgesetze gar nicht genießen dürfen, da die ge-

wöhnlichen Ursachen ihrer Unfähigkeit ihre Gläubiger zu bezahlen Faulheit und Verschwendung zum Grunde haben. An dergleichen Leuten fehlt es in großen Handelsstädten nie. Mancher schwelgt schon gleich beim Anfange seiner Wirthschaft wild darauf los, so lange er Geld oder Credit finden kann, in der Hinaussicht, dann sich durch einen Bankerott von seiner ganzen Schuldenlast zu befreien, wenn ihm seine Gläubiger zu zudringlich zu werden anfangen. Daher kommt es denn auch, daß es z. B. in Hamburg Krämer ꝛc. giebt, die sechs bis siebenmal bankerott werden, ohne daß sie im geringsten dafür bestraft würden.

Eben so wenig werden diejenigen, welche das ihnen anvertraute fremde Geld, oder die ihnen zugesandten Waaren verzehren, oder verlieren, nach den Fallitgesetzen manches Ortes bestraft.

§. 51.

Aus allem diesem sieht man, welch eine gefährliche Sache es um das Creditgeben an nicht ganz sichere Kaufleute, und andere Einwohner eines Staats sey, welche sich durch einen ungestraften Bankerott allen denen Verpflichtungen entziehen, denen der Schuldner gegen seine Gläubiger unterworfen ist.

Diese Gefahr vermehrt sich noch, wenn es bekannt ist, daß der Kaufmann große Geschäfte mit dem Landesherrn mache oder so gar mit dessen Gelde seinen Handel betreibe, und man befürchten muß, daß der Regent, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, das ihm schuldige Geld zuerst aus der Masse

zieht

zieht, und dann oft den übrigen Gläubigern nichts übrig läßt. Ob dies nun recht oder unrecht ist, ist eine andere Frage. Gewiß aber ist es dann unrecht, wenn der Regent Geschäfte des Gewinnes wegen mit einem Banquier macht.

§. 52.

Bei dem Creditgeben kömmt es auch sehr auf den Umstand an, ob ein Kaufmann reich geheirathet habe oder nicht. Hat er ersteres gethan, so ist es eine Leichtigkeit für ihn, für große Summen Credit zu finden, indem wenigstens die meisten annehmen, daß er dieses erheirathete Geld in den Handel lege, und damit große und vortheilhafte Geschäfte betreibe. Es versteht sich, das er den Ruf eines ehrlichen Mannes habe. Dieser Credit erhält sich auch, so lange kein besonderer großer Schaden, der ihn trift, bekannt wird. Nur die wenigsten sehen auf den Umstand, ob an dem Orte, wo der Kaufmann, der eine reiche Frau geheirathet hat, wohnet, auch die Gemeinschaft der Güter eingeführt sey. Gilt diese daselbst nicht, so hat die Frau das Recht, alles Geld, welches sie in die Ehe mitgebracht hat, bei dem schlechten Gange der Geschäfte ihres Mannes wieder zurückzuziehen, wodurch dann der Gegenstand, auf welchen die Gläubiger den Credit gegeben haben, zu seyn aufhört. Denn nun tritt der vorher so glänzende Kaufmann durch die Hülfe seines gehabten ausgedehnten Credits auf einmal mit einem ungeheuern Bankerott hervor, und die Masse beträgt wenig oder gar nichts, nach-

dem die Frau, oder nach deren Tode die Kinder oder andere Erben das Eingebrachte wieder zurück gezogen haben. —

Es ist daher sehr wichtig, daß ein jeder, welcher einem Kaufmann deswegen Credit giebt, weil er eine reiche Frau geheirathet hat, sich mit den Gesetzen, denen der Credit Geniessende in Hinsicht der Gemeinschaft der Güter zwischen Mann und Weib unterworfen ist, genau bekannt mache. Diese Kenntniß ist eine nicht leichte Sache, da die Gesetze beinahe eines jeden großen und kleinen Landes, und sogar die einer einzelnen Stadt von der andern in demselben Lande verschieden sind.

In Hamburg ist seit 1753 in der Fallitenordnung festgesetzt, daß erst nach 5 in der Ehe vollbrachten Jahren die Gemeinschaft der Güter Statt habe. Bricht aber der Kaufmann vor dieser Zeit, und ist es erwiesen, daß er schon vor der Heirath große Schulden gehabt habe, so zieht die Frau ihr Eingebrachtes wieder ganz zurück.

Im Ganzen aber ist anzumerken, daß nur in wenig Ländern die unbedingte Gemeinschaft der Güter eingeführt ist. In handelnden Städten ist dies auch insonderheit theils der Klugheit theils der Billigkeit gemäß. Denn besteht in einem Staate die Gemeinschaft der Güter, so gewinnt dadurch der ausländische Gläubiger, der auf diese Art von dem eingebrachten Vermögen der Frau sich bezahlt macht. Macht hingegen der fremde Kaufmann Bankerott, so zieht seine Frau ihr Vermögen, welches dann noch gewöhnlich weit vergrössert wird, als es wirklich war, zu-

rück, und der Gläubiger muß sich mit den wenigen Procenten, den die schlechte Masse des Mannes auswirft, begnügen, ohne sich wie bei ihm zu Hause in das Vermögen der Frau zu theilen. Auch ist die Gemeinschaft der Güter ein sehr hartes Schicksal für die Frau, die ohne im geringsten etwas zu dem schlechten Gange, in welchen ihr Mann seine Handlungsgeschäfte gebracht hat, beigetragen zu haben, mit ihrem ganzen Vermögen büßen soll. Wenn auch die Gesetze dieses oder jenes Landes, oder auch blos einer einzelnen Stadt nicht erlauben, daß die Frau ihr ganzes in die Ehe gebrachtes Vermögen zurück ziehen soll, so wäre es doch höchst billig, daß sie für ihren Antheil wenigstens bei der Masse wie die andern Gläubiger interessirt seyn könne, und so viel Procente, als dieselbe auswirft, ziehe.

Im Allgemeinen sind die Gesetze, welche die Bankerotte betreffen, oder die sogenannten Fallitenordnungen noch bei weitem zu unbestimmt. Hauptsächlich aber haben sie den Mangel, daß die Bankerotte zu langsam berichtigt werden, und daß der Kaufmann zu lange und oft auf unbestimmte Zeit auf das Geld warten muß, welches ihm allenfalls noch aus einer Fallitmasse heraus kömmt. Die unangenehme Folge davon ist, daß kein Kaufmann auf das ihm daraus zustehende Geld in seinen übrigen Geschäften rechen kann.

§. 53.

Der Kaufmann, welcher durch Wechselgeschäfte, die er mit unehrlichen Correspondenten, oder

durch Unglück auf der See, oder durch Feuer, durch Diebstahl einen großen Theil seines Vermögens verliert, und dadurch zum Bankerott gezwungen wird, verdient allerdings Nachsicht, und gelindere Gesetze mögen für ihn angewandt werden. Daher mag es dann auch gekommen seyn, daß man die sogenannten Moratoria d. i. Fristungsbriefe in den verschiedenen handelnden Staaten eingeführt hat. Der Zweck derselben war und ist noch, dem in Noth gerathenen Kaufmanne von Obrigkeits wegen eine Zeit zu bestimmen, während welcher er noch Mittel herbeizuschaffen gedenkt, um der wirklichen Erklärung eines Bankerotts auszuweichen. Findet er aber während dieser Zeit keine Aushülfe, so muß er sich nach deren Ablauf insolvent erklären. Diese Moratorien werden jezt vorzüglich aber in Amsterdam selbst Wechselschuldnern jedoch nur zuweilen, und auch nur aus besonderer Rücksicht zugestanden.

§. 54.

Im Jahr 1799 ist in Hamburg noch eine besondere Art von Moratorien eingeführt worden. Der Kaufmann nehmlich, welcher durch die damaligen bösen Zeitumstände in Verlegenheit gerathen war, und für den Augenblick unmöglich seine Gläubiger befriedigen konnte, demangeachtet aber sicher darauf rechnete, daß, wenn ihm nur einige Zeit gelassen würde, er gewiß im Stande wäre, alle seine Schulden richtig zu bezahlen, erklärte diese seine Umstände dem hamburgischen Senat, und dieser stellte ihn, wie es hieß,

unter Commission, d. i. es wurden einige von seinen Gläubigern gewählt, welche seinen Zustand untersuchten. Fanden diese nun, daß blos eine augenblickliche Stockung in den Geschäften des unter Commission gestellten Kaufmanns entstanden sey, und daß er, wenn man ihm Zeit lasse, seine Activschulden zu regulieren, hinlänglich im Stande sey, seine Passivschulden zu bezahlen, so gab man ihm die nöthige Frist dazu. Die Folge davon war im Ganzen genommen sehr gut. Denn viele von diesen unter Commission gestellten hamburgischen Kaufleuten brachten endlich eine solche Balanz heraus, daß sie nicht allein im Stande waren, ihren Gläubigern 100 p. C., sondern auch 5 p. C. zu bezahlen, und demungeachtet noch ein sehr bedeutendes Capital zu ihren künftigen Geschäften übrig behielten.

Der Credit dieser Kaufleute, welche sich so ehrenvoll aus dieser bösen Crisis herausgezogen, hat dadurch außerordentlich gewonnen, indem nun ihr eigentlicher Zustand recht bekannt wurde, und sie sich als ehrliche Männer bewiesen, die ihre Gläubiger richtig und sogar mit den üblichen Interessen bezahlten, wodurch dann auch ihre Abneigung an einem betrügerischen Bankerott ganz offenbar sich zeigte. —

Diejenigen unter Commission gestellten Kaufleute aber, deren Umstände nicht von der Art befunden wurden, daß man mit Sicherheit hätte annehmen können, daß ein hinlängliches Capital herausgebracht werden könne, um alle Passivschulden zu bezahlen, mußten endlich ihren Bankerott öffentlich erklären.

Die Moratorien oder andere Verfügungen zu Gunsten der in eine wahrscheinlich vorübergehende Verlegenheit gerathener Kaufleute müssen indessen nicht zu häufig gegeben werden, indem daraus sehr leicht ein Mißbrauch entstehen kann, dessen sich betrügerische Bankerottirer nachher zu Nutze machen, um entweder ihre Schulden noch zu vermehren, oder um noch während der zugestandenen Frist mehr von ihrem noch übrigen Eigenthume auf die Seite zu bringen.

Die Erklärung des Bankerotts hat für den Bankerottirer gewöhnlich auch noch den Vortheil, daß ihm von seinen Curatoren ein anständiger Unterhalt, der sich freilich nach dem guten oder schlechten Zustande seiner Masse richtet, bis zur völligen Richtigkeit seines Bankerotts bestimmt wird.

§. 55.

Auch hat der wirkliche Fallit, oder der schon zum Bankerott reife Kaufmann noch den Vortheil, daß er seinen Gläubigern einen Accord anbieten kann. Ist dieser nur in etwas billig, und beträgt er z. B. 50 bis 60 p. C. so pflegt er von den Gläubigern gern angenommen zu werden. Indessen ist keiner von ihnen dazu gezwungen, sondern es steht in eines jeden Willkühr, denselben anzunehmen, oder nicht. Gewöhnlich aber wird er angenommen, und so hat der Fallit noch oft Gelegenheit, so viel von seinem Vermögen für sich zu retten, daß er wieder weiter handeln, und sein Auskommen finden kann. Wenn es erwiesen ist, daß ein Kaufmann große Unglücksfälle erlitten

ten hat, so wird der von ihm angebotene billige Accord um desto eher angenommen. Die Ausländer verstehen sich um so lieber zu einem solchen, da sie fürchten, daß sie ihre Rechte gegen den fremden Bankerottirer nicht würden gehörig ausüben können, und lieber mit einem billigen Accord zufrieden seyn wollen, als sich der Gefahr auszusetzen, sich in große und weitläuftige Händel an einem fremden Orte, dessen Gesetze sie auch nicht einmal kennen, einzulassen, und doch noch immer in der Ungewißheit zu bleiben, ob sie am Ende so viel herausbringen, als ihnen im Accord angeboten wird.

§. 56.

Durch den Accord entsteht jedoch sehr oft ein anderer Mißbrauch, oder vielmehr Betrug. Der Kaufmann, der einen Bankerott als unvermeidlich ansieht, untersucht seinen Zustand, und findet z. B. daß er nur 25 p. C. in einem Accord anbieten kann, wenn er sich sogleich insolvent erklärt. Seine Umstände sind indessen dem Publikum noch unbekannt, und er genießt daher noch einen bedeutenden Credit, um durch den Ankauf von Waaren, durch Hin- und Hertrassiren mit seinem Correspondenten so viel Geld oder Geldeswerth an sich zu bringen, daß er nun auf einmal, im Fall eines Bankerotts 50 p. C. anbieten kann. Durch dieses Verfahren sind nun die ersten Gläubiger verbessert, aber die noch am Ende hinzugezogenen sind betrogen. Die Folge davon aber ist, daß der Fallit durch das Anerbieten von 50 p. C. in einem günstigern Lichte erscheint, indem es in unsern Zeiten beinahe so weit

gekommen ist, daß man fast alles Geld, welches man an einem Falliten zu fordern hat, als verloren ansieht, sich aber herzlich freut, 50 p. C. bei dem Bankerotte zu erhalten, da man sonst schon zufrieden ist, wenn die Curatoren eines Falliten 20 bis 30 p. C. unter die Gläubiger auszutheilen haben.

§. 57.

Ein Hauptmißbrauch oder vielmehr sehr grober Betrug, der dem Ausbruche des Bankerotts vorauszugehen pflegt, ist das sogenannte Decken d. i., der Kaufmann, der schon gewiß weiß, daß er in 14 Tagen, oder nach einem Monate gezwungen seyn werde, sich als insolvent zu erklären, benutzt diese ihm noch übrige Zwischenzeit, sein Vermögen, worüber er noch zu disponiren hat, an seine Freunde oder Verwandte zu geben, ihnen nicht allein sein Geld abtritt, sondern auch nicht selten sein Haus, Waarenlager, oder sonst liegendes Eigenthum an sie verschreibt. Dies geschieht aber unter der Bedingung, daß ihm alles dieses zum Schein abgetretene Vermögen zurückgegeben werde, so bald er mit seinem Bankerotte wieder in Ordnung, und von neuem handeln wird. Um sich aber für die Zukunft eine recht große Summe zusammen zu bringen, benutzt er den Credit, welchen er noch hat, verkauft Wechsel, und macht alle kaufmännische Transactionen, von welchen er sich nur noch einigen Vortheil versprechen kann.

Demungeachtet besteht wenigstens in Hamburg kein Gesetz gegen diese abscheuliche Betrügereien, sondern

dern der dem unvermeidlichen Bankerott nahe Kaufmann schaltet und waltet mit den in seinen Händen sich befindenden Gütern nach Belieben, und sein Verfahren, so offenbar betrügerisch es auch immer seyn mag, muß durch die Obrigkeit gebilligt werden, weil keine Gesetze vorhanden sind, welche das Gegentheil bestimmen.

So oft auch der Vorschlag gemacht worden ist, und so sehr es auch der Wunsch ehrlicher Kaufleute seyn mag, daß ein Gesetz gegeben werden möchte, durch welches verordnet würde, daß die kaufmännischen Handlungen eines nachmaligen Falliten nur bis zu einem gewissen Termin vor dem Ausbruche des Bankerotts gültig seyn sollten. Allein es fanden sich dabei so mancherlei Schwierigkeiten, daß bis jezt ein solches Gesetz noch nicht zu Stande gekommen ist. Denn die Verlegenheit eines Kaufmanns kann durch unvermuthete Unglücksfälle so plötzlich entstehen, daß es eine große Ungerechtigkeit gegen ihn, und viele andere Kaufleute seyn würde, wenn alle zwischen ihnen z. B. in dem letzten Monat, oder den letzten 14 Tagen vor dem Ausbruche des Bankerotts gemachte Transactionen ungültig seyn sollten. Die Verwirrungen, die für die kaufmännischen Geschäfte daraus entstünden, würden auch nicht klein seyn, denn man bedenke blos, daß unabsehbare Weitläuftigkeiten durch die Annullirung seiner verkauften Tratten, seiner Indossemente, oder der von ihm acceptirten Wechsel ꝛc. die unausbleibliche Folge davon seyn müßte. Auch würde sich noch immer der Statt gehabte Betrug schwer erweisen lassen.

Wird

Wird aber eine kürzere Zeit z. B. von 8 oder 14 Tagen vor dem Ausbruche des Falliments festgesetzt, so wird dadurch der Betrug nicht leicht verhütet werden, indem der nachherige Fallit sich in seinen Geschäften so einrichten wird, daß er alles vor dieser Zeit verschreiben, verkaufen, verpfänden wird u. d. g. und so würde der Zweck des Gesetzes immer wieder vereitelt werden. Auch würde das Wechselrecht dadurch unendlich leiden. Denn gesetzt ein fremder Kaufmann habe einen von dem späterhin Bankerott gewordenen Kaufmann gehörig trassirten Wechsel acceptirt, so wird er von der Verpflichtung, welche die Acceptation veranlaßt, gewiß nicht befreit werden dürfen, und zwar deswegen, weil der Trassant nicht mehr befugt war, einen Wechsel auszustellen und zu verkaufen. Der Präsentant, und die Indossaten und Indossanten würden damit gewiß nicht zufrieden seyn wollen, man würde sie auch in keinem Falle ihrer Wechselrechte berauben können.

Daher ist es sehr unwahrscheinlich, daß ein ähnliches Gesetz bald zu Stande kommen werde.

§. 58.

Von den Bankerotten ist noch zu bemerken, daß sie in dem Lande, in welchem sie ausbrechen, sehr zur Ausgleichung seiner Handelsbalanz mit andern Nationen dienen. Auch tragen sie viel zur Besserung seines Curses mit dem Auslande bei. Die Ursache davon ist sehr natürlich. Denn nun bleiben große Summen im Lande, die ohne den Ausbruch der

Ban-

Bankerotte an den auswärtigen Kaufleuten hätten bezahlt werden müssen. In diesem Falle befand sich Hamburg im Nachjahre 1799. Es ist bekannt, daß es damals beinahe der einzige Handlungsplatz war, von wo aus die Engländer mit dem festen Lande communicirten. Sie schickten daher eine Menge Waaren an ihre Hamburger Correspondenten, und gaben ihnen unbeschränkten Credit. Dadurch wurde aber Hamburg sehr viel an England schuldig, und ungeheure Summen giengen wirklich nach England über. Aber viele Millionen waren doch noch immer durch die anhaltende Zufuhr zu bezahlen übrig. Nun brachen auf einmal viele hamburgische Häuser, unter denen die meisten die ansehnlichsten Geschäfte mit England gemacht hatten. Davon war nun die natürliche Folge, daß diese ganze Schuld auf einmal bezahlt war, ohne auch nur etwas Geld nach England überzuschicken. Das feste Land behielt Millionen, die ohne den Ausbruch der Bankerotte über das Meer gegangen wären, und so glich sich die Handlungsbalanz nach und nach aus.

Aber auch der Curs verändert sich zum Vortheile des Landes, in welchem viele und große Bankerotte ausbrechen. Denn da jezt weniger an das Ausland zu bezahlen ist, so werden wenige Tratten auf dasselbe gesucht. Es werden sich demnach viele Trassanten, aber wenig Remittenten finden. Der Werth des fremden Geldes wird daher nothwendig fallen. Eben dies erfolgte in der eben gesagten Periode in Hamburg. Der englische Curs stand noch im Frühlinge des Jahres 1799 auf 37 Schil. 4 Grvl., im

Herbst

Herbst war er aber auf 29 Schil. vlämisch gefallen. Denn die Engländer hatten nun nichts mehr an Hamburg zu fodern, indem ihre Foderungen durch die Bankerotte vernichtet waren.

Man sieht aus allem diesem, daß die Bankerotte, so viel Unheil sie im Allgemeinen stiften, immer doch noch einigen Nutzen für ein Land, in welchem sie ausbrechen, bringen.

Anhang.

Vom kaufmännischen Buchhalten.

Das kaufmännische Buchhalten ist die Kunst, durch welche die Kaufleute oder andere nach dieser Weise verfahrende Rechnungsführer ihren jedesmaligen Vermögenszustand, alle ihre Einnahmen und Ausgaben, diese mögen nun in Geld, oder Waaren bestehen, ferner den jedesmaligen Gang jedes in der Handlung vorkommenden Geschäfts mit einem Blick übersehen können. Aus dieser Definition allein erhellet schon die Wichtigkeit des Buchhaltens, da ein jeder Kaufmann immer seine Geschäfte in solcher Ordnung und Deutlichkeit erhalten muß, daß er zu jeder Zeit wissen könne, wie dieselben stehen. Um desto schlimmer sieht es daher aber auch für denjenigen Kaufmann aus, der das Buchhalten vernachlässigt,

sigt, und durch die eingerissene Unordnung in demselben seine Geschäfte nicht mehr übersehen kann. Wie sehr man beim Handel auf die Ordnung in den Büchern sehe, sieht man schon hinlänglich daraus, daß derjenige Kaufmann zum Handel unfähig gehalten wird, und deswegen auch sehr wenig Credit genießt, von welchem bekannt ist, er führe seine Bücher unordentlich. In der That irrt man sich auch hierin selten, indem bei schwachen Kaufleuten, und nachmaligen Falliten beinahe immer die Bücher schlecht geführt, oder in gänzlicher Unordnung gefunden werden. Deswegen ist es auch schon der Klugheit gemäß, daß jeder Kaufmann seine Bücher mit der größten Sorgfalt führe. Denn geschieht dies nicht, so wird diese Nachlässigkeit denen, mit welchen er Geschäfte treibt, bald bekannt werden, und diese werden nicht allein ein Mißtrauen gegen ihn fassen, sondern auch noch seinen Credit bei andern schwächen, denen sie von der eingerissenen Unordnung im Buchhalten Nachricht geben werden. Auch blos daher mag es oft schon kommen, daß mancher Kaufmann eine ungewöhnliche Kälte, und ein offenbares Mißtrauen gegen sich beobachtet sieht.

Das Buchhalten ist zweierlei:

1) Das einfache oder deutsche Buchhalten ist schon sehr alt, und lehrt die Art, wie man jeden Artikel blos nach einem Creditor oder Debitor in die Bücher einträgt. Man ersieht auch schon daraus die Einnahme und die Ausgaben, und wer dem Eigner der Handlung schuldig, ferner wie stark die Casse sey, und welche Schulden noch einzufodern

sind.

sind. Bei diesem einfachen Buchhalten sind gewöhnlich nur das Memorial, das Cassabuch und das Hauptbuch eingeführt; doch können aber der Bequemlichkeit wegen noch andere Bücher, wie Lager-Fakturabuch rc. hinzugefügt werden. Bei dieser Rechnung aber haben blos wirkliche Personen Conten im Hauptbuche.

Diese Rechnungsart konnte auch so lange bestehen, als der Handel nicht so sehr ins Große getrieben wurde, und die Geschäfte für das einfache Buchhalten noch nicht zu verwickelt wurden.

Aber als am Ende des funfzehnten Jahrhunderts der Handel in Italien insonderheit in Venedig, Genua rc. so sehr blühete, nach der Levante, und in Indien so viele Geschäfte erzeugte, fand der italiänische Kaufmann sich genöthigt, seine Rechnungsbücher auf eine für seine Geschäfte angemessenere Art einzurichten, und gerieth demnach auf das jezige sogenannte italiänische, doppelte Buchhalten, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, jeden Augenblick zu sehen, wie er mit einem jeden seiner Correspondenten stehe, ferner ob die Waare, womit er handelt, Gewinn oder Verlust bringe, und wie viel er von derselben noch übrig habe. Diese Art der Rechnungsbücher ist jezt in allen großen Handelsplätzen mit blos einzelnen Veränderungen eingeführt.

Das doppelte Buchhalten unterscheidet sich von dem einfachen hauptsächlich dadurch, daß ein jeder Gegenstand, der in die Handlung kömmt; es mag eine Sache oder eine Person seyn, sein eigenes Conto

Conto bekömmt. So wird jede Waare, ferner werden die aktiv- und passiv-Schulden des Kaufmanns personificirt, und werden als lebende Personen in die Bücher eingetragen. Jede wirkliche Person oder Handelsartikel wird daher einmal Creditor, und das anderemal Debitor. Es erhellet schon daraus, daß es hiebei vorzüglich auf die Regeln ankomme, nach welchen eine Person oder Waare creditirt oder debitirt werden muß. Ich will deswegen zu diesem Ende die deutlichste Erklärung mitzutheilen suchen.

In dem doppelten Buchhalten wird, wie bereits erwähnt, jeder Handlungsartikel, er sey welcher er wolle, personificirt, und erhält sein eigenes Conto, welches so betrachtet wird, als wenn es wirklich einnähme und ausgäbe. Für alles, was das Conto einnimmt, dafür wird es debitiret, wird aber für alles, was es ausgiebt, creditiret. Gesezt also, es wird eine Parthie Zucker zu 3000 Thlr. gekauft, so wird das Zucker-Conto für diesen Betrag debitiret. Allein beim Ankaufe dieser Waare wurde auch auf den Verkauf derselben hinausgesehen, d. i. es muß ein Conto Statt finden, das die Waare weggiebt, und so hat jeder Debitor auch seinen Creditor, oder der Posten kömmt zweimal in den Büchern vor, einmal unter Debet, und das anderemal unter Credit. Obiger Zucker wurde mit baarem Gelde gekauft, demnach ist hier der Zucker Debitor, aber es wurde Bancogeld dafür gegeben, mithin ist das Banco Conto Creditor.

Das Conto muß für das, wofür es debitirt worden ist, haften. Der Kaufmann hat die erwähnte Parthie Zucker eingekauft. Das Conto Zucker ist also so viel, als der Zucker gekostet hat, schuldig, und das Banco Conto hat ihm die darauf verwandte Summe creditirt. Wird aber von dem Zucker z. B. für 1500 Thlr. verkauft, so wird er um so viel creditiret, und wenn kein Gewinn oder Verlust daraus entstanden ist, so bleibt er noch um 1500 Thlr. debitiret. Hat aber der Kaufmann die Waare auf Credit genommen, so tritt der Verkäufer in die Stelle des Banco Conto, und wird dem zu Folge creditirt. In den Rechnungsbüchern steht das Debet auf der linken, und das Credit auf der rechten Seite.

Die Hauptregel, nach welcher man beurtheilen kann, ob eine Person oder Sache auf die Debet oder Credit Seite müsse eingetragen werden, ist folgende:

Der Empfänger oder Eine der personificirten Conten wird für alles das debitiret, was von ihnen eingenommen wird. Ein personificirtes Conto oder ein Verkäufer werden für alles das creditiret, was sie abgeben. So wird das Zucker Conto für das, was aus dem verkauften Zucker gelößt worden, creditiret, und das Banco Conto, welches die Verkaufssumme dafür erhalten hat, um so viel debitiret. Der Nahme des Kaufmanns, für dessen Rechnung die Bücher geführt werden, kömmt darin nie vor. Denn Statt dessen repräsentirt sein Kapital Conto. Dieses wird creditirt für alles Vermögen, wel-

welches der Kaufmann besitzt, und debitiret für alles das, was er schuldig ist. Der Unterschied zwischen beiden giebt also das eigentliche Vermögen des Kaufmanns.

Unter die Handlungsbücher gehören:

1) Das Memorial, welches auch Strazze, Kladde, Brouillard genannt wird. Dieses enthält die täglichen Geschäfte, so wie sie vorfallen, mit der umständlichen Berechnung. Da das Journal aus dem Memorial formirt wird, so ist es nöthig, daß in letzterm alle Umstände, Bedingungen rc. die beim Geschäfte selbst Statt gehabt haben, bemerkt werden. Dahin sind vorzüglich die Gattung der Waare, des Geldes, die Zeit, die Anzahl der Fässer, Säcke rc. Brutto und Thara Gewicht, Wechselcurs, Discont, rc. zu rechnen. Ueberhaupt muß dabei nichts vergessen werden, was zur Sache nothwendig gehört. Um einer weitläuftigen Beschreibung auszuweichen, will ich hier einige Posten aus einem Memorial einrücken.

Monat Januar 1801

4.			
Kauften von Johann Adam in Hamburg 50 Tonnen Carolina Reis, die Tonne zu 785 Pf. brutto B Pf. 39250			
Thara 82 Pf. p. Ton. 4100			
Gut Gewicht 1 p. C. 392			
4492 4492			
Die 100 Pf. à 15 Mk. 12 ß. Cour. 5378 - 8 net. Pf. 34758			
mit $8\frac{2}{3}$ p.C. Rab. 429 - 10			
Mk. 4957 - 14			
mit 20 p. C. in Bco. 826 - 5 Bcomk.	4141	9	—
5.			
Trassirten für Rechnung Goldsmith et C. in London 15000 holl. fl. Cour. auf Braunsberg in Amsterdam an die Ordre von Behrens à $9\frac{3}{8}$ p. C. Bcomk.	16457		
Unkosten.			
Doppelte Courtage 2 p. mille Mk. 32. 15			
Briefporto 2. 8			
35. 7			
agio $19\frac{1}{2}$ p. C. 5 - 12			
Bcomk. 29 - 11			
Commission $\frac{1}{3}$ p. C. 54 - 14			
Bcomk.	84	9	
Bcomk.	16372	8	—

Kauf-

7.				
Kauften für Rechnung Steward et C. in London eine Parthie Piaster, welche gewogen 234 Mark 6 Loth 8 Grän köllnisch à 14 Loth 6 Gr. fein à 27 Mk. 6 ß. bco. die Mark fein	Bcomk.		5748	6
Unkosten.				
Zuwägen 2 ß. p. Mark.	Mk.	29. 4		
Courtage 2 p. M.		11 - 8		
für 2 Beutel à 6 Sch. p. Stück		— 12		
		41 - 8		
Bco. agio 19¼ p. C.		6 - 11	34	13
Commission ⅓ p. C.			19	4
			5802	7

Anmerk. Die Striche, welche auf der Seite eines jeden Postens stehen, zeigen an, daß er schon in die andern Bücher gehörig übergetragen ist.

Auch ist weder der Debitor noch der Creditor im Memorial bezeichnet worden, sondern dies geschieht allererst in dem Journal, und in den andern auf das Geschäft Bezug habenden Büchern, insonderheit aber im Hauptbuche.

Nach dem Memorial folgt das Journal, welches aus ersterm formirt wird. Dieses Buch ist neben dem Hauptbuche das wichtigste, und hat, wenn keine offenbaren Unrichtigkeiten sich darin vorfinden, in streitigen Fällen vor Gericht die Kraft eines halben Beweises. Dieses Buch enthält blos die Resultate, welche aus dem Memorial, Banco- und Cassabuche

sich ergeben. Es vermeidet alle Umständlichkeit, und es würde von dem ersten Satze im Memorial blos bemerken, daß 50 Tonnen Carolina Reis 4141 Mk. 9 Schill. bco. betragen, und dafür das Banco Conto creditirt worden sey.

Es ist ferner zu bemerken, daß alle kaufmännische Geschäfte in das Memorial der Zeitordnung nach gebracht werden. Dies ist beim Journal gar nicht nöthig, sondern die Geschäfte von längerer Zeit können unter gewisse Conti vereint als Debitores oder Creditores eines solchen Conto vorkommen. Dadurch hat man den Vortheil, daß man eine leichte Uebersicht über die Debitores und Creditores erhält. Dann ist es auch gebräuchlich, daß der Debitor zuerst stehe, und der Creditor folge. Ferner wird die ganze Summe der Creditoren zweimal eingetragen. Das erstemal gleich oben, das zweitemal unter die verschiedenen summirten Posten. Jeder Satz muß auch durch eine Horizontallinie der Deutlichkeit wegen getrennt werden. Einige Beispiele werden das Ganze sehr erleichtern.

Fol-

Folgende zehn Debitores an Capitalconto. Bcomk.		40853	6	6
Generalwaarenconto	4000			
Banco Conto	8640			
Cassa Conto	4520			
Haus Conto	8000			
Mobilien Conto	4000			
Braunsberg in Amsterdam	3218			
Stahlmann in Copenhagen	1920			
Steward in London	837			
Fries in Wien	3280 - 6 - 6			
Araugo in Lissabon	3438			
	40853 - 6 - 6			

Capital Conto an folgende sechs Creditores		30986	12	—
An Matthiesen in Altona	6248			
— Behrenberg in Hamburg	4863			
— Meyer in Cadix	4792 - 12			
— Calder in London	10227			
— Ehrenreich et C. in Wien	2448			
— Böthling in Petersburg	2408			
	30986 - 12			

Vom Hauptbuche.

Zu den wichtigsten Büchern gehört neben dem Journale das Hauptbuch, welches aus dem erstern nur von einem eigentlichen Buchhalter geführet wird, da dabei außerordentlich viele Genauigkeit und Fleiß nothwendig ist. Es unterscheidet sich von den andern Handlungsbüchern dadurch, daß ein jeder Creditor und Debitor sein eigenes Conto in demselben hat, und dem zufolge den ganzen activen und passiven Zustand der Handlung in sich begreift. Es ist gebräuchlich, daß jedes Conto in dem Hauptbuche zwei Seiten einnimmt, und auf der linken Seite steht das Debet, und auf der rechten das Credit, oder mit andern Worten: auf die linke Seite werden die Debitores, und auf die rechte die Creditores geschrieben, das Conto selbst aber wird oben mit seinem besondern Nahmen geschrieben. Das Uebertragen der Posten aus dem Journale ins Hauptbuch geschieht auf eine einfache Art, ohne daß alle Umstände, so wie sie im Memorial enthalten sind, wieder niedergeschrieben würden. Zur leichtern Uebersicht wird die Seitenzahl, auf welcher der Posten im Journal niedergeschrieben ist, im Hauptbuche bemerkt. Dann aber ist es zur Erleichterung der Arbeit höchst nöthig, daß ein Register, gewöhnlich das Alphabet genannt, gehalten werde, vermittelst dessen man sogleich sehen kann, auf welcher Seite des Hauptbuches das gesuchte Conto steht.

Da jeder Handelsartikel sein eigenes Conto im Hauptbuche hat, so muß er so wohl ins Debet als ins Credit gebracht werden. Denn der eingekaufte Zucker hat z. B. 3000 Mk. gekostet, er wird also für diese Summe debitiret; nun aber wird davon für 1500 Mk. verkauft, muß also für eben so viel creditirt werden. Ein Beispiel erläutert dies am besten.

Französisch weißen

1801.	S. im Journ.				
Febr. 2	3	An Capitalconto für 15 Fässer , Bcmk.	4000	6	
— 26	5	An Gewinn und Verlust Conto ; ;	300	5	
			4300	11	

Pfeffer

März 4	8	An Banco Conto für 3 Ballen ; Bcmk.	1102	6	
— 29	12	An Gewinn und Verlust Conto ; ;	94	3	
			1196	9	

J. C.

Febr. 4	3	An Braunsberg in Amsterdam für 156 Lst. 17 ß. Bcmk. ; ;	2003	5	

Kaffe

Febr. 4	3	An Kapital Conto für 10 Säcke ; Bcmk.	609	6	

Reiß.

Febr. 10	6	An Banco Conto für 10 Säcke ; ;	773	6	4

Zu-

Zucker Conto

	S. im Journ.			
Febr. 4	6	An Peter Stricker für 6 Fässer ; Bcmk.	2000	7
		p. Balanz Conto ;	2300	4
			4300	11

Conto

April. 1	13	Per Bco Conto für 2 Ballen ; ; Bcmk.	791	7
— 27	18	Pr. Balanz Conto ;	405	2
			1196	9

Calder in London

Febr. 4	3	Pr. Capital Conto für 156 Lst. 17 Sch. ;	2000	
		Pr. Gewinn und Verlust Conto ; ;	3	5
			2003	5

Conto

Febr. 18	6	Pr. Balanz Conto	609	6

Conto

Febr. 27	7	Pr. Balanz Conto	773	6	4

Außer diesen Büchern muß der Kaufmann der Ordnung und der Erleichterung wegen in seinen Geschäften noch andere Bücher halten, dazu gehört

1) Das Lagerbuch, durch dessen Hülfe der Kaufmann den jedesmaligen Zustand seines Magazins sehr genau übersehen kann, die Waaren seyen nun ihm in Commission geschickt, oder von ihm selbst ge-

Französischen rohen

Debet

6 Fässer von St. Domingo à 900 Pf. br. p. Faß Tara 15 p. C. Gg. 1. p. C.			
Brutto Pf.	5400		
Tara.	810		
	4590		
Gg.	46		
	4545		
à $7\frac{1}{8}$ Gr. Bcmk.	1011. 12		
Rab. $8\frac{2}{3}$ p. C.	80. 11		
		913	1

Kaffe

10 Säcke Martinique a 100 Pf. p. Sak.			
Br. Pf.	1000		
Tara 2 Pf. p. Sak. und Gg. $\frac{1}{2}$ p. C.	25		
Netto Pf.	975		
à 10 Sch. bco.		609	6

gekauft. Jede Waare muß unter ihrem eigenen Nahmen ins Lagerbuch nach Debet und Credit eingetragen werden. Der Einkaufspreis der Waare mit den Unkosten kömmt ins Debet, und das Geld, welches aus der verkauften Waare gelößt wird, muß ins Credit gebracht werden. Auch die Maaßen und Gewichten können dabei bemerkt werden.

2)

Zucker den 5 Febr.

Credit.

Pr. F. Ahrends an denselben 3 Fässer, so gewogen Br. Pf.	, 2700			
Tara 15 p. C.	, 405			
	2295			
Gg. 1. p. C.	, 23			
Netto	Pf. 2272			
à $8\frac{1}{4}$ Gr. Bcmk.	, 585. 12			
Rab. $8\frac{2}{3}$ p. C.	, 46 11. 4			
		539	0	8

2) Das Cassabuch. Dies ist um so nöthiger, da jeder Kaufmann immer wissen muß, wie es mit seiner Casse stehe. Die Casse wird für alles, was

Cassa.

Debet

Jan.	2	Bey der Errichtung der Handlung waren folgende Summen in der Casse			
		600 Stück Friedrichsd'or zu 11 Mk. bco ⸗ ⸗	6600		
		ferner 2000 M. Cour. zu 20 p. C. in Bco	1600		
		100 Stück holländische Ducaten zu 7 Mk. 8 Schill. Cour. zu 20 p. C. in ⸗ Bcmk.	600		
		1000 Mk. kleinere Münzsorten in Courant zu 25 p. C.	750		
		Bmk.	9550		

was sie empfängt, debitiret, und für das, was sie ausgiebt, creditiret. z. E.

An

buch

Credit

Jan.	4	bezahlte p. Cassa 300 Stück Friedrichsdo'r, das Stück zu 11 Mk. 1 Sch. bco Bcmk.	3318	12
	31	Für die Handlungsunkosten des ganzen Monats bezahlt 600 Mk. Cour. mit 20 p. C.	400	
		Bcmk.	4298	12
		pro Saldo für den folgenden Monat Februar an Cassa	5451	4
		Bcmk.	9550	—

An denjenigen Handlungsplätzen, welche eine solide Girobank haben, geschehen die meisten Geldgeschäfte in Bankgeld. Jeder Kaufmann, der seine Einnahmen und Ausgaben in diesem Gelde macht, muß also

3) Ein Bancobuch haben. Es hat eine Debet und Credit Seite. Die Bank wird das Geld, wel-

Banco-

Debet

Jan.	1	Beim Anfange meiner Handlung hatte ich in der Bank. Mk.	10000	
—	4	bezahlte Joh. Adami für 50 Pipen Oel	13107	12
—	6	empfieng ich von C. D. Gerhardt für einen auf C. Stahlmann in Copenhagen trassirten Wechsel	6204	6
—	12	Von P. D. Pauli für 3 Kisten Indigo	6036	2
		Bcmk.	35348	4

buch.

welches ein anderer Kaufmann auf mein Folium überschreiben läßt, debitirt, wird aber für alles Geld, welches ich von meinem Folio an einen andern überschreiben lasse, creditirt. Jeden Monat oder auch öfterer balancirt der Kaufmann mit der Bank, um zu sehen, ob sein Bancobuch mit der Rechnung der Bank übereinstimme.

buch.

Credit

Jan.	9	bezahlte an Joh. Schneider für 20 Last Waizen	7200	8
—	11	kaufte von Fedder Karstens einen Wechsel auf Stewart in London	8675	6
		kaufte 20 Säcke Reis	1200	
		Bcmk.	17075	14
		bleibt pro Saldo für den nächsten Monat Februar	18272	6
			35348	4

Ferner sind von den Hülfsbüchern auf jedem etwas bedeutenden Comptoir noch

1) Das Riskontrobuch. Welches das Verhältniß eines jeden Kaufmanns mit seinen Correspondenten anzeigt, und aus den ankommenden und abgehenden Briefen formirt wird. Es dient auch zur Erläuterung des Hauptbuches, und theilt sich in das in- und ausländische.

2) Das Fakturabuch. Worin alle Kauf- und Verkaufsrechnungen in dem größten Detail sich befinden.

3) Das Speditionsbuch. Worin alle Waaren die zu spediren sind eingeschrieben, und der Tag, an welchem sie ankommen und abgehen, bemerkt wird. Es gleicht beinahe dem Lagerbuche.

4) Das Handlungsunkostenbuch. Dieses ergiebt sich aus dem Cassabuche.

5) Das Wechselcopeibuch. Dies dient blos zur jedesmaligen Nachsicht.

6) Das Briefcopeibuch. Dieses erklärt sich schon durch seinen Nahmen.

7) Das Assecuranzbuch. In welches alle Policen getragen werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständiges systematisches Lehrbuch der gesammten Handlungswissenschaft

Hamburg [u.a.] 1801

Merc. 125 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291254-4